WIDENER
HN MEKK U

Soc 1580.237

Harvard College Library

LIBRARY OF THE

Department of Social Ethics

FROM THE

FRANCIS GREENWOOD PEABODY
ENDOWMENT FUND

TRANSFERRED
TO
HARV

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Kinderarbeit

und

ihre Bekämpfung

Von

Julius Deutsch

MOTTO: „Das Volk, das seine Jugend schützt, schützt sich selbst."

Preisgekrönt von der Universität Zürich

Zürich
Verlag von Rascher & Co., Meyer & Zeller's Nachfolger

Verlag von Rascher & Cie.,

Meyer & Zeller's Nachfolger, in **Zürich.**

Zürcher volkswirtschaftliche Studien

Herausgegeben von Prof. Dr. **Heinr. Herkner.**

Heft 3. **Tabakmonopol und Biersteuer.** Ein Beitrag zur schweiz. Wirtschafts- und Finanzpolitik, von Dr. Ed. Naef . . . . Mk. 6.50

Heft 4. **Die Entwicklungstendenzen und Betriebsformen im Tuchhandel der Stadt Zürich,** von Siegfried Bloch . . . . Mk. 5.20

Heft 5. **Die Hausindustrie in der schweiz. Seidenstoffweberei,** von Dr. Josephine van Anrooy. Mk. 2.50

Heft 6. **Die Grundlagen und die Grenzen des Chamberlainismus.** Studien zur Tarifbewegung im gegenwärtigen England, von Dr. Bernhard Braude. Mk. 2.—

Heft 7. **Die ostschweiz. Stickereiindustrie — Rückblick und Ausschau** — von Dr. Arthur Steinmann . . . . Mk. 2.80

Heft 8. **Die Entwicklung der Schweiz. Kreditanstalt (A.-G.) in Zürich,** von Dr. Alexander Roesle. Vergriffen.

Heft 9. **Die Zürcher Kantonalbank 1870—1904,** von Dr. Ed. Nüscheler . . . . Mk. 6.50

Heft 10. **Der Splügen als ostschweizer. Alpenbahn,** von Dr. Mettler . . . . Mk. 4.—

Digitized by Google

Zwei von der Universität Zürich preisgekrönte Arbeiten

über

Kinderschutz

Die Kinderarbeit und ihre Bekämpfung

Von

J. Deutsch

Die körperliche Misshandlung von Kindern

durch Personen,

welchen die Fürsorgepflicht für dieselben obliegt

Von

Pfarrer **A. Wild**

Zürich 1907

Verlag von **Rascher & Cie.**, Meyer & Zeller's Nachfolger

Digitized by Google

Die Kinderarbeit

und

ihre Bekämpfung

Von

Julius Deutsch

MOTTO: „Das Volk, das seine Jugend schützt, schützt sich selbst.“

Zürich 1907
Verlag von Rascher & Co., Meyer & Zeller's Nachfolger

Digitized by Google

Soc 1580.237

14 Dec. 1907
Harvard University.
Dept. of Social Ethics.
TRANSFERRED TO
HARVARD COLLEGE LIBRARY
1929

Druck von J. Leemann vorm. J. Schabelitz, Zürich.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorw[illegible]	V
G[illegible] des Preisgerichts	VII

I. Abschnitt.

[illegible] Geschichte der Kinderarbeit und die Entwicklung der Kinderschutzgesetzgebung.

1. Kapitel. Deutschland	1
2. Kapitel. Schweiz	23

II. Abschnitt.

Die geltenden Kinderschutzgesetze.

1. Kapitel. Das deutsche Kinderschutzgesetz vom 30. März 1903	44
2. Kapitel. Die Kinderschutzgesetzgebung in der Schweiz.	
a) Das Bundesgesetz vom 23. März 1877	55
b) Die kantonale Gesetzgebung	60

III. Abschnitt.

Der Umfang der Kinderarbeit.

1. Kapitel. Deutschland	64
2. Kapitel. Schweiz.	
a) In Fabriken	77
b) In Gewerbe, Hausindustrie und Landwirtschaft	86

IV. Abschnitt.

Die Art der Kinderarbeit und ihre Schäden.

1. Kapitel. Das Alter der erwerbstätigen Kinder	93
2. Kapitel. Arbeitszeit	96
3. Kapitel. Nacht- und Sonntagsarbeit	104
4. Kapitel. Die Löhne der Kinderarbeit	107
5. Kapitel. Körperliche, geistige und sittliche Schädigungen der Kinder durch die Erwerbsarbeit.	
a) Im Gewerbe	116
b) In der Landwirtschaft	124

V. Abschnitt.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Kinderarbeit.

1. Kapitel. Gewerbe	133
2. Kapitel. Landwirtschaft	140

Digitized by Google

VI. Abschnitt.

Die Bekämpfung der Kinderarbeit.

Seite

1. Kapitel. Erhebung des Umfanges der Kinder... 145

2. Kapitel. Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Kinderarbeit.

α) *Allgemeines* 154

β) *Die einzelnen Bestimmungen des Kinderschutzgesetzentwurfes:*

a) Einleitung 167

b) Beschäftigung fremder Kinder 172

c) Beschäftigung eigener Kinder 175

d) Eigene und fremde Kinder (gemeinsame Bestimmungen) 179

e) Durchführungsbestimmungen 186

f) Strafbestimmungen 192

g) Schlussbestimmung 199

γ) *Die Schulgesetzgebung* 199

3. Kapitel. Die Fürsorge.

α) *Die Fürsorgepflicht der Gesamtheit:* 201

a) Speisung und Kleidung der Schulkinder durch die Oeffentlichkeit 206

b) Die Fürsorge für kranke und erholungsbedürftige Schulkinder 212

c) Die Fürsorge für staatliche Ziehkinder, Uneheliche und Verwaiste 218

β) *Die Fürsorge durch private Hilfstätigkeit* . . 224

4. Kapitel. Massnahmen zur Verhütung der Kinderarbeit.

a) Obligatorische Spiel-, Turn-, Schwimm- u. Wanderstunden 227

b) Kinderhorte 231

c) Der Handfertigkeitsunterricht 232

d) Aufklärung des Volkes 234

VII. Abschnitt.

Zusammenfassung der Vorschläge.

1. Kapitel. Die Aufgaben des Staates 239

2. Kapitel. Die Aufgaben der privaten Hilfstätigkeit . 246

Digitized by Google

Vorwort.

Die übermässige Ausnützung kindlicher Arbeitskräfte ist keine Eigenart einzelner Reiche, Provinzen oder Landstriche. Wir finden sie in allen Ländern Europas mehr oder weniger stark verbreitet: von den Tabakpflanzungen Bessarabiens bis zu den Schwefelgruben Süd-Italiens, in der Industrie und Landwirtschaft Deutschlands, Englands, Oesterreichs, Frankreichs, Belgiens, Spaniens und der Schweiz. — In der vorliegenden Arbeit sollte, dem Wunsche der Preisausschreibung entsprechend, vor allem die Kinderarbeit in der Schweiz zur Darstellung kommen. Es hätte die Betrachtung der Schweizer Verhältnisse allein aber doch zu mannigfachen Fehlschlüssen Anlass gegeben, weshalb wir es für gebotener hielten, — obwohl dadurch die Arbeit etwas über den geplanten Rahmen hinausging — die Schweizer Verhältnisse mit denen eines anderen Landes zu vergleichen. Man kann die Ausbreitung der Kinderarbeit in einem Lande und die Grösse ihrer Schäden nicht richtig abschätzen, wenn man nicht ein anderes Land zum Vergleiche heranzieht. Bei der Gegenüberstellung merkt man erst, ob und wie weit das eine oder das andere Land voraus ist.

Wenn es sich nun aber frug, mit welchem Lande die Schweiz verglichen werden sollte, so musste wohl

Digitized by Google

in erster Linie Deutschland in Betracht kommen. Mit ihm unterhält die Schweiz die regsten wirtschaftlichen Beziehungen, ist es durch tausend kulturelle Fäden aufs innigste verknüpft. In Deutschland ist auch die Kinderschutzgesetzgebung am weitesten vorgeschritten, so dass die Darstellung seiner Verhältnisse nach dieser Richtung hin ebenfalls manches Interessante bieten kann.

Ein Allheilmittel für die Bekämpfung der Kinderarbeit konnten wir nicht geben. Jede gesellschaftliche Institution hat eben so vielerlei Seiten, entspringt so verschiedenen Bedürfnissen und zeigt so verschiedene Schäden, dass mit einem einzigen Angriffsmittel allein dem Uebel nicht beizukommen ist. Die Kinderarbeit wurzelt nicht in einem einzigen Misstand, der entdeckt zu werden braucht, um dann beseitigt werden zu können, sondern in einer ganzen Reihe von gesellschaftlichen Einrichtungen, die jede separat erfasst und behandelt werden muss.

Die vorgeschlagenen Reformen sind im Detail den Schweizer Verhältnissen angepasst, deren Grundzüge können aber wohl auf alle Länder, in denen die Ausnutzung kindlicher Arbeitskräfte einen ähnlichen Grad erreicht hat, angewandt werden.

Julius Deutsch.

Digitized by Google

Geleitwort des Preisgerichts.

Die vorliegende Arbeit ist der staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich eingereicht worden im Wettbewerbe um eine Preisausschreibung betreffend Kinderschutz.

Veranlasst durch eine «Weihnachtspredigt» des schweizerischen Schriftstellers *Meinrad Lienert* über die Leiden der misshandelten Kinder hatten zwei Menschenfreunde Preise gestiftet für beste Arbeiten über einen wirksamen Kinderschutz und die weitere Ausführung ihrer edlen Absicht der staatswissenschaftlichen Fakultät übertragen.

Dieselbe stellte zwei Preisaufgaben und gab der zweiten die nachfolgende Fassung:

Die Ueberanstrengung von Kindern durch Personen, welchen die Fürsorgepflicht für dieselben obliegt, oder durch Personen, welchen die Kinder zu Arbeitsleistungen überlassen worden sind.

„Die hauptsächlichsten Erscheinungsformen: Ueberanstrengung im Haushalt, in der Hausindustrie, ihre Ursachen, die möglichen Vorbeugungsmittel. Wie könnten Einzelfälle leichter und in umfassenderer Weise zur Kenntnis der Behörden gebracht werden (Inspektion der Hausindustrie)? Welche Repressivmassregeln sind die zweckmässigsten? Ihre Art, ihre Dauer, die schonende Berücksichtigung der Familienbeziehung.“

Digitized by Google

Die Ausschreibung des Preises von Fr. 2000 erfolgte in deutscher, französischer und italienischer Sprache durch Mitteilung an die juristischen und staatswissenschaftlichen Fakultäten und an die hauptsächlichsten juristischen, volkswirtschaftlichen und pädagogischen Zeitschriften dieser Sprachgebiete. Eine englische Uebersetzung wurde der «National Society for the prevention of cruelty to children» zur Weiterverbreitung übergeben.

Nachdem bis zum Schlusse des Wettbewerbs, den 1. Juli 1906, im ganzen 47 Arbeiten eingegangen, die sich zum Teil auf beide Preisaufgaben, zur kleineren Hälfte auf die zweite bezogen, ernannte die staatswissenschaftliche Fakultät als Mitglieder des Preisgerichtes die Herren Regierungssekretär Dr. *Bosshard*, Pfarrer *Bosshard*, Präsident der Kinderschutzgesellschaft Zürich, und von der Fakultät die Herren Professoren *Egger*, *Esslen*, *Hafter*, *Herkner*, *Huber*, *Schollenberger* und *Zürcher*.

Das Preisgericht hat nach Prüfung der eingegangenen Arbeiten am 31. Dezember 1906 in öffentlicher Sitzung sein Urteil verkündet: Die vorliegende Arbeit, welche das Motto trägt: „Das Volk, das seine Jugend schützt, schützt sich selbst,“ wurde als die beste Lösung der zweiten Aufgabe erklärt. Sie ist in jeder Richtung auf eine breite Basis gestellt; den Ursachen und Schäden wird sorgfältig nachgegangen und auf den erzielten Ergebnissen sind bis ins einzelne hinein ausgearbeitete Reformvorschläge nach den verschiedensten Richtungen aufgebaut.

Es wurde daher der Arbeit ein erster Preis von 1400 Fr. zuerkannt. Bei Eröffnung des Verschlusses,

unter welchem der Bewerber seinen Namen nach Vorschrift gelegt hatte, ergab sich als Verfasser dieser erstgekrönten Arbeit *Julius Deutsch,* Wien. — Einen zweiten und dritten Preis erhielten die Arbeiten der Herren Pfarrer *Zinsli,* Walzenhausen, und Sekundarlehrer *Gassmann,* Winterthur.

Die Fakultät beschloss, nur je die erste Preisarbeit von sich aus zu veröffentlichen, und hat daher das vorliegende Werk der Buchhandlung von Rascher & Co. in Zürich in Verlag gegeben.

Das Preisgericht wiederholt an diesem Orte den Wunsch und die Hoffnung, es möge die Schrift in die weitesten Kreise dringen, die Aufmerksamkeit auf die schlimmen Zustände richten und dadurch mit dazu beitragen, dass die in Vorschlag gebrachten Massnahmen zur Bekämpfung des Elends ins Werk gesetzt werden und heilsame Wirkungen entfalten.

Der Vorsitzende des Preisgerichts:
Prof. Dr. **E. Zürcher.**

Der Schriftführer:
G. Bosshard, Pfarrer.

Digitized by Google

I. Abschnitt.

Die Geschichte der Kinderarbeit und die Entwicklung der Kinderschutzgesetzgebung.

1. Kapitel. Deutschland.

Wenn wir über die Kinderarbeit in früheren Zeiten etwas Authentisches erfahren wollen, sind wir zum grossen Teile darauf angewiesen, die Motive zu den Verordnungen und Gesetzen zu studieren, die einzelnen Bestimmungen der Gesetze zu prüfen, um aus ihnen schliessen zu können, wie es ausgesehen haben muss, bis der Staat sich veranlasst sah, den Missständen entgegenzutreten.

Im Mittelalter dürfte die gewerbliche Arbeit der Kinder nicht sehr ausgebreitet gewesen sein; man stellte in der Regel die jungen Leute nicht früher zur Arbeit, bevor sie nicht körperlich entsprechend entwickelt waren. Das beweist uns schon das Fehlen von Bestimmungen darüber in den Statuten der meisten Zünfte. Die erste Bestimmung über die Beschäftigung junger Leute, die uns bekannt ist, ist die der Glasschleiferinnung Venedigs vom Jahre 1284. Darin heisst es, dass die Meister verpflichtet seien, darauf zu achten, dass die beiden Lehrknaben oder Lehrmädchen, die sie zu halten berechtigt waren, wenigstens acht Jahre alt sein müssten. Im allgemeinen war aber wohl die individuelle Beschaffenheit der Kinder für deren Verwendung massgebend. In

Deutschland finden wir erst im 16. Jahrhundert und auch da nur selten Bestimmungen über die Altersgrenze der zu beschäftigenden Kinder. So schreiben zum Beispiel die Buchbinder Nürnbergs vierzehn Jahre, die Ziegler Württembergs fünfzehn Jahre, die Schneider Hohenzollerns dreizehn bis vierzehn Jahre als Minimalalter vor.

Man könnte nun allerdings sagen, dass die Zunftartikel nur deshalb selten von der Kinderarbeit sprechen, weil die Zünfte darin nichts Erhebliches sahen und mit der Ausnützung kindlicher Arbeitskräfte einverstanden waren. Dagegen spricht aber, dass wir bei den Zünften eine so genaue Regelung der Produktion, so exakte Bestimmungen über die Zahl der von dem einzelnen Meister zu beschäftigenden Hilfskräfte, über die Arbeitszeit, über den Verkauf der Produkte etc. vorfinden, dass wir nicht annehmen können, dass sie gerade die Kinderarbeit, wenn sie wirklich erheblich gewesen wäre, nicht geregelt hätten. So aber dürfen wir wohl behaupten, dass eine missbräuchliche Ausnützung junger Arbeitskräfte nicht sehr oft vorgekommen ist, jedenfalls war es keine Allgemeinform.

Schon im 18. Jahrhundert, als mit der Entwicklung der Technik das Handwerk seine dominierende Stellung verlor, änderte sich das ganze Bild. Die emporblühende Industrie stiess die sie hemmende Einwirkung der Zünfte über den Haufen. Die Freiheit nicht nur des Verkehrs, sondern auch der Ausbeutung, war eine Lebensbedingung der Grossindustrie; und bald sehen wir denn das zu allen Zeiten billigste Ausbeutungsobjekt, die Kinder, in den Fabriken beschäftigt. Von früh morgens bis spät abends mussten die Kleinen sich mühen, ihre Gesundheit und ihr Jugend-

glück dem urwüchsigen Kapitalismus zum Opfer bringen. Am krassesten waren die Verhältnisse in England am Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Bei *Marx* [1]) findet sich u. a. darüber: „In Derbyshire, Nottinghamshire und besonders in Lancashire, sagt *Fielden*, wurde die jüngst erfundene Maschinerie angewandt, in grossen Fabriken, dicht bei Strömen, fähig, das Wasserrad zu drehen. Tausende von Händen waren plötzlich erheischt an diesen Plätzen, fern von den Städten; und Lancashire namentlich, bis zu jener Zeit vergleichsweise dünn bevölkert und unfruchtbar, bedurfte jetzt vor allem einer Population. Die kleinen und flinken Finger waren vor allem in Requisition. Sofort sprang die Gewohnheit auf, Lehrlinge (!) aus den verschiedenen Pfarrei-Workhouses von London, Birmingham und sonstwo zu beziehen. Viele, viele Tausende dieser kleinen hilflosen Kreaturen, vom 7. bis zum 13. oder 14. Jahr, wurden so nach dem Norden spediert. Es war die Gewohnheit für den Meister (d. h. den Kinderdieb), seine Lehrlinge zu kleiden, nähren und logieren in einem Lehrlingshaus nahe bei der Fabrik. Aufseher wurden bestellt, um ihre Arbeit zu überwachen. Es war das Interesse dieser Sklaventreiber, die Kinder aufs äusserste abzuarbeiten, denn ihre Zahlung stand im Verhältnis zum Produktenquantum, das aus dem Kind erpresst werden konnte. Grausamkeit war natürliche Folge . . . In vielen Fabrikdistrikten, besonders Lancashires, wurden die herzzerreissendsten Torturen verübt an diesen harmlosen und freundlosen Kreaturen, die den Fabrikherren konsigniert waren. Sie wurden zu Tode gehetzt durch

---

[1]) *Karl Marx:* «Das Kapital». Band I, Seite 723.

Digitized by Google

Arbeitsexzesse . . . sie wurden gepeitscht, gekettet und gefoltert mit dem ausgesuchtesten Raffinement von Grausamkeit; sie wurden in vielen Fällen bis auf die Knochen ausgehungert, während die Peitsche sie an der Arbeit hielt . . . Ja, in einigen Fällen wurden sie zum Selbstmord getrieben!" . . . „Die schönen und romantischen Täler von Derbyshire, Nottinghamshire und Lancashire, abgeschlossen vom öffentlichen Auge, wurden grause Einöden von Tortur und oft von Mord! . . . Die Profite der Fabrikanten waren enorm. Das wetzte nur ihren Wehrwolfsheisshunger. Sie begannen die Praxis der Nachtarbeit, d. h. nachdem sie eine Gruppe Hände durch das Tagwerk gelähmt, hielten sie eine andere Gruppe für das Nachtwerk bereit; die Tagesgruppe wanderte in die Betten, welche die Nachtgruppe gerade verlassen hatte, und vice versa. Es ist Volksüberlieferung in Lancashire, dass die Betten nie abkühlten."

In Deutschland, so dürfen wir annehmen, hatte die Kinderausbeutung einen solchen Grad nicht erreicht. Dass die Verhältnisse aber auch hier schlimm genug waren, beweist die Geschichte von dem unmittelbaren Anlass der Enstehung der preussischen Fabrikgesetzgebung, die uns *Günther K. Anton* [1]) in seinem Buche über die „Geschichte der preussischen Fabrikgesetzgebung" erzählt. Im September 1818 erwähnte die Regierung zu Düsseldorf in ihrem Zeitungsberichte die Fabrikschule eines rheinischen Bürgermeisters und Fabrikanten in lobender Weise.

[1]) «Geschichte der preussischen Fabrikgesetzgebung bis zu ihrer Aufnahme durch die Reichsgewerbeordnung». Auf Grund amtlicher Quellen bearbeitet von *Günther K. Anton*. Leipzig, Dunker & Humblot 1891.

Digitized by Google

Dem König Friedrich Wilhelm III. gefiel dies; er zeichnete den Mann besonders aus, indem er ihm in der Kabinettsordre vom 7. November 1818 seine Zufriedenheit ausdrückte. Nun war das gerade in der Zeit, in der die preussische Regierung die sogenannten «Demagogenumtriebe» zu unterdrücken suchte. Unter anderen waren auch Lehrer an Privatschulen verdächtig und der Staatskanzler Fürst Hardenberg verlangte deshalb vom Unterrichtsminister Freiherrn von Altenstein ein Verzeichnis der Schulen, Vorsteher und Lehrer. Die Düsseldorfer Regierung erwähnte in ihrer Antwort auch die obige Fabrikschule. Der Minister erinnerte sich, dass diese Schule schon einmal Gegenstand einer Kabinettsordre gewesen war, und da mochte in ihm wohl der Wunsch entstanden sein, einmal näheres über sie zu erfahren. Am 25. Februar 1821 verlangte er Bericht, damit er diese Schule den anderen Fabrikanten zur Nachahmung empfehlen könne. Die Düsseldorfer Regierung geriet dadurch in nicht geringe Verlegenheit. Es hatte sich nämlich inzwischen herausgestellt, dass der betreffende Fabrikant durchaus nicht jener Wohltäter war, als der er nach dem Berichte vom September 1818 erschien. In seiner «Schule» herrschte eine elfstündige Arbeitszeit, Nachtarbeit etc. Die Düsseldorfer Regierung, die den vom König öffentlich Belobten nicht blosstellen wollte, liess durch die weltlichen und geistlichen Ortsbehörden dem Fabrikanten Vorstellungen machen. Aber erfolglos, der «Wohltäter» wollte auf die Ausübung seiner «Wohltaten» nicht verzichten. Inzwischen mahnte der Minister wiederholt und dringend um Bericht, und so blieb der Düsseldorfer Regierung schliesslich nichts anderes übrig, als die Institution dieser Fabrik-

schule wahrheitsgemäss zu schildern. Der Fabrikant besass zwei Stickereien; in der einen arbeiteten 96 Kinder bei Tage, 65 in der Nacht, in der anderen arbeiteten 95 bei Tage, 80 bei Nacht. Für die am Tage Beschäftigten war die Arbeitszeit im Sommer von 7 Uhr früh bis 8 Uhr abends und im Winter von 8 Uhr früh bis 9 Uhr abends; dann begann die Nachtarbeit. Der «Schulunterricht» wurde nach dieser Arbeit erteilt, und zwar wurden die am Tage Beschäftigten eine Stunde, die nachts Beschäftigten zwei Stunden unterrichtet.

Der Unterrichtsminister von Altenstein versuchte diesen und ähnlichen Uebelständen entgegenzutreten und erliess am 26. Juni 1824 eine Zirkularverfügung an die Regierungen zu Aachen, Trier, Köln, Koblenz, Düsseldorf, Arnsberg, Münster, Minden, Breslau und Liegnitz, in der er sie aufforderte, ihm mitzuteilen, in welchem Alter in ihrem Bezirke die Kinder zur Arbeit herangezogen werden, wie es um deren Gesundheit, Sittlichkeit und um den Schulunterricht bestellt sei; auch wünschte er Vorschläge für ein Gesetz, welches die Fabrikbeschäftigung der Kinder regeln sollte. Die Regierungen beauftragten die Landräte und die Kommunalbehörden; diese wandten sich an die Fabrikanten und veranlassten auch Schulvorsteher, Ortsgeistliche, Kreisärzte und Angehörige des Handelstandes zur Mitteilung ihrer Erfahrungen und Abgabe ihres Urteils. Die Hauptbeteiligten, die Kinder selbst oder deren Eltern scheinen nicht gehört worden zu sein.

Von den eingelaufenen Berichten ist der des Regierungsbezirkes Arnsberg vom 25. April 1825 am bemerkenswertesten. Die von ihm enthüllten Zustände können für diejenigen Gegenden Preussens, welche

damals eine gleiche industrielle Entwicklung hatten, wohl als typisch angesehen werden. In diesem Berichte über den Kreis Iserlohn heisst es: „Fast den ganzen Tag, oft bis spät in die Nacht, waren sie in dumpfe, enge Stuben und Werkstätten eingesperrt, wo sie, meist sitzend beschäftigt, besonders im Herbst und Winter, verpestete Luft einatmeten. Hier waren sie Augen- und Ohrenzeugen grober unsittlicher Reden und Handlungen der Erwachsenen, hatten oft mehrmals im Laufe des Tages die härtesten Misshandlungen zu erdulden. Ihre magere Kost beschränkte sich hauptsächlich auf Kartoffeln mit Salz und Wasser, Kartoffelkuchen in Rüböl gebacken und Cichorienbrühe; im Sommer stahlen sie sich unreifes Obst und Hülsenfrüchte dazu. Die Haupttendenz ihrer Erholung richtete sich auf Spiel, Tabak, Branntwein, Unzucht und Rauferei.“ . . . „Teilweise wurden die Kleinen schon vom *sechsten* Jahre an zur Fabrikarbeit herangezogen, die in der Regel von 6 Uhr früh bis 8 Uhr abends währte. Bei Häufung der Bestellungen wurde auch des Nachts von den Kindern gearbeitet.“ . . . „Die Kinder litten fast ohne Ausnahme an skrofulösen Zufällen aller Art, unterschieden sich durch allgemeine Körperschwäche, Abmagerung, Blässe, Aufgedunsenheit des Gesichtes, Drüsenanschwellungen, triefende Augen, Kopfausschläge von den nicht in den Fabriken arbeitenden Kindern derselben Volksklasse.“ Beschäftigt wurden die Kinder in Nähnadelfabriken, Bronzefabriken, Panzerfabriken (Biegen und Drehen der Haken und Augen, Aufnähen derselben auf Papier etc.), Stecknadelfabriken, Pfeifendeckelfabriken, Webereien, Karkassenfabriken, Plattierfabriken, Schnallenfabriken, Papierfabriken, Fingerhutfabriken.

Weniger düster als in Iserlohn, wenn auch immer

noch trübe genug, sah es aus in den Kreisen Dortmund, Hagen, Altona und Siegen. Im Kreise Dortmund wurden die Kinder vom 8. bis 15. Lebensjahre beschäftigt, der Unterricht wurde ebenso wie im Kreise Iserlohn abends erteilt. Im Kreise Hagen wurden die Kinder vom 8. Jahre an in Wolltuchfabriken, Baumwollspinnereien, Papierfabriken und Tabakfabriken beschäftigt. Die effektive Arbeitszeit betrug 10 bis 12 Stunden täglich, Nachtarbeit fand nur ausnahmsweise bei Wassermangel auf den Maschinenspinnereien statt.

Nach dem Berichte des Regierungsbezirkes Düsseldorf waren dort lediglich in den Fabriken der Textilbranche 3300 Kinder, die meisten davon in der Baumwollspinnerei, in Verwendung. Im Kreise Geldern wurden Kinder vom vierten Jahre an zum Baumwolle- und Wollespinnen verwendet. Unter den Kindern gab es 125 stete Nachtarbeiter. Auch hier herrschte eine erschreckende Degeneration, die Berichte klingen ähnlich wie die aus dem Kreise Iserlohn zitierten. — Im Regierungsbezirke Aachen (Nadelfabriken, Glasfabriken, Spinnereien, Webereien) gab es sehr viele vom 6. Jahre an beschäftigte Kinder; die Arbeitszeit betrug im Sommer 10—12, im Winter 8—10 Stunden. Sehr ausgebreitet war die Kinderarbeit in den Regierungsbezirken Köln (unter anderem 14 Textilfabriken), Koblenz, Trier, Liegnitz (5 Wollspinnereien, 5 Glasfabriken) und Breslau.

Die Provinzen Sachsen und Brandenburg, Regierungsbezirke Erfurt, Merseburg, Magdeburg, Potsdam, Frankfurt a. O. und das Polizeipräsidium zu Berlin wurden erst unter dem 27. April 1827 zur Berichterstattung aufgefordert. Besonders ungünstig war der Bericht von Frankfurt a. O. Es waren dort 720 Kinder vom 6. bis 17. Lebensjahre beschäftigt, und zwar in

Digitized by Google

Tuchfabriken, Glashütten, Tabak- und Maschinenfabriken, in einer Tuchappretur und einer Seidenfabrik. Der Bericht des Regierungsbezirkes Potsdam gibt an, dass zirka 1000 Kinder, durchschnittlich vom achten Jahre an, der des Polizeipräsidium von Berlin, dass 1153 Kinder, 7—14 Jahre, die Mehrzahl 12—13 Jahre alt, in Fabriken beschäftigt wurden. Von diesen hatten „363 Kinder notdürftig genügenden, 478 nur sehr mangelhaften Unterricht genossen, 252 hatten denselben nur an Sonntagen und in Abendschulen fortgesetzt, 60 entbehrten ihn noch ganz".

Nach Einlangen dieser Berichte ersuchte von Altenstein das Handelsministerium, das unter der Leitung von Schuckmann stand, sich gutachtlich zu äussern über die Art der dem Staatsministerium vorzuschlagenden Massregeln. Die Sache zog sich aber in die Länge und der Unterrichtsminister, der, mit dem Gange der preussischen Staatsmaschinerie vertraut, vielleicht die, nun nahezu zwei Jahrzehnte sich hinziehende Verschleppung des Kinderschutzes voraussehen mochte, versuchte im Rahmen seines eigenen Ressorts zu bessern, was dadurch zu bessern war. Er erliess am 27. April 1827 eine Zirkularverfügung, in der er auf das geltende allgemeine Landrecht verwies, in dem bestimmt war, dass die Eltern oder deren gesetzliche Vertreter verpflichtet waren, die Kinder zu Hause des nötigen Unterrichts teilhaftig werden zu lassen, oder sie vom 5. Lebensjahre an in die Schule zu schicken, „bis das Kind nach dem Befunde seines Seelsorgers die für jeden Vernünftigen seines Standes notwendigen Kenntnisse erworben hätte". Herr von Altenstein hatte aber mit diesem Erlass nicht viel ausgerichtet, die Uebelstände blieben nach wie vor und es wäre ein weiterer Schritt wohl nicht so bald zustande

Digitized by Google

gekommen, wenn nicht ein Zufall wieder geholfen hätte. Der Generallieutnant von Horn hatte in seinem Landwehrgeschäftsberichte die Meldung gemacht, dass die Fabrikgegenden ihr Kontingent zum Ersatze der Armee nicht mehr vollständig stellten, und dabei der nächtlichen Fabrikarbeit der Kinder Erwähnung getan. Der König wurde dadurch aufmerksam und erliess am 12. Mai 1828 eine Ordre an Altenstein und Schuckmann, in der mit Hinweis auf die Kinderarbeit den Ministern aufgetragen wird, „in nähere Erwägung zu nehmen, durch welche Massregeln jenem Verfahren kräftig entgegengewirkt werden kann, und sodann an mich darüber zu berichten". Nun scheint die Sache in Gang gekommen zu sein, denn es dauerte «nur mehr» elf Jahre, bis das Kinderschutzgesetz zustande kam.

Die Streitereien zwischen dem Unterrichtsministerium und Handelsministerium einerseits und dem Berliner Polizeipräsidium, das den Unterricht auf einige Sonntagsstunden beschränkt lassen wollte, contra Schulkollegium anderseits, übergehen wir. — Erwähnenswert ist ein Entwurf einer „provinziellen Verordnung zur Sicherung des genügenden Schul- und Religionsunterrichtes für die in den Fabriken beschäftigten schulpflichtigen Kinder", den der Oberpräsident der Rheinprovinz von Bodelschwingh dem Unterrichts- sowie dem Handelsministerium einreichte. Von Bodelschwingh war zur Ueberzeugung gelangt, dass die Zirkularverfügung vom 27. April 1827 wirkungslos geblieben war, und hatte deshalb den Entwurf verfasst; Antwort hatte er darauf keine bekommen.

Am 20. Juli 1837 beschloss der V. rheinische Provinziallandtag — Landtagskommissär war Bodelschwingh — auf Antrag des Fabrikanten Schuchard

eine Adresse an den König, in der er ihn um ein Schutzgesetz für die in Fabriken beschäftigten Kinder bat. Der Landtag schlug vor: Kein Kind darf vor dem neunten Lebensjahre beschäftigt werden; Nachweis eines dreijährigen Schulbesuches. Für die beschäftigten Kinder: eine zehnstündige Arbeitszeit und während dieser zehn Stunden eine zweistündige Pause. Dieses Gesetz sollte nur für die Rheinprovinz gelten.

Nun folgen wieder eine Menge Konferenzen der Ministerialkommissarien, Gutachten der verschiedenen Ministerien — und endlich am 5. Februar 1839 kam es zum mündlichen Vortrag im Staatsministerium. Am 6. April 1839 wurde das vom Minister des Innern von Rechow ausgearbeitete Regulativ Gesetz für das ganze Land. Die wichtigsten Bestimmungen des ersten Kinderschutzgesetzes in Deuschland, Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken, waren folgende:

§ 1. Vor zurückgelegtem neunten Lebensjahre darf niemand in einer Fabrik oder hei Berg-, Hütten- und Pochwerken zu einer regelmässigen Beschäftigung angenommen werden.

§ 2. Wer noch nicht einen dreijährigen regelmässigen Schulunterricht genossen hat oder durch ein Zeugnis des Schulvorstandes nachweist, dass er seine Muttersprache geläufig lesen kann nnd einen Anfang im Schreihen gemacht hat, darf vor zurückgelegtem sechzehnten Jahre zu einer solchen Beschäftigung in den genannten Anstalten nicht angenommen werden. Eine Ausnahme davon ist nur da gestattet, wo die Fabrikherren durch Errichtung und Unterhaltung von Fabrikschulen den Unterricht der jungen Arheiter sichern.

§ 3. Zehnstündige Arbeitszeit für Kinder unter 16 Jahren, doch darf die Ortspolizeibehörde hei Naturereignissen oder Unglücksfällen eine Verlängerung von einer Stunde, während vier Wochen, gestatten.

§ 4. Je vor- und nachmittags ist den Kindern eine Viertelstunde, mittags eine Stunde Pause zu gehen.

Digitized by Google

§ 5. Die Nachtarbeit, d. i. vor 5 Uhr früh und nach 9 Uhr abends, ist untersagt, ebenso die Sonn- und Feiertagsarbeit.

§ 6. Christlichen Arbeitern muss die Zeit, die sie benötigen, um sich zur heiligen Kommunion vorzubereiten, freigegeben werden.

§ 7. Die Fabrikeigentümer sind verpflichtet um eine genaue, und vollständige Liste der beschäftigten jungen Leute anzulegen.

§ 8. Zuwiderhandlungen werden mit 1—5 Taler Strafe für jedes vorschriftswidrig beschäftigte Kind geahndet. Wer gegen § 7 ein zweitesmal verstösst, wird mit 5—50 Talern Strafe belegt.

§ 9. Durch das vorstehende Gesetz werden die gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zum Schulbesuch nicht geändert.

§ 10. Die Minister der Medizinalangelegenheiten, der Polizei und der Finanzen können noch weitere Anordnungen, welche sie zur Erhaltung der Gesundheit und Moralität der Fabrikarbeiter für erforderlich halten, treffen.

Nach den Berichten der Kreisregierungen hatte dieses Gesetz einen grossen Erfolg: in fast allen Bezirken soll die Lage der Fabrikkinder eine sehr günstige geworden sein.[1]) Es ist aber diesen Berichten etwas Misstrauen entgegen zu bringen. Stellenweise

[1]) Auch die Zahl der Fabrikkinder nahm ab. „Der Bezirk Arnsberg z. B. wies nicht mehr als 1240 Fabrikkinder auf.“ Dagegen zeigt sich aber bereits diejenige Erscheinung, die wir im Verlaufe der späteren Entwicklung so deutlich beobachten können. Wird die Arbeit der Kinder in den Fabriken geschützt, so wenden sie sich der viel gefährlicheren Hausindustrie zu. „Sehr viel beträchtlicher aber und zugleich mit den ungünstigsten Nebenumständen verknüpft war die Beschäftigung von Kindern in der Hausindustrie. Wie gross deren Zahl gewesen sein dürfte, lässt sich nicht annähernd schätzen. Aber wenn es erlaubt ist, aus der Tatsache, dass in Krefeld unter 2—3000 mit Spulen und Weben beschäftigten jugendlichen Arbeitern nur 20 Fabrikkinder waren, auf das Verhältnis in anderen Bezirken einen Schluss zu ziehen, so kann ihre Zahl nicht gering gewesen sein.“ Artikel: «Jugendliche Arbeiter» von Dr. *Wilh. Stieda*, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Auflage, Band IV.

Digitized by Google

werden wohl die zur Ausführung des Regulativs berufenen Organe aus zu geringem Verständnis für das, was den Kindern not tut, deren Lage besser geschildert haben, als sie wirklich war. Dass dem so war, ergibt sich u. a. daraus, dass z. B. die Magdeburger Regierung eine Herabsetzung des Maximalalters der geschützten Personen von 16 auf 14 Jahre wünschte. Sie meinte, durch die nur zehnstündige Arbeitszeit „kämen (die Kinder) körperlich und geistig noch mehr zurück, als wenn ihnen durch die Erlaubnis, in den Fabriken unbeschränkt arbeiten zu dürfen, der Uebergang in ihre fernere Laufbahn erleichtert würde. Ganz besonders für Mädchen von 14 bis 16 Jahren böte die Fabrikarbeit einen sehr zweckmässigen Uebergang vom Kindesalter in die bürgerlichen Verhältnisse dar". — Allerdings sah sich die Bezirksregierung später veranlasst, ihren Antrag selbst ausdrücklich zurückzunehmen, aber als Charakteristikum für das Verständnis, das die massgebenden Behörden dem Kinderschutz entgegenbrachten, verdient dieses Dokument Beachtung.

Aus den Antworten der Bundesregierungen auf eine Anfrage des Handelsministers von der Heydt vom 22. Mai 1851 ersieht man, dass sie sich von der Unzulänglichkeit des durch das Regulativ gebotenen Kinderschutzes bereits überzeugt hatten. Zur Abhilfe schlagen sie teils eine Ausdehnung der für die Fabriken geltenden Bestimungen auf andere grössere Unternehmungen, Torfgräbereien, Ziegeleien, Buch- und Zeitungsdruckereien und ähnliche Betriebe, Erhöhung des Minimalalters der zu beschäftigenden Personen auf 14, beziehungsweise 12 und 11 Jahre, Herabsetzung der Arbeitszeit, teils eine schärfere Kontrolle (Fabrikinspektoren) vor.

Der bald darauf erscheinende Regierungsentwurf bestimmte in den Hauptpunkten, dass die Zulassung zur Arbeit erst mit dem vollendeten zwölften Jahre beginnen dürfe, dass die tägliche Arbeitszeit bis zum vollendeten 14. Lebensjahre 7 Stunden, ausser der in diese nicht einzurechnenden dreistündigen Schulpflicht, betragen solle. Vor- und nachmittags solle den Kindern je eine halbe Stunde Pause gegeben werden, vor 5 ½ Uhr morgens und nach 8 ½ Uhr abends dürfen sie nicht beschäftigt werden.

Die wichtigste Neuerung war die über die Kontrolle der Fabriken: „Die Ausführung dieser Bestimmungen soll, wo sich dazu ein Bedürfnis ergibt, durch Fabrikinspektoren als Organe der Staatsbehörden beaufsichtigt werden.“

Die zweite Kammer beschloss, anstatt der im Entwurfe vorgeschlagenen siebenstündigen Arbeit für Kinder unter 14 Jahren, eine sechsstündige einzuführen. Mit dieser Abänderung wurde das Gesetz am 16. Mai 1853 vom Könige sanktioniert.

Wie sah es nun mit der Durchführung dieses Gesetzes aus? Fabrikinspektoren wurden nur in den Regierungsbezirken Aachen, Düsseldorf und Arnsberg angestellt. Und schon der Jahresbericht vom Jahre 1858 des Fabrikinspektors Piper in Aachen klagt: „Sie (die Fabrikanten) zeigten mit wenigen Ausnahmen sich nicht geneigt, mit der Befolgung des Gesetzes Ernst zu machen. Es gab sich dagegen im allgemeinen ein Unwillen kund. Da die Revisionen oft wiederholt und dabei Uebertretungen entdeckt wurden, so zeigten sich die Fabrikanten um so mehr gereizt, als es gelang, ihre Vorkehrungen zur Signalisierung der Ankunft der Revisionsbeamten durch eigens angebrachte Schellenzüge, aufgestellte Posten u. dergl. zu entdecken und

ihnen auszuweichen. Aus einer Fabrik wurden, weil das Zeichen der Schelle verhindert worden war, sämtliche Arbeiter bei meinem Erscheinen zum Nachhausegehen entlassen, um die Revision zu vereiteln. In anderen Fällen waren die Portiers angewiesen, niemanden, auch nicht den Fabrikinspektor, in die Fabrik zu lassen, bevor derselbe dem Chef angemeldet worden war. Ich wurde auch wohl mit beleidigenden Aeusserungen und Spitzfindigkeiten empfangen, die jedoch mit ruhigem Verhalten und Schweigen entgegnet wurden.“ Aber nicht nur über die Einsichtslosigkeit der Fabrikanten, sondern auch über die der Ortsbehörden und der katholischen Geistlichen finden wir in den Berichten der Fabrikinspektoren immer wieder Klagen.

Einen beträchtlichen Teil der Schuld, dass „die Durchführung der Fabrikgesetzgebung nicht viel mehr als ein frommer Wunsch geblieben“ (Anton), trugen die höheren Behörden, die ihre Parteinahme für die Interessen der Fabrikanten mehr oder weniger unverholen an den Tag legten. So befürwortete die Bezirksregierung in Düsseldorf unablässig die auf Abschaffung oder Aenderung des Fabrikgesetzes zielenden Anträge der Arbeitgeber. Die Arnsberger Regierung hielt die Fabrikinspektion in ihrem Bezirke für überflüssig; auf ihre wiederholten Anträge gaben die Minister schliesslich nach und nahmen von der Wiederbesetzung der im Jahre 1860 durch Tod erledigten Fabrikinspektorenstelle Abstand. Am laxesten bezüglich des Kinderschutzes scheinen aber die Behörden der Reichs-Haupt- und Residenzstadt Berlin selbst gewesen zu sein. Dort wurde die Durchführung des Gesetzes überhaupt über drei volle Jahre hinaus verzögert; erst nachdem eine Verfügung des Handels-

ministers eingegriffen, begann man sich damit zu beschäftigen. Bezeichnend ist ein Antrag des Berliner Magistrates vom 8. April 1862 auf Abänderung des Gesetzes in der Weise, dass die tägliche Arbeitszeit auf zehn Stunden erhöht und der tägliche Schulunterricht durch Sonntagsschulen ersetzt werden solle.

Wie verschieden die Durchführung des Fabrikgesetzes gehandhabt wurde, zeigt die Gegenüberstellung der erfolgten Uebertretungen einiger Jahre.

1855	894	Kontraventionen.
1865	73	„
1866	26	„
1874	7268	„

Es wäre wohl ein allzu grosser Optimismus, wenn wir annehmen wollten, dass im Jahre 1866 wirklich nur 26 oder eine annähernd so geringe Zahl Uebertretungen vorgekommen wären.

* * *

Die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 25. Juni 1869 brachte die in den erwähnten preussischen Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Grundsätze über den Arbeiterschutz mit wenigen Abänderungen auch in den übrigen Staaten des Norddeutschen Bundes zur Geltung. Nach Errichtung des Deutschen Reiches wurde sodann die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in den übrigen Staaten, so am 1. Januar 1871 in Südhessen, am 1. Januar 1872 in Württemberg und Baden, am 1. Januar 1873 in Bayern, am 1. Januar 1889 auch in Elsass-Lothringen eingeführt. Es bedeutete dies eine Verbesserung, weil der Arbeiterschutz in diesen Ländern geringer war, ja in einigen von ihnen überhaupt noch so viel wie gar nicht existierte.

Digitized by Google

Die zahmen Bestimmungen der Gewerbeordnung konnten es nicht hindern, dass nun, nach dem Kriege von 1870/71, im Zeitalter des grossen Aufschwunges der deutschen Industrie, die Kinderarbeit in den gewerblichen Betrieben immer bedeutendere Formen annahm. Das bestehende Schutzgesetz wurde allgemein als ungenügend befunden und schon am 30. April 1873 forderte ein Beschluss des Reichstages den Reichskanzler zu einer Enquete darüber auf, ob und inwieweit eine Ausdehnung der bestehenden Schutzbestimmungen angemessen und notwendig sei. Die Enquete fand in den Jahren 1874 und 1875 statt. — Von vielen Seiten wurde u. a. auf die Notwendigkeit einer obligatorischen Fabrikinspektion hingewiesen, da sonst die Fabrikgesetze nicht durchgeführt würden. Der Minister Achenbach versuchte die obligatorische Einführung einer strengen Fabrikaufsicht in den Gewerbegesetzentwurf aufzunehmen. Bismarck war aber kein Freund von solchen Projekten; am 16. August 1877 schrieb er an Achenbach:[1])

„Ich halte im wesentlichen an dem prinzipiellen Teile meines Votums vom 10. September v. J. fest und betrachte es als eine Verirrung, in die wir auf Grund vorgefasster Meinungen einzelner Persönlichkeiten geraten, wenn wir glauben, die Schwierigkeiten, welche das Verhältnis der Arbeitgeber und Arbeiter mit sich bringt, durch Schöpfung einer neuen Beamtenklasse zu lösen, welche alle Keime zur Vervielfältigung bureaukratischer Missgriffe in sich birgt. Die Kämpfe der Arbeiter und Arbeitgeber drehen sich wesentlich um die Höhe des Anteiles eines jeden am Gewinn

---

[1]) Zitiert bei Dr. *Heinrich Herkner:* «Die Arbeiterfrage», Seite 149, 2. Auflage, Berlin 1897.

und um die Höhe der Leistungen, welche vom Arbeiter verlangt werden darf, um Lohn und Arbeitszeit.

„Dass irgendwie die Punkte, welche der vorliegende Entwurf berührt, und namentlich die Sorge für körperliche Sicherheit der Arbeiter, für die Schonung der Jugend, für die Trennung der Geschlechter, für die Sonntagsheiligung und — wenn diese Fragen viel befriedigender gelöst würden, als der Entwurf beabsichtigt —, dass die Steigerung der Macht der Staatsbeamten den Frieden der Arbeiter und der Patrone herstellen würde, ist nicht anzunehmen. Im Gegenteil, jede weitere Hemmung und künstliche Beschränkung im Fabrikbetriebe vermindert die Fähigkeit des Arbeitgebers zur Lohnzahlung. . . . . Und warum sollte man nicht mit demselben Rechte, mit welchem man die Fabrikinspektoren zum Schutze der bedrohten Sicherheit der Arbeiter, unter Verletzung des Hausrechtes, in geschlossene Fabrikräume eindringen lässt, auch Hausinpektoren anstellen, die sich überzeugen, ob geladene Gewehre und Dynamitpatronen, Schwefelhölzer, ätzende Säuren oder andere Gifte mit hinreichender Sorgfalt aufbewahrt werden und bei Erbauung der Häuser die Vorkehrung für eine solche Sicherheit vor der Konzessionserteilung getroffen wird? . . . . Als das wirksamste Mittel in dieser Richtung betrachte ich vielmehr nur die Haftpflicht für Unfälle und, wenn nötig, eine Verschärfung und namentlich eine sorgfältigere Ueberwachung derselben, auch ihre mögliche Ausdehnung auf die Invalidität, die aus Erschöpfung durch Arbeit und aus Krankheit im Dienste hervorgeht."

Dass die Arbeiterschutzgesetzgebung sich nicht entwickeln konnte unter einem Premierminister, dessen

Digitized by Google

Sozialpolitik darauf hinauslief, den Arbeitern erst dann zu helfen, wenn sie, durch die Arbeit erschöpft, bereits krank oder invalid geworden, bedarf wohl keiner besonderen Beweisführung. Die folgende Gewerbenovelle vom Jahre 1878 wies auch nur ganz minimale Verbesserungen auf, obwohl übrigens die von Bismarck bekämpfte Fabrikinspektion trotzdem eingeführt worden war. Der Reichstag drängte indes fortwährend nach einem neuen Arbeiterschutzgesetz. Die Regierung und der Bundesrat sträubten sich dagegen. Auch zweien in der I. und II. Session der Legislaturperiode von 1887/88 aus der Mitte des Hauses hervorgegangenen Gesetzentwürfen, wovon der eine Schutzbestimmungen bezüglich der Frauen- und Kinderarbeit enthielt, während der andere erhebliche Einschränkungen der Sonntagsarbeit vorsah, wurde seitens des Bundesrates, in der Sitzung vom 19. November 1888, die Genehmigung versagt. „Es herrschte kein dringendes Bedürfnis zu einem gesetzgeberischen Einschreiten hinsichtlich der Frauen- und Kinderabeit in einem solchen Umfange vor.“[1])

Mit dem Beginne der neunziger Jahre änderte sich die Haltung der Regierung, was auch an dem Sturze Bismarcks mitgewirkt haben soll. Vom 15. bis 29. März 1890 tagte in Berlin die auf Einladung der deutschen Regierung zusammengekommene internationale Arbeiterschutz-Konferenz, unter dem Vorsitze des preussischen Handelsministers Freiherrn von Berlepsch. An der Konferenz nahmen Vertreter von 15 europäischen Staaten teil. Bezüglich der Kinderarbeit kam sie zu folgendem Ergebnis: Es „wurde

---

[1]) «Die Arbeiterschutzgesetzgebung in Deutschland» von Dr. *v. Landmann*, «Handwörterbuch der Staatswissenschaften».

als «wünschenswert» erklärt der Ausschluss der Kinder unter 12, in südlichen Ländern unter 10 Jahren von der industriellen Arbeit, unter 14 Jahren von Nacht- und Sonntagsarbeit und von ungesunden oder gefährlichen Beschäftigungen; Arbeitszeit nicht über 6 Stunden, $^1/_2$ Stunde Pause, ausreichende Elementarbildung vor der Zulassung zur Arbeit."[1])

Ueber diese Minimalwünsche ging die Novelle vom 1. Juni 1891 hinaus. Sie verbot die Beschäftigung von Kindern unter 13 Jahren in Fabriken; Kinder über 13 Jahre durften nur dann, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet waren, beschäftigt werden. Dieses Verbot war ein absolutes und unbedingtes, eine Dispensation war durchaus unstatthaft (§ 135, Abs. 1). Die Arbeitszeit der Kinder unter 14 Jahren war mit 6 Stunden festgesetzt (§ 135), die Pause sollte mindestens eine halbe Stunde betragen. An Sonn- und Festtagen sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionsunterricht bestimmten Stunden durften jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden. Bezüglich der Pausen waren Ausnahmen gestattet (§ 139, Abs. 2). Dem Bundesrate war das Recht eingeräumt, die Beschäftigung von Kindern in Fabrikationszweigen, welche mit besonderer Gefahr für Gesundheit und Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich zu untersagen[2]) (§ 139a, Ziffer 1). Die Fabrikanten waren

[1]) Die Fabrikgesetzgebung von *G. Evert*, «Handwörterbuch der Staatswissenschaften». — 2. Auflage, III. Band.

[2]) Von dieser Bestimmung wurde mehrfach Gebrauch gemacht und die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter teils eingeschränkt, teils überhaupt verboten: am 11. März 1892 für Drahtziehereien mit Wasserbetrieb und für Glashütten, in Räumen, wo vor dem Ofen (Schmelz-, Kühl-, Glüh-, Streck-Ofen) gearbeitet

verpflichtet, ein Verzeichnis der beschäftigten jugendlichen Arbeiter anzulegen (§ 138, Abs. 2). Als Bussen gegen eventuelle Uebertretungen waren festgesetzt: Geldstrafen bis zu 2000 Mk., eventuell Gefängnis bis zu 6 Monaten. Von grösster Wichtigkeit war der § 154, Abs. 4 dieser Novelle, der die Ausdehnung der Schutzbestimmungen auf das Handwerk und die Hausindustrie ermöglichte. Die Motive heben hervor, dass „die Notwendigkeit dieser Ausdehnung namentlich bei denjenigen Zweigen der Hausindustrie vorliege, welche mit dem Fabrikbetriebe konkurrieren, da in ihnen die Beschäftigung von Kindern am weitesten verbreitet und die Gefahr einer übermässigen Anstrengung der Kinder am grössten ist, diese Gefahr aber noch erheblich erhöht werden würde, wenn die weitere Beschränkung der Kinderarbeit in Fabriken ins Leben treten sollte, ohne dass gleichzeitig die Kinderarbeit in der Hausindustrie einer Regelung unterzogen würde.“

Auf Grund dieser Bestimmung wurden die Schutzgesetze am 8. Juli 1893 auf die Heimarbeit der Zigarrenindustrie ausgedehnt. Vorerst wurden Ueber-

---

wird, und in solchen, wo grosse Wärme herrscht; am 17. März 1892 für Zichorienfabriken, in Räumen, in denen Darren im Betrieb sind; am 24. März 1892 für Rohrzuckerfabriken und Zuckerraffinerien; am 29. April 1892 für Metall-, Walz- und Hammerwerke, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden; am 29. April 1892 für Hechelräume, sowie für Räume, in welchen Maschinen zum Oeffnen, Lockern, Zerkleinern, Entstauben, Anfetten oder Mengen von rohen oder abgenutzten Faserstoffen, von Abfällen oder Lumpen im Betrieb sind; am 27. April 1893 wurde den jugendlichen Arbeitern eine Reihe von Arbeiten in Ziegeleien untersagt; am 8. Juli 1893 wurde eine Verordnung, welche Schutzbestimmungen für die in Bleifarben- und Bleizuckerfabriken Beschäftigten enthält, erlassen usw.

Digitized by Google

gangsbestimmungen getroffen; vom 1. Mai 1903 ab sollten aber von den Betriebsunternehmern nur mehr solche Personen beschäftigt werden, welche zu ihnen „im Verhältnis von Ehegatten, Geschwistern oder von Aszendenten und Deszendenten stehen". Mittelst kaiserlicher Verordnung vom 31. Mai 1897 erfolgte eine Ausdehnung des Fabrikgesetzes auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion. Die beschränkenden Bestimmungen fanden aber keine Anwendung 1. auf Werkstätten, in welchen der Arbeitgeber ausschliesslich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigte, 2. auf Werkstätten, in welchen die Herstellung oder Bearbeitung von Waren der Kleider- und Wäschekonfektion nur gelegentlich erfolgte.

Man sieht aus diesen beiden Verordnungen, dass das Bestreben vorwaltete, die Vorgänge innerhalb der Familie nicht zum Gegenstande eines gesetzlichen Eingreifens zu machen; die eigenen Kinder sollten beliebig lang ausgenutzt werden können, obwohl übrigens schon ein R. G. vom 13. Mai 1884 die Beschäftigung von eigenen Kindern bei der Anfertigung von Zündhölzern in der Hausindustrie verboten hatte.

Für den Kinderschutz kommt noch die Novelle vom 6. August 1896 in Betracht. Sie bestimmt, dass Kinder unter 14 Jahren auf öffentlichen Wegen, Strassen, Plätzen oder an öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus Gegenstände nicht feilbieten dürfen. Die Ortspolizeibehörde kann an Orten, wo diese Art der Kinderbeschäftigung üblich ist, für bestimmte Zeitabschnitte (höchstens vier Wochen in einem Kalenderjahre) eine Ausnahme gestatten.

Im Jahre 1903 gelang es schliesslich, nachdem durch die Enqueten der Jahre 1898 und 1899 das

Digitized by Google

Kinderelend der weiten Oeffentlichkeit bekannt gemacht worden war, das jetzt geltende Kinderschutzgesetz durchzusetzen.

2. Kapitel. **Schweiz.**

Die Kinderarbeit in grösserem Masstabe begann, wie in den anderen Ländern, so auch in der Schweiz, mit dem Aufkommen der kapitalistisch betriebenen Industrie. Die Verhältnisse lagen jedoch für die Schweiz insofern ungünstiger, als sich hier in verschiedenen Industriezweigen schon frühzeitig das Verlagsystem ausbreitete; so in der Baumwollindustrie, Seidenindustrie, Handstickerei etc. Gerade gegen die Arbeit in diesen schwer kontrollierbaren Hausindustrien wandte sich aber die Gesetzgebung wenig oder gar nicht.[1]) Einesteils weil man sich scheute, die Vorgänge innerhalb der Familien zum Gegenstande eines gesetzgeberischen Eingreifens zu machen, andererseits weil Verordnungen zur Regelung der Fabrikarbeit beim Volke weniger auf Widerstand stiessen, als solche über die Arbeit im Kleingewerbe oder in der Hausindustrie. Wir müssen deshalb konstatieren, dass gerade in der Schweiz die Entwicklung des Kinderschutzes in den Fabriken, und nur von einem solchen kann überhaupt die Rede sein, viele Tausende von Kindern schutzlos liess, die in der Hausindustrie, nach wie vor, überarbeitet und ausgebeutet wurden.

Den ersten Anfang einer Schutzgesetzgebung

[1]) Ebensowenig gegen die Kinderarbeit in der Landwirtschaft. — Allerdings scheint diese bedrohliche Formen erst dann angenommen zu haben, als die Industrie immer mehr Kräfte an sich zog und die Landwirtschaft unter der zunehmenden Leutenot zu leiden begann.

Digitized by Google

finden wir in dem Züricher «Mandat wegen dem Rastgeben anno 1779». «Rastgeben» ist ein Dialektausdruck, der dem heutigen Züridütsch verloren gegangen zu sein scheint. In seinem «Versuch eines schweizerischen Idiotikon» weiss Franz Josef Stalder[1]) noch darüber zu berichten: — „eine in Zürich ausschliessliche Sitte, gegen deren Missbrauch die Regierung eine eigene Verordnung im Jahre 1779 aufgestellt hat und die darin besteht: die Eltern, oder Leute, welche fremde Kinder in Kost nehmen, geben ihnen täglich oder wöchentlich eine grössere Manufakturarbeit auf; ist diese vollendet, so sind die Kinder dann jeder anderen Arbeit entledigt, oder wollen sie ihre Arbeit fortsetzen, so können sie den Gewinn für sich behalten“.

Das erwähnte Mandat bestimmte folgendes: I. „Solle allen und jeden Kindern ab unserer Landschaft, ohne Unterschied, das Rast-geben gänzlich untersagt und verboten sein, bis sie zu demjenigen Alter angewachsen sind, da sie, in Kraft unserer seit kurzem in bezug auf die Landschulen neuerrichteten Verordnung,[2]) aus der Schule entlassen werden dürfen, allermassen durch frühzeitigeres Rast-geben, indem einig und allein auf den Erwerb das Augenmerk gerichtet worden, der so sehr benötigte Unterricht der Kinder vernachlässigt worden ist.“ — Das Rast-geben

---

1) *Franz Josef Stalder:* «Versuch eines schweizerischen Idiotikon», Aarau 1812, Seite 260.

2) Gemeint ist die «Erneuerte Schul- und Lehrordnung für die Schulen der Landschaft Zürich Anno 1778» „Mithin ist unser ernstlicher Wille, dass kein Kind unter irgend einem Vorwand der Schule entlassen werde, es könne denn wenigstens verständlich und fertig lesen und habe den Katechismus, einige Psalmen, schöne Gebete, biblische Sprüche, und einige geistliche Lieder mit Verstand auswendig gelernet.“

wurde erlaubt, insoferne die Kinder bereits zum heiligen Abendmahl zugelassen worden sind, wenn sie in ihren Gemeinden blieben und ohne Vorwissen ihrer Eltern, des Pfarrherrn und des Kirchenvorstandes nicht Rast gaben. Ebenso durften sie in anderen Gemeinden nur mit Vorwissen der Eltern, Pfarrherren und des Kirchenvorstandes, unverleumdeten, redlichen Leuten Rast geben. . . . „In eint- und anderm Fall aber bleiben die Kinder verpflichtet, sowohl den Religions-Unterricht ferners zu geniessen, als auch die Repetier-Schul fleissig zu besuchen; und sollen sie hieran weder von ihren Eltern, noch sonst von jemand anderen behindert werden mögen."

Die Kinderarbeit war um diese Zeit sehr verbreitet, besonders in den hausindustriell betriebenen Industriezweigen, so in der Baumwollspinnerei, die ihren Hauptsitz in den Kantonen St. Gallen, Appenzell, Aargau und anderen Teilen des Kantons Bern und in Glarus hatte. Der Historiker J. J. Tschudy bezeichnete die Baumwollspinnerei als „den besten Verdienst und die gesegnetste Nahrung" . . . „an der sich schon 6 und 7 jährige Kinder beteiligen können". „Bei gutem Wetter vor den Häusern, sonst in der Stube sass jung und alt, gross und klein beisammen und spann". . . „Die Löhne werden sehr ungleich angegeben. Schon 1760 soll eine gute Spinnerin wöchentlich 2—3 Glarnergulden (zu Fr. 2. 22) verdient haben, ein Kind nahezu einen Gulden. Als Minimum und Maximum werden 45 bis 135 Centimes angegeben. Jedenfalls waren sie reichlich im Verhältnis zu den Kosten des Lebensunterhaltes." [1]) Dass dieses Leben

[1]) Dr. *F. Schuler:* «Die schweizerische Hausindustrie,» Zeitschrift für Schweizerische Statistik, XL. Jahrgang, I. Band, S. 125.

aber auch gar viele Schattenseiten aufwies, beweisen die Berichte verschiedener Reisender. . . „Die Jugend wurde ausgebeutet, es entstand eine Rasse ohne Stärke und Mut.“ Besonders misslich wurden die Verhältnisse mit der immer mehr um sich greifenden Einführung von Spinnmaschinen.

Der junge, noch urwüchsige Kapitalismus ist für die Gesundheit und das Lebensglück der Arbeiter immer der gefährlichste. Die Einführung der Maschinen und die dadurch über die Handarbeit gewonnene Ueberlegenheit muss, bevor die Maschinenarbeit allgemein wird, möglichst rasch ausgenützt werden. Jede Stunde, die während dieser Uebergangszeit mehr gearbeitet wird, erhöht den Extraprofit des Fabrikanten, der daraus entsteht, dass der Maschinenbesitzer die Produkte während dieser Zeit schneller und dadurch billiger herzustellen in der Lage ist, als seine Konkurrenten, dass er die durchschnittlich notwendige Arbeitszeit zur Herstellung des Produktes verkürzt und aus dem dadurch erzeugten Mehrprodukt einen Mehrprofit in seine Taschen gleiten lassen kann. Der Besitzer des Handbetriebes seinerseits sucht sich dagegen zu wehren, indem er ebenfalls möglichst lange arbeiten lässt, womöglich noch länger als der Fabrikant, und seine Kräfte und die seiner Untergebenen — die wiederum die billigsten Arbeiter sein müssen, also Minderjährige vor allem — schrankenlos ausbeutet. Von der traurigen Lage der Arbeiterklasse in diesen Zeiten, und der erwerbstätigen Kinder insbesondere, weiss die Geschichte aller Industrieländer ein erschütternd Lied zu singen. Und so oft die Maschinerie einen Industriezweig ergreift, sehen wir dasselbe Bild. Auf der einen Seite der Fabrikant, be-

Digitized by Google

gierig, die günstige Konjunktur, die ihm die Ueberlegenheit seiner Maschinerie bietet, auszunützen, auf der anderen Seite der Handwerker oder Hausindustrielle, alle Kräfte in Bewegung setzend, um durch menschliche Ueberarbeit die Maschinenarbeit zu paralysieren. In beiden Fällen sind die Arbeiter, seien es junge oder alte, der Sündenbock, das eine Mal, um den Fabrikanten seinen Extraprofit zu verschaffen, das andere Mal, um dem Handwerker die Existenz zu fristen.

Ueber die Zustände bei der beginnenden Maschinenarbeit in der Schweiz unterrichtet ein Schreiben des zürcherischen Erziehungsrates an die Regierung vom Jahre 1813:[1]) „Ehe das Baumwollspinnen überhand nahm, lies man den Kindern Zeit, sich an Leib und Seele zu entwickeln ... Als man aber anfing, Kinder vom 7. und 8. Jahre ans Spinnrad zu setzen, und schon das 9 jährige Kind täglich einen oder zwei Schneller fertigen konnte, da waren leichtsinnige Eltern versucht, die Kinder so früh wie möglich der Schule zu entziehen. In ungleich stärkerem Grade walteten solch üble Zustände in den Fabriken. Allda liess man die Kinder von Mitternacht bis Mittag oder vom Abend bis Morgen arbeiten. Kinder von acht, neun, zehn Jahren wurden so dem häuslichen Leben entrissen. Man glaubte, wenn ein Kind in die «Spinnmaschine» (Fabrik) gehe, so habe die Schule keinen Anspruch mehr, oder müsse sich mit Stunden begnügen, wo die Kinder zur Maschinenarbeit abgemattet und schläfrig waren. In den ungefähr 60 grösseren und kleineren Spinnereien des

---

[1]) *C. A. Schmid:* «Wie schützte früher der Kanton Zürich seine Fabrikkinder»? Zürich 1899.

Kantons arbeiteten nicht weniger als 1124 minderjährige Personen.“ Es gab darunter Kinder unter sechs Jahren, 48 waren sieben- bis neunjährig und 248 zehn- bis zwölfjährig. Aehnlich liegen die Verhältnisse in anderen Kantonen. Im Thurgau beschweren sich die Schulbehörden über den schlechten Schulbesuch und die vielen Absenzen; der Pfarrer von Gelshofen beschwert sich über die Fabriken in Konstanz, in welche Kinder aus seiner Gemeinde scharenweise gehen und dadurch den ganzen Winter hindurch von der Schule abgehalten werden. Eine Sonntagsschule kann nicht errichtet werden, „denn am Sonntag Nachmittag wird der Lohn ausgezahlt und dann laufen die Kinder wieder in die Stadt“. [1])

Diesen Misständen suchte die Gesetzgebung von Zürich mit der «Verordnung wegen der minderjährigen Jugend in Fabriken überhaupt und in Spinnmaschinen besonders. Gegeben den 7. Wintermonat 1815»,[2]) entgegenzutreten: „Wenn es jeder Landesväterlichen Regierung obliegt, darüber zu wachen, dass nicht Unwissenheit, Sorglosigkeit und Eigennutz der Eltern die minderjährige Jugend in eine Lage versetze, worin die körperliche Gesundheit und Stärke, die Sittlichkeit, die für jedes Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft und der christlichen Kirche allgemein nötige Bildung des Verstandes und Herzens, und endlich ihre Tüchtigkeit im erwachsenen Alter, sowohl den nötigen Unterhalt auf ehrlichem Wege zu gewinnen, als die häuslichen und bürgerlichen Pflichten zu erfüllen,

---

[1]) Dr. *Julius Landmann:* «Die Arbeiterschutzgesetzgebung der Schweiz.»

[2]) Neue offizielle Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Standes Zürich 1821, I. Band.

sichtbar Gefahr und Not leiden, dies aber bei dem unbeschränkten und unbedingten Gebrauch, besonders der minderjährigen Jugend, in Fabriken und bei den jüngst entstandenen Spinnmaschinen, viel umgreifender als jemals der Fall ist,

so erkennt und verordnet der kleine Rat:

„Kein Kind soll vor dem angetretenen 10. Lebensjahre[1]) in eine Fabrik oder Spinnmaschine aufgenommen werden (§ 1).

Alle und jede minderjährige Jugend, die in Fabriken und Spinnmaschinen arbeitet, soll so fleissig und regelmässig als anderen die Repetierschule, die Kinderlehre und auch die ordentlichen Unterweisungen des Herrn Pfarrers von dem Orte, wo sie sich aufhält, besuchen (§ 2).

Es sollen die jungen Leute täglich nicht mehr als 12 bis 14 Stunden beschäftigt werden, und die Arbeiten im Sommer nicht vor 5 Uhr und im Winter nicht vor 6 Uhr des Morgens ihren Anfang nehmen (§ 4)."

Aehnliche Gesetze wurden auch in anderen Kantonen erlassen, so noch im selben Jahre in Thurgau die «Verordnung über die Beschulung und Beaufsichtigung der bei den Arbeiten in Fabriken angestellten Kinder», welche die Fabrikanten verpflichtet, die Kinder zum Schulbesuche anzuhalten, und eine tägliche Maximalarbeitsdauer von 12 bis 14 Stunden festsetzt. Ein «Gesetz über das Arbeiten in den Spinnmaschinen» der Glarner Landsgemeinde vom Jahre 1848 bestimmt:

---

[1]) *Landmann*, der beim Zitieren dieses Gesetzes von einem vollendeten 10. Lebensjahre spricht, irrt sich, es ist ausdrücklich vom angetretenen 10. Lebensjahre die Rede.

„Alltagsschulpflichtige Kinder dürfen nicht in Spinnereien aufgenommen werden, wohl aber repetierschulpflichtige auch für die Nachtarbeit in Anspruch genommen werden. In den gewöhnlichen Betrieben sollten Personen unter 14 Jahren höchstens 14, ältere höchstens 15 Stunden beschäftigt werden.“ — Nicht länger als 14 Stunden täglich «sollten» die Kinder arbeiten! Man kann sich denken, wie es in der Wirklichkeit ausgesehen haben muss, wenn das Gesetz die Kinder mit der 14-stündigen Arbeitszeit schützen wollte. Der Kanton St. Gallen erliess im Jahre 1853 ein «Gesetz betreffend die Fabrikkinder», welches seinen Zweck darin erblickt, „die gehörige Beschulung der Fabrikkinder nach der bestehenden Verordnung zu sichern und sie vor übermässiger Anstrengung und roher Behandlung zu schützen“. Die Beschäftigung von Kindern unter 13 Jahren wurde verboten, die Maximalarbeitszeit der Kinder von 13 bis 15 Jahren mit 12 Stunden festgesetzt.

Kehren wir nun wieder zur Geschichte der Züricher Kinderschutzgesetzgebung zurück. Mit dem Schulgesetz vom 28. November 1832 war das Zulassungsalter zur Arbeit in Fabriken auf 12 Jahre erhöht, die Sonn- und Feiertagsarbeit durch das Sonntagspolizeigesetz vom 20. Oktober 1834 verboten worden. Am 15. Heumonat (Juli) 1837 wurden diese beiden Gesetze nochmals eingeschärft und bestimmt: „Die Arbeitszeit für Knaben und Mädchen, welche das sechszehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, darf höchstens 14 Stunden betragen, die Dauer derselben ist wenigstens durch eine Ruhezeit von einer Stunde zu Mittag zu unterbrechen.“ Die Nachtarbeit für Kinder unter 16 Jahren wurde untersagt, doch waren Ausnahmen gestattet.

Bedeutsam, nicht nur für die Entwicklung des gesetzlichen Kinderschutzes in Zürich, sondern auch für die der anderen Kantone, war das «Gesetz betreffend die Verhältnisse der Fabrikarbeiter» vom Jahre 1859, das auf Grund umfangreicher Erhebungen einer dazu eingesetzten Spezialkommission entstand. Dieses Gesetz bestimmte:

Kinder dürfen nicht zur Fabrikarbeit verwendet werden, bevor sie der Alltagsschule entlassen worden sind. Ausnahmsweise dürfen Alltagsschüler, welche das 10. Lebensjahr zurückgelegt haben, an den Ergänzungschultagen die Ergänzungsschüler in den Fabriken ersetzen. Die Gemeindeschulpflegen sind jedoch berechtigt, einzelnen Alltagsschülern auch den Besuch von Fabriken an den Ergänzungsschultagen zu verbieten, sofern sich ergiebt, dass derselbe nachteilig auf ihre körperliche und geistige Entwicklung einwirkt (§ 1).

Jeder Fabrikbesitzer ist verpflichtet, die in seiner Fabrik angestellten Schüler regelmässig an dem kirchlichen und öffentlichen Schulunterrichte teilnehmen zu lassen (§ 3).

Die tägliche Arbeitszeit darf für Kinder, welche noch nicht konfirmiert sind, beziehungsweise das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, höchstens 13 und an Samstagen höchstens 12 Stunden, für Alltagsschüler nie mehr als 5 Stunden betragen. Als Mittagspause war mindestens 1 Stunde vorgeschrieben, die Nachtarbeit blieb untersagt (§ 4).

Gegenüber den früheren Gesetzen bemerken wir bei diesem Gesetze einen nicht unerheblichen Rückschritt in einigen Punkten. So bei der Bestimmung, dass in Ausnahmefällen — und wie rasch wird bei solchen Gesetzen die Ausnahme zur Regel — die

Kinder schon nach dem zurückgelegten 10. Lebensjahre zur Fabrikarbeit herangezogen werden konnten. Was aber dem Gesetze trotzdem einen grossen Wert verlieh, war die Bestimmung: „der Regierungsrat sorgt dafür, dass alle Fabriken periodischen amtlichen Inspektionen unterworfen werden". Damit war dem Gesetze die Gewähr für eine praktische Bedeutung gegeben, denn es muss wohl nicht erst betont werden, dass Arbeiterschutzgesetze ohne energische Kontrolle immer nur einen sehr problematischen Wert haben. — Mit der Verordnung vom 31. Dezember 1859 wurde eine fünfgliedrige Inspektionskommission zur Durchführung des Gesetzes eingesetzt.

Verschiedene Kantone folgten nun dem Beispiele der Züricher Gesetzgebung. Im Aargau wurde am 16. Mai 1862 die Fabrikarbeit der Kinder vor dem zurückgelegten 13. Altersjahre verboten, und die der Kinder unter 16 Jahren auf 12 Stunden täglich beschränkt. Die Nacht- und Sonntagsarbeit wurde untersagt und dem Regierungsrate die Ermächtigung erteilt, gegen ungebührliche Verwendung von Kindern zu Arbeiten ausserhalb der Fabriken schützende Vorschriften zu erlassen. Mit der Vollziehung des Gesetzes betraute man eine dreigliedrige Inspektion.

Durch die Inspektionen wurde in verschiedenen Kantonen mehr Licht über die Verhältnisse, unter denen die Fabrikkinder sich befanden, verbreitet. Die beste Statistik war die im Jahre 1865 für den Kanton St. Gallen erhobene. Es wurde darin konstatiert, dass neben 15 927 männlichen und 16 492 weiblichen Arbeitern 5458 Kinder, das sind 16,8% der Gesamtbeschäftigten, in 1586 Fabriken beschäftigt waren.

Bemerkenswert durch sein klares Erfassen der Schäden der fabrikmässigen Kinderarbeit ist der Bericht

der Erziehungskommission von Basel-Landschaft, der auf Grund einer Umfrage vom 10. September 1866 erstattet wurde. Die in dem Berichte erörterten Zustände dürften nicht nur in Basel-Land, sondern wohl in der Mehrzahl der Kantone, in denen Kinder beschäftigt waren, anzutreffen gewesen sein. Der Bericht sagt:[1]) „Es arbeiten gegenwärtig 280—300 repetierschulpflichtige Kinder des Kantons in Fabriken. Die tägliche Arbeitszeit dieser Kinder beträgt Sommer und Winter durchschnittlich 11½ bis 14 Stunden. Die Frage, ob schulpflichtige Kinder auch zu Nachtarbeit verwendet werden, konnte deshalb nicht ganz bestimmt beantwortet werden, weil der Begriff «Nacht» von der fragestellenden Behörde nicht definiert worden war. Gelegentlich werden Kinder zur Nachtarbeit verwendet in Basler Fabriken, welche von Birsfelden und Binningen aus besucht werden. Regelmässig werden schulpflichtige Kinder des Nachts beschäftigt und zwar abwechslungsweise je die zweite Woche in zwei Fabriken; in einer 10 Stunden, in der anderen gleich den Erwachsenen die ganze Nacht hindurch. Einzelne Stunden Nachtarbeit verrichten die Kinder regelmässig im Winter: in zwei Fabriken täglich 3—4 Stunden, in einer 4½ Stunden, in einer bis abends 9 Uhr und endlich in einer bis 9—10 Uhr abends“. . . „Im allgemeinen lässt sich nicht leugnen, dass die Kinder, welche Fabriken besuchen, schon durch ihr blasses, abgezehrtes Aeussere auffallen; sie bilden einen bemühenden Gegensatz gegenüber den frischen und tatkräftig aussehenden Kindern, welche auf dem Lande beschäftigt werden. Die dumpfe, übelriechende Luft in den Arbeitssälen, das Einatmen von Staub und

---

[1]) «Schweizerisches Bundesblatt», Jahrgang 1869, Seite 673.

Digitized by Google

Gas, der rasche Uebergang aus der heissen Stube in die kalte, feuchte Nachtluft, diese Uebelstände müssen hauptsächlich nachteilig auf die Lungen der jungen Arbeiter wirken; daher auch hektische Krankheiten häufig unter ihnen vorkommen. Sie klagen viel über Kopfweh, Appetitlosigkeit, die Folge anhaltender Beschäftigung in geschlossenen Lokalen. Nicht seltene Erscheinungen unter ihnen sind frühe Rückgratsverkümmerungen, auch Kurzsichtigkeit. Im ganzen wird die junge, noch unentwickelte Konstitution abgeschwächt, das Wachstum gestört, die Widerstandskraft gelähmt.“ Solche körperliche Schädigungen müssen naturgemäss auch geistige mit sich bringen: . . . „Die Elastizität des Geistes macht der Schlaffheit, der Abgespanntheit Platz; an die Stelle jugendlicher Lebhaftigkeit und Energie tritt geistige Trägheit und Gleichgültigkeit; die Fassungskraft wird gestört, die Eindrucksfähigkeit oft auf Null reduziert. Alle Lust zu wissenschaftlicher Beschäftigung und geistiger Ausbildung geht verloren, mit ihr der Sinn für das Höhere und Schöne.“ Die Fabrikkinder werden als die «schwächsten Schüler» bezeichnet. — Auch sittliche Schädigungen machen sich bemerkbar. Die Umgebung der älteren Arbeitsgenossen, deren rohe, oft unsittliche Reden, wirken ungünstig auf die Kinder ein; ihr Verdienst macht sie zu früh selbständig, sie entraten der elterlichen Zucht. „Früh schon wird das Rauchen eingeführt, werden Wirtshäuser besucht, das Nachtschwärmen wird nachgemacht, die Gewohnheiten der Erwachsenen werden sorgfältig nachgeahmt.“

Diese Misstände führten dazu, dass dem Volke von Basel-Land ein «Gesetz betreffend Regulierung des Fabrikwesens» vorgelegt und von diesem in der Abstimmung vom 7. Juni 1868 auch angenommen

wurde. Das Gesetz bestimmte, dass Kinder unter 13 Jahren zur Fabrikarbeit überhaupt nicht herangezogen und solche im Alter von 13 bis 16 Jahren nur 10 Stunden täglich (mit Einschluss des Repetierschul- und Konfirmationsunterrichtes) arbeiten sollen. Die Nachtarbeit wurde verboten. — Als Kinderschutzgesetze mit ähnlichen Bestimmungen wären hier zu nennen: das Gesetz vom 22. April 1873 für Schaffhausen, das vom 20. August 1873 für Tessin.

Die fortgeschrittenste unter den kantonalen Gesetzgebungen war die von Glarus,[1]) die in verschiedenen Punkten dem späteren eidgenössischen Fabrikgesetz zum Vorbilde diente. Mit dem «Gesetz betreffend die Verwendung schulpflichtiger Kinder in den industriellen Etablissementen» von 1856 war das Gesetz vom Jahre 1848 (siehe Seite 29), dessen Normen nur die Spinnereiindustrie betrafen, auf die übrigen Industriezweige ausgedehnt worden. Am 30. Juni 1858 wurde die Arbeit an Sonn- und Feiertagen verboten. Das «Gesetz über die Fabrikpolizei» vom 10. August 1864 (übrigens das erste Gesetz Europas, das den 12stündigen Normalarbeitstag auch für männliche erwachsene Arbeiter festsetzte) untersagte jede Nachtarbeit und schloss Kinder unter 13 Jahren von der Fabrikarbeit aus; es sorgte für eine Inspektion etc. Am 29. September 1872 wurde der Normalsarbeitstag auf 11 Stunden reduziert.

Basel-Stadt schuf ein Gesetz nach demselben Typus am 15. November 1869. Das Zulassungsalter wurde darin von 13 auf 14 Jahre erhöht, die Sonntags- und

[1]) Im Winter des Jahres 1864/65 waren im Kanton Glarus, nach dem Berichte der ersten Fabrikinspektion, 1882 Kinder unter 16 Jahren in Spinnereien, Webereien und Druckereien beschäftigt.

Nachtarbeit verboten, jedoch Ausnahmefälle vorgesehen.

Bezeichnend für die Verhältnisse dieser Zeit ist das «Regulativ für Zündhölzchen-Fabriken», das Bern am 15. Dezember 1865 erliess: „Kinder unter sieben Jahren dürfen in den Fabriken nicht zur Arbeit verwendet werden. Die Fabrikinhaber haben darüber zu wachen, dass schulpflichtige Kinder Schule und Unterweisung nicht versäumen." — Hatte so der Kanton Bern wenigstens das Bestreben, die siebenjährigen Kinder in den Zündholzfabriken zu schützen, so gab es aber noch eine ganze Reihe von Kantonen, in denen überhaupt keine Bestimmungen zum Schutze der erwerbstätigen Kinder bestanden; und zwar in Luzern, Uri, Oberwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Appenzell A.-Rh. und I.-Rh., Graubünden, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf. Es wurden in einigen von diesen Kantonen wohl Versuche gemacht, ein Gesetz zustande zu bringen, so in Luzern und Zug, doch drangen die betreffenden Entwürfe nicht durch. „Im Thurgau, wo gegen Ende der sechziger Jahre in 60 Fabriken 111 Kinder unter 13 Jahren beschäftigt wurden und in 26 Fabriken länger als zwölf Stunden täglich, in manchen bis zu 18 Stunden gearbeitet wurde, kam ein von einer Spezialkommission vorgeschlagener Gesetzentwurf im Grossen Rate überhaupt nicht zur Beratung."[1])

* * *

Die Verschiedenartigkeit der Gesetzgebung in den Kantonen führte begreiflicherweise zu mannigfachen Misständen. Die Gesetze wurden verschieden gehandhabt, in einigen Kantonen strenge, in anderen fast

---

[1]) *Landmann*, Seite XXIII.

gar nicht durchgeführt. Die Fabrikanten in den Kantonen mit fortgeschrittener Gesetzgebung klagten, dass sie unter der Konkurrenz derjenigen Kantone, in denen unbehindert durch Schutzgesetze gearbeitet werden konnte, sehr zu leiden hätten. Die Arbeiter der nicht geschützten Kantone waren ebenfalls unzufrieden und verlangten, dass ihnen zum mindesten derselbe Schutz zuteil werde, wie ihren Brüdern in den geschützten Kantonen. So war es leicht erklärlich, das die Reihen derjenigen, die nach einer einheitlichen Arbeiterschutzgesetzgebung strebten, immer mehr verstärkt wurden. — Am 18. Dezember 1867 stellte der Nationalrat Dr. *Joos* folgende Motion:

„Der Bundesrat sei einzuladen, zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob für die in Fabriken beschäftigten Kinder schützende Bestimmungen von Bundes wegen zu treffen seien, namentlich in bezug auf das Eintrittsalter und das Maximum der Arbeitszeit."

Der Nationalrat erledigte diese Motion durch den Beschluss vom 7. Juli 1868:

„Der Bundesrat ist eingeladen, in den Kantonen über die Arbeit der Fabrikkinder eine allgemeine Untersuchung vornehmen zu lassen."

Dieser Beschluss wurde nachträglich dem Ständerate vorgelegt und von beiden Räten am 24. Juli 1868 in der nachfolgenden Fassung angenommen:

„Der Bundesrat ist eingeladen, über die Arbeit der Fabrikkinder in den Kantonen möglichst vollständige Erhebungen zu veranstalten und die Ergebnisse derselben seinerzeit der Bundesversammlung vorzulegen."

Zufolge dieses Beschlusses ordnete der Bundesrat mit Kreisschreiben vom 29. Oktober 1868 eine eingehende Enquete an. Ueber das Ergebnis derselben

berichtete das eidgenössische statistische Bureau am 18. Juli 1869.[1]) — Zur Vornahme der Enquete hatten die Kantone besondere Fabrikinspektionen angeordnet; nur in Zürich und Bern wurden die Fragen den Fabrikanten selbst zur Beantwortung vorgelegt. Kein Wunder, dass das Material aus diesen beiden Kantonen einen etwas gar zu subjektiven Charakter trägt. Man stösst allzu oft auf die Ausdrücke: „gut, vortrefflich, geräumig und hell, gesund, den Bedürfnissen möglichst entsprechend, nicht nachteilig, untadelhaft, vorzüglich, ausserordentlich zuträglich". Zu diesen Berichten konnte auch das statistische Bureau kein Zutrauen fassen. — In den Kantonen Appenzell I.-Rh., Obwalden, Solothurn, Wallis, Genf waren angeblich keine Kinder unter 16 Jahren in Fabriken beschäftigt gewesen.

Die Zahl der beschäftigten Kinder betrug nach den vorliegenden Berichten aus 20 Kantonen und Halbkantonen im ganzen 9540. Davon waren im Alter von 12 bis 16 Jahren 9017 Kinder, von 10 bis 12 Jahren 436 Kinder, unter 10 Jahren 52 Kinder. Nach dieser Erhebung wäre also die Zahl der Fabrikkinder nur 0,3 % der Gesamtbevölkerung, oder 5,7 % der gesamten weiblichen und männlichen Fabrikarbeiter gewesen. Der Zahl der wirklich beschäftigt gewesenen Kinder kommt diese Angabe nicht im entferntesten nahe. Der Bericht bemerkt: „Diese geringe Zahl legt Zeugnis dafür ab, welche grosse Menge von gewerblich beschäftigten Kindern von der Hausarbeit absorbiert wird, welche uns hier entgeht". . . „Es ist zu berücksichtigen, dass die in den Fabriken arbeitenden Kinder nur einen

[1]) «Schweiz. Bundesblatt», Jahrgang 1869, Seite 669.

Teil der industriell beschäftigten Personen unter 16 Jahren bilden, dass davon eine entsprechend grosse Zahl in der Hausindustrie, als Lehrlinge, Handlanger usw., zum Teil unter ungünstigeren Verhältnissen beschäftigt sind. Man braucht in dieser Hinsicht nur auf die Handweberei, in welcher junge Personen benutzt werden, im Gegensatze zu Maschinenwebereien hinzuweisen. In welch ungesünderer Körperhaltung, in welch dumpferen Räumen, in welch erstickenderer Luft, bei welch kärglicherem Lohn muss gegenüber dem Maschinenweber der Handweber sich behelfen, von welchem in der vorliegenden Untersuchung keine Rede ist."

Die Arbeitszeit der Kinder wurde sehr verschieden angegeben, sie schwankte zwischen 4 bis 14 Stunden täglich. Im Kanton Zürich betrug die reine Arbeitszeit, abzüglich der Pausen, bei der Mehrzahl der Kinder 13 Stunden täglich; in einzelnen Fabriken wurde auch nachts (trotz der gegenteiligen gesetzlichen Vorschriften) 10 bis 11 Stunden gearbeitet. — Die Löhne der Arbeiter waren gering, im Thurgau verdiente ein Kind 4—12 Rappen per Stunde; in Glarus 80—160, im Aargau 50—130 Centimes täglich. Die Erziehungsbehörden klagten über den unregelmässigen und unwirksamen Schulbesuch der Fabrikkinder, die Geistlichkeit über deren Verwilderung. Die gesundheitlichen Verhältnisse wurden wohl in der Mehrzahl der Fälle als günstig bezeichnet, doch waren auch schreiende Misstände nicht selten. So wird aus Thurgau berichtet: „In einer Zündhölzchenfabrik (Arbon) werden Kinder verwendet, welche durch keinerlei technische Vorkehrungen gegen die Phosphordämpfe geschützt sind. In dieser Fabrik erkrankte ein Knabe, bei welchem der Oberkiefer herausfiel und eiterte,

nachdem er 2—4 Jahre gearbeitet (gepäckelt) hatte. In einer anderen erkrankte ein Knabe an derselben Krankheit und starb im Spital." Nicht minder erschrecklich klingt ein Bericht aus dem Aargau: „Nehme man nun an (wie es sehr oft vorkommt), dass schwächliche, schlecht genährte und schlecht gekleidete Kinder ausser ihrer 12stündigen Arbeit noch Wegstrecken von einer Stunde zweimal täglich zurückzulegen, dass sie in gezwungener Körperstellung mit einseitiger Muskeltätigkeit den ganzen Tag zu arbeiten haben, so ist es denn nicht schwer zu begreifen, dass es endlich zu Störungen im Stoffwechsel und in der Statik der Körperfunktionen kommen müsse. Erstere führt zu Krankheit und Siechtum, letztere nicht selten zu Unglücksfällen. Es seien der Kommission Fälle bekannt, wo junge Arbeiter, infolge von Ermüdung vom Rade des Spinnwagens erfasst, erheblich verletzt wurden; sie beobachtete erst kürzlich einen Fall, wo der jugendliche, in seiner Entwicklung zurückgebliebene Arbeiter, müde und schlaftrunken, wie er war, dem anrückenden Spinnwagen eines Selbstspinners nicht mehr auszuweichen vermochte, von demselben gegen die Kante der eisernen Zylinderbank gepresst wurde und einen Schädelbruch erlitt." —

Die Verhältnisse, unter denen die Kinder arbeiteten, zusammenfassend, erklärt dann der Bericht: „Temperatur und Luft sind noch in den meisten Anstalten von übler Beschaffenheit, nur in den wenigen Etablissementen die neuesten Konstruktionen in Anlage künstlicher Ventilation benutzt, so dass letztere meist mangelhaft ist."

Das Zutagetreten dieser Misere veranlasste den Nationalrat aufs neue, auf eine gesetzliche Regelung der Kinderarbeit in Fabriken hinzuwirken. Am 12.

Juli 1869 brachte Dr. *Joos* eine Motion folgenden Inhalts an den Nationalrat, die am 19. Oktober 1869 erneuert wurde:

„Der Bundesrat, in Erwägung: 1. dass es Ehrensache der Eidgenossenschaft ist, den Uebeln steuern zu helfen, welche einen Teil der in der Schweiz bestehenden Gewerbstätigkeit zu begleiten pflegen, 2. dass in manchen schweizerischen Fabriken und fabrikähnlichen Etablissements eine Ueberanstrengung der darin beschäftigten Kinder und jungen Leute stattfindet, 3. dass eine vielfach zur Regel gewordene Ausbeutung und rasche Ausnützung der Kräfte Unmündiger das Gewissen und die Sitten aller ehrenwerten Bürger beleidigt, 4. dass die Wehrkraft und bürgerliche Tüchtigkeit jedes Volkes geschwächt wird, wenn der Gesetzgeber das geistige und leibliche Wohl des heranwachsenden Geschlechtes nicht nach Kräften stützt und fördert, ist eingeladen, der Bundesversammlung Vorschläge zu hinterbringen, wonach die Beschäftigung von Kindern und jungen Leuten in Fabriken und fabrikähnlichen Etablissements durch schützende Bestimmungen, namentlich hinsichtlich der Arbeitszeit und ihrer Unterbrechungen, geordnet wird."

Nach einer Diskussion über diese Motion fasste der Nationalrat am 19. Oktober 1869 den Beschluss:

„Der Bundesrat wird eingeladen, in Vervollständigung des ihm am 24. Juli 1868 bereits erteilten Auftrages auch die Frage zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht für die in Fabriken und fabrikähnlichen Etablissements verwendeten Kinder und Minderjährigen allgemein schützende Bestimmungen zu treffen seien."

In seinem Bericht vom 30. November 1870 kon-

statierte der Bundesrat, dass es dringend geboten sei, die Arbeit der Fabrikkinder gesetzlich zu schützen, und schlug vor, bei der bevorstehenden Revision der Bundesverfassung einen dies ermöglichenden Artikel in den Entwurf aufzunehmen, und zwar: „Der Bund ist befugt, gesetzliche Bestimmungen über die Verwendung von Kindern in Fabriken zu erlassen.“ — Es machte sich nun ein Gegensatz zwischen den Ansichten des Nationalrates und denen des Ständerates bemerkbar, da der erstere dem Bunde auch die Kompetenz zur Gesetzgebung über die Gewerbepolizei, mit Einschluss der Gesetzgebung über die Verwendung von erwachsenen Arbeitern, übertragen wissen wollte. Darüber waren jedenfalls beide einig, dass vor allem die Kinder geschützt werden müssten. — Nachdem der Verfassungsentwurf des Jahres 1871/1872 vom Volke verworfen worden war, wurde am 19. April 1874 der von 1873/74 angenommen. Der Art. 34, Abs. 1, desselben lautet: „Der Bund ist befugt, einheitliche Bestimmungen über die Verwendung von Kindern in Fabriken und über die Dauer der Arbeit erwachsener Personen in denselben aufzustellen. Ebenso ist er berechtigt, Vorschriften zum Schutze der Arbeiter gegen einen die Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter gefährdenden Gewerbebetrieb zu erlassen.“

Es ist bekannt, wie in der nun folgenden Campagne der Fabrikgesetzentwurf von vielen Seiten die heftigste Anfeindung erfuhr. Besonders der vorgeschlagene elfstündige Normalarbeitstag war Gegenstand der heftigsten Kontroversen. Hingegen war die Erkenntnis der Notwendigkeit eines gesetzlichen Kinderschutzes fast allgemein. Selbst die heftigsten Gegner des Normalarbeitstages für Erwachsene konnten sich

nicht verhehlen, dass die Arbeit der Kinder im Interesse der Entwicklungsmöglichkeit der ganzen Nation eine Einschränkung erfahren müsse. So brachte die „Neue Zürcher Zeitung" eine Artikelserie „Wider den Normalarbeitstag", in der aber doch erklärt wird: [1]) „Aus allen diesen Betrachtungen lässt sich wohl auf die Notwendigkeit eines Schutzes der Kinder schliessen; nicht aber auf einen Normalarbeitstag für die Erwachsenen." — In der Volksabstimmung vom 21. Oktober 1877 wurde der Entwurf des Fabrikgesetzes mit 181,204 «Ja» gegen 170,857 «Nein» angenommen.

Als ganz unzureichend erwiesen sich die Bestimmungen des Fabrikgesetzes schon in kürzester Zeit für den Schutz der bei der Zündhölzchenfabrikation beschäftigten Kinder. Nach dem Berichte der neugeschaffenen Fabrikinspektion vom 17. Mai 1879 waren in 26 Zündhölzchenfabriken der Schweiz zusammen 600 Arbeiter, 20 Prozent davon Kinder unter 15 Jahren, beschäftigt. Die Arbeiter und besonders die Kinder litten unter schweren gesundheitlichen Schädigungen, die Phosphornekrose forderte ihre Opfer. Vergebens bemühte man sich, die Verhältnisse günstiger zu gestalten, und es scheint, als ob erst seit dem Erlassen des Gesetzes vom 10. März 1899, Vollziehungsverordnung vom 1. Juli 1900, eine erheblichere Besserung eingetreten wäre.

---

[1]) «Neue Zürcher Zeitung» vom 22. Juni 1875.

II. Abschnitt.

Die geltenden Kinderschutzgesetze.

1. Kapitel. Das deutsche Kinderschutzgesetz vom 30. März 1903.

Das Kinderschutzgesetz vom 30. März 1903 bedeutet zweifellos einen bedeutenderen, wenn auch mehr prinzipiellen Fortschritt. Es versucht zum erstenmal, auch die Arbeit der Kinder innerhalb der Familien einer Regelung zu unterziehen. Freilich darüber, ob der gebotene Schutz auch wirksam genug sei, kann man wohl mit Recht pessimistischer Meinung sein. Es scheint uns das Schutzalter zu gering, die Ausnahmsbestimmungen zu zahlreich, die Kontrolle zu sehr dem Ermessen der Bundesstaaten anheimgestellt und die Form des Gesetzes zu voluminös, was Schwierigkeiten in seiner Handhabung verursachen wird. Es ist hier aber nicht der Ort, auf eine Kritik einzugehen, wir können nur der Hoffnung Ausdruck geben, dass die weitere Entwicklung aus dem vielversprechenden Ansatze ein wirkliches Kinderschutzgesetz schaffe.

Vorläufig scheinen aber die, denen selbst die zahmen Bestimmungen dieses Gesetzes zu weitgehend sind und die eine Durchlöcherung derselben anstreben, weit rühriger zu sein, als die Freunde eines wirksameren Kinderschutzes. So tritt die Landwirtschaftskammer für die Provinz Westpreussen in ihrem Jahresberichte für 1903 für eine vermehrte Kinderarbeit in der Landwirtschaft ein. „Um dem sich

immer mehr fühlbar machenden Arbeitermangel abzuhelfen, sollen die Arbeitgeber die Kinder mehr zur Arbeit heranziehen und dieselben wenigstens zur Erntezeit im Akkord arbeiten lassen." Und der Verband sächsischer Bäckerinnungen «Saxonia» in Dresden fordert [1]) in einer Petition an den Reichstag eine Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen in der Weise, dass ältere Kinder im Bäckergewerbe vor dem Vormittagsunterricht wieder zwei Stunden beschäftigt werden können. Die Zeitschrift für Schulgesundheitspflege bemerkt hiezu treffend: „Als Symptom eines starken Erwerbssinnes, verbunden mit schwach entwickeltem sozialem Bewusstsein, beachtenswert."

Nachfolgend der Wortlaut des Gesetzes:

GESETZ betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben.

Vom 30. März 1903.

I. Einleitende Bestimmungen.

§ 1.

Auf die Beschäftigung von Kindern in Betrieben, welche als gewerbliche im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen sind, finden neben den bestehenden reichsrechtlichen Vorschriften die folgenden Bestimmungen Anwendung, und zwar auf die Beschäftigung fremder Kinder die §§ 4 bis 11, auf die Beschäftigung eigener Kinder die §§ 12 bis 17.

§ 2.

Kinder im Sinne dieses Gesetzes.

Als Kinder im Sinne dieses Gesetzes gelten Knaben und Mädchen unter dreizehn Jahren, sowie solche Knaben und Mädchen über dreizehn Jahre, welche noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

---

[1]) «Zeitschrift für Schulgesundheitspflege» Zürich, Jahrgang 1905, No. 6.

§ 3.

Eigene, fremde Kinder.

Im Sinne dieses Gesetzes gelten als eigene Kinder:

1. Kinder, die mit demjenigen, welcher sie beschäftigt, oder mit dessen Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt sind,
2. Kinder, die von demjenigen, welcher sie beschäftigt, oder dessen Ehegatten an Kindesstatt angenommen oder bevormundet sind,
3. Kinder, die demjenigen, welcher sie zugleich mit Kindern der unter 1 oder 2 bezeichneten Art beschäftigt, zur gesetzlichen Zwangserziehung (Fürsorgeerziehung) überwiesen sind,

sofern die Kinder zu dem Hausstande desjenigen gehören, welcher sie beschäftigt.

Kinder, welche hiernach nicht als eigene Kinder anzusehen sind, gelten als fremde Kinder.

Die Vorschriften über die Beschäftigung eigener Kinder gelten auch für die Beschäftigung von Kindern, welche in der Wohnung oder Werkstätte einer Person, zu der sie in einem der im Abs. 1 bezeichneten Verhältnisse stehen und zu deren Hausstande sie gehören, für Dritte beschäftigt werden.

II. Beschäftigung fremder Kinder.

§ 4.

Verbotene Beschäftigungsarten.

Bei Bauten aller Art, im Betriebe derjenigen Ziegeleien und über Tage betriebenen Brüche und Gruben, auf welche die Bestimmungen der §§ 134 bis 139b der Gewerbeordnung keine Anwendung finden, und der in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführten Werkstätten, sowie beim Steinklopfen im Schornsteinfegergewerbe, in dem mit dem Speditionsgeschäfte verbundenen Fuhrwerksbetriebe, beim Mischen und Mahlen von Farben, beim Arbeiten in Kellereien dürfen Kinder nicht beschäftigt werden.

Der Bundesrat ist ermächtigt, weitere ungeeignete Beschäftigungen zu untersagen und das Verzeichnis abzuändern. Die beschlossenen Abänderungen sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage sofort oder wenn derselbe nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 5.

Beschäftigung im Betriebe von Werkstätten, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben.

Im Betriebe von Werkstätten (§ 18), in denen die Beschäftigung von Kindern nicht nach § 4 verboten ist, im Handelsgewerbe (§ 105 b Abs. 2, 3 der Gewerbeordnung) und in Verkehrsgewerben (§ 105 i Abs. 1 a. a. O.) dürfen Kinder unter zwölf Jahren nicht beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Kindern über zwölf Jahren darf nicht in der Zeit zwischen acht Uhr abends und acht Uhr morgens und nicht vor dem Vormittagsunterrichte stattfinden. Sie darf nicht länger als drei Stunden und während der von der zuständigen Behörde bestimmten Schulferien nicht länger als vier Stunden täglich dauern. Um Mittag ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren. Am Nachmittag darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendetem Unterrichte beginnen.

§ 6.

Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen.

Bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen dürfen Kinder nicht beschäftigt werden.

Bei solchen Vorstellungen und Schaustellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, kann die untere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen.

§ 7.

Beschäftigung im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften.

Im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften dürfen Kinder unter zwölf Jahren überhaupt nicht und Mädchen (§ 2) nicht bei der Bedienung der Gäste beschäftigt werden. Im übrigen finden auf die Beschäftigung von Kindern über zwölf Jahren die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 Anwendung.

§ 8.

Beschäftigung beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen.

Auf die Beschäftigung von Kindern beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen in den in §§ 4 bis 7 bezeichneten und in anderen gewerblichen Betrieben finden die Bestimmungen des § 5 entsprechende Anwendung.

Digitized by Google

Für die ersten zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kann die untere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde für ihren Bezirk oder Teile desselben allgemein oder für einzelne Gewerbszweige gestatten, dass die Beschäftigung von Kindern über zwölf Jahren bereits von sechseinhalb Uhr morgens an und vor dem Vormittagsunterrichte stattfindet; jedoch darf sie vor dem Vormittagsunterrichte nicht länger als eine Stunde dauern.

§ 9.

Sonntagsruhe.

An Sonn- und Festtagen (§ 105a Abs. 2 der Gewerbeordnung) dürfen Kinder, vorbehaltlich der Bestimmungen in Abs. 2, 3, nicht beschäftigt werden.

Für die öffentlichen theatralischen Vorstellungen und sonstigen öffentlichen Schaustellungen bewendet es auch an Sonn- und Festtagen bei den Bestimmungen des § 6.

Für das Austragen von Waren, sowie für sonstige Botengänge bewendet es bei den Bestimmungen des § 8. Jedoch darf an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung die Dauer von zwei Stunden nicht überschreiten und sich nicht über ein Uhr Nachmittags erstrecken; auch darf sie nicht in der letzten halben Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes und nicht während desselben stattfinden.

§ 10.

Anzeige.

Sollen Kinder beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige sind die Betriebsstätte des Arbeitgebers sowie die Art des Betriebs anzugeben.

Die Bestimmung des Abs. 1 findet keine Anwendung auf eine bloss gelegentliche Beschäftigung mit einzelnen Dienstleistungen.

§ 11.

Arbeitskarte.

Die Beschäftigung eines Kindes ist nicht gestattet, wenn dem Arbeitgeber nicht zuvor für dasselbe eine Arbeitskarte eingehändigt ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf eine bloss gelegentliche Beschäftigung mit einzelnen Dienstleistungen.

Die Arbeitskarten werden auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch die Ortspolizeibehörde des-

jenigen Ortes, an welchem das Kind zuletzt seinen dauernden Aufenthaltsort gehabt hat, kosten- und stempelfrei ausgestellt; ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung ergänzen. Die Karten haben den Namen, Tag und Jahr der Geburt des Kindes, sowie den Namen, Stand und letzten Wohnort des gesetzlichen Vertreters zu enthalten.

Der Arbeitgeber hat die Arbeitskarte zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmässiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem gesetzlichen Vertreter wieder auszuhändigen. Ist die Wohnung des gesetzlichen Vertreters nicht zu ermitteln, so erfolgt die Aushändigung der Arbeitskarte an die im Abs. 2 bezeichnete Ortspolizeibehörde.

Die Bestimmungen des § 4 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. September 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 353) über die Zuständigkeit der Gewerbegerichte für Streitigkeiten hinsichtlich der Arbeitsbücher finden entsprechende Anwendung.

III. Beschäftigung eigener Kinder.

§ 12.

Verbotene Beschäftigungsarten.

In Betrieben, in denen gemäss den Bestimmungen des § 4 fremde Kinder nicht beschäftigt werden dürfen, sowie in Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität usw.) bewegte Triebwerke nicht bloss vorübergehend zur Verwendung kommen, ist auch die Beschäftigung eigener Kinder untersagt.

§ 13.

Beschäftigung im Betriebe von Werkstätten, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben.

Im Betriebe von Werkstätten, in denen die Beschäftigung von Kindern nicht nach § 12 verboten ist, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben dürfen eigene Kinder unter zehn Jahren überhaupt nicht, eigene Kinder über zehn Jahren nicht in der Zeit zwischen acht Uhr abends und acht Uhr morgens und nicht vor dem Vormittagsunterrichte beschäftigt werden. Um Mittag ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren. Am Nachmittage darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendetem Unterrichte beginnen.

Eigene Kinder unter zwölf Jahren dürfen in der Wohnung oder Werkstätte einer Person, zu der sie in einem der im § 3 Abs. 1 bezeichneten Verhältnisse stehen, für Dritte nicht beschäftigt werden.

An Sonn- und Festtagen dürfen auch eigene Kinder im Betriebe von Werkstätten und im Handelsgewerbe sowie im Verkehrsgewerbe nicht beschäftigt werden.

§ 14.

Besondere Befugnisse des Bundesrats.

Der Bundesrat ist ermächtigt, für die ersten zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für einzelne Arten der im § 12 bezeichneten Werkstätten, in denen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht bloss vorübergehend zur Verwendung kommen, und der im § 13 Abs. 1 bezeichneten Werkstätten Ausnahmen von den daselbst vorgesehenen Bestimmungen zuzulassen.

Nach Ablauf dieser Zeit kann der Bundesrat für einzelne Arten der im § 12 bezeichneten Werkstätten mit Motorbetrieb die Beschäftigung eigener Kinder nach Massgabe der Bestimmungen im § 13 Abs. 1 unter der Bedingung gestatten, dass die Kinder nicht an den durch die Triebkraft bewegten Maschinen beschäftigt werden dürfen. Auch kann der Bundesrat für einzelne Arten der im § 13 Abs. 1 bezeichneten Werkstätten Ausnahmen von dem Verbote der Beschäftigung von Kindern unter zehn Jahren zulassen, sofern die Kinder mit besonders leichten und ihrem Alter angemessenen Arbeiten beschäftigt werden; die Beschäftigung darf nicht in der Zeit zwischen acht Uhr abends und acht Uhr morgens stattfinden; um Mittag ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren; am Nachmittage darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendetem Unterrichte beginnen. Die Ausnahmebestimmungen können allgemein oder für einzelne Bezirke erlassen werden.

§ 15.

Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen.

Auf die Beschäftigung eigener Kinder bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen finden die Bestimmungen des § 6 Anwendung.

§ 16.

Beschäftigung im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften.

Im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften dürfen Kinder unter zwölf Jahren überhaupt nicht, und Mädchen (§ 2) nicht bei der Bedienung der Gäste beschäftigt werden. Die untere Verwaltungsbehörde ist befugt, nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde in Orten, welche nach der jeweilig letzten

Digitized by Google

Volkszählung weniger als zwanzigtausend Einwohner haben, für Betriebe, in welchen in der Regel ausschliesslich zur Familie des Arbeitgebers gehörige Personen beschäftigt werden, Ausnahmen zuzulassen. Im übrigen finden auf die Beschäftigung von eigenen Kindern die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 Anwendung.

§ 17.

Beschäftigung beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen.

Auf die Beschäftigung beim Austragen von Zeitungen, Milch und Backwaren finden die Bestimmungen im § 8, § 9 Abs. 3 dann Anwendung, wenn die Kinder für Dritte beschäftigt werden.

Im übrigen ist die Beschäftigung von eigenen Kindern beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen gestattet. Durch Polizeiverordnungen der zum Erlasse solcher berechtigten Behörden kann die Beschäftigung beschränkt werden.

IV. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 18.

Werkstätten im Sinne dieses Gesetzes.

Als Werkstätten gelten neben den Werkstätten im Sinne des § 105b Abs. 1 der Gewerbeordnung auch Räume, die zum Schlafen, Wohnen oder Kochen dienen, wenn darin gewerbliche Arbeit verrichtet wird, sowie im Freien gelegene gewerbliche Arbeitsstellen.

§ 19.

Abweichungen von der gesetzlichen Zeit.

Beträgt der Unterschied zwischen der gesetzlichen Zeit und der Ortszeit mehr als eine Viertelstunde, so kann die höhere Verwaltungsbehörde bezüglich der in diesem Gesetze vorgesehenen Bestimmungen über Anfang und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit für ihren Bezirk oder einzelne Teile desselben Abweichungen von der Vorschrift über die gesetzliche Zeit in Deutschland (Gesetz vom 12. März 1893, Reichs-Gesetzbl. S. 93) zulassen. Die Abweichungen dürfen nicht mehr als eine halbe Stunde betragen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die zulässige Dauer der Beschäftigung bleiben unberührt.

§ 20.

Besondere polizeiliche Befugnisse.

Die zuständigen Polizeibehörden können im Wege der Verfügung eine nach den vorstehenden Bestimmungen zulässige

Beschäftigung, sofern dabei erhebliche Misstände zutage getreten sind, auf Antrag oder nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde für einzelne Kinder einschränken oder untersagen, sowie, wenn für das Kind eine Arbeitskarte erteilt ist (§ 11), diese entziehen und die Erteilung einer neuen Arbeitskarte verweigern.

Die zuständigen Polizeibehörden sind ferner befugt, zur Beseitigung erheblicher, die Sittlichkeit gefährdender Misstände im Wege der Verfügung für einzelne Gast- oder Schwankwirtschaften die Beschäftigung von Kindern weiter einzuschränken oder zu untersagen.

§ 21.

Aufsicht.

Insoweit nicht durch Bundesratsbeschluss oder durch die Landesregierungen die Aufsicht anderweitig geregelt ist, finden die Bestimmungen des § 139 b der Gewerbeordnung Anwendung.

In Privatwohnungen, in denen ausschliesslich eigene Kinder beschäftigt werden, dürfen Revisionen während der Nachtzeit nur stattfinden, wenn Tatsachen vorliegen, welche den Verdacht der Nachtbeschäftigung dieser Kinder begründen.

§ 22.

Zuständige Behörden.

Welche Behörden in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Schulaufsichtsbehörde, Gemeindebehörde, Polizeibehörde, Ortspolizeibehörde zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaats bekannt gemacht.

V. Strafbestimmungen.

§ 23.

Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark wird bestraft, wer den §§ 4 bis 8 zuwiderhandelt.

Im Falle gewohnheitsmässiger Zuwiderhandlung kann auf Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten erkannt werden.

Der § 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes findet Anwendung.

§ 24.

Mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark wird bestraft:

1. wer dem § 9 zuwider Kindern an Sonn- und Festtagen Beschäftigung gibt;
2. wer den auf Grund des § 20 hinsichtlich der Beschäftigung fremder Kinder endgültig ergangenen Verfügungen zuwiderhandelt.

Im Falle gewohnheitsmässiger Zuwiderhandlung kann auf Haft erkannt werden.

§ 25.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft:

1. wer den §§ 12 bis 16, § 17 Abs. 1 zuwiderhandelt;
2. wer den auf Grund des § 20 hinsichtlich der Beschäftigung eigener Kinder endgültig ergangenen Verfügungen oder den auf Grund des § 17 Abs. 2 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt.

Im Falle gewohnheitsmässiger Zuwiderhandlung kann auf Haft erkannt werden.

§ 26.

Mit Geldstrafe bis zu dreissig Mark werden Arbeitgeber bestraft, welche es unterlassen, den durch § 10 für sie begründeten Verpflichtungen nachzukommen.

§ 27.

Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark wird bestraft:

1. wer entgegen der Bestimmung des § 11 Abs. 1 ein Kind in Beschäftigung nimmt oder behält;
2. wer der Bestimmung des § 11 Abs. 3 in Ansehung der Arbeitskarten zuwiderhandelt.

§ 28.

Die Strafverfolgung der im § 24 bezeichneten Vergehen verjährt binnen drei Monaten.

§ 29.

Die Bestimmungen des § 151 der Gewerbeordnung finden Anwendung.

VI. Schlussbestimmungen.

§ 30.

Die vorstehenden Bestimmungen stehen weitergehenden landesrechtlichen Beschränkungen der Beschäftigung von Kindern in gewerblichen Betrieben nicht entgegen.

§ 31.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1904 in Kraft.

Digitized by Google

Verzeichnis derjenigen Werkstätten, in deren Betrieb, abgesehen vom Anstragen von Waren nnd von sonstigen Botengängen, Kinder nicht beschäftigt werden dürfen.

Gruppe der Gewerbestatistik.	Bezeichnung der Werkstätten.
IV.	Werkstätten zur Anfertigung von Schieferwaren, Schiefertafeln und Griffeln, mit Ausnahme von Werkstätten, in denen lediglich das Färben, Bemalen und Bekleben sowie die Verpackung von Griffeln und das Färben, Liniieren und Einrahmen von Schiefertafeln erfolgt. — Werkstätten der Steinmetzen, Steinhauer. Werkstätten der Steinbohrer, -schleifer oder -polierer. — Kalkbrennereien, Gipsbrennereien. — Werkstätten der Töpfer. — Werkstätten der Glasbläser, -ätzer, -schleifer oder -mattierer, mit Ausnahme der Werkstätten der Glasbläser, in denen ausschliesslich vor der Lampe geblasen wird. — Spiegelbelegereien.
V.	Werkstätten, in denen Gegenstände auf galvanischem Wege durch Vergolden, Versilbern, Vernickeln und dergleichen mit Metallüberzügen versehen werden oder in denen Gegenstände auf galvanoplastischem Wege hergestellt werden. — Werkstätten, in denen Blei- und Zinnspielwaren bemalt werden. — Blei-, Zink-, Zinn-, Rot- und Gelbgiessereien und sonstige Metallgiessereien. — Werkstätten der Gürtler und Bronzeure. — Werkstätten, in denen Blei, Kupfer, Zink oder Legierungen dieser Metalle bearbeitet oder verarbeitet werden. — Metallschleifereien und -poliererеien. — Feilenhauereien.
VI.	Harnischmachereien, Bleianknüpfereien. — Werkstätten, in denen Quecksilber verwandt wird.
VII.	Werkstätten zur Herstellung von Explosivstoffen, Feuerwerkskörpern, Zündhölzern und sonstigen Zündwaren. — Abdeckereien.
IX.	Werkstätten, in denen Gespinnste, Gewebe und dergleichen mittels chemischer Agentien gebleicht werden. — Färbereien. — Lumpensortierereien.
XI.	Felleinsalzereien, Gerbereien. — Werkstätten zur Verfertigung von Gummi-, Guttapercha- und Kautschukwaren. — Werkstätten zur Verfertigung von Polsterwaren. — Rosshaarspinnereien.
XII.	Werkstätten der Perlmutterverarbeitung. — Haar- und Borstenzurichtereien. Bürsten- und Pinselmachereien, sofern mit ausländischem tierischen Materiale gearbeitet wird.
XIII.	Fleischereien.
XIV.	Hasenhaarschneidereien. — Bettfedernreinigungsanstalten. — Chemische Waschanstalten.
XV.	Werkstätten der Maler und Anstreicher.

2. Kapitel. **Die Kinderschutzgesetzgebung in der Schweiz.**

a) Das Bundesgesetz vom 23. März 1877 betreffend die Arbeit in Fabriken:

Art. 1. *Als Fabrik* (1), *auf welche gegenwärtiges Gesetz Anwendung findet, ist jede industrielle Anstalt zu betrachten, in welcher gleichzeitig und regelmässig eine Mehrzahl von Arbeitern* (2) *ausserhalb ihrer Wohnungen in geschlossenen Räumen beschäftigt wird.*

Wenn Zweifel waltet, ob eine industrielle Anstalt als Fabrik zu betrachten sei, so steht darüber, nach Einholung eines Berichts der Kantonsregierung, der endgültige Entscheid dem Bundesrate zu.

1. Die Bedeutung des Wortes „Fabrik" in diesem Sinne erschien unklar. Der Bundesratsbeschluss vom 3. Juni 1891 entschied: 1. Als Fabriken im Sinne von Art. 1 des Bundesgesetzes, betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877, werden unter dem Vorbehalte, dass die in dem genannten Artikel enthaltenen allgemeinen Bedingungen zutreffen, betrachtet und dem erwähnten Gesetze unterstellt:

a) Betriebe mit mehr als 5 Arbeitern, welche mechanische Motoren verwenden, oder Personen unter 18 Jahren beschäftigen, oder gewisse Gefahren für Gesundheit und Leben der Arbeiter bieten;

b) Betriebe mit mehr als 10 Arbeitern, bei welchen keine der sub lit. a genannten Bedingungen zutrifft;

c) Betriebe mit weniger als 6, resp. weniger als 11 Arbeitern, welche aussergewöhnliche Gefahren für Gesundheit und Leben bieten, oder den unverkennbaren Charakter von Fabriken aufweisen.

Zur Beurteilung derjenigen industriellen Betriebe, welche als Fabriken im Sinne des Gesetzes anzusehen sind, kommen noch in Betracht:

K. B. R. (Kreisschreiben der Bundesregierung) vom 6. Januar 1882 bezüglich der Gasfabriken, K. B. R. vom 7. April 1885 über a) Stickereien; b) Anstalten für polygraphische Gewerbe; K. B. R. vom 13. April 1886 über Bierbrauereien; K. B. R. vom 2. September 1886 über Mühlen; K. B. R. vom 13. Dezember 1897 über Anstalten zur Erzeugung elektrischer Ströme; B. R. B. (Bundesratsbeschluss) vom 12. Mai 1893 über gewerbliche und industrielle Fachschulen; B. R. B. vom 3. Dezember 1900 über industrielle Arbeiten in Strafanstalten; Kreisschreiben des Eisenbahn- und Handelsdepartements über Bergwerke vom 23. Mai und 28. Juni 1878. —

2. Ueber die Zahl der in Betracht zu ziehenden Arbeiter handeln die Rekursentscheide des Bundesrates vom 25. November 1884 und 5. Februar 1889, über die als Arbeiter beschäftigten Familienmitglieder die Entscheidung des Industriedepartements vom 15. März 1892.

Art. 16. *Kinder, welche das vierzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen nicht zur Arbeit in Fabriken verwendet werden.*

Für Kinder zwischen dem angetretenen fünfzehnten bis und mit dem vollendeten sechzehnten Jahre sollen der Schul- und Religionsunterricht und die Arbeit in der Fabrik zusammen elf Stunden per Tag nicht übersteigen. Der Schul- und Religionsunterricht darf durch die Fabrikarbeit nicht beeinträchtigt werden.

Sonntags- und Nachtarbeit von jungen Leuten unter achtzehn Jahren ist untersagt. Bei Gewerben, für welche die Notwendigkeit des ununterbrochenen

Betriebs gemäss Art. 13 bundesrätlich erstellt ist, kann der Bundesrat, sofern die Unerlässlichkeit der Mitwirkung junger Leute gleichzeitig dargetan ist, zumal wenn es im Interesse tüchtiger Berufserlernung derselben selbst förderlich erscheint, ausnahmsweise gestatten, dass auch Knaben von vierzehn bis achtzehn Jahren hiebei verwendet werden. Der Bundesrat wird jedoch in solchen Fällen für die jungen Leute die Nachtarbeit unter die Maximalzeit von elf Stunden festsetzen, Abwechslung, schichtenweise Verwendung und dergleichen anordnen, überhaupt nach Erdauerung der Sachlage jede für diese ausnahmsweise Bewilligung im Interesse der jungen Leute und ihrer Gesundheit nötige Vorschrift und Garantie der Bewilligung beifügen.

Der Bundesrat ist ermächtigt, diejenigen Fabrikzweige zu bezeichnen, in welchen Kinder überhaupt nicht beschäftigt werden dürfen. [1]

Ein Fabrikbesitzer kann sich nicht mit Unkenntnis des Alters oder der Schulpflichtigkeit seiner minderjährigen Arbeiter entschuldigen. [2]

1. Beschluss des Bundesrates vom 13. Dezember 1897: Als Verrichtungen, von denen Kinder zwischen dem angetretenen 15. bis und mit dem vollendeten 16. Jahre in Fabriken auszuschliessen sind, werden bezeichnet:

a) Bedienung von Kochgefässen unter Druck; — Betreffend die Bedienung von Dampfkesseln ist Art. 21 der Verordnung vom 16. Oktober 1879 massgebend.

b) Bedienung von Motoren aller Art (Wasserräder, Turbinen, Dampfmaschinen, Gas-, Benzin-, Petrol-Motoren);

Digitized by Google

c) Bedienung von Dynamos, elektrischen Anlagen, Apparaten und Einrichtungen mit hochgespannten Strömen;

d) Bedienung von Krahnen, Bedienung und Benützung von Fahrstühlen;

e) Wartung von Transmissionen, Riemenauflegen;

f) Bedienung von Kreis-, Band-, Gatter-Sägen, Hobel-, Abricht- und Kehlmaschinen;

g) Bedienung von Wölfen, Kalandern, Scheermaschinen, sofern sie nicht mit absolut sichern Schutzvorrichtungen gegen Verletzungen ausgerüstet sind; ferner von Teigwalzen, Kollergängen, Hanfreiben, Centrifugen, Schneidmaschinen (für Papier, Rinde etc.);

h) Arbeiten mit explosiven Stoffen, mit Einschluss explosiver Gasgemische;

i) Kochen leicht entzündlicher Stoffe (Asphalt, Teer, Pech, Firnis, Wachs);

k) Arbeiten in Zement-, Kalk- und Gipsfabriken, in Lokalen, wo viel Staub erzeugt wird, ferner an Schmirgelschleifmaschinen, in Gussputzereien, bei den Mühlen, in Glas- und Schmirgelpapierfabriken, beim Trockenschleifen von Glas (mit Scheiben oder Sandgebläse), Stein, Knochen, Holz in Torfstreufabriken, bei der Hutschleiferei, Lumpensortiererei, in der Hechelei und Karderie von Hanf- und Flachsspinnereien, in der Seidenputzerei von Floretspinnereien, in Gasierereien und bei der Sengerei, bei der Barchentrauherei, an Wölfen aller Art — sofern bei den aufgezählten Arbeiten der Staub nicht in genügender Weise abgesaugt wird;

l) Beizen und Fachen in Hutfabriken;

m) Alle Arbeiten in der chemischen Industrie, bei welchen giftige Substanzen zur Verwendung kommen, oder Gase vorhanden sind, oder entstehen,

die an und für sich oder durch ihre Konzentration schädlich sind;

n) Verzinnen und Verzinken;

o) Herstellung bleihaltiger Glasuren, Glasieren mit ungefritteten Bleiglasuren, Auftragen von bleihaltigem Email.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung auf Personen, welche als Lehrlinge eine mehrjährige, vertraglich geregelte Lehrzeit in Berufen bestehen, bei denen eine solche allgemein üblich ist.

2. Kreisschreiben des Bundesrates vom 7. April 1885: Kein jugendlicher Arbeiter unter 18 Jahren darf zur Arbeit in der Fabrik zugelassen werden, bevor er einen amtlichen Ausweis über das zurückgelegte 14. Altersjahr beigebracht hat. Der Ausweis oder eine beglaubigte Kopie davon ist auf dem Fabrikbureau zur amtlichen Einsicht bereit zu halten.

Art. 18. *Der Bundesrat übt die Kontrolle über die Durchführung dieses Gesetzes aus. Er bezeichnet zu diesem Zwecke ständige Inspektoren*(¹) *und setzt die Pflichten und Befugnisse derselben fest. Der Bundesrat kann überdies, soweit er es für notwendig erachtet, Spezialinspektionen über einzelne Industriezweige oder Fabriken anordnen. Er verlangt zu diesem Zwecke von der Bundesversammlung die nötigen Kredite.*

Der Bundesrat beschloss am 10. Mai 1873 die Ernennung dreier Fabrikinspektoren.

I. Kreis (Sitz des eidg. Fabrikinspektorats in Mollis): Kantone Zürich, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, St. Gallen, Graubünden.

II. Kreis (Sitz in Lausanne): Kantone Bern (neuer Kantonsteil), Freiburg, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf.

III. Kreis (Sitz in Schaffhausen): Kantone Bern

(alter Kantonsteil), Luzern, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh. und I.-Rh., Aargau, Thurgau.

Art. 19. *Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen die schriftlich zu erteilenden Anweisungen der zuständigen Aufsichtsbehörden sind, abgesehen von den zivilrechtlichen Folgen, mit Bussen von 5 bis 500 Franken durch die Gerichte zu belegen.*

Im Wiederholungsfall darf das Gericht ausser angemessener Geldbusse auch Gefängnis bis auf drei Monate verhängen.

b) Die kantonale Gesetzgebung.[1])

Ein Verbot der gewerblichen Beschäftigung schulpflichtiger Kinder ist durch die kantonale Gesetzgebung nur für Mädchen und nur in den Kantonen ausgesprochen, in welchen Arbeiterinnenschutzgesetze erlassen wurden. Ergänzend treten die Bestimmungen der Schulgesetzgebung hinzu, ferner für die Zulassung zum Strassenhandel die Bestimmungen der Hausiergesetze und endlich für die Zulassung der Mädchen zur Bedienung von Gästen in Schankwirtschaften die Bestimmungen der Wirtschaftsgesetze. (Vgl. folgende Tabelle.)

Von den Kantonen, die besondere Gesetze erlassen haben, und zwar Arbeiterinnenschutzgesetze oder Lehrlingsgesetze, wird kein Unterschied zwischen Kindern und Jugendlichen statuiert.

Das Zulassungsalter wird hier überall auf das 15. Lebensjahr angesetzt; doch erlaubt das Neuenburger

---

[1]) Wir folgen hier der kurzen aber höchst übersichtlichen Darstellung des kantonalen Rechtes von *Landmann*, a. a. O. Seite 85—87.

Kanton	Schulbesuch bis zum Altersjahre		Zulassungsalter	
	Alltags-schule	Ergän-zungs-Unter-richt	zum Hausier-handel	z. Bedienung der Gäste in Gastwirt-schaften für Mädchen
Aargau	15	18 (19)	15	18
Appenzell A.-Rh.	14	16	20	—
Appenzell I.-Rh.	13	18	18	—
Basel-Land	12 (13 [1])	14 (16)	16	—
Basel-Stadt	14	—	18	18
Bern	15 (16 [1])	—	18	18
Freiburg	16 (Mädch. 15)	—	18	18
Genf	15	—	—	—
Glarus	13	15	18	—
Graubünden	15 (14 [2])	15—17	15	18
Luzern	13	16	18	18
Neuenburg	14	—	16	—
St. Gallen	13	15	20	18
Schaffhausen	14 (15 [1])	—	20	18
Schwyz	14	—	16	—
Solothurn	15 (Mädch. 14)	—	18	18
Tessin	14	—	16	—
Thurgau	14	18	20	—
Obwalden	13	15	20	—
Nidwalden	13	15	18	—
Uri	13	15	18	—
Waadt	16 (15 [2])	19	16	—
Wallis	15	17—19	—	—
Zug	14	—	20	—
Zürich	14	—	18	20

[1]) Für schwache Schüler.

[2]) Untei besonderen berücksichtigungswerten Umständen.

und das Genfer Gesetz schon die Beschäftigung von Kindern vom 13. Altersjahre an, falls sie die Alltagsschule bereits absolviert haben. Nur das Gesetz des Kantons Basel-Stadt enthält keinerlei Bestimmung über das Zulassungsalter und das Gesetz des Kantons Aargau macht die Zulassung zur gewerblichen Arbeit nicht von der Zurücklegung eines bestimmten Altersjahres, sondern von der Absolvierung der Schulpflicht abhängig.

Hinsichtlich der Arbeitsdauer werden die Kinder und Jugendlichen, soweit sie dem Arbeiterinnenschutzgesetze unterstehen, auch in der kantonalen Gesetzgebung im allgemeinen nicht anders behandelt wie erwachsene Frauen. Sie dürfen 11, im Kanton Zürich 10 Stunden[1]) beschäftigt werden. Nur in zwei Kantonen weist die Gesetzgebung kleine Abweichungen zugunsten der Jugendlichen auf. Das st. gallische Gesetz bestimmt, dass Mädchen im Alter unter 16 Jahren nicht mehr als drei Stunden hintereinander an Tretmaschinen beschäftigt werden dürfen, und das Neuenburger Gesetz verbietet die Beschäftigung von Mädchen unter 15 Jahren durch mehr als 10 Stunden täglich. Obligatorische Unterrichtsstunden werden überall in die Arbeitszeit eingerechnet, und das Gesetz des Kantons Luzern bestimmt über diese ausdrücklich, dass hiefür keine Lohnabzüge gemacht werden dürfen. In den kantonalen Lehrlingsgesetzen ist die Arbeitszeit der in einem Lehrverhältnis stehenden Kinder und Jugendlichen verschieden geregelt. Neuenburg hat für Lehr-

---

[1]) Durch die am 22. April 1905 erfolgte Annahme des zürcherischen Lehrlingsgesetzes wurde die zehnstündige Arbeitszeit der in Fabriken beschäftigten Jugendlichen auch auf die Lehrlinge der anderen Betriebsarten ausgedehnt.

linge von 13—15 Jahren den zehnstündigen, für solche über 15 Jahre den elfstündigen, Freiburg für alle den elfstündigen, Waadt und Genf den zehnstündigen Maximalarbeitstag (ausnahmsweise den elfstündigen unter der Voraussetzung von wöchentlich höchstens 60 Stunden) vorgeschrieben. Obwalden beschränkt sich auf die Vorschrift für den Lehrmeister, den Lehrling zu regelmässiger Arbeit zu verhalten, „ohne ihn überanzustrengen".

Hinsichtlich der Heranziehung zur Ueberzeitarbeit statuiert die kantonale Gesetzgebung, darin über das eidgenössische Fabrikgesetz hinausgehend, einen grundsätzlichen Unterschied zwischen Erwachsenen auf der einen, Kindern und Jugendlichen auf der anderen Seite. Sämtliche kantonalen Arbeiterinnenschutzgesetze verbieten die Ueberzeitarbeit für Mädchen unter 18 Jahren.

III. Abschnitt.

Der Umfang der Kinderarbeit in der Gegenwart.

1. Kapitel. Deutschland.

Verlässliche Statistiken über den Umfang der Kinderarbeit liegen weder für Deutschland, noch für die Schweiz vor. Das für Deutschland vorliegende Material ist aber immerhin noch das umfangreichste, man kann daraus doch die beiläufige Grösse der Kinderarbeit in den einzelnen Gegenden und Gewerben ermessen. — Beachten wir einmal die Kinderarbeit in den Fabriken.

Es waren Kinder unter 14 Jahren in den Fabriken des deutschen Reiches beschäftigt:[1])

	Männlich:	Weiblich:	Zusammen:
1890	17,254	10,231	27,485
1892	7,426	3,913	11,339
1893	3,730	2,181	5,911
1894	2,682	1,577	4,259
1895	2,669	1,658	4,327

[1]) Statistische Jahrbücher für das Deutsche Reich, Berlin 1890—1905.

	Männlich:	Weiblich:	Zusammen:
1896	3,343	1,969	5,312
1897	3,770	2,381	6,151
1898	4,301	2,771	7,071
1899	4,497	2,911	7,408
1900[1])	5,854	3,395	9,249
1901[1])	5,876	3,578	9,454
1902[2])	4,678	3,399	8,077
1903[2])	5,391	3.528	8,919

Was hier vor allem auffällt, ist das Sinken der Kinderarbeit in den Jahren 1890 bis 1894. Das war zweifellos eine Wirkung des Arbeiterschutzgesetzes vom Jahre 1891 und der nachfolgenden diesbezüglichen Verordnungen in den Jahren 1892 und 1893. Es wäre aber ganz falsch, wollte man daraus schliessen, dass in diesen Jahren die Kinderarbeit überhaupt gesunken sei und sich seither nicht wieder auf die Höhe von 1890 erhoben hätte. Die Kinderschutzgesetze hatten nur die Wirkung, die Kinderarbeit aus der kontrollierten Fabrik hinauszudrängen, um sie der unkontrollierten, ungeschützten Hausindustrie, mit all ihren Greueln der Ueberarbeit und unhygienischsten

[1]) „Die Summen für das Jahr 1900 und 1901 sind, um den Vergleich mit den Jahren 1898 und 1899 zu ermöglichen, ohne die Gruppe ‹Baugewerbe etc.› gegeben."

[2]) Zur vergleichenden Gegenüberstellung mit den gegebenen Zahlen betreffend die Kinderarbeit in den früheren Jahren sind die für 1902 und 1903 gegebenen nicht geeignet, „weil in früheren Jahren eine Anzahl von gewerblichen Anlagen mitgezählt worden sind, auf die zwar besondere, auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung erlassene Vorschriften zur Anwendung kommen, die aber zu den Fabriken und diesen gleichgestellten Anlagen nicht gehören".

Arbeitsweise, preiszugeben. Das bestätigen die Berichte der preussischen Fabrikinspektoren von 1892 bezüglich der Zigarenfabrikation. Die Gewerbeordnung hat hier wie ein Verbot der Beschäftigung von Kindern unter dem vollendeten 14. Jahre gewirkt, weil die Schulpflicht bis zum 14. Jahre dauert. Doch wird hervorgehoben: „hieraus günstige Schlüsse folgern zu wollen, wäre sehr verfehlt, denn die Abnahme der Kinderbeschäftigung ist nur eine scheinbare, weil die Kinder aus den geordneten Fabrikverhältnissen in die viel ungünstigere Hausindustrie übergetreten sind. Diese Verhältnisse gewinnen immer mehr an Bedeutung, weil hierdurch die Zigarrenhausindustrie sehr stark gefördert wird. Wird dem Roller in der Fabrik nicht gestattet, seine Hilfsarbeiter zu beschäftigen, so verlangt er meistens Hausarbeit". — In No. 1 der «Sozialen Praxis», IX. Jahrgang, heisst es: „Die Verhältnisse im Regierungsbezirk Minden illustrieren aufs deutlichste, wie wenig damit erreicht ist, dass nur die Fabrikarbeit der Kinder gesetzlich verboten ist. Im Jahre 1890 waren 1797, 1891 sogar 1833 Kinder in Zigarrenfabriken beschäftigt. 1896 infolge des Inkrafttretens der Arbeiterschutzgesetzgebung dagegen nur noch 11 Kinder und seitdem überhaupt keine. Dafür hat sich aber die Hausindustrie entwickelt und wird vorwiegend mit kindlichen Hilfskräften betrieben." Dr. *Arthur Dodd*[1]) schreibt: „Die Abnahme der Kinder ist zweifelsohne eine Folge der gesetzlichen Beschränkungen, welche ihre Wirkung nach zwei Richtungen zeigten:

---

[1]) Dr. *Arthur Dodd:* «Die Wirkung der Schutzbestimmungen für die jugendlichen und weiblichen Fabrikarbeiter und die Verhältnisse im Konfektionsbetriebe in Deutschland». Jena 1898, Seite 39.

1. unmittelbar durch die Schwierigkeiten, welche sie der Heranziehung von Kindern auferlegt hatten,

2. mittelbar durch die Verlängerung der Dauer des Schulbesuches. „Dazu kommt noch der Umstand der unbeschränkten Arbeitszeit in der Hausindustrie und Landwirtschaft, wo eine erhebliche Steigerung seit 1891 stattgefunden hat."

Aber trotz dieser Tendenz des Zuströmens der Kinderarbeit in die Hausindustrie ist seit 1894 auch in den Fabriken die Kinderbeschäftigung unaufhaltsam gestiegen. Diese Zunahme lässt sich — nachdem nicht anzunehmen ist, dass von Jahr zu Jahr besser gezählt wurde — nur mit einem Steigen der Kinderarbeit überhaupt erklären. Nur weil die Anzahl der beschäftigten Kinder jährlich grösser wurde, war es möglich, dass, trotz der Schulgesetze, auch in den Fabriken ihre Zahl sich im Verlaufe von 9 Jahren mehr als verdoppeln konnte.

Ueber den Umfang der gesamten Kinderarbeit Deutschlands liegen folgende Ergebnisse amtlicher Ernebungen vor:

1882.

Kinder unter 15 Jahren.

Landwirtschaft, Tierzucht, Gärtnerei . . .	291,289
Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei	834
Industrie, einschliesslich Bergbau und Bauwesen	143,262
Handel und Verkehr, einschliesslich Gast- und Schankwirtschaft	16,033
Häusliche Dienstleistung und Lohnarbeit wechselnder Art	4,948
Staats-, Gemeinde-, Kirchendienst etc. . . .	4,108
	460,474

1895.

Kinder unter 14 Jahren.

Landwirtschaft	135,125
Industrie	38,267
Handel	5,296
Lohnarbeit wechselnder Art	1,812
Armee und Marine	...
Sonstiger öffentlicher Dienst und freie Berufsarten	953
Häusliche Dienstboten	33,501
	214,954

Nach der Zählung von 1895 wäre also die Kinderarbeit ganz bedeutend gesunken. Wie wenig dies aber zutraf, bewies die Erhebung im Jahre 1898, die, ausser den in der Landwirtschaft und im Gesindedienst Beschäftigten, 532,283 erwerbstätige, schulpflichtige Kinder aufwies. Wollte man diese beiden Statistiken vergleichen, so würde man zum Schlusse gelangen, dass sich die Zahl der in der Industrie beschäftigten Kinder im Laufe von 3 Jahren verzehnfacht hätte!

1898.

Kinder unter 14 Jahren.

		Prozent
Industrie	306,823	57,64
Handel	17,623	3,31
Verkehr	2,691	0,51
Gast- und Schankwirtschaft	21,620	4,06
Austragedienste	135,830	25,52
Gewöhnliche Laufdienste	35,909	6,75
Sonstige gewerbliche Tätigkeit	11,787	2,21
	532,283	100,00

Die in der Industrie beschäftigten Kinder verteilten sich auf die einzelnen Gewerbegruppen wie folgt:

1. Kunst- und Handelsgärtnerei	308
2. Tierzucht und Fischerei	511
3. Bergbau und Hüttenwesen . . - . .	468
4. Industrie der Steine und Erden . . .	12,890
5. Metallverarbeitung	14,358
6. Industrie der Maschinen, Instrumente etc.	4,914
7. Chemische Industrie	509
8. Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte etc.	329
9. Textilindustrie	143,710
10. Papierindustrie	8,970
11. Lederindustrie	2,944
12. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe .	41,801
13. Industrie der Nahrungs- und Genussmittel	27,645
14. Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe .	40,997
15. Baugewerbe	4,225
16. Polygraphische Gewerbe	718
17. Künstlerische Gewerbe	101
18. Gewerbliche Beschäftigung ohne nähere Angabe	1,425
	306,823

Man kann also heute nicht mehr fragen: In welchen Gewerben werden Kinder beschäftigt? sondern: In welchen Gewerben werden sie nicht beschäftigt?

Die Zählung von 1898 ist die wertvollste, weil sie von Lehrern vorgenommen wurde. Wo dies nicht geschah, wie in Bayern und Bremen, wo Polizeiorgane die Erhebung vermittelten, müssen die Resultate als

Digitized by Google

wertlos bezeichnet werden. Nach ihrer Zählung wären in Bayern 12,997 d. h. 1,88 %, im angrenzenden Baden hingegen 28,788 d. h. 9,74 % der Kinder erwerbstätig gewesen. Ein Ergebnis, an dessen Richtigkeit schwerlich zu glauben ist. Ein Nachteil ist es auch, dass das Geschlecht der Kinder bei der Zählung nicht in genügendem Masse berücksichtigt wurde; es fehlt die Angabe hierüber bei 75,11 % des gewonnenen Materials. Ebenso wurde das Alter und die Dauer der Beschäftigung nur für einen Bruchteil der Kinder festgestellt. So in Preussen, das 269,598 erwerbstätige Kinder zählte, das Alter für 4,04 %. — Immerhin kann man aus dieser Statistik und aus den Erhebungen des deutschen Lehrervereines über die Kinderarbeit an zirka 150 Orten, [1]) die wir im folgenden Kapitel verwerten werden, ein ungefähres Bild von der gewerblichen Erwerbsarbeit der Kinder in Deutschland bekommen. Hinzuzuziehen wären noch die Berichte der Gewerbeinspektoren und eine Reihe von Spezialarbeiten. — Ueber die Arbeit der Kinder im Haushalte und in der Landwirtschaft liegt kein umfassenderes Material vor. Es beschloss daher der Reichstag in seiner Sitzung vom 23. März 1903, „den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, zum Zwecke von Erhebungen über den Umfang und die Art der Lohnbeschäftigung von Kindern im Haushalte (Aufwartung, Kinderpflege und dgl.), sowie in der Landwirtschaft und deren Nebenbetrieben, ihre Gründe, ihre Vorzüge und Gefahren, insbesondere für Gesundheit und Sittlichkeit, sowie die Wege

---

[1]) Verarbeitet von *Konrad Agahd:* Kinderarbeit und Gesetz gegen die Ausnutzung kindlicher Arbeitskraft in Deutschland. Jena 1902.

zweckmässiger Bekämpfung dieser Gefahren mit den Bundesregierungen in Verbindung zu treten und die Ergebnisse der vorgenommenen Ermittlungen dem Reichstage mitzuteilen".

Dieser Resolution wurde Folge gegeben und unter Zugrundelegung eines einheitlichen Formulars durch die Lehrer (Lehrerinnen) eine Erhebung über die Kinderbeschäftigung dieser Art vom 15. November 1903 bis 14. November 1904 veranstaltet. Die Ergebnisse dieser Erhebung liegen zur Zeit nur für einige Gebietsteile vor.

* * *

Ergänzen wir nun durch einige Spezialarbeiten das Bild der Gesamtstatistik. Ueber die Spielwarenhausindustrie des Kreises Sonneberg berichtet Dr. *Paul Ehrenberg:* [1])

Im Jahre 1898 von 8101 Schülern und Schülerinnen 3566 hausindustriell Beschäftigte = 44 %.

Im Jahre 1899 von 8186 Schülern und Schülerinnen 3830 hausindustriell Beschäftigte = 47 %.

Diese Zahlen beziehen sich auf 35 von den 49 Schulorten des Kreises. „Diese Schulorte wurden nicht etwa ausgesucht, sondern ihre Zusammenstellung war lediglich vom Zufall abhängig."... „Obwohl auf amtliche Erhebungen gestützt, dürften sie doch gewiss nicht als vollständig oder als Maximalzahlen zu betrachten sein, da vielfach absichtlich ungenaue Angaben (und zwar auf Veranlassung der Eltern, die Vorstellungen der Lehrer usw. dadurch zu vermeiden suchen) erfolgt sein werden." Die Spielwarenindustrie ist eine derjenigen Industrien, in denen die

[1]) *Dr. Paul Ehrenberg:* Die Spielwarenindustrie des Kreises Sonneberg. Schriften des Vereines für Sozialpolitik. Band 86. Leipzig 1899.

Digitized by Google

Kinderarbeit besonders im Schwunge ist. Es gibt aber noch eine ganze Reihe von Industrien, in denen die Kinderarbeit nicht minder blüht, die aber noch weit gefährlicher für die Gesundheit der Kleinen sind. So die Zigarrenfabrikation. Ueber ihren Umfang schreibt *E. Jaffé* in Bearbeitung der Resultate der Erhebung vom Februar 1898:[1]) Zum Entrippen des Tabaks (der ungesündeste Teil der Fabrikation; der Verf.), zum Wickelmachen, Tabakanfeuchten und anderen Arbeiten wurden in der Hausindustrie schulpflichtige Kinder beschäftigt:

		Knaben:	Mädchen:	Zusammen:
Kreis	Minden	425	224	649
„	Lübbecke	532	405	937
„	Herford	2035	1778	3813
		2992	2407	5399

Im Dorfe Ostscheid, Amt Gohfeld, ergab die Untersuchung der dreiklassigen Dorfschule, dass in der ersten (jüngsten) Klasse von 71 Schülern 53 arbeiteten, in der zweiten Klasse von 37 Schülern, in der dritten Klase von 42 Schülern alle in der Zigarrenhausindustrie beschäftigt waren.

„Bevorzugt werden solche, die nur zehn Jahre alt sind und nur morgens die Schule besuchen, so dass sie dann nachmittags vier bis sechs Stunden arbeiten können, wofür sie je nach Alter und Fähigkeit 80 Pfennige, 1 Mark, auch 1. 50 Mark per Woche erhalten. Sie werden fast ausschliesslich mit dem Staub verursachenden Entrippen der Tabakblätter beschäftigt, erhalten in den wenigsten Fällen einen Stuhl, sondern sitzen auf einem Schemel, einem Kasten oder auch

[1]) *E. Jaffé:* **Hausindustrie und Fabrikbetrieb in der deutschen Zigarrenfabrikation. Schr. d. Vereins für Sozialpolitik. Band 86. Berlin 1899.**

Digitized by Google

auf dem Fussboden und kommen oft stundenlang aus der mit Dunst geschwängerten, überhitzten Atmosphäre nicht heraus." — In der «Sozialen Praxis», IX. Jahrgang, No. 6, erzählt ein Geistlicher aus dem Zigarrenindustriebezirk in Nord-Westfalen: „Eine Klasse von zirka 60 Kindern von sechs bis sieben Jahren zählte über die Hälfte mit dem Abrippen des Tabaks beschäftigte Kinder! Aus einer anderen Landschule, einer Halbtagsschule, gehen fast sämtliche zehn- bis vierzehnjährige Kinder, Knaben und Mädchen, nach Schluss der Schulzeit, manche ohne warmes Mittagessen, zur Stadt, um dort bei fremden Heimarbeitern bis sieben, ja acht Uhr abzurippen oder Wickel zu machen. Welche gesundheitliche und sittliche Schäden für die Kinder darin liegen, braucht nicht erst erörtert zu werden. Bleiche Gesichter, Unlust zum Lernen, Schlaffheit und Müdigkeit in der Schule kennzeichnen solche Kinder." — Aus diesen beiden Beispielen ergiebt sich, dass die Kinderarbeit vielfach in bestimmten Gegenden besonders grassiert, wo sie dann einen, im Verhältnis zur Anzahl der Schulkinder, erschreckend hohen Prozentsatz aufweist. Auch bei anderen Industriezweigen, beispielsweise der Weberei, ist dies zu beobachten. „Alle Familienmitglieder nehmen, ein jedes nach seiner Leistungsfähigkeit, an der Produktion teil. Wie überhaupt eine äusserste Ausnutzung der Arbeitskraft Charakteristikum jeder Hausindustrie ist, so werden auch bei den Webern die Familienmitglieder von frühester Kindheit an zur Arbeit herangezogen. Die Schulkinder werden mit dem Spulen betraut, das sie zum Teil gegen Entgelt für Fremde besorgen." [1])

[1]) Dr. *Alfred Glücksmann:* Die Hausweberei im schlesischen Eulengebirge. Schr. d. Ver. f. Sozialpolitik. Band 84.

Google

Noch viel schlechter als über den Umfang der gewerblichen Kinderarbeit sind wir über denjenigen der Kinderarbeit in der Landwirtschaft unterrichtet. Die amtliche Statistik vom Jahre 1895 sagt uns, dass um diese Zeit 135,125 Kinder landwirtschaftlich beschäftigt waren. Ueber die Art und Dauer der Beschäftigung oder über das Alter der Beschäftigten wurde nichts bekannt gegeben. Bei der Zählung im Jahre 1898 wurde die Landwirtschaft überhaupt nicht berücksichtigt, und leider gibt es über dieses Gebiet noch keine, auch nur halbwegs zuverlässige private Arbeit. Wir sind deshalb vorläufig, d. h. so lange als die Ergebnisse der Erhebung vom 14. November 1904 noch nicht veröffentlicht sind, auf Mutmassungen angewiesen. Soweit die Statistiken der früheren Jahre zu einem Vergleiche herangezogen werden können, ist wohl anzunehmen, dass die Kinderarbeit in der Landwirtschaft der im Gewerbe mindestens gleich kommt; es wurden sogar im Jahre 1882 zweimal und im Jahre 1895 dreimal so viel landwirtschaftlich als gewerblich beschäftigte Kinder gezählt. Was bereits über die Erhebung vom Jahre 1904 vorliegt, bestärkt diese Vermutung. So berichtet man aus Hessen:[1] „In verschiedenen Kreisen des Grossherzogtums Hessen, besonders in den ackerbautreibenden, finden dermalen, von kompetenter Seite ausgehend, statistische Erhebungen über die gewerblichen und landwirtschaftlichen Nebenbeschäftigungen der Volksschuljugend statt. Die Resultate der noch keineswegs abgeschlossenen Erhebungen gaben, wie das «Neue Hess. Volksblatt» mitteilt, jetzt schon ein kaum geahntes, düsteres

[1] Zeitschrift für Schulgesundheitspflege, redig. v. Prof. Dr. *Erismann* in Zürich. Band XVII, Jahrg. 1904, Seite 140.

Bild von den Zuständen, die auf diesem Gebiete noch herrschen. In manchen Fällen, besonders auch in den grössten Städten, ist die Ausbeutung der Jugend in der frühen Morgenstunde (durch das Austragen von Backwaren usw.), sowie spät in der Nacht (durch das Zeitungsaustragen, Kolportieren usw.) eine derartige, dass für die Gesundheit der Kinder und deren geistige Ausbildung schwere Gefahren bestehen. Aber auch schon auf dem Lande werden die Kinder oft durch schwere landwirtschaftliche Arbeit überaus stark belastet. Ueber das «Hirtewesen» wurde sogar schon im hessischen Landtag bittere Klage geführt. Wenn die massgebenden Kreise in dieser Hinsicht Wandel schaffen wollten, würde eine gute Tat in sozialer, hygienischer und pädagogischer Hinsicht geschehen."

Ein weiteres Feld der Kinderarbeit, und nicht eines der harmlosesten wie man oft meint, ist das der Hauswirtschaft. Die Eltern arbeiten und haben keine Zeit (oft sind ja beide Eltern tagsüber in der Fabrik), sich viel um den Haushalt zu kümmern. Das müssen nun die Kleinen besorgen. Sie reinigen die Wohnung, verrichten Gänge, warten und pflegen ihre jüngeren Geschwister, tragen ihren Eltern das Essen auf den Arbeitsplatz, schleppen oft schwere Lasten — und kommen in gar vielen Fällen ebensowenig zur Ruhe und Erholung wie ihre Altersgenossen in der Fabrik oder in der Hausindustrie. Am meisten sind es die Mädchen, die so im Haushalte zur Arbeit angehalten werden. Wenn auch gerade für sie die hauswirtschaftliche Beschäftigung einen beträchtlicheren Wert hat, so bringt doch diese Ueberarbeit, wie sie heute vorherrscht, einen unverhältnismässig geringeren Nutzen, als sie Schaden im Gefolge hat. Dazu kommt noch das Sticken, Nähen, Stricken und dgl., das die Mädchen

Digitized by Google

ans Zimmer fesselt und durch das Verweilen in sitzender, ungesunder Körperhaltung ihre Konstitution schwächt. Einige typische Fälle von hauswirtschaftlicher Beschäftigung erzählt Dr. *Dodd*:[1]) „Was die Beschäftigung der Kinder in der Konfektion betrifft, kann man Kinder von Eltern der verschiedensten Berufsklassen darin beschäftigt finden, und zwar hauptsächlich als Aushilfe während der Saison. Besonders ist dies bei den Hausarbeiterinnen der Fall. Die Kinder besorgen die Hauswirtschaft oder nähen auf den Konfektionsgegenstand Knöpfe, Knopflöcher und bisweilen wohl auch das Futter. So überlässt z. B. in Berlin eine Familienmutter, um bei der Arbeit bleiben zu können, die Hauswirtschaft gänzlich den Kindern, und zwar Kindern von 13 und 7 Jahren. Die Mutter steht ½6 Uhr auf und setzt sich gleich an die Maschine, während das 13jährige Mädchen den Kaffee für die Familie kocht und das jüngere Kind dann Fleisch fürs Mittagessen holt. Dann gehen die Kinder zur Schule, kehren um 12 davon zurück und bereiten unter Aufsicht der Mutter das Mittagessen. Nach Tische beginnt das 13jährige Mädchen an der Konfektion zu arbeiten, nachdem es zuvor noch das Wasser zum Kaffee aufgesetzt hat. Das 7jährige Mädchen besorgt das Aufwaschen des Geschirrs."

„Ganz entsprechend fand ich es bei einer anderen Näherin, deren 11jährige Tochter die ganze Hauswirtschaft zu besorgen hatte. Als ich die Wohnung betrat, war die Kleine gerade mit Waschen beschäftigt, was in der Küche verrichtet wurde und eine beinahe

[1]) Dr. *Arthur Dodd:* Die Wirkung der Schutzbestimmungen etc., Seite 182.

Digitized by Google

unausstehliche Luft verursachte. Die Mutter versicherte mir, dass das Kind die ganze Hauswirtschaft besorge, wozu ausserdem noch ein Schlafmädchen gehörte."

2. Kapitel. **Schweiz.**

a) In Fabriken.

Das schweizerische Fabrikgesetz ist nun seit etwa 30 Jahren in Kraft; dass trotzdem die Kinderschutzbestimmungen noch immer zahlreich übertreten werden, konstatieren Jahr für Jahr die Berichte der Kantonsregierungen und die der Fabrikinspektoren. Wir sind gewiss nicht so optimistisch, die Wirkungsmöglichkeit des Fabrikgesetzes zu überschätzen, haben wir ja schon bei der Besprechung der Kinderarbeit in Deutschland darauf hingewiesen, dass der einseitige Schutz der Fabrikkinder nur die Wirkung hat, die Kinderarbeit von der geschützten Fabrik in die ungeschützte Hausindustrie zu drängen. Bezeichnend ist es aber doch, dass ein 30 Jahre lang bestehendes Gesetz nicht so viel Rechtsgefühl zu erzeugen vermochte, um die Kinderarbeit mit einem gewissen Odium der Unrechtlichkeit zu belasten, das die Unternehmer davor behütet, sie zu benützen. Wir müssen im Gegenteil konstatieren, dass das Interesse der Fabrikanten sich vorläufig noch immer stärker erwiesen hat, als das allgemeine Rechtsgefühl.

Die *Kantonsregierungen* berichten von folgenden Fällen von Beschäftigung Minderjähriger in Fabriken bezw. *folgenden Strafen oder Verwarnungen:* [1])

[1]) Berichte der Kantonsregierungen über die Ausführung des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken, 1901/02, 1903/04.

Zürich: in den Jahren 1901 und 1902 4 Fälle, 1903 und 1904 5 Fälle.

Bern: in der Liste der Uebertretungen für 1901/02 befindet sich keine wegen Beschäftigung Minderjähriger, 1903/04 wird nur bemerkt, dass unter 198 Verwarnungen und 84 Strafen überhaupt auch solche wegen Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren waren.

Luzern: 1901/02 2 Fälle, 1903/04 1 Fall.

Nidwalden: 1901/02 1 Fall.

Schwyz: 1903/04 1 Fall.

Glarus: 1901/02 1 Fall, 1903/04 1 Fall.

Solothurn: 1901/02 konstatiert der Bericht, dass die Klagen über die Fabrikbeschäftigung von Kindern seltener werden und dass in den Berichtsjahren überhaupt kein Fall zur Kenntnis der Behörden kam, 1903/04 muss die Regierung aber bereits wieder von einer erfolgten Bestrafung wegen Kinderbeschäftigung berichten.

Basel-Stadt: 1901/02 1 Fall.

Schaffhausen: 1903/04 1 Fall.

Appenzell A.-Rh.: 1901/02 1 Fall. Der Bericht konstatiert, dass die Klagen betreffend Kinderbeschäftigung in Fabriken „erfreulicherweise seltener" werden; 1903/04 berichtet bereits von 3 Fällen.

Appenzell I.-Rh.: 1901/02 keine Uebertretung; der Bericht drückt seine Freude über das Seltenerwerden der Kinderarbeit aus, 1903/04 mussten wieder 2 Fabrikanten bestraft werden.

Graubünden: 1903/04 3 Fälle.

Aargau: 1903/04 „Auch das Fehlen von Altersausweisen für jugendliche Arbeiter wurde in einigen Geschäften wahrgenommen. Arbeiter unter 14 Jahren wurden an 3 Orten angetroffen, und zwar in einer Konservenfabrik deren zirka 40. An diesem Orte be-

stand die Arbeit in Aussteinen von Kirschen und anderem Kernobst, Einlegen von Bohnen etc.; alles Verrichtungen, die diesen jugendlichen Arbeitern wohl zusagen und auch keineswegs anstrengend sind. Dennoch muss auf Beobachtung der diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften der Konsequenzen wegen auch bei diesem Industriezweige gehalten werden, so hart das mitunter erscheinen mag." — Es wird wohl noch etwas Härteres für eine Industrie geben, als wenn ihr verwehrt wird, aus der Kinderarbeit Nutzen zu ziehen.

Thurgau: 1903/04 11 Uebertretungen des Art. 16 des Fabrikgesetzes ohne nähere Angabe.

Neuenburg: 1903/04 1 Fall.

Genf: 1901/02 2 Fälle. Der Bericht setzt hinzu: . . . . „il n'y a plus aujourdhui dans le canton, un seul enfant au-dessous de cet âge (14) occupé dans une fabrique soumise à la loi". — Wie sehr diese Angabe der Wirklichkeit entsprach, konnte man daraus ersehen, dass in derselben Zeit die Fabrikinspektoren 40 beschäftigte Kinder unter 14 Jahren zählten. Es ist da wenig tröstlich, wenn dann die Kantonsregierung die Schuld auf das Inspektorat schiebt und in ihrem Berichte von 1903/04 schreibt: „il est évident que, s'il nous avait dénoncé les 40 cas qu'il mentionne dans son dernier rapport pour 1902—1903, nous eussions été à même à réprimer énergiquement ces contraventions." — Für die Periode 1903/04 gibt die Kantonsregierung 9 Uebertretungen an.

Tessin: 1903/04 1 Fall.

Die Berichte der Kantonsregierungen geben nur die Zahl der erfolgten Verwarnungen und Bestrafungen, die Zahl der dabei beteiligten Kinder wird leider nicht mitgeteilt. Man kann sich aus diesen Berichten aber

auch schon deshalb kein richtiges Bild von der Wirklichkeit machen, weil nur eine ganz geringe Zahl von Uebertretungen zur Kenntnis der Behörden kommt. Das betont auch der Fabrikinspektoren-Bericht für 1900/01:[1]) „Die wenigen Bussen für Kinderarbeit zeugen nicht etwa für genauere Innehaltung der bezüglichen Bestimmungen, sondern weit mehr für ungebührlich nachsichtige Behandlung gesetzwidriger Kinderbeschäftigung.“ — Trotzdem ist es aber bemerkenswert, das auch die Berichte der Kantonsregierungen für die Berichtsperiode 1903/04 mehr Uebertretungen konstatieren, als für die von 1901/02.

Die Berichte der Fabrikinspektoren schreiben über gesetzwidrige Kinderarbeit:[1])

I. Kreis (Kantone: Zürich, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Glarus, Zug, St. Gallen, Graubünden), Berichtsperiode 1900/01:

„Das Alter der Kinder zu ermitteln, ist oft nicht leicht. Die Arbeitgeber kümmern sich oft herzlich wenig um ihre Arbeiterlisten und um die Altersausweise. In einzelnen Gegenden, vor allem in St. Gallen, hält die Polizei von Zeit zu Zeit Nachschau und trägt das Datum ihrer Besuche in die Listen ein. Der Erfolg dieser Massregel ist ein augenfälliger. Wie aber, wenn Kantonsräte und einflussreiche Beamte wegen gesetzwidriger Kinderverwendung angeklagt werden müssen, oder wenn der Zivilstandsbeamte, wie z. B. ein rheintalischer Gemeindeammann, zu bequem ist, Altersausweise auszustellen, und erklärt, „er übernehme die Verantwortung schon“? Dass in solchen Gemeinden die Polizeiorgane eingeschüchtert

[1]) Berichte der eidgen. Fabrik- und Bergwerkinspektoren über ihre Amtstätigkeit in den Jahren 1900/01 und 1902/03.

Digitized by Google

werden und die grösste Unordnung herrscht, ist selbstverständlich, namentlich wenn auch der Bezirksvorstand recht lax vorgeht. Ein solcher erblickte in einem Fall von Verwendung zu junger Knaben Milderungsgründe darin, „dass die (angeblich) vom österreichischen Verein für Hütkinder dem Prinzipal übergebenen (?) Knaben unter 14 Jahren auf Verlangen der erwachsenen Arbeiter zwar zum Teil mit landwirtschaftlichen Arbeiten, wohl aber zum grössten Teil mit „leichten Arbeiten" (!) in Ziegeleien beschäftigt werden. Soll man sich wundern, wenn man aus solchen Gegenden von schauderhafter Kinderausbeutung in der Hausindustrie hört?"

Der Bericht für 1902/03 beklagt sich, dass hin und wieder Kinder vor Erreichung des gesetzlichen Alters in die Fabriken kämen, „weil sie beim Eintritt keinen Altersausweis mitbringen und weil ein solcher nicht kategorisch abgefordert wird. Diese Nachlässigkeit hat wiederholt Busse zur Folge gehabt. Am schlimmsten steht es in dieser Beziehung mit den Italienern, die häufig keine, meist mangelhafte Schriften bringen, in denen nur das Geburtsjahr angegeben ist."

II. Kreis (Kantone: Bern [Jura], Freiburg, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf). Berichtsperiode 1900/01:

«En 1900 et 1901, nous avons rencontré 38 jeunes gens, n'ayant pas 14 ans révolus: 16 filles et 22 garçons, soit 6 de plus qu'en 1898 et 1899.» . . . «Nous avons dû déposer une plainte contre un fabricant de soie du Tessin qui occupait once jeunes filles agées de moins de 14 ans.» Als die wesentlichste Ursache für diese grosse Zahl von Beschäftigungen Minderjähriger erklärt die Fabrikinspektion die Bestimmungen der Schulgesetze von Genf und Neuenburg, welche es

ermöglichen, dass Kinder von 13 Jahren bereits die Schule verlassen.

Berichtsperiode 1902/03:

«Pendant la période bisannuelle, nous avons rencontré dans les établissements industriels 70 ouvriers et ouvrières de 13 à 14 ans: 40 filles et 30 garçons soit une augmentation biennale de 32 dont 24 filles et 8 garçons; dans ce dernier chiffre ne sont pas compris un certain nombre de commissionnaires qui nous échappent.»

Kantone:	Knaben	Mädchen	*Industrie:*	Knaben	Mädchen
Genf . . .	22	18	Textil	8	0
Neuenburg .	6	7	Leder u. Felle .	0	1
Tessin . .	7	3	Nahrungsmittel	9	1
Freiburg . .	0	1	Papier . . .	0	3
Wallis . . .	5	1	Uhren, Juwelen	22	20
			Zement u. Kalk	1	5
	40	30		40	30

III. Kreis (Bern [alter Landesteil] Luzern, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh. und I.-Rh., Aargau, Thurgau); Berichtsperiode 1900/01:

Ein Misstand ist es, dass die Kinder italienischer Nation keine genügenden Ausweispapiere haben. Meist ist nur das Geburtsjahr eingetragen, nicht aber auch Monat und Tag der Geburt. Es ist deshalb mit Sicherheit anzunehmen, dass häufig Kinder in inländischen Fabriken aufgenommen werden, die erst gegen Ende des Jahres das gesetzliche Alter erreichen. — Unkorrekt sei auch, wenn der Standesbeamte, wie es oft vorkommt, den Fabrikkindern für Ausstellung der Altersausweise 25, 75 und 125 Cts. abnehme.

Digitized by Google

Dann bemerkt der Bericht, dass die Beschäftigung von Kindern seltener geworden und dass in dieser Berichtsperiode nur ein Fall vorgekommen sei. Dieser Optimismus musste aber gar rasch an den Tatsachen zerschellen. Schon im Bericht für 1902/03 heisst es: „Die Uebertretungen des Kinderartikels unseres Fabrikgesetzes sind immer noch zahlreich. Eine Zusammenstellung derjenigen Fälle, in denen Kinder unter 14 Jahren in Fabriken angetroffen worden sind, ergiebt folgendes Bild: von 32 Fällen kommen 14 auf die Stickerei, je drei kommen auf Ziegeleien und Tabakfabriken, sieben auf die übrige Textilindustrie, zwei auf die Papierindustrie und je einer auf die Metallindustrie, Holzbearbeitung und Schuhfabrikation."

Es ist wohl anzunehmen, dass es der Fabrikinspektion weder in dem einen noch in dem anderen Jahre gelang, die richtige Anzahl der beschäftigten Kinder festzustellen. Trotz aller Mühe und Aufopferung der Inspektoren ist das Ergebnis zu sehr vom Zufalle abhängig, als dass man in den Berichtsziffern etwas anderes als Minimalzahlen erblicken könnte. — Es ist nun die Frage aufzuwerfen, warum es noch immer nicht gelang, den Kinderschutzbestimmungen des Fabrikgesetzes Geltung zur erschaffen. Die Fabrikinspektoren haben zur Beantwortung dieser Frage Material in Hülle und Fülle herbeigeschafft. So schreibt der Fabrikinspektorenbericht von 1898/99 (I. Kreis): „Ist es nicht eine offene Missbilligung des Fabrikgesetzes, wenn das Bezirksgericht Untertoggenburg sich betreffend Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren äussert: man übe Nachsicht, da die Beschäftigung arbeitsfähiger Kinder, auch unter 14 Jahren, ihrem Müssiggang vorzuziehen ist und nur den dagegen lautenden Gesetzen Rechnung getragen werden

muss. Niemand wird wenigstens bezweifeln, dass solches Uebertretungen fördert und Antipathien gegen das Gesetz weckt."

III. Kreis: „Ein Bürstenfabrikant war wegen Kinderbeschäftigung, Ueberzeitarbeit ohne Bewilligung, bei welcher Frauen nach 8 Uhr abends noch mitgeholfen hatten, und auch deshalb angeklagt worden, weil eine Wöchnerin die gesetzlich vorgeschriebene Schonzeit nicht eingehalten hatte. Er wurde vom Richter als der Kinderbeschäftigung nicht überwiesen bezeichnet und nur in eine Busse von Fr. 5.— und die Kosten des Verfahrens mit Fr. 18.10 verfällt. Als der nämliche im darauffolgenden Jahre wiederum wegen Kinderbeschäftigung angeklagt und überwiesen worden war, erfolgte eine Steigerung der Busse um einen, sage einen Franken!

Ein derartiges Urteil bedarf keines Kommentars!

Berichtsperiode 1900/01. I. Kreis: „Was ich vor zwei Jahren über diesen Gegenstand bemerkte, ist heute noch zutreffend. Am betrübendsten ist, wenn immer noch Bezirksvorstände dem Gesetzesvollzug geradezu hindernd in den Weg treten. So leitete das Bezirksamt Werdenberg die auf erhaltenen Befehl gegen einen Stickfabrikanten, der ein mehr als einen Monat zu junges Mädchen angestellt hatte, eingereichte Klage in der Weise weiter, dass es dem Gericht zu Gemüte führte, wie es gegen die Klageführung sei."

„Im zürcherischen Bezirk Horgen hatte mir ein Buchdrucker mit zynischer Offenheit erklärt, er wolle keine Altersausweise, denn er brauche zu junge Kinder, da ältere nicht zu bekommen seien." ... „Diese wenigen Beispiele genügen, um zu zeigen, wie wenig von manchen Beamten in der Handhabung des Fabrikgesetzes erwartet werden darf. Und wenn ich beifüge, dass

selbst ein Regierungsrat einem wegen wiederholter Gesetzesübertretung eingeklagten Arbeitgeber riet, er möchte mich um Zurücknahme der Klage bitten, kann man sich leicht denken, welchen Rückhalt der eidgenössische Inspektor bei solchen Beamten findet und wie ein pflichtgemässes Einschreiten dem protegierten Sünder im gehässigsten Licht erscheinen muss."

III. Kreis: „Der Fabrikant hatte nämlich in seiner längere Zeit ausser Betrieb gestandenen Fabrik ohne behördliche Bewilligung die Fabrikation von Phosphorzündhölzchen wieder aufgenommen und bei derselben auch Schulkinder beschäftigt. Dafür wurde er vom Polizeirichter in Frutigen zu Fr. 2.—, sage und schreibe zwei Franken und den Kosten im Betrage von Fr. 3.— verurteilt. Es ist also nicht einmal das gesetzliche Bussenminimum von Fr. 5.— in Anwendung gekommen!"

Bericht von 1902/03, I. Kreis: „Unbegreiflich milde wurde ein Arbeitgeber behandelt, der bis über Mitternacht hinaus Kinder hatte arbeiten lassen und nur mit Fr. 10.— gebüsst wurde." . . . „Ein Arbeitgeber liess seine Steinsäge bei Nacht von einem Knaben bedienen und wurde dafür mit Fr. 122.65 (inklusive Kosten) gebüsst."

Diese Laxheit der Behörden, verbunden mit der lächerlichen Geringfügigkeit der Strafen, wirkt auf die Unternehmer geradezu als Ansporn zur gesetzwidrigen Kinderbeschäftigung. Wenn der Unternehmer im vorhinein ausrechnen kann, dass die möglicherweise zu erwartende Strafe — in neun von zehn Fällen wird er ja ohnedies nicht erwischt — geringer ist als der schon aus der Kinderarbeit gezogene Nutzen, dann zieht er es eben vor, sich weiter «strafen» zu lassen und die Kinderarbeit nach wie vor profitabel auszunützen.

Digitized by Google

b) In Gewerbe, Hausindustrie und Landwirtschaft.

Die einzige umfassende Erhebung, die für diese Erwerbszweige vorliegt, ist die der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft vom Jahre 1904.[1]) Leider war es nicht möglich, alle Kantone in die Untersuchung mit einzubeziehen, da eine Reihe von ihnen die Beteiligung ablehnte. Die Zentralkommission der Gemeinnützigen Gesellschaft hatte am 4. März 1901 an die Erziehungsdirektionen sämtlicher Kantone die Anfrage gerichtet, ob dieselben geneigt wären, die Vermittlung der Fragebogen an die Schulpflegen ihres Kantons zuhanden der Lehrerschaft, mit Empfehlung der Ausfüllungsarbeit, zu übernehmen. Die Erziehungsdirektionen der Kantone Schwyz, Obwalden, Zug, St. Gallen, Tessin, Wallis und Genf liessen die Anfrage unbeantwortet; Uri, Graubünden, Zürich, Nidwalden und Schaffhausen lehnten ab, Appenzell A.-Rh. liess zwar die Erhebungen durch die Lehrerschaft vornehmen, retournierte aber die beantworteten Fragebogen nicht.[2]) So kam es, dass nicht viel mehr als die Hälfte der Gesamtschülerzahl der Schweiz in die Erhebung miteinbezogen werden konnte.

Von Interesse ist das Schreiben, mit dem der Er-

---

[1]) Erhebungen über den Umfang der Erwerbsarbeit schulpflichtiger Kinder in der Schweiz, von *E. Schweizer*, a. Oberrichter in Zug. Schweiz. Zeitschrift f. Gemeinnützigkeit, XLV. Jahrgang 1906, Heft 1.

[2]) Auf Grundlage derselben referierte an der Versammlung der Appenzellerischen gemeinnützigen Gesellschaft am 26. September 1904 Herr Pfarrer *Zinsli* von Walzenhausen. Siehe Seite 91.

ziehungsrat des Kantons Zürich seine Ablehnung motivierte:

„Der Erziehungsrat des Kantons Zürich ist nicht in der Lage, die von Ihnen gewünschte Erhebung über den Umfang der Kinderarbeit anordnen, bezw. die bezüglichen Fragebogen mit einer Empfehlung an die Schulpflegen leiten zu können, und zwar aus folgenden Erwägungen:

a) Das von Ihnen aufgestellte Fragenschema enthält so weit gehende Details und greift so sehr in das Familienleben ein, dass der Weg der Freiwilligkeit als wenig geeignet und kaum allerorts als durchführbar erscheint, abgesehen davon, dass da und dort das Nachforschen nach den bezüglichen Verhältnissen für den Lehrer unliebsame Folgen haben dürfte.

b) Die Erhebungen für eine allgemeine Statistik über die Kinderarbeit zu dem in anerkennenswerter Weise von der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft ins Auge gefassten Zwecke können nur gestützt auf eine offizielle Organisation mit Erfolg durchgeführt werden.

c) Im Kanton Zürich erscheint die Erhebung nicht als notwendig, da § 48 des Gesetzes betr. die Volksschule vom 11. Juni 1899 den Schulbehörden und Lehrern aufgiebt, darüber zu wachen, dass die Schüler nicht durch anderweitige Arbeiten in oder ausser dem Hause übermässig angestrengt werden; weitergehende Gesetzesbestimmungen hätten zurzeit kaum Aussicht auf Erfolg.

Der Erziehungsrat findet auch den Zeitpunkt für die Erhebung nicht geeignet; er befürchtet vielmehr, dass Erhebungen, die so sehr in die häuslichen Verhältnisse eingreifen, nicht geeignet wären, die im Wurfe liegende Frage der Bundessubvention für die

Digitized by Google

Primarschule bei der in einzelnen Kantonen herrschenden Stimmung zu fördern."

Die Stellung, die der Erziehungsrat in diesem Schreiben einnimmt, ist zum mindesten sehr eigentümlich. a) Gerade der Weg der Freiwilligkeit scheint uns am meisten geeignet, die Vorgänge innerhalb der Familie ans Tageslicht zu bringen. Gegen jeden Zwang würde man sich hier mit Recht aufbäumen und durch falsche Angaben die recherchierenden Organe irre führen. Warum schon die blosse Feststellung der Tatsachen, die doch vorläufig für die Beteiligten gar keine Folgen haben kann, für die Lehrer zu Unanehmlichkeiten führen soll, ist uns nicht recht erklärlich. Es hat sich dies auch in der Praxis nicht gezeigt; es sind bis jetzt keine Fälle bekannt geworden, in denen die Lehrer, infolge ihrer Recherchen, sich bei der Bevölkerung unbeliebt gemacht hätten. b) Der Erziehungsrat hätte doch angeben sollen, welche offizielle Organisation eine derartige Erhebung durchzuführen imstande wäre. Bis jetzt wurde in allen Ländern, wo man die Kinderarbeit erforschen wollte, vorausgesetzt, dass dort schon allgemeine Volksschulen bestanden, die Lehrer mit dieser Arbeit betraut und durch sie wertvolles Material zutage gefördert. Warum sollte dieser Weg gerade für den Kanton Zürich nicht der richtige sein? c) Nachdem ohnehin ein Gesetz besteht, das diese selben Recherchen, die der Erziehungsrat von anderen besorgt haben möchte, den Lehrern aufträgt, so wäre es doch nur erwünscht, wenn die von diesen gemachten Erfahrungen der Oeffentlichkeit übermittelt würden. — Es scheint überhaupt, als ob man die Volksstimmung für die Kinderarbeit allzusehr überschätzt; dann kommt man schliesslich dahin, dass man

sich nicht erst vor Massnahmen gegen die Kinderarbeit, sondern schon vor deren Feststellung fürchtet.[1])

Im folgenden (Seite 90) geben wir noch einen Ueberblick über die Resultate der Erhebung, soweit sie den Umfang der Kinderarbeit betreffen.

Auf die einzelnen Berufszweige verteilen sich die beschäftigten Kinder wie folgt:

A. *Landwirtschaft*		117,126
B. *Hausindustrie und Handwerk:*		
1. Strohindustrie	5487	
2. Stickerei	3222	
3. Posamenterie	2422	
4. Uhren- u. Musikdosenindustrie	893	
5. Tabakindustrie	513	
6. Ohne Angabe der Spezialität	3144	
7. Handwerk	2082	17763
C. *In sonstigen Erwerbsarten:*		
1. Ausläufer etc.	6153	
2. Kindsmädchen	2830	
3. Kegelsteller	2134	
4. In Wirtschaften	700	
5. Ohne Angabe der Spezialität	2377	14194
	Total:	149083=53%

[1]) Die Kinderarbeit im Kanton Zürich dürfte der der anderen Kantone nicht nachstehen. *Dr. Schuler* sagt über die Weberei von glatten und Trettenartikeln, deren Hauptsitz der Kanton ist (a. a. O. Seite 134): „Alle diese Stühle (in Zürich 9455) geben nicht nur ebensoviel Webern Arbeit, sondern sie erfordern auch eine enorme Zahl Spuler, meist Kinder oder alte Leute. Ihre Zahl lässt sich nicht wohl bestimmen, da sie bald diese, bald jene leichte Arbeit ausführen. Die Kinder spulen neben der Schule."

Digitized by Google

	Knaben	Mädchen	Gesamt-Schülerzahl	Landwirtschaft	Hausindustrie und Handwerk	Sonstige Erwerbsarten	Gesamt-Beschäftigung
				%	%	%	%
Bern	49019	48574	97593	53791=55	2494=2,6	2221=2,2	58506=60
Luzern	7952	7531	15483	5732=37	636=4,1	854=5,5	7222=47
Glarus	1980	1962	3942	583=15	138=3,5	268=6,8	989=25
Appenzell I.-Rh.	985	1137	2122	633=30	855=40	88=4	1576=74
Freiburg	10391	8700	19091	11610=61	2125=11	432=2,2	14167=74
Solothurn	7970	7171	15141	6092=40	455= 3	1530=10	8077=53
Baselstadt	7370	7732	15102	233= 2	458= 3	1239=8,2	1930=13
Baselland	6312	6069	12381	4594=37	2465=20	975=8	8034=65
Aargau	16490	16196	32686	17537=53	5472=17	2674=8,2	25683=78
Thurgau	8969	8336	17305	7463=43	2030=11,7	1299=7,5	10792=62
Waadt	15102	14393	29495	5876=20	385=1,3	1252=4,2	7513=26
Neuenburg	9637	9573	19210	2982=15	250=1,3	1362=7	4594=23
	142177	137374	279551	117126=42	17763=6,4	14194=5	149083=53

Digitized by Google

Im Kanton Appenzell A.-Rh. waren von 9378 Schulkindern, nach der selbständigen Erhebung des Pfarrers *Zinsli*,[1]) 5820 neben der Schule erwerbstätig; davon 4199 = 49,5 % aller gezählten Schulkinder in der Hausindustrie.

Was im Resultate dieser Erhebung besonders ins Auge fällt, ist die überaus grosse Anzahl der landwirtschaftlich tätigen Kinder. Man darf aber daraus nicht schliessen, dass die Kinderarbeit in der Schweiz sich in weniger gefährlichen Formen abspielt als in Deutschland. Wohl sind viele Tausende «nur» landwirtschaftlich beschäftigt, aber ein erschreckend hoher Prozentsatz ist auch in der schädlichsten aller Kinderbeschäftigungen, in der Hausindustrie, und in den «sonstigen Erwerbsarten» als Ausläufer, Kindsmädchen, Kegelsteller u. dgl. tätig. Der Prozentsatz dieser beiden Gruppen beträgt, inklusive der Hausindustriellen von Appenzell A.-Rh., 12,8 % aller Schulkinder.

Wir können also zusammenfassend sagen, d a s s d i e g e w e r b l i c h e K i n d e r a r b e i t i n d e r S c h w e i z e b e n s o g r o s s i s t w i e i n D e u t s c h l a n d; in einigen Hausindustrie-Zentren (Appenzell, Baselland) übertrifft sie sogar die durchschnittlichen Verhältnisse gewaltig und kommt den elenden Zuständen der verrufensten der deutschen Hausindustrien gleich. A u s s e r d e m wissen wir, — was von Deutschland noch nicht festgestellt ist, aber sich so ziemlich ebenso verhalten dürfte —, dass in der Schweizer Landwirtschaft Kinder in einer Anzahl verwendet werden, von deren Höhe

---

[1]) **Die Beschäftigung der schulpflichtigen Kinder in Hausindustrie und anderen Erwerbsarten im Kanton Appenzell A.-Rh. von Pfarrer *Ph. Zinsli*. Zeitschr. f. schw. Statistik, Bern 1905. Band I, Seite 164—181.**

Digitized by Google

auch die besten Kenner der Verhältnisse früher kaum eine Ahnung hatten.

Soweit in dieser Sache Vergleiche gestattet sind, ist aus den von *Kraus* gelieferten Zahlen zu ersehen, dass das Kinderelend der Schweiz sogar gegenüber dem von Oesterreich nicht zurücksteht. In Oesterreich waren von 80,859 untersuchten Kindern 23,016 = 28,5 % (Schweiz 53 %) erwerbstätig; landwirtschaftlich Beschäftigte waren darunter 15,679 = 18,7 % (Schweiz 42 %). Mag sein, dass die österreichischen Zahlen weniger zuverlässig sind, auf keinen Fall wird man aber für die Schweiz einen Vorsprung herauslesen können.

Es zeigt sich eben auch bei dieser Gelegenheit, dass die mehr oder weniger fortgeschrittene Form der Staatsverfassung nicht immer die Lage eines Volkes ohne weiteres erheblich ändert. Sonst wäre es nicht zu erklären, dass im halbabsolutistischen Preussen, im bureaukratischen Oesterreich und in der demokratischen Schweiz die Kinderausbeutung so verhältnismässig geringe Unterschiede aufweist.

IV. Abschnitt.

Die Art der Kinderarbeit und ihre Schäden.

1. Kapitel. Das Alter der erwerbstätigen Kinder.

Es ist kaum glaublich, in welch' frühem Alter viele Kinder schon erwerbstätig sein müssen. Mit sechs, sieben und acht Jahren finden wir sie schon zu Hunderten, 'ja zu Tausenden in der Produktion tätig, emsig schaffend viele Stunden lang an den monotonsten, abwechslungslosesten Beschäftigungsarten. Besonders in der Hausindustrie beginnt die Arbeit der Kinder frühzeitig. Nach *Agahd* wurden in der Hausindustrie beschäftigt im Alter von 6—10 Jahren:

			Knaben	Mädchen	Insgesamt
Dresden	von 5772	erwerbstätigen Kindern	1188	824	2012 = 34,8 %
Charlottenburg	„ 1026		334	136	470 = 45,8 %
Hannover	„ 1620		295	178	473 = 29,1 %
Greiz (Reuss ä. L.)	„ 486		93	81	174 = 35,8 %
Schmölln	„ 1674		472	325	797 = 47,6 %

Besonders auffallend ist der hohe Prozentsatz der erwerbstätigen Kinder unter 10 Jahren im Industrieorte Schmölln; ihm steht Charlottenburg nicht weit nach. — In Stolp i. P. waren 12,2 %, in Altenburg an einer Mädchenschule bis 33 %, in Halle 40 % und in der Hausindustrie Halles sogar 56 % der erwerbstätigen Kinder weniger als 10 Jahre alt.

Digitized by Google

Wilhelm Uhlfelder[1]) berichtet über eine Enquete im Schulbezirk Fürth vom Jahre 1898. Es wurden 93 Klassen untersucht und dabei konstatiert, dass von 2640 Mädchen 430, das ist 16,28 %,
„ 2411 Knaben 522, „ „ 21,65 %, erwerbstätig sind. Davon waren 65 Mädchen und 86 Knaben mit Zinnmalen beschäftigt, und unter diesen befanden sich 25 Kinder im Alter von 6—7, 33 Kinder im Alter von 7—8 Jahren. — Auch in der Kartonnageindustrie in Lahr i. B. werden Kinder in sehr frühem Alter zur Arbeit herangezogen.[2]) Die Unternehmer, meist kleine Heimarbeiterinnen, leben zum grossen Teile von dem Gewinne, den sie aus der Arbeit der Kinder ziehen. „Die Folgen sind klar; jede Lädlesfrau (der Name, ein allemannisches Diminutiv von Lade, so heissen Schiebeschachteln, erklärt ihren Beruf) sucht soviel Kinder zu beschäftigen, als sie bekommen und in ihrer Stube unterbringen kann, und zu diesem Zwecke werden die Kinder schon vom sechsten Jahre an zur Arbeit herangezogen, die, wie die Lädlesfrauen und ihre natürlichen Verbündeten, die Fabrikanten, sagen, je früher desto leichter und besser gelernt wird."

Aber nicht nur sechs- und siebenjährige, sondern sogar vorschulpflichtige Kinder im Alter von vier und fünf Jahren werden zu gewissen Beschäftigungsarten in der Hausindustrie herangezogen. So in der Spielwarenindustrie zum «Bemalen» der Gegenstände und in der Perlkranzflechterei zum Aufreihen der Perlen an Fäden usw.

* * *

[1]) *Wilhelm Uhlfelder:* Zinnmalerinnen in Nürnberg und Fürth. Schr. d. Ver. f. Sozialpolitik, Bd. 84.

[2]) *Albert Baer:* Die Kartonnageindustrie zu Lahr i. B. mit besond. Berücksichtigung der Heimarbeit. Schr. d. Ver. f. Sozialpolitik, Bd. 84.

Digitized by Google

In den Resultaten der Erhebung der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft finden sich über das Alter der erwerbstätigen Kinder keine näheren statistischen Angaben. Wohl aber wird mehrmals davon gesprochen, dass Kinder schon im zartesten Alter zu den aufreibendsten Beschäftigungen herangezogen werden.[1] Die statistischen Angaben dürften wohl nur deshalb fehlen, weil es der Gesellschaft nicht gelang, sich zuverlässiges Material zu verschaffen. Vielleicht war auch die nicht exakte Fragestellung schuld an dieser Ergebnislosigkeit der Untersuchung, soweit sie das Alter der beschäftigten Kinder betraf.

Dr. *Schuler* klagt wiederholt über das frühe Alter, in dem Kinder zur Erwerbsarbeit herangezogen werden. Ueber die Kettenstichstickerei:[2] „Leider werden nach der Aussage von Fabrikanten auch Kinder in grosser Zahl mit Hilfsarbeiten beschäftigt. Selbst solche von 5 Jahren werden schon zum Schachteln angehalten." In diesem Erwerbszweige ist es nicht die lange Arbeitszeit, sondern eben die frühe Verwendung, die zur Kritik herausfordert. — Handstickerei in Appenzell: „Die meisten Mädchen, besonders auch die der Bauern, werden vom 12. Jahr an zum Sticken angehalten, ja sehr häufig schon mit 10 Jahren." — Seidenbandwebereien (auch Posamenterie genannt) in Basel: „Die Kinder werden, ganz wie in Appenzell, oft schon von zartester Jugend an zum Spulen verwendet. Ob sie dazu bis in die Nacht hinein angehalten werden,

[1]) „Die Fälle sind gar nicht selten, wo Kinder, und zwar im zartesten Alter, bis 12 Uhr nachts und des Morgens in aller Frühe wieder arbeiten müssen, der nötigen Ruhe fast ganz entbehrend." (Seite 12.)

[2]) Dr. *F. Schuler:* Die schweiz. Hausindustrie. Zeitschr. f. schw. Statistik, Jahrg. 1904, Band I, Seite 136, 138, 141, 144.

ist zweifelhaft, kommt aber jedenfalls sehr gewöhnlich vor, zwischen und nach den Schulstunden.“ — In vielen Berufszweigen sind die Arbeitsräume schlecht beschaffen, so dass die jungen Kinder schon durch den blossen Aufenthalt in ihnen geschädigt werden. Beuteltuchweberei: „Der Arbeitsraum des Webers ist immer ein Keller, da ein feuchtes Lokal für diese Art von Weberei als absolut erforderlich betrachtet wird. Diese Keller sind in der Reinlichkeit sehr verschieden, an der erforderlichen Lüftung mangelt es recht oft.“ . . . . Die Kinder werden vom 9. Jahre an beschäftigt, „doch ziehen sie nur den Faden durch das Wasser und haspeln ihn auf, was höchstens zwei Stunden im Tag erfordert.“ — Wie wir im nächsten Abschnitte sehen werden, wird in anderen Erwerbszweigen in ebenso schlechten Räumen länger und schwieriger gearbeitet. —

In Appenzell A.-Rh. konstatierte Pfarrer *Zinsli*, dass 443 sechs- bis siebenjährige Kinder, d. i. 35,4% aller untersuchten Schulkinder dieses Alters, irgendwie beschäftigt waren; 675 tätige Kinder, 57,5% der Untersuchten dieses Alters, standen im 7.—8. Jahre.

---

2. Kapitel. **Arbeitszeit.**

Auf den Kongressen der Schulmänner, der Pädagogen berät man, ob es nicht zweckdienlich sei, gegen die Hausaufgaben der Schulkinder, die diesen wohl öfters eine Stunde ihrer freien Zeit rauben, energisch Front zu machen. Und in der Industrie, im Haushalte und in der Landwirtschaft arbeiten die Kinder 5, 6, oft sogar 8 und 10 Stunden neben der Schule — und leider wird dagegen vielfach nicht so energisch

Front gemacht, wie gegen die Hausaufgaben. Gerade die Schule leidet aber durch das Zuspätkommen, das Ausbleiben und die Unaufmerksamkeit der erwerbstätigen Kinder besonders stark.

Nach der amtlichen Statistik Preussens arbeiteten im Jahre 1898 nicht weniger als 110,682 d. h. 41,05% aller industriell beschäftigten Kinder länger als 3 Stunden am Tage, und zwar waren davon 55,933 an 6 und 7621 Kinder an 7 Wochentagen beschäftigt. Der Bericht sagt, dass 63,554 Schulkinder in „ausgedehnterem Masse gewerbliche Arbeit verrichten." Mehr als aus dieser Uebersicht ist aber aus den Berichten über einzelne Gebiete zu entnehmen. — In Chemnitz waren täglich (nach der Aufnahme des Direktors Tippmann 1901) weniger als 4 Stunden tätig: 1256; dagegen:

435	Kinder	täglich	4	Stunden
855	„	„	5	„
1241	„	„	6	„
241	„	„	6 ½	„
628	„	„	7	„
223	„	„	8	„
172	„	„	9	„
28	„	„	10	„
9	„	„	11	„
3	„	„	12	„
2	„	„	13	„
153	„	„	unbestimmte Zeit.	

Aus Braunschweig teilt man mit:[1]) „Ein Knabe, 8 Jahre alt, muss in der Woche 30 Stunden lang Jute-Säcke nähen, ein Mädchen, 13 Jahre alt, täglich 11—13 Stunden. Zwei Kinder, 9 Jahre alt, handeln oft bis 2 Uhr nachts mit Blumen. Die Kinder, welche Zei-

[1]) *Agahd:* Kinderarbeit und Gesetz etc., Seite 66.

tungen oder Weissbrote tragen, beginnen meistens schon um 5 Uhr, oft auch 4 Uhr morgens. Ein Knabe, der in einer Wirtschaft tätig ist, führt einen Hausschlüssel, weil er stets spät in der Nacht erst nach Hause kommt. Ein Kind bekommt infolge seiner Beschäftigung fünf Tage in der Woche nichts Warmes zu essen. Ein 9jähriges Mädchen flechtet bis 2 Uhr nachts Stühle." — Aus der Spielwarenhausindustrie des Kreises Sonneberg wird berichtet:[1]) Die Arbeitszeit pro Woche in der Saison betrug (exklusive der Schulstunden) im Jahre 1898:

10—20	Stunden	in	2	Orten
20—30	„	„	4	„
10—30	„	„	4	„
30—40	„	„	12	„
20—40	„	„	2	„
40—50	„	„	2	„
30—50	„	„	2	„
über 50	„	„	1	„

Viele Kinder von Hausindustriellen kommen zu zu spät in die Schule. Das sind meist die Kinder, die täglich sehr lange arbeiten. Bei denen, die viele Stunden täglich arbeiten, zeigt sich namentlich in der ersten Morgenstunde eine beispiellose Teilnahmslosigkeit. Man merkt solchen Kindern auf den ersten Blick an, dass sie sich überanstrengt fühlen. Manche haben schon 4 Stunden gearbeitet, ehe sie zur Schule kommen. Hausaufgaben sind fast unmöglich.

Aehnliche Zustände herrschen bei den Zinnmalern in Nürnberg und Fürth.[2]) „Nach der eigenen Aus-

[1]) Dr. *Paul Ehrenberg:* Die Spielwarenhausindustrie des Kreises Sonneberg, Seite 273—275.

[2]) *Wilhelm Uhlfelder:* Die Zinnmalerinnen in Nürnberg und Fürth, Seite 178—184.

Digitized by Google

sage von Zinnmalerinnen müssen Kinder schon in der Frühe, ehe sie zur Schule gehen, 1, 2 oder gar 3 Stunden arbeiten; die Mittagspause muss mit Malen ausgefüllt werden und abends nach der Schule muss das Kind wieder zur Arbeit helfen, oft bis spät in die Nacht hinein. Diese Aussagen werden unterstützt durch viele Bemerkungen von Lehrern auf den bei der Enquete ausgefüllten Fragebogen." .... „Bei der in Fürth veranstalteten Enquete stellte der grösste Teil der Lehrer, und bei den Knabenklassen stellten fast alle Lehrer unter den mit gewerblichen Arbeiten beschäftigten Kindern eine Anzahl solcher Schüler fest, welche „unregelmässig die Schule besuchen", oder „die Hausaufgaben nachlässig anfertigen", oder „Unaufmerksamkeit und Schläfrigkeit während des Unterrichtes" zeigen, oder auch diese drei Nachteile gewerblicher Arbeit aufweisen." — Von der Solinger Kleineisenindustrie wird gemeldet: [1] Oft müssen die Knaben und Mädchen schon vor Beginn der Schule, von 5 oder 6 Uhr morgens an, dem Vater zur Hand gehen, so dass sie bereits ermüdet in den Unterricht kommen. Sobald die Schule zu Ende ist, geht es wieder an die Arbeit, sie dauert bis spät in die Nacht.

* * *

Bei der Schweizer Erhebung gaben auf die Frage nach der Arbeitszeit der „in Hausindustrie, Handwerk oder sonstwie" erwerbend tätigen Kinder viele Lehrer der Gemeinnützigen Gesellschaft keine Antwort. Immerhin konnte konstatiert werden, dass

[1] Bilder aus der deutschen Heimarbeit, Leipzig 1906. Seite 18.

Digitized by Google

1983	Kinder täglich	4	Stunden	arbeiteten,
1098	„ „	5	„	„
824	„ „	6	„	„
1093	„ „ mehr als	6	„	„

Von 4500 Kindern wurde festgestellt, dass sie wöchentlich 6 und mehr Stunden neben der Schule beschäftigt sind.

Verlässlichere Zahlen aus der letzten Zeit liegen nur für Appenzell A.-Rh. vor.[1]) Täglich beschäftigt waren dort $3554 = 41{,}7\,\%$ aller untersuchten Schulkinder (von der ersten bis zur obersten Schulklasse). Die tägliche Arbeitszeit betrug:

1	Stunden	bei	211	Kindern,
2	„	„	367	„
3	„	„	504	„
4	„	„	396	„
5	„	„	425	„
6	„	„	526	„
mehr als 6	„	„	1125	„

Dabei ist die Schulunterrichtszeit noch nicht in Anschlag gebracht. Zählt man Schule und Arbeit auf wöchentliche Stundenzahlen zusammen, so stellen sich folgende Arbeitsleistungen heraus:

269 Kinder arbeiten wöchentlich 39 Stunden,
253 „ „ „ 51 „
(Kinder aus allen Klassen);
245 Kinder arbeiten wöchentlich 54 Stunden
(Kinder von der zweiten Klasse an);
258 Kinder arbeiten wöchentlich 60 Stunden
(Kinder von der zweiten Klasse an);
549 Kinder arbeiten wöchentlich bis zu 90 Stunden (fast ausschliesslich Uebungsschüler d. h. Halbtagsarbeiter).

---

[1]) *Ph. Zinsli:* A. a. O. Seite 166.

Dann wird noch berichtet von 12 Oberschülern mit 81 wöchentlichen Arbeitsstunden, 11 mit 66, 5 mit 73, 4 mit 76, 2 mit 69 Stunden, usw.

Eine besonders lange Arbeitszeit ist bei denjenigen Kindern zu bemerken, die nur zeitweise zur Arbeit herangezogen werden. Es dürfte wohl daran liegen, dass es sich hiebei meist um Saisonarbeit handelt. Aber gerade diese unvermittelte, überlange Arbeitszeit bei vorheriger Nichtbeschäftigung muss besonders schädlich auf die Kinder einwirken.

Es arbeiteten in Appenzell von den zeitweise Beschäftigten:

165	3	Stunden	täglich,
134	6	"	"
103	9	"	"
77	12	"	"
33	15	"	"
129	mehr als 15	"	"

Selbst unter denen, die 15 und mehr Stunden arbeiten, befinden sich noch Unterschüler, d. h. Kinder im normalen Alter von kaum 9 Jahren. 6 werden bis zu 15 Stunden, 8 mehr als 15 Stunden angestrengt. Unter diesen letzteren befinden sich zwei Knaben der ersten und 3 Mädchen der zweiten Klasse. — Leider wird nicht berichtet, an wie vielen Tagen im Jahre diese zeitweise Beschäftigung von den untersuchten Kindern ausgeübt wird.

Von grösstem Interesse ist es auch, festzustellen, welche Arbeiten von den Kindern verrichtet werden. In Appenzell werden sie sehr wenig zum Sticken, aber mehr zum Weben herangezogen. — Als Spuler wurden die meisten beschäftigt, nämlich 558 Knaben und 607 Mädchen, also insgesamt 1165; dann kommen die Fädler: 1074 Kinder, Ausschneider 884 usw. —

Digitized by Google

In Wirtschaften wurden 98 Kinder verwendet, 27 Knaben, 71 Mädchen; davon besuchten 2 Knaben und 5 Mädchen noch die Unterschule, dürften also nicht 9 Jahre alt gewesen sein. Kegelaufsetzer gab es 28. —

Dr. *Schuler* berichtet über die Arbeitszeit in einigen Hausindustrien folgendes; Korbwarenindustrie:[1] „Sie (die Familienangehörigen) arbeiten alle zusammen, meist in der Wohnstube, u. z. häufig recht lange, bis 15 und 16 Stunden. Andere geben 10 Stunden als Normalarbeitstag an. Auch Kinder arbeiten mit, ganz junge verrichten allerlei kleine leichte Hilfsarbeiten, 13- oder 14jährige beteiligen sich an der eigentlichen Flechterei.“ — Ueber die Beschäftigung an den Fädelmaschinen, die in ungesunden, dumpfen, rauchigen Lokalen vor sich geht:[2] „Am schlimmsten ist es, wenn die Kinder, die zum Fädlerdienst verwendet werden, sogar die Pausen zwischen den Schulstunden an der Arbeit zubringen oder ein paar Stunden vor dem Schulbeginn schon arbeiten müssen.“ — „In der aargauischen Stroh- und Zigarrenindustrie arbeiten Kinder mitunter bis nachts 10 und 12 Uhr; man behauptet, ihre zarten Hände durchaus notwendig zu haben. Nach einem Bericht der Schulinspektion von 1897 arbeiteten in Baselland von den 40 Repetierschülern eines Dorfes 20 von 13—14 Jahren in der Posamenterie täglich 13 Stunden, zwischen morgens 7 und abends 9 Uhr. In der Unterschule machten 27 % der Schüler neben 5 stündigem Unterricht während durchschnittlich 3 Stunden Spüli. In einer anderen Gemeinde arbeiteten von 26 Schülern 12 durchschnitt-

[1]) A. a. O. Seite 154.

[2]) A. a. O. Seite 144.

lich 1½ Stunden in der Bandweberei. Die Spulerkinder der Weber verschiedener Branchen haben im allgemeinen kaum mehr als 2—3 Stunden Arbeit im Tag, dagegen trifft man solche schon mit 9 Jahren am Spulrad."

Ueber die Arbeitszeit der landwirtschaftlich tätigen Kinder liegen ziffernmässige Angaben nicht vor. Die Klagen über allzu lange Arbeitszeit sind aber allgemein. Immer wieder wird geklagt, dass die an und für sich gesündere Beschäftigung durch die lange Arbeitszeit in ihr gerades Gegenteil verkehrt wird. „Da wissen viele Lehrer von Kindern zu berichten, welche um drei, vier Uhr aufstehen, von solchen, deren Tagwerk im Winter um fünf Uhr beginnt, und die sich vorerst einen Weg durch tiefen Schnee zu entfernten Scheunen bahnen müssen; für viele dauert die Arbeitszeit auch im Winter bis 9½ Uhr. Die Schlafenszeit wird für eine Menge von Kindern auf nur sechs Stunden angegeben." [1]) — Ueber die Ausbeutung der landwirtschaftlich tätigen Kinder drückt sich eine Reihe von Lehrern drastisch aus: [2])

„Die Eltern nützen ihre Kinder in der Landwirtschaft zu sehr aus; sie finden keine Arbeiter, oder wollen keine einstellen und dann müssen die Kinder die schweren Arbeiten der Knechte verrichten."

„Auch in der Landwirtschaft wird Missbrauch getrieben mit jugendlichen Arbeitskräften."

„In landwirtschaftlichen Kreisen sollte auf gesetzlichem Wege den Kindern die nötige Nachtruhe verschafft werden."

---

[1]) *E. Schwyzer:* A. a. O. Seite 10.

[2]) A. a. O. Seite 10.

Digitized by Google

„Was ist mit körperlich abgerackerten Kindern möglich?“

„Im müden Körper wohnt eine müde Seele.“

„Kinder, welche bei Landwirten in Stelle sind, werden schonungslos ausgebeutet; sie müssen zwölf bis fünfzehn Stunden arbeiten.“

„Spannt man einen Ochsen ein, bevor er zugfähig ist?“

---

3. Kapitel. **Nacht- und Sonntagsarbeit.**

Es hiesse Eulen nach Athen tragen, wollten wir uns erst bemühen, die Notwendigkeit eines ausgiebigen Schlafes der Schulkinder durch Beibringung eines umständlichen Materials beweisen zu wollen. Es genügt, darauf hinzuweisen, dass die Hygiene an Schlafzeit für Schulkinder fordert:

Vom	7. bis	9.	Lebensjahr	11	Stunden,
„	10. „	11.	„	$10^1/_2$	„
„	12. „	13.	„	10	„
„		14.	„	$9^1/_2$	„

und dem gegenüberzustellen, wie lange die Kinder oft bis in die Nacht hinein arbeiten müssen. Ihre körperliche und geistige Gesundheit wird dadurch untergraben; anstatt frischer, lebensfroher Kinder sehen wir abgespannte, müde Geschöpfe mit resigniertem, greisenhaftem Gesichtsausdruck vor uns. Oft begreift man es gar nicht, wieso die Kinder die ihnen zugemutete Arbeit auch aushalten können. Nur ein Beispiel für die kindliche Nachtarbeit. In der Sonneberger Spielwarenhausindustrie (auf deren Zustände wir ihres typischen Charakters wegen bereits hingewiesen) war die späteste Stunde, bis zu welcher

von den hausindustriell beschäftigten Kindern in den Jahren 1898/99 gearbeitet wurde:

In	1	Orte	7	Uhr	abends,	
„	1	„	$8^1/_2$	„	„	
„	2	„	9	„	„	
„	8	„	10	„	„	
„	1	„	$10^1/_2$	„	„	
„	10	„	11	„	„	
„	3	„	$11^1/_2$	„	„	
„	6	„	12	„	„	
„	3	„	2	„	morgens,	
„	2	„	3	„	„	bei einem davon nur Freitags,
„	1	„	4	„	„	
„	1	„	6	„	„	
„	2	„	die ganze Nacht hindurch, bei einem davon nur Freitags.			

„Es ist kaum glaublich, dass an manchen Tagen, so an den Freitagen der Saison, vor dem Liefertag, die Kinder die ganze Nacht hindurch arbeiten müssen. So geht es wenigstens in einem Schulorte, während es in einem anderen während der Hauptsaison sogar vorkommt, dass ein grosser Teil der hausindustriell beschäftigten Schulzöglinge an drei auf einander folgenden Tagen fast die ganze Nacht hindurch arbeiten müssen."

Auch die Sonntagsarbeit der Kinder ist ausgebreiteter, als man gewöhnlich annimmt. Es kommen hier vor allem die kleinen Zeitungs-, Frühstücks- und Milchträger in Betracht, ferner die in Gastwirtschaften beschäftigten Kinder, die Kegelaufsetzer etc., dann die Hausierer, die Zündhölzchen, Blumen und dergleichen verkaufen. Aber auch die in der Industrie und Landwirtschaft tätigen Kinder sind von der

Digitized by Google

Sonntagsarbeit nicht verschont, im Gegenteil, oft ist es gerade der Sonntag, der schulfreie Tag, an dem sie mehr als gewöhnlich zur Arbeit herangezogen werden. Sehr niedrige Schätzungen glauben die Zahl der Sonntags beschäftigten Kinder Deutschlands mit mindestens 100,000 beziffern zu können. Verlässliche Untersuchungen dürften aber wohl ergeben, dass diese Zahl noch viel zu gering angenommen worden ist.

* * *

Die Frage der Gemeinnützigen Gesellschaft: „Gibt es Kinder, die zu aussergewöhnlich frühen oder späten Stunden beschäftigt werden?“ beantworteten 2825 Lehrer mit «Nein», 1912 mit «Ja», ohne nähere Angaben zu machen, 575 mit «Ja» bei folgenden Zeitangaben:

109	Kinder	arbeiteten	von	4	Uhr	morgens	an,
576	„	„	„	5	„	„	„
237	„	„	„	6	„	„	„
77	„	„	bis	8	„	abends,	
410	„	„	„	9	„	„	
206	„	„	„	10	„	„	
121	„	„	„	11	„	„	
35	„	„	länger als bis 11 Uhr abends.				

„Im ganzen werden 17,000 Kinder zu aussergewöhnlich frühen oder späten Stunden beschäftigt, und zwar zirka 12,000 früh und zirka 5000 spät.“ Die Frühaufsteher sind meist in der Landwirtschaft, die Spätarbeiter in der Hausindustrie tätig.

Ein Beispiel aus dem Leben illustriert diese Zahlen: „Eine recht gute Schülerin der V. Klasse schlief schon in der ersten Stunde von acht bis neun Uhr ein. Um das Kind vor einer Demütigung zu schützen, fragte ich, ob ihm unwohl sei. Da erhielt ich von dessen Schwester in der VII. Klasse die Ant-

Digitized by Google

wort: «Wir haben bis heute Morgen 5 Uhr Hanf geknüpft, bis elf und zwölf geschieht es öfters.» Dies waren Kinder nicht ganz armer, aber hartherziger Eltern."

Auch Sonntags arbeiten viele Kinder. Nach den Erhebungen der Gemeinnützigen Gesellschaft waren es 2790. Leider wird über die Art und Dauer der Sonntagsarbeit nichts Näheres berichtet. Es dürften hier wohl die in Wirtschaften beschäftigten Kinder und die Kegelaufsetzer ein nicht unerhebliches Kontingent stellen. — In Appenzell A.-Rh. arbeiteten Sonntags 209 Kinder, d. i. 2,4% aller Schulkinder. Auch diese fallen weniger zu Lasten der Hausindustrie, als anderer Arbeiten, wie Kommissionsdienste und dergleichen.

4. Kapitel. **Die Löhne der Kinderarbeit.**

Von einer Barentlohnung kann meist nur bei der Beschäftigung fremder Kinder die Rede sein, die bei den Eltern arbeitenden erhalten in der Mehrzahl keinen Barlohn. Wohl wäre es nicht uninteressant, ihren Anteil an dem Verdienst der Eltern zu ermitteln, doch stellen sich dem allzu grosse Schwierigkeiten in den Weg. Auch die vorliegenden Berichte über die Entlohnung der fremden Kinder bedürfen in manchen Punkten Ergänzungen; viele Kinder erhalten anstatt Barlohn Geschenke und dgl., was in den Statistiken nicht zum Ausdruck kommt. Im allgemeinen ist der Lohn der Kinder so niedrig, dass es vom Standpunkte der Gesamtheit aus als ein Verbrechen erscheint, um dieses Pappenstiels willen ihre Gesundheit aufs Spiel zu setzen und ihre Lebensfreude, ihr

Jugendglück dem Moloch Erwerbsarbeit zum Opfer zu bringen. Die Kinder schädigen mit der Erwerbsarbeit nicht nur ihre eigene Gesundheit, sondern sie wirken durch ihre Billigkeit als Preisdrücker auf die Arbeit der Erwachsenen und verursachen so ein Herabdrücken der Lebenshaltung ihrer Klasse überhaupt.[1]) Aus den Erhebungen des deutschen Lehrervereins ist ersichtlich, dass der Lohn der Kinder an verschiedenen Orten sehr verschieden ist. In Gotha schwankte der Lohn zwischen 4 bis 60 Pfennig pro Tag, in einigen Orten wurden sogar 50 bis 80 Pfennig bezahlt; in Anhalt bekamen die Kinder 3 bis 40 Pfennig, in Kettwig wurden neun- bis zehnjährige Kinder mit Spulen beschäftigt und mit 5 Pfennig pro Stunde entlohnt, in Lüttringhausen, Bayernburg und Holbach 8 Pfennig, Rheydt-Oberkirchen 5 bis 10 Pfennig durchschnittlich stündlich usw. — Schuldirektor *Tippmann* berichtet über den durchschnittlichen Wochenverdienst in Chemnitz[2]) (Jahr 1901):

		Knaben	Mädchen
Klassenstufe	I	2,03 Mk.	1,56 Mk.
„	II	1,76 „	1,21 „
„	III	1,33 „	1,30 „
„	IV	0,91 „	0,70 „
„	V	0,73 „	0,54 „
„	VI	0,52 „	0,80 „
„	VII	0,42 „	?
Insgesamt durchschnittlich =		1,55 Mk.	1,22 Mk.

Im allgemeinen sind die Kegelaufsetzer, Laufburschen u. dgl. am besten bezahlt, die Kinder der

[1]) Ueber die Bedeutung der Kinderlöhne für den einzelnen Familienhaushalt siehe Seite 137.

[2]) Vergleiche diese Verdiensttabelle mit der Arbeitstabelle von Chemnitz, Seite 97.

Heimindustrie am schlechtesten. Ueber die landwirtschaftlich Tätigen liegen zuverlässige Angaben nicht vor. Es ist hier die Untersuchung auch sehr erschwert, da der Lohn meist in der Verabreichung des Lebensunterhaltes besteht. An fremde Kinder werden wohl öfters Löhne gezahlt, doch besteht auch bei ihnen wenigstens ein Teil des Lohnes in der Verabfolgung von Lebensmitteln, Schnaps, Kleidern u. dgl. Nach den Angaben *Agahds* sind die in bar gezahlten Löhne in den verschiedenen Gegenden sehr verschieden und schwanken von 10 Pf. bis 1 Mk. pro Tag.

Aus der letzten Zeit liegen zuverlässige Zahlen über die Entlohnung der heimindustriell beschäftigten Kinder vor, und zwar sind es die, im Zusammenhang mit der anfangs 1906 in Berlin stattgefundenen Heimarbeits-Ausstellung, herausgegebenen Statistiken.[1]) Das Bild, das uns diese trockenen Zahlen entwerfen, ist ein erschütterndes; aus dem umfangreichen Material nur einige Beispiele: Ausstellungsgegenstand: Giesskanne; Herstellungsort: Beierfeld. Arbeitszeit elf Stunden, Lohn pro Stunde $27\frac{3}{11}$ Pfennig, per Woche 18 Mk. „Zwei eigene, 9 und 13 Jahre alte, sowie drei fremde Kinder und ein Lehrling helfen."

Schachtlampe, Schöpftopf; Herstellungsort: Sachsenfeld; Arbeitszeit 11—13 Stunden, Wochenverdienst 31, 35—37,05 Mk. „Der Meister arbeitet mit seinem Vater, einem pensionierten Bahnbeamten, und vier Kindern zusammen. Wohn- und Schlafstube ohne Küche. Der Stundenlohn von $47\frac{1}{2}$ bis 48 Pfennig

---

[1]) **Heimarbeit und Hausindustrie in Deutschland, ihre Lohn- und Arbeitsverhältnisse. Herausgegeben im Zusammenhange mit d. deutschen Heimarb.-Ausstellung 1906 in Berlin vom Bureau f. Sozialpol. Bearbeitet v. Dr. *Cl. Heiss* u. Dr. *S. Koppel*. Berlin 1906.**

Digitized by Google

ist der Gesamtverdienst der sechsköpfigen Familie, bei dem die starke Maschinenabnutzung und die Auslagen für Heizung und Beleuchtung noch nicht berücksichtigt sind.“

Brühsieb; Herstellungsort: Beierfeld, Arbeitszeit 11—14 Stunden, Lohn pro Stunde 67½ Pfennig, pro Woche 44,45—56,70 Mk. „Für den Gesamtwochenverdienst arbeiten ausser dem Meister, dessen Frau, zwei eigene (10 und 12 Jahre), zwei fremde Kinder, vier Lehrlinge und eine Arbeiterin von 20 Jahren.“

Ueber die Kinderarbeit der Metallindustrie im Kreise Aue im sächsischen Erzgebirge bemerkt der Bericht zusammenfassend: „Nach den zahlreichen Bemerkungen ist die Arbeit von Kindern und jugendlichen Arbeitern (Lehrlingen) für diesen Industriezweig typisch. Es arbeiten neben eigenen fremde Kinder durchschnittlich 5—6 Stunden täglich für einen Lohn von 25 Pfennig pro Tag“.

Austellungsgegenstand: Trompetenstimmchen Nr. 1 und 2; Herstellungsort: Fürth-Burgfarnbach, Arbeitszeit 15 Stunden, reiner Wochenverdienst 5,96 Mk. „Es arbeiten fünf Familienangehörige mit: ein männlicher im Alter von 18 Jahren und vier weibliche im im Alter von 11, 12, 13 und 15 Jahren.“

Haken und Oesen aufnähen, Puppenhaken und Oesen aufnähen; Herstellungsort: Aachen. Löhne für 360 Karten à 24 Paar von 1,25 bis 2 Mk.; für je 360 Karten hat der Arbeiter 10 Pfennig Auslagen für Garn. Die Eltern arbeiten in der Fabrik, die Nachbarn passen auf die Kinder auf, damit auch gearbeitet wird. Kinder im Alter von 4—5 Jahren arbeiten bis spät in die Nacht. Eine Mutter mit drei Kindern kann pro Woche 3,50 Mk. verdienen. Die Frau des Unternehmers P. geht zu Weihnachten in den Bazar und kauft Zehn-

Digitized by Google

pfennigartikel, die an die Kinder verteilt werden. Für Nr. 13 (Puppenhaken und Oesen) gab es vor drei Jahren noch 1,75 Mk. für 360 Karten" (jetzt 1 Mk.).

Sicherheitsnadeln; Herstellungsort: Aachen. Arbeitszeit per Woche 30 Stunden, Tagesverdienst: 33 1/3 Pfg. Die Arbeit wird von Kindern verrichtet und besteht darin, dass ein Gross Nadeln in 12 Briefen verpackt wird, der Lohn per Gross beträgt 1 Pfg.

Druckknöpfe für Handschuhe (Federn einsetzen); Herstellungsort: Aachen. Arbeitslohn per Gross 5 Pfg. „Im Sommer holen die Kinder (die diese Arbeit verrichten) die Teile schon um 5 1/2 Uhr früh in der Fabrik, wobei sie oft 1—2 Stunden warten müssen. Zerdrückte Teile müssen zurückgebracht werden."

Aufgereihte Glasperlen; Herstellungsort: Unterlind (Obpf.). „Das Aufreihen der Glasperlen wird nur von Kindern besorgt. Die Kinder werden zur Arbeit verwendet, sobald sie krabbeln können, ältere Mädchen und Frauen besorgen das Aufnähen auf die Kartons. Die Herstellung der Glasperlen geschieht von der männlichen Bevölkerung in der Fabrik zu 10—12 Pfg. pro Stunde, 10—12 Mark pro Woche."

Stocklaternen; Herstellungsort: Berlin; Arbeitszeit 10 Stunden, Reinverdienst per Woche 10,80 Mk. „Frauenarbeit mit Hilfe von zwei Kindern."

Ausgelesene Erbsen; Herstellungsort: Königsberg; Reinverdienst pro Stunde 17 1/2 Pfg. „Drei Kinder, von 8, 10 und 11 Jahren helfen. Zimmer und Küche, 2 1/2—2 3/4 m hoch. Die Arbeit beginnt meist erst gegen 5 Uhr nachm. und dauert oft die Nacht durch. Am Vormittag gehen die Frauen bis dreimal zum Speicher, um Arbeit zu erhalten. Es werden Kinder jeden Alters (3—4 jährige schon) zur Mitarbeit herangezogen."

Digitized by Google

Papierschaukelpferd; Herstellungsort: Halle a. S.; Arbeitszeit 4 Stunden, Reinverdienst pro Woche 4 Mk. „Drei Kinder helfen mit.“

Düten, 4 verschiedene Sorten; Herstellungsort: Hannover; Arbeitslöhne pro Stunde von 20—40 Pfg. „Zwei Knaben von 12 und 9 Jahren und ein 10-jähriges Mädchen helfen je 4—6 Stunden.“

Das schreiende Missverhältnis zwischen Kinderarbeit und Kinderlohn kommt bei anderen Beschreibungen ebenso drastisch zum Ausdrucke. Der Jahresbericht der württembergischen Gewerbeaufsichtsbeamten für das Jahr 1904 besagt: Die Bezahlung für die hausindustriellen Arbeiten der Kinder ist sehr gering, und es ist deshalb begreiflich, dass „die Mehrzahl der Eltern, sofern sie auf den Verdienst angewiesen sind, ihre Kinder jeden Alters bis in die Nacht hinein beschäftigen. Die Berichterstatterinnen trafen sehr oft 5- bis 6jährige Kinder beim Endschuhmachen an, die mit den kleinen Fingerchen kaum imstande waren, den eisernen Haken zu halten, mit dem die Enden der Streifen durchgezogen werden müssen. Es gibt Ortschaften, wo die Mehrzahl der Kinder nicht vor 11 oder 12 Uhr nachts zu Bett kommt, und von einer solchen Gemeinde sagte der Ortsvorsteher, dass die Kinder dazu morgens noch nüchtern zur Schule müssen und erst etwas warmes bekämen, wenn die Eltern zur Vesperzeit von der Fabrik nach Hause kämen.“

Wilhelm Fuchs erzählt über die Hausindustrie auf dem Taunus[1]) eine bezeichnende Episode: „Ein

---

[1]) *Wilhelm Fuchs:* Ueber Hausindustrie und verwandte Unternehmungsformen auf dem Taunus. — Schr. d. V. f. Sozialpol. Band 84.

kleines, achtjähriges Mädchen, das ich beim Anfertigen von kleinen Perlkränzchen mit seinem zweijährigen Schwesterchen allein zu Hause antraf, erzählte, es bringe jetzt, in den Ferien, täglich 10 Kränzchen fertig, wenn es zur Schule gehe, nur fünf. Dabei müsse es, besonders zur Zeit der Feldarbeit, wo die Eltern fast den ganzen Tag abwesend seien, auf das «Kleine» achten, wodurch es auch Zeit verliere. Für das Kränzchen bekomme es 2 Pfg., während der Schulzeit also ein Verdienst von 10, in den Ferien von 20 Pfg. täglich. Dabei war es auf seine Leistungen offenbar sehr stolz."

Das kleine Mädchen ist stolz auf seinen Verdienst von 10, resp. 20 Pfg. pro Tag — und die menschliche Kulturgemeinschaft, ist sie auch «stolz» . . . .?

* * *

Die Entlohnung der Kinderarbeit ist in der Schweiz meist eine ebenso geringe als in Deutschland, die Variation unter den Kinderlöhnen eine ebenso bedeutende. Es werden Löhne von 30 Cts. pro Tag, manchmal aber auch solche von Fr. 1.50 pro Tag bezahlt. Am schwierigsten ist es, die Lohnhöhe in der Landwirtschaft festzustellen. Die Kinder arbeiten meist bei ihren Eltern, von denen sie natürlich keinen Lohn bekommen. Der Anteil am Gesamtverdienst der Eltern lässt sich aber nur bei genauester Beobachtung und auch da nicht einwandfrei feststellen. Wo landwirtschaftlich tätige Kinder bei fremden Bauern arbeiten, ist der Barlohn sehr gering, weil die Kinder in der Regel an der Arbeitsstelle auch verpflegt werden.

Besser unterrichtet sind wir über die Lohnhöhen im Gewerbe. Dr. *Schuler* berichtet, dass die Spuler in der Plattstichweberei — fast ausnahmslos Kinder

oder alte Leute -- bei fleissigem Arbeiten 50—60 Rp. täglich verdienen. — In der Roh- und Florettspinnerei, wo die Kinder und alten Leute die Seide zerzausen, Baumwollfäden, Strohhalme und andere Verunreinigungen aus derselben heraussuchen, ist der Lohn 15 Rp. per kg. Die mittlere Tagesleistung soll 5 kg sein. — In der Bunt- und Jacquardweberei verdienen die als Spuler, Knüpfer oder Säumer verwendeten Kinder 50—60 Rp. täglich. — In der Zigarrenindustrie werden den Kindern für das Entrippen der Tabakblätter 30 Rp. per Tag bezahlt.

Ausführlicher berichtet Pfarrer *Zinsli*[1]) über die ihm für Appenzell namhaft gemachten Stunden-, Tages- und Wochenlöhne der Kinder. Es wurden bezahlt für das

Weben: 10—30 Rp. per Stunde, 80 Rp. bis Fr. 1.50 per Tag, 9 Fr. per Woche.

Fädeln: 5—30 Rp. (?) per Stunde, Fr. 1—1.50 per Tag, 2–4 Fr. per Woche (einmal $2^1/_2$—$3^1/_2$ Fr. bei 30 Stunden Arbeit wöchentlich).

Ausschneiden: 5—25 Rp. per Stunde.

Spulen: 5—20 „ „ „

Fädeln (Auflitzen): 15—20 Rp. per Stunde.

Zwirnen: 10—20 „ „ „

Haspeln, Höhlen, Ausstreichen: bis zu 15 Rp. per Stunde.

Sticken: 20—50 Rp. per Stunde, 4—7 Fr. per Woche.

Drucken und Schmieren: 30—40 Rp. per Stunde.

Stricken: 3—10 Rp. per Stunde.

Ausrüsten: 9—17 Rp. per Stunde, 9 Fr. per Woche.

Handsticken: 8—10 Rp. per Stunde.

Knüpfen: 10 Rp. per Stunde.

[1]) a. a. O. Seite 171.

Digitized by Google

In Geschäftshäusern wird bei 11 stündiger Arbeit täglich Fr. 1.20—1.90 bezahlt, Ausläufer und Handlanger bekommen 1.50 Fr. per Tag. In der Lithographie ist der Lohn 16 Rp. per Stunde; Kegelaufsetzer erhalten 30 Rp. per Stunde, für 4—5 Stunden Fr. 1.20, Reiswellenmacher 1.80—2 Fr. per Tag, Geschirrmacher 10—15 Rp. per Stunde.

Man vergegenwärtige sich nun, wie in der Praxis das Verdienen dieser Löhne vor sich geht. Ein 12 jähriges Mädchen schreibt selbst: „Ich bin gestern um $^1/_2$6 Uhr aufgestanden. Schnell kleidete ich mich an und fing an zu spulen. Um 6 Uhr begab ich mich zum Essen. Als ich gegessen hatte, fing ich an, das Essgeschirr zu reinigen. Da ich fertig war, begab ich mich wieder ans Spulen. Um 7$^1/_4$ Uhr ging ich in die Schule. Sie dauerte bis 11 Uhr. Dann ging ich heim und fing an zu spulen. Um 12 Uhr begab ich mich zum Essen. Dann musste ich wieder spulen. Um 5$^1/_4$ Uhr vesperte ich, begann zu spulen und hatte um 8 Uhr frei. Ich fing an, aus dem Liede No. 104 die Noten zu lesen. Als die Uhr $^1/_2$9 Uhr zeigte, legte ich mich ins Bett." — Ich fing an zu spulen, ich musste spulen, ich begann zu spulen, das ist der eintönige, entsetzliche Refrain dieser traurigen Jugend. Und dabei hatte es dieses Kind noch nicht am schlechtesten. Es arbeiten viele bedeutend länger und eintöniger. Ein 14 jähriges Mädchen der Uebungsschule, in einem Haushalte angestellt, schliesst seinen Bericht mit den Worten: „So geht es den ganzen Tag, vom frühen Morgen bis zum späten Abend. Wenn es dann etwa 11 Uhr schlägt, so lege ich mich gerne zur Ruhe." — Andere Kinder fühlen nicht mehr das Traurige ihrer Lage, sie sind schon abgestumpft. Bei ihnen heisst es dann nur mehr: Ich

musste haspeln, ich begann zu zwirnen, ich fing an zu fädeln, ich musste spulen. . . . . Und der landwirtschaftliche Refrain: Ich musste in den Stall gehen, ich begann zu heuen, ich fing an Kartoffeln zu graben, ich musste Vieh hüten. . . .

---

5. Kapitel. **Körperliche, geistige und sittliche Schädigungen der Kinder durch die Erwerbsarbeit.**

1. Im Gewerbe.

John Ruskin sagt, der Wert eines Gutes werde nicht nur, wie es viele National-Oekonomen annehmen, bestimmt durch die zu seiner Herstellung nötigen Kosten, man müsse auch all die Mühe, die Qual, die Lebensaufopferung der Arbeitenden in die Kostenrechnung miteinbeziehen. Und *Robert Blatchford* gibt in seinem «Reich der Freiheit» eine richtige Fakturenberechnung, in der das Elend der Arbeiterbevölkerung, in allen seinen Schattierungen sorgsam aufgeführt, als heute vergessener Posten nachgetragen wird.

Würde man die Kinderarbeit unter diese Posten subsumieren, die Wertsteigerung wäre eine ungeheure; wohl manche der von den Kindern erzeugten Waren würden unbezahlbar werden. Es ist aber keine Gefahr vorhanden, dass solche Berechnungen so bald angestellt werden. Im Gegenteil, bei allen Forschungen über die Kinderarbeit hat man das niederdrückende Gefühl, dass die Beteiligten gar nicht ahnen, wie sehr mit der Ausnützung der kindlichen Arbeitskräfte gegen das Gesamtwohl verstossen wird.

Seitdem durch die Gesetzgebung die Arbeit in den Fabriken eingeschränkt ist, hört man begreiflicher-

weise weniger von deren Schäden, dafür häufen sich aber die Berichte über die Nachteile der Kinderarbeit in der Hausindustrie. Finanzrat Dr. *Losch* schreibt in den «Württembergischen Jahrbüchern für Statistik und Landeskunde» 1898 (zitiert nach der «Soz. Praxis», IX. Jahrg., No. 9):

„Körperliche Nachteile solcher Kinderarbeit (nämlich der ausserhalb der Fabriken) werden gemeldet aus Cannstatt, Heilbronn (Kegelaufsetzen), Stuttgart, Stuttgart Amt (Essen tragen), Waiblingen, Balingen, Neuenburg, Reutlingen, Rottweil, Spaichingen, Urach, Aalen, Gmünd (Oberböbingen), Ehingen, Geislingen (Deppingen) und Ulm; besonders schwere Klagen über schwere körperliche Schädigungen kommen aus Thailfingen, wo 400 Kinder mit Arbeiten an Trikotstoffen und ähnlichen hausindustriellen Beschäftigungen belastet werden, aus Schwenningen (Uhrenfabrikation, Schuhmacherei) und aus Aalen (Drahtflechterei etc.)."

Ueber die Schädigungen durch die Zinnmalerei berichtet *Uhlfelder*:[1]) „Augenleiden, als Folge des Zinnmalens, zeigen sich leider schon bei den jüngsten Kindern. Auf einem Fragebogen aus der 2. Klasse (7—8jährige Kinder) ist zu lesen: Zinnmalen verursacht jedenfalls Kurzsichtigkeit. Ein anderer Lehrer der ersten (untersten Klasse, 6—7jährige Knaben) bemerkt: Bei 2 Knaben, die Zinn malen, ist vielleicht die chronische Augenentzündung darauf zurückzuführen."

Medizinalrat Dr. *Blezinger* über die vier ersten Jahre schulärztlicher Untersuchungen in Stadt und Bezirk Cannstatt:[2]) „Eine Ursache der so häufigen

[1]) *Wilhelm Uhlfelder:* Die Zinnmalerinnen etc., Seite 185.

[2]) «Der Schularzt» (Beilage der Zeitschrift für Schulgesundheitspflege), II. Jahrgang 1904, No. 6.

Digitized by Google

Rückgratsverkrümmungen scheint nach meinen Beobachtungen darin zu liegen, dass die Kinder zu früh dazu angehalten werden, Lasten zu tragen, kleine Geschwister, Milch-, Bierflaschen und dgl."

Eine zusammenfassende, sich auf eine grössere Anzahl Kinder erstreckende ärztliche Untersuchung über die Schädigungen durch die Erwerbsarbeit wurde noch nicht gemacht. Aber diese Einzelberichte, beweisen sie nicht genug, um erkennen zu lassen, dass viele Kinder sich durch die Erwerbsarbeit den Keim zu manchen Krankheiten holen, dass ihr Körper geschwächt und ihre Entwicklungsfähigkeit gehemmt wird? [1]) Wahrscheinlich würden genauere Untersuchungen ein erschütterndes Bild zerstörter Jugendkraft ans Tageslicht bringen, aber selbst die heute vorliegenden Beobachtungen zeigen, dass die Gesellschaft in ihrem eigenen Interesse eingreifen muss, soll nicht ihr kostbarstes Gut, die Volkskraft, dem schleichenden Gifte der Degeneration noch ungezählte Opfer darbringen müssen.

---

[1]) Der amtliche Bericht über die Erhebung von 1898 sah sich zu der zusammenfassenden Erklärung veranlasst, „dass als Folge der übermässigen Kinderbeschäftigung sich mehrfach eine Beeinträchtigung der körperlichen und geistigen Entwicklung zeigte" — und speziell von den in der Thüringischen Spielwaren- und sonstigen Hausindustrie tätigen Kindern heisst es: „Sie sehen vielfach bleich und kränklich aus, sind engbrüstig, bekommen krumme Rücken, leiden an den Augen, büssen an geistiger Spannkraft und Frische ein, werden stumpf und interesselos; häufig haben Ueberanstrengung und mangelhafte Ernährung Aufgeregtheit und Schwäche der Kinder zur Folge. In vielen Fällen machen sich die Folgen der übermässigen Ausnutzung der Jugendkraft im späteren Leben durch vorzeitigen Eintritt körperlicher Schwäche und Erwerbsunfähigkeit geltend."

Die körperlichen Schädigungen müssen naturgemäss in der Regel auch geistige im Gefolge haben. Das geistige Zurückbleiben der erwerbstätigen Kinder gegenüber den nichterwerbstätigen tritt uns aus allen vergleichenden Beobachtungen entgegen. Die Erhebungen des deutschen Lehrervereines beweisen dies offensichtlich. So wurde in Rixdorf konstatiert: Es waren sitzen geblieben in

Klasse II 25 % Nichterwerbstätige und 70 % Erwerbstätige.

Klasse III, IV 25 % Nichterwerbstätige und 50 % Erwerbstätige.

Klasse V, VI 25 % Nichterwerbstätige und 37 % Erwerbstätige.

In Hannover wurde festgestellt, dass fast die Hälfte der Erwerbsschüler unternormal war. Bei den Mädchen zeigte sich dasselbe Bild, nur war der Prozentsatz niedriger Plätze noch um 4 % höher. Bei 308 Knaben (28 %) und 180 Mädchen (34 %) waren der Fleiss und die Aufmerksamkeit während des Unterrichtes „nicht befriedigend, die Kinder waren träge, schläfrig, teilnahmslos“. In Mülhausen fand man 21 Kinder beinahe blödsinnig und 27 Kinder waren stumpfsinnig; in Schmölla: „100 Erwerbstätige zeigen mittelmässigen Fleiss, 19 sind notorisch faul, 137 wenig aufmerksam, 20 ganz unaufmerksam“. In Gera blieben 38 % der Erwerbstätigen, d. h. 219 Schüler, ein- bis dreimal sitzen.

Die sittlichen Schädigungen der Kinder wurzeln in dem langen Beisammensein mit Erwachsenen beiderlei Geschlechtes, oft bis spät in die Nacht hinein. Sie sehen und hören da manches, was für Kinder nicht bestimmt ist, was ihre Phantasie erregt — und nicht gerade nach der reinlichsten Seite hin. Man versuche einmal festzustellen, in welchem Umfange

die Onanie unter den erwerbstätigen Kindern grassiert, und man wird entsetzt sein vor den «erzieherischen» Folgen der Erwerbsarbeit. Selbst diejenigen Kinder, die bei ihren Eltern arbeiten und durch keine äusseren unsittlichen Einflüsse bedroht sind, müssen ein unverhältnismässig grosses Kontingent Onanisten stellen, da ihre sitzende Lebensweise, der Aufenthalt in geschlossenen Räumen, die monotone, geisttötende Beschäftigungsart usw. als Faktoren wirken, die sie der Onamie in die Arme treiben. Dazu kommt noch oft das Verfügen über einen Teil ihres Verdienstes, das sie zu früh selbständig macht und sie oft zum Spielen um Geld, Rauchen und Trinken veranlasst. Anderen wird durch das Verdienen unkontrollierbarer Summen, beim Kegelaufsetzen, Hausieren etc., die Möglichkeit nahe gelegt, ihre Eltern über die Höhe des verdienten Geldes zu belügen, um einen Teil für sich zu behalten. So sehen wir eine ganze Hydra von Versuchungen und Irrungen, die die Kinder verwahrlosen und in die Arme des Verbrechens treiben müssen. Es nützt nichts, wenn der Staat Richter besoldet und Gefängnisse erbaut, — gute Schulen, bessere Erziehung, Schutz der Kinder vor allen degenerierenden und entsittlichenden Einflüssen, und dazu gehört in erster Linie die Erwerbsarbeit, helfen mehr als alle Polizisten und Polizeisysteme.

* * *

Ueber die körperlichen Schädigungen wurden auch in der Schweiz umfassendere ärztliche Untersuchungen noch nicht angestellt. Von 5312 durch die Gemeinnützige Gesellschaft befragten Lehrern erklärten jedoch

2237 jede Nebenbeschäftigung für schädlich,

75 können keinerlei Nachteile konstatieren,

117 halten Nebenbeschäftigung ohne Ueberanstrengung für zweckmässig,

2883 sprechen sich über diese Frage überhaupt nicht aus.

Obwohl den Urteilen der Lehrer keine absolute Richtigkeit beigemessen werden kann — weil sie ja medizinisch nicht gebildet sind —, so müssen diese Tausende von übereinstimmenden Aussagen selbst vorsichtige Beurteiler erkennen lassen, dass in der Hauptsache die geschilderten Schädigungen doch richtig erfasst und wiedergegeben worden sind. — In der Beurteilung der durch die Kinderarbeit in der Hausindustrie hervorgerufenen Schäden sind die Lehrer beinahe einstimmig. Das Wachstum der arbeitenden Kinder wird gehemmt, Verkrümmungen der Wirbelsäule sind nicht selten; die Kinder sind bleich, mager, brustkrank, und oft entwickeln sich Augenleiden. „Einzelne Lehrer erklären, dass bis 40 % der Kinder den Anforderungen, die an ihre Arbeitskraft gestellt werden, nicht gewachsen seien. Für alle diese Kinder ist die Schule nur ein lästiger Zwang, sie bleiben in ihrer geistigen Entwicklung zurück. Sie sind aber auch ein Hindernis für das Gedeihen der Schule selbst, welche Rücksicht nehmen muss auf die erwerbenden Kinder, und es ist ganz richtig, wenn behauptet wird, die Erwerbstätigkeit neben der Schule schädige die Tätigkeit für die Schule. Wenn dann noch der Genuss geistiger Getränke hinzukommt, und es ist ja leider eine bekannte Tatsache, dass oft den Kindern Kaffee mit Schnaps gegeben wird, damit sie für die Nachtarbeit munter bleiben, dann kann man sich denken, wie es mit der geistigen Entwicklung steht. Man braucht sich dann auch nicht zu wundern, wenn Lehrer erklären, dass bis 70 % ihrer Kinder

anormal seien.“ Ein Lehrer frägt: „Von 11—12jährigen Kindern sind 50% vor und nach dem Morgenessen (½6 Uhr) körperlich tätig, haben einen halbstündigen Schulweg, dann 3—4 Stunden Unterricht, wie sollen sie sich da entwickeln?“ [1])

Ueber die durch die Kinderarbeit verursachten Schädigungen waren sich auch andere Beobachter als die Lehrer vollständig klar. So schreibt der verdienstvolle Dr. *Schuler:* „Man trifft öfter Mädchen von bloss 12 Jahren, selten nur Knaben dieses Alters, die zum Weben angehalten werden. Bei solchen Kindern sind oft die Folgen der beständigen vorn übergebeugten Haltung am Webstuhle, des beständigen Aufenthaltes in einem heissen, oft schlecht gelüfteten Zimmer, deutlich an dem blassen, matten Aussehen zu erkennen, mit dem sie zur Schule kommen.“ — Und über die Fädlerkinder: „Wie oft eine Ueberanstrengung der Fädler, eine Beanspruchung schon am frühen Morgen, um 5, ja um 4 Uhr, oder abends bis um Mitternacht stattfindet, ist allbekannt. Namentlich die Kinder leiden darunter schwer, obwohl aus früher angeführten Gründen (Einführung der Fädelmaschinen) etwelche Erleichterung für dieselben eingetreten ist. Schon in zartester Jugend werden sie zuweilen an den Fädlertisch gebannt, wo sie in zusammengeknickter Haltung den bekannten schiefen Rücken acquirieren und sich die Augen gründlich verderben. Dass sie sich in den Schulen durch körperliche nnd geistige Schlaffheit auszeichnen, war längst den Berichten der Schulinspektoren zu entnehmen und wird nicht ausbleiben, so lange nicht von Gesetzes wegen dieser schädlichen Ausbeutung der Kinderwelt ein Ziel gesetzt wird.“

Von Appenzell, dessen Zustände wir nach den

[1]) *E. Schwyzer:* a. a. O. Seite 10.

Arbeiten des Pfarrers *Zinsli* wiederholt geschildertliegen auch treffende Beobachtungen über die körper, lichen Schädigungen der Kinderarbeit vor. Wohl sollen die Zustände nicht so haarsträubend sein wie in manchen Gebieten Deutschlands, — weil 25 Berichte nichts Ungünstiges über die Kinderarbeit zu berichten wissen — doch scheinen uns die Unterschiede nicht allzugross zu sein. Nach einem Berichte sind blühende Kinder eine Rarität; 6 Berichte konstatieren ein Zurückbleiben im Wachstum; von Schwäche, Mattigkeit, Kraftlosigkeit reden 31 Berichte, von bleicher Farbe und Blutarmut 6, 10 führen mehr oder weniger häufige Fälle von Bleichsucht an (meist bei Fädlern, zwei Berichte beobachten von der Einführung der Fädelmaschinen günstige Wirkungen). Einem Berichterstatter ist die Magerkeit der Kinder aufgefallen, einem anderen die schlechte Körperhaltung, auch Rückgratverkrümmungen kommen nach einem Berichte mehr oder weniger vor. Sehr häufig sind Augenleiden; 28 Berichte sprechen davon.

Sittliche Schädigungen treten besonders bei den Kegelaufsetzern und den in Wirtschaften beschäftigten Kindern auf. Die Kinder verrohen, werden frech, führen unflätige Redensartén und bilden eine Gefahr für die Sittlichkeit ihrer Mitschüler. Aber auch über die Sittlichkeit der anderen erwerbstätigen Kinder wird geklagt. Sie verfügen über etwas Geld, kaufen damit Leckerbissen, die Mädchen geben es für eitlen Tand aus, die grössere Selbständigkeit, die ihnen ihr Verdienst verschafft, wirkt entsittlichend. — Obwohl eine Schweizer Untersuchung über den Zusammenhang zwischen kindlicher Erwerbsarbeit und Verbrechen nicht vorliegt, dürfte doch die enge Beziehung zwischen beiden auch hier kaum zu leugnen sein.

Digitized by Google

b) In der Landwirtschaft.

Ueber die Kinderarbeit in der Landwirtschaft herrschen vielfach merkwürdig optimistische Anschauungen. Man redet sich ein, diese Art der Kinderarbeit schade nicht nur nicht, sondern sei sogar zu empfehlen, weil die Kinder im Freien arbeiten und eine gesunde Bewegung verrichten. Es ist allerdings richtig, dass eine körperliche Bewegung den Kindern nützt, aber darunter kann doch nicht diese überanstrengende Art der Tätigkeit gemeint sein, wie sie in der Landwirtschaft gang und gäbe ist. Wenn die Kinder körperliche Bewegung machen sollen, so lasse man sie spielen, turnen, in Wald und Flur frei herumstreichen, aber nicht stundenlang Kartoffeln ausnehmen, Korn hacken, bei der Torf- und Gartenarbeit, der Heu- und Kornernte, der Tabak- und Forstkultur schwere Arbeiten verrichten, oder als Treiber durch die Gehege jagen, oder Ställe ausmisten, Vieh füttern, eggen u. dergl.

Der Umfang der Kinderarbeit ist in vielen Gegenden, besonders im Osten Deutschlands, enorm. *Agahd*[1]) berichtet von einigen Schulen in der Provinz Pommern, welche zählten:

unter 31 Kindern überhaupt 31 Beschäftigte (Tabakaufziehen),
unter 294 Kindern überhaupt 210 Beschäftigte (Kartoffel- und Kornernte),
unter 56 Kindern überhaupt 55 Beschäftigte (Hüten),
„ 80 „ „ 66 „ (Torfgräberei und Garten).

Man muss sich nun vorstellen, in welcher Weise diese Kinder arbeiten müssen, vor allem die bei fremden

[1]) *Konrad Agahd:* «Kinderarbeit und Gesetz etc.» Seite 130.

Arbeitgebern Beschäftigten. Ans Gurschno in Posen wird berichtet: Die jugendlichen Arbeiter müssen mit Tagesgrauen aufstehen, worauf sie zunächst Arbeiten auf dem Hofe verrichten; dann geht es hinaus aufs Feld; hierauf folgt die Schulzeit (wenn die Kinder nicht vom Schulbesuche dispensiert sind, was im Osten während der Erntezeit im ausgiebigsten Masse der Fall ist) und dann endlich wieder Feldarbeit, Hüten oder allerhand andere Beschäftigung bis in die sinkende Nacht. Die hauptsächlichsten Arbeiten, welche Kinder auf dem Lande verrichten, sind Hüten, Arbeiten beim Kartoffel- und Rübenbau, Arbeiten in der Getreide- und Heuernte, ausserdem in einzelnen Gegenden die Beschäftigung beim Hopfen- und Tabakbau und bei der Torfgräberei.

Besonders traurig ist die Lage der Hütekinder. Ein Beispiel davon bringt die «Königsberger Volkszeitung»[1]) aus dem Kreise Weldau in Ost-Elbien. Danach soll ein zehnjähriger Knabe, barfuss und auch sonst dürftig bekleidet, so dass er vor Frost zitterte, noch das Vieh haben füttern müssen. Von 5¾ Uhr früh bis abends 7½ Uhr müsse der Knabe im Dienste sein, wofür er täglich 10 Pfennige und Essen erhalte. Doch trotz solcher Uebelstände kann man immer noch nicht einsehen, dass die Ausdehnung des Kinderschutzgesetzes auf die ländlichen jugendlichen Arbeiter durchaus notwendig ist. Sagte doch der Reichstagsabgeordnete *Bräsicke* über diesen Punkt: „Die Hütekinder auf dem Lande befinden sich bei dieser Arbeit geistig und leiblich sehr wohl. Es wäre daher nicht nötig, das Kinderschutzgesetz auch auf die Landwirtschaft auszudehnen."

[1]) Zitiert nach der «Zeitschrift f. Schulgesundheitspflege», Jahrgang 1904, Seite 331.

Wenn solche Ansichten die Vertreter der Landwirtschaft verfechten, so ist das schliesslich nicht so schlimm, denn die werden ja dazu gewählt; was soll man aber sagen, wenn Männer der Wissenschaft, Gelehrte, mit denselben Argumenten hantieren? So behauptet Freiherr *v. d. Goltz*[1]: „Die Verwendung von Frauen und Kindern ist deshalb in der Landwirtschaft ganz anders zu beurteilen als in der Industrie. Beide werden vorzugsweise nur in der guten Jahreszeit (im glühenden Sonnenbrand! D. V.) beschäftigt, dazu fast ausschliesslich im Freien. Das körperliche Wohlbefinden und die fortschreitende körperliche Entwicklung werden dadurch nicht geschädigt, sondern im Gegenteil gefördert." — „Die Kinder können infolgedessen vormittags in die Schule gehen und am Nachmittag als Lohnarbeiter tätig sein." —

Es bestreitet natürlich niemand, dass die landwirtschaftliche Betätigung als solche, unter gewissen Voraussetzungen, mehr als eine andere Arbeit dem Körper zuträglich sei. Es heisst aber doch die Abstraktion von der Wirklichkeit auf die Spitze treiben, wenn man behauptet, dass die landwirtschaftliche Arbeit, wie sie heute usuell ist, der Gesundheit der Kinder förderlich ist, und dass es empfehlenswert sei, die Kinder vormittags als Schüler und nachmittags als Lohnarbeiter zu beschäftigen. Herrn Freiherrn *v. d. Goltz* seien die Ansichten einiger anderer Kenner der Verhältnisse gegenübergestellt. *Agahd:* „Alles in allem: Müssiggang, Gefühllosigkeit, Roheit, Tierquälerei, übermässige Beschwerung des Magens, Sinnlichkeit, — das ist der Hütejunge, wie er leibt und

---

[1]) *Frh. v. d. Goltz:* «Landwirtschaftliche Arbeiter», Wörterbuch der Volkswirtschaft v. Elster, II. Band, Seite 144.

Digitized by Google

lebt.“ — Pastor *Wittenberg* («Preuss. Lehrerzeitg.» 1896 No. 22): „Der Umstand, dass die Domänenkinder beiderlei Geschlechtes unter sittlich unzuverlässiger Aufsicht zusammen arbeiten, ist ein Notstand.“ ... „Die kürzlich konfirmierten Hütemädchen geben sich zum grössten Teil rückhaltslos preis.“

Aber nicht nur bei den Hütekindern sieht es so schlimm aus. Der bereits zitierte Finanzrat Dr. *Losch* schreibt: „Aus dem Oberamt Ludwigsburg wird berichtet, dass die Schulkinder körperlich und geistig am meisten unter der landwirtschaftlichen Arbeit leiden, zu der sie über Gebühr und Kraft herangezogen werden, da die der Schule entwachsenen in die Fabrik gehen und deshalb Mangel an Arbeitskräften Platz greift“. ... Zu welchen Unsittlichkeiten das Zusammensein der Kinder mit den Knechten und Mägden, wie es auf dem Lande üblich ist, führt, davon erzählt *Kraus*[1]) ein drastisches Beispiel. Ein Lehrer aus dem Bezirke Pöggstall, N.-Oe., teilt mit: „Vom November 1898 bis April 1899 war ich in N. auf Substitution. Beim Wirt war ein 13jähriges Mädchen Th. Sch. im Dienst. Sie arbeitete an Schultagen von 6—$^3/_4$8 und 11—$^1/_2$12 und $^1/_2$3—7 Uhr in der Küche. Dieses Kind schlief mit der «Dirn» in einem Bette in einer Kammer des I. Stockes. Ich im anstossenden Kämmerlein. Die «Dirn» empfing ihre nächtlichen «Herrenbesuche» durchs Fenster des I. Stockes. Niemand wusste davon, bis einmal das Kind der Frau des Wirtes über die Kälte klagte, die es nachts aushalten müsse, weil für alle drei das Bett viel zu klein sei. Auf diese Entdeckung hin erhielt das Kind ein Bett

[1]) *Sigm. Kraus:* ‹Kinderarbeit in Oesterreich›, Wien 1904, Seite 176.

im Gange des I. Stockes. Die «Dirn» war noch geraume Zeit bei dem Wirte im Dienste."

Was unter solchen Verhältnissen aus den Kindern werden muss, ist klar. In der Strafanstalt Plötzensee waren im Jahre 1902 236 Knaben und 93 Mädchen. Davon waren 161 Knaben, d. i. 68 % aller Knaben, und 76 Mädchen, d. i. 81 %, im schulpflichtigen Alter erwerbstätig gewesen. Früher landwirtschaftlich Beschäftigte waren darunter: 47 Knaben, d. i. 29 %, und 12 Mädchen, d. i. 15,7 %. Die anderen ehemals Beschäftigten verteilen sich zum grössten Teil auf Frühstückausträger (bei Knaben 14,9 %), Kegelaufsetzer (Knaben 18 %), Zeitungsausträger, Botengänger, Hausierer (bei Mädchen 15,7 %). — Schon auf der Lehrerversammlung in Breslau 1898 hatte der Gefängnislehrer *Erfurt* aus Plötzensee gesagt: „Es sind auch andere Faktoren, die mitsprechen, dass die Leute ins Gefängnis gekommen sind, und nicht lediglich die mit gewerblicher oder landwirtschaftlicher Nebenbeschäftigung. Gewiss muss ich zugeben, es ist ein hoher Prozentsatz von unseren Jungens, die frühe auf Abwege gerieten. Wenn ich einige Bilder vorführe, da haben sie zunächst die Knaben, welche draussen auf dem Lande beschäftigt wurden. Frage ich einen grossen Teil meiner Leute — allerdings habe ich nur 18 bis 30jährige Leute zu unterrichten —: Weshalb bist du hier? — Wegen Sittlichkeitsverbrechen. Gehe ich tiefer auf den Grund, so finde ich: Der ist früher auf dem Gute oder bei dem Bauer beschäftigt gewesen, da hat er das schlechte Leben und Treiben kennen gelernt. Meine Herren, das ist der höchste Prozentsatz" . . . Lehrer *Erfurt* resümiert: „Ich will mich dahin beschränken; es sind von der Anzahl von 70 % (so viele früher Erwerbstätige waren um diese Zeit in der

Anstalt gewesen) nach meinen Erhebungen ungefähr zwei Drittel (also 54 % aller), bei denen die Verbrechen zurückzuführen sind auf gewerbliche, bezw. landwirtschaftliche Nebenbeschäftigung."

*   *   *

Die rosigen Anschauungen über die Ungefährlichkeit, ja Zweckmässigkeit der landwirtschaftlichen Kinderarbeit hält auch für die Schweizer Verhältnisse einer objektiven Untersuchung nicht stand. Wir zweifeln zwar nicht daran, dass es, trotz des bewiesenen Gegenteils, immer wieder Leute geben wird, die behaupten, die landwirtschaftliche Kinderarbeit brauchte nicht beschränkt zu werden, denn sie sei ein Segen für die Kinder — und für die Landwirtschaft. Das letztere Argument scheint mir für die Verfechter der landwirtschaftlichen Kinderarbeit das Ausschlaggebende zu sein. Weniger der Schutz der Kinder — das muss angesichts der Tatsachen immer mehr als ein Vorwand erkannt werden —, sondern der vermeintliche Schutz der Landwirtschaft ist es, der zur Verteidigung anreizt. Wir werden noch eingehender auseinandersetzen (Seite 140—144), wie unberechtigt dieser Standpunkt ist; an dieser Stelle wollen wir nur noch die Schäden resümieren, die die landwirtschaftliche Kinderarbeit für die Kinder im Gefolge hat.

Die Beobachtungen der Schweizer Lehrerschaft über den schädlichen Einfluss der Tätigkeit der Kinder in der Landwirtschaft sind in kurzem folgende: [1])

„In Hinsicht auf das körperliche Befinden wird konstatiert, dass das Wachstum gehemmt werde, dass bei vielen Kindern dicker Hals, krummer Rücken, Verkrümmung der Wirbelsäule die notwendige Folge

---

[1]) *E. Schwyzer:* a. a. O. Seite 11—12.

der landwirtschaftlichen Tätigkeit sei. Gerade solche Kinder bilden dann später das Hauptkontingent der Militäruntauglichen.

Was die geistige Entwicklung anbetrifft, so stehe sie nur zu oft auf dem Gefrierpunkt. Es wird geklagt, dass die Kinder matt, denkfaul seien, dass ihnen die geistige Frische fehle, dass sie kein Interesse am Unterricht zeigen, die Hausaufgaben gar nicht oder nur mangelhaft machen, dass sie eine eigentliche Qual für den Lehrer bilden.

In sittlicher Beziehung wirke der Verkehr mit Knechten und Dienstboten oft demoralisierend, die Sittlichkeit werde gefährdet und auch die Nähe des Viehes könne einen schädlichen Einfluss ausüben.

Besonders geklagt wird über die Hirten, bei denen zu viele Absenzen vorkommen, Dispense bis zu 5 Monaten, während welcher Zeit alles vergessen wird. Bei den Kindern, welche im September und Oktober von 4 Uhr morgens an das Vieh auf die Weide treiben müssen, kommen häufig Erkältungen vor.

Eine andere Kategorie ist die der sog. Frankreichläufer; es sind das Kinder, welche für die Sommermonate an Bauern in Frankreich verdingt werden, wo sie selbstverständlich keine Schule besuchen und später einen Hemmschuh beim Unterricht bilden. Die Lehrer beklagen sich, dass diese Kinder im allgemeinen faul, abgehetzt, schlecht genährt, häufig ungehorsam und unverschämt seien. Solcher Reisläuferei schulpflichtiger Kinder sollte ab seiten der Behörden energisch Einhalt getan werden.

Uebrigens steht es mit den Verdingkindern in unserem Lande absolut nicht besser und wo von solchen Kindern die Rede ist, da wissen die Lehrer nichts Gutes zu berichten. Es wird ihnen viel zu viel

Digitized by Google

zugemutet, sie werden über Gebühr in Anspruch genommen, von ihren Pflegeeltern ausgebeutet, als blosse Arbeitskraft angesehen. Sie müssen Knechte und Mägde ersetzen; viele von ihnen müssen von 4 Uhr an und abends bis 10 Uhr arbeiten. Dass da die Schule Nebensache ist, dass die Kinder die Schule nur als Ort zum Ausruhen betrachten, ist selbstverständlich. Und wie steht es mit der Sittlichkeit, wenn viele Kinder im jugendlichen Alter Alkohol erhalten, wenn sie nur mit den Dienstboten verkehren, mit den Knechten schlafen müssen? Mit Recht ruft ein Lehrer nach einem Reglement mit der Vorschrift, dass die Verdingkinder zum mindesten eigene Betten haben sollten."

Auf die Sittlichkeit wirkt aber nicht nur der Verkehr mit dem Gesinde schädigend. Wir haben schon bei der Besprechung der Hausindustrie Deutschlands darauf hingewiesen, dass das viele Sitzen, der Aufenthalt in geschlossenen Räumen, die monotone Beschäftigung, geschlechtliche Perversitäten, wie die Onanie, befördern müsse. In der Landwirtschaft kommen nun allerdings diese Momente weniger in Betracht. Hier ist es nicht die Art der Arbeit, sondern deren überlange Dauer, die nach dieser Richtung hin wirkt. Die Ermüdung führt zur Onanie. „Bei vielen Personen geht nämlich der Ermüdung ein Zustand der Erregung voraus, der lange Zeit andauert, ehe sich die Erschöpfung kundgibt, und in dieser Periode gesteigerter Empfindlichkeit kommt es sehr leicht zu geschlechtlichen Ausschreitungen. Diese Ausschreitungen erhöhen und beschleunigen natürlich dann den Rückschlag." [1])

[1]) Enzyklopädisches Handbuch für Pädagogik v. *W. Rein;* Langensalza 1903. II. Band, Artikel: Ermüdung.

Digitized by Google

Nicht bloss in der Stadt ist die Unsittlichkeit zu Hause. Man vergegenwärtige sich das Leben der vielen landwirtschaftlich tätigen Kinder, die von früh morgens bis spät abends (oft von 4 Uhr morgens bis 10 Uhr abends) angestrengt arbeiten müssen, die eintretende Ermüdung, der innige Verkehr mit Mägden und Knechten, und man wird über die oft erschreckende Frühreife ländlicher Kinder nicht mehr erstaunt sein.

V. Abschnitt.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Kinderarbeit.

1. Kapitel. Gewerbe.

Als man daran ging, die Kinderarbeit in den Fabriken zu unterdrücken, erscholl von seiten der Fabrikanten beweglich die Klage vom Untergange der Industrie. Die Kinderarbeit, so wurde gesagt, sei für die Industrie unbedingt nötig, da eine Reihe von Verrichtungen nur von den zarten kleinen Kinderhändchen besorgt werden könne; es sei diese Arbeit auch durchaus nicht anstrengend für die Kinder, ja im Gegenteil ihrer Gesundheit eher förderlich. Würde man die Kinderarbeit unterdrücken, so würde man die Konkurrenzfähigkeit der heimischen Industrie der ausländischen gegenüber unterbinden, ja den Bestand der Industrie bedrohen.

Und merkwürdig, als das Verbot der Kinderarbeit durchgeführt war, merkte man durchaus nichts vom Niedergange der Industrie, ihre Entwicklung ging nach wie vor rüstig vonstatten, und jetzt eher noch rüstiger als früher. — Heute, wo es sich um die Unterdrückung der Kinderarbeit überhaupt handelt, werden wieder die alten Argumente der Fabrikanten ausgegraben und die heutigen Kinderbeschäftiger und

Digitized by Google

ihre Interessenten jammern ebenso wie seinerzeit diese, dass man ihnen ihre Existenz untergraben wolle. Wie sieht es nun mit dem realen Inhalt dieser Argumente aus?

Es ist wohl richtig, dass es gewisse Verrichtungen gibt, die besser von Kindern ausgeführt werden können, wie z. B. das «Fädeln» in der Maschinenstickerei. Daraus folgt aber nicht, dass man nun unbedingt auf die Kinderarbeit angewiesen sei und ohne sie nicht auskommen könne. Erstens gibt es wohl keine Verrichtung, die unbedingt von Kindern ausgeführt werden *muss* und ohne deren Verwendung unterbleiben würde, zweitens würde ein Verbot der Kinderarbeit die Folge haben, dass man versuchte, Maschinen einzuführen, die die Kinderarbeit ersetzten. Ein Verbot der Kinderarbeit würde so, *indem es zur Verbesserung der Produktionsmittel anregte, die Industrie sogar fördern und vom volkswirtschaftlichen Standpunkte zu empfehlen sein.* Die betreffende Industrie würde leistungsfähiger werden, weil ihr Betrieb moderner, mit den letzten Erzeugnissen der Technik ausgestattet würde. Auch die Maschinenindustrie erzielte eine nicht unwesentliche Förderung. Die Unterdrückung der Kinderarbeit darf deshalb nicht als eine Beschränkung der industriellen Betätigung eines Volkes angesehen werden, sondern als eine Massnahme zu deren Förderung. Veraltete Betriebsweisen sind immer der Tod jedweder Industrie. Nichts hindert aber so sehr die Verbesserung der Betriebsweisen, als die Verfügung über so billiges Arbeitermaterial, dass deren Ausbeutung die anfänglich fraglicher erscheinenden Vorteile der Maschineneinführung, das Risiko der grösseren Kapitalanlage, aufzuwiegen scheint.

Digitized by Google

Jeder Arbeiterschutz — und die Unterdrückung der Kinderarbeit ist ein Teil des Arbeiterschutzes — wirkt als Ersatz menschlicher Arbeit durch Maschinen. Die Behinderung der Arbeiterausbeutung erzeugt ein Streben, den Ausfall von menschlicher Arbeit durch solche der Maschinen wett zu machen. Dadurch erhöhte Produktivität, vermehrter Wohlstand und oftmals auch verminderte Arbeitslosigkeit.

Vor allem wirkt aber eine Unterdrückung der Kinderarbeit auf die Gesundheit, Tüchtigkeit und Intelligenz der Arbeiterbevölkerung. Und davon hängt zum grössten Teile die Leistungsfähigkeit der Industrie ab. Hebt man die Gesundheit und Kraft der Arbeiterschaft, so nützt man auch der Industrie. Nichts ist falscher als die Meinung, eine verelendete, herabgekommene Arbeiterschaft, mit niederen Löhnen zufrieden, erhöhe den Nutzen der Industriellen und fördere so die Entwicklung der Industrie. Alle Erfahrung spricht dem zuwider. Wo bis jetzt die Industrie auf eine bedeutende Höhe sich erhob, geschah es nicht auf Grund einer Verelendung der Arbeitermassen, sondern die Entwicklung der Industrie hielt Schritt mit der Entwicklung einer erhöhten Lebenshaltung der Arbeiterschaft. Auf einem gewissen Punkt der Entwicklung angelangt, kann die Industrie nicht weiter fortschreiten, ohne vorerst die Lage der Arbeiter gehoben zu haben. Es ist deshalb sehr begreiflich, dass weiterblickende Industrielle im eigenen Interesse für den Arbeiterschutz eintreten. In den Ländern mit fortgeschrittenster Industrie ist auch die Lage der Arbeiterschaft am besten, siehe England, Deutschland. Die Ueberlegenheit dieser Industrien beruht nicht zum mindesten auf dem hohen intellektuellen Stand ihrer Arbeiterbevölkerung, deren

Digitized by Google

physische und geistige Entwicklung auch für den weiteren Fortschritt bürgt.

Ueber die erzieherische Wirkung der Kinderarbeit, die von manchen Seiten als Vorschule der fachlichen Ausbildung empfohlen wird, sprechen wir an anderer Stelle (VI. Abschnitt. 4. Kap., c); hier müssen wir noch die Wirkung der Kinderlöhne nach der volkswirtschaftlichen Seite hin untersuchen. Von den Industriellen wird oft behauptet, dass verschiedene Artikel keine höheren als die den Kindern gezahlten niederen Löhne vertrügen und ein Verbot der Kinderarbeit sie gegenüber denjenigen Ländern, die sich dieser Reform entschlügen, konkurrenzunfähig machen würde. „Das Gewicht dieses Einwandes," sagt Prof. *Herkner*[1]), „wurde von einem deutschen Grossindustriellen (R. Roesicke) dadurch klargestellt, dass er nachwies, wie in diesem Falle die deutsche Textilindustrie, die noch am meisten betroffen würde, höchstens ein drittel Prozent der überhaupt für Löhne ausgegebenen Summe mehr aufzuwenden hätte. Derselbe Industrielle erklärt es ferner einfach für eine Dreistigkeit, wenn die Interessenten behaupten, die Arbeit in den Fabriken wäre nicht nur nicht schädlich, sondern besässe sogar einen erzieherischen und gesundheitlichen Wert."

Es werden aber nicht nur von den Industriellen die Kinderlöhne gerne als Vorwand für die Notwendigkeit der Kinderarbeit gebraucht, sondern auch viele arme Familien, denen die Kinderlöhne einen Zuschuss zum Lohne der Eltern bilden, wenden sich gegen deren Unterdrückung. Es ist ja allerdings

---

[1]) *Herkner*: «Die Arbeiterfrage.» 4. Auflage, Berlin 1905, Seite 523.

richtig, dass man im allgemeinen sagen kann, die beschäftigten Kinder nehmen den Erwachsenen die Arbeitsgelegenheit und drücken die Löhne, so dass es nur im eigensten Interesse der Arbeiterschaft gelegen ist, wenn man die Kinderarbeit unterdrückt. So sehr dies aber für die ganze Klasse der Lohnarbeiter zutrifft, so wenig kann es unter Umständen für einzelne richtig sein. Nehmen wir z. B. einen Familienvater mit zahlreicher Familie, dem 3 Kinder bei der Arbeit helfen — in der Praxis kein seltener Fall, da naturgemäss in den grösseren, armen Familien die Kinderarbeit am meisten blüht —, so ergiebt sich folgendes: Wenn die Arbeit der drei Kinder der eines Erwachsenen, dessen Lohn sagen wir 3 Franken beträgt, gleichkommt, so verdient die ganze Familie 6 Fr. Würde die Kinderarbeit unterdrückt, so fiele ihr Einkommen um die Hälfte, auf 3 Fr. Das Aufhören der Kinderarbeit müsste mit der gleichzeitigen Wirkung als Aufhören des Lohndruckes eine Steigerung des Lohnes um volle 100 Prozent hervorrufen, wenn dann der Vater soviel verdienen sollte, als er früher mit seinen 3 Kindern zusammen verdiente. Man wird zugeben, dass die Unterdrückung der Kinderarbeit nie eine solche oder ähnliche Lohnerhöhung bewirken kann und so dieser Familienvater — und es gibt viele solcher, bei denen der Verdienst der Kinder eine nicht viel kleinere Rolle spielt — von einer Unterdrückung der Kinderarbeit einen grossen Schaden erwarten müsste.[1]) So sehr also für

[1]) Weil wir die Not als die hauptsächlichste Ursache der Kinderarbeit ansehen, glauben wir auch nicht, dass durch irgend ein Sparsystem ihre Schäden beseitigt werden können. Vielfach, besonders in Frankreich, werden ja Schulsparkassen propagiert. Wir können uns aber nicht für sie erwärmen. *Agahd*

die ganze Klasse des Proletariats im allgemeinen die Unterdrückung der Kinderarbeit zu begrüssen wäre — ihre Vertreter sind auch jederzeit dafür eingetreten —, so sehr wird eine nicht unerhebliche Zahl armer Familienväter darunter leiden müssen, wenn nicht Massnahmen getroffen werden, die ihnen den Verdienst der Kinder in besserer Weise ersetzen, als dies durch das blosse Aufhören des durch die Kinderarbeit verursachten Lohndruckes geschieht. Als das tauglichste Mittel hiezu erscheint uns die Uebernahme der Fürsorge für alle darauf reflektierenden Kinder durch den Staat. (Siehe VI. Abschn., 4. Kap.).

Aus dem bis jetzt Gesagten ergiebt sich schon unsere Stellung zur Internationalität des Arbeiter- und damit Kinderschutzes. Weil wir der Meinung sind, dass der Kinderschutz im Interesse jedes Staates selbst liegt, braucht der einzelne Staat nicht erst abzuwarten, bis alle Staaten den Schutz wollen, sondern er handelt zu seinem eigenen Vorteil, wenn er, unbekümmert um das Tun der anderen, in seinem Bereiche den grösstmöglichen Schutz durchführt. Je entwickelter und umfassender dieser Schutz nun ist, desto mehr wird die Gesundheit seines Volkes und

scheint uns recht zu haben, wenn er dagegen sagt: „Die Lehrer schwärmen irgendwo für Schulsparkassen; wenn sie die Frage der Kinderarbeit studieren, werden sie die heftigsten Feinde der Schulsparkassen sein. Es ist einfach unverständlich, dass in dem Eldorado der Kinderarbeit, im Herzogtum Meiningen, wo oft die Löhne der Kinder einfach zum Gotterbarmen sind, die Schulsparkassen blühen.“ . . . „Die Kinderkraft ist nicht da, um (scheinbar) einige Mark zu erübrigen, sondern sie selbst muss gespart, aufgespeichert werden bis zu einem Zeitpunkte, wo es Pflicht der Kinder wird, körperlich zu arbeiten und dabei Geld zu verdienen.“ — Artikel „Kinderarbeit und Gesetz“ usw. in *W. Reins* Enzyklopäd. Handbuch der Pädagogik.

die Leistungsfähigkeit seiner Industrie steigen.[1]) — Am 15. April 1904 wurde in Rom ein Arbeitsvertrag zwischen Italien und Frankreich abgeschlossen, dessen Artikel 4 besagt: Die Inspektoren haben die Frauen- und Kinderschutzgesetze durchzuführen und insbesondere die Bestimmungen über: 1. Das Verbot der Nachtarbeit, 2. das Zulassungsalter zur gewerblichen Arbeit, 3. die tägliche Arbeitsdauer, 4. den obligatorischen wöchentlichen Ruhetag. Die italienische Regierung verpflichtet sich, einen detaillierten Jahresbericht über die Durchführung der Gesetze und Verordnungen betreffend Frauen- und Kinderarbeit zu veröffentlichen. Die französische Regierung übernimmt dieselbe Verpflichtung.

Wir können uns nicht entschliessen, solchen Verträgen eine weitergehende Bedeutung beizumessen. Ihre Handhabung hängt zu sehr von der inneren Organisation der Staaten ab, als dass trotz aller detaillierten Berichte eine genügende Gewähr für die Einhaltung der Schutzbestimmungen geboten werden könnte. Die Internationalität des Arbeiterschutzes erfordert auch eine Internationalität der Kontrolle; es wird aber weder Frankreich passen, unter italieni-

---

[1]) „Gerade unter dem Drucke der sozialen Anforderungen, welche die Gesetzgebung und die organisierten Arbeiter erhoben haben, ist die Leistungsfähigkeit der Industrie beträchtlich gesteigert worden.“ . . . „England hat auch gegenüber dem Schlagworte des internationalen Arbeiterschutzes eine äusserst kühle Haltung bewahrt. Man kann fast sagen, das Interesse eines Landes an der Internationalität des Arbeiterschutzes steht im umgekehrten Verhältnis zur Ausbildung seiner eigenen Fabrikgesetzgebung. Deshalb kann im allgemeinen keineswegs zugegeben werden, dass der Arbeiterschutz die internationale Konkurrenzfähigkeit einer Industrie benachteiligt.“ — *Herkner*, a. a. O., Seite 536.

Digitized by Google

scher, noch Italien, unter französischer Kontrolle zu stehen. Und bei allen anderen Ländern wird es ebenso sein.

---

2. Kapitel. **Landwirtschaft.**

In der Industrie tritt die Ursache der Kinderarbeit klar zutage. Die Not der Arbeiterklasse erzeugt das Elend der Kinderarbeit. Wohl ist diese Ursache manchmal nicht deutlich wahrzunehmen und man meint daher im Egoismus der Eltern die Ursache der Kinderarbeit suchen zu müssen. Indes erkennt man bei objektiver Betrachtung sehr bald, dass der elterliche Egoismus wohl in Ausnahmefällen eine Rolle spielen kann, in der Regel aber die Notlage der Eltern in erster Linie die Kinderarbeit bewirkt. Wohlhabende Leute lassen aus purer Profitwut ihre Kinder nicht stundenlang monotone, Körper und Geist tötende Erwerbsarbeit verrichten. Wenn es auch wahr ist, dass manchmal Eltern, die ohne Kinderarbeit zur Not auskommen könnten, ihre Kinder trotzdem beschäftigen, so muss man bedenken, dass es sich dabei doch nur um Ausnahmsfälle handelt, dann aber, dass auch der Begriff des Auskommens ein sehr dehnbarer ist. In der Regel tritt die Kinderarbeit nur dort auf, wo die Not der unteren Volksschichten eine grosse ist, während sie in Gegenden, wo es den Arbeitern besser geht, nicht Boden fassen kann.

Anders in der Landwirtschaft. Die Not als Ursache der Kinderarbeit tritt in so vielen Fällen weniger oder gar nicht in die Erscheinung, dass sie als allgemeine Ursache nicht angenommen werden kann.

Wohl bildet die Beschäftigung armer Bauernkinder die Mehrzahl, doch gibt es auch eine nicht unbeträchtliche Zahl wohlhabender Bauern, die ebenfalls ihre Kinder zur Arbeit heranziehen. In der Landwirtschaft ist heute eben in erster Linie der Mangel an Arbeitskräften die Ursache der Kinderarbeit.

Der Mangel an Arbeitskräften ist das Hauptübel der Landwirtschaft, an ihn knüpfen sich die meisten Klagen der Bauern. Die Stadt mit ihrer kürzeren Arbeitszeit, ihren höheren Löhnen, ihrer grösseren Abwechslung entzieht dem Lande die Kräfte. Die Landarbeiter, die nicht in der Lage sind, für sich ein eigenes Grundstück zu erwerben, ziehen es vor, in die Stadt zu gehen, um dort als industrielle Lohnarbeiter die Selbständigkeit zu erlangen, die sie als landwirtschaftliche Arbeiter nicht erreichen. Die Frage ist nun die: Kann man durch die Kinderarbeit, wie sie heute im Schwunge ist, die Arbeit der Erwachsenen ersetzen, und zweitens, gibt es nicht Mittel, die Landflucht einzudämmen, und wie wirkt in dieser Beziehung die Kinderarbeit?

Dass die Kinderarbeit die Arbeit der Erwachsenen nicht ersetzt, beweisen die trotz der vermehrten Kinderarbeit fortgesetzten Klagen über den Mangel an Arbeitskräften. Selbst dort, wo die Kinderarbeit eine erhebliche Zahl älterer Arbeitskräfte ersetzt, ist aber der Nutzen nur ein scheinbarer. Die Ausnutzung der Kinder fügt ihrer Arbeitskraft schwere Schädigungen zu, hemmt ihre Entwicklung und erzeugt überarbeitete, stumpfe Menschen. Was sie zuerst als Kinder an Arbeit geleistet, wird mehr als aufgewogen durch die Verminderung der Arbeitsfähigkeit als Erwachsene. Für die Landwirtschaft ist eine körperlich und geistig gesunde Arbeiterschaft

Digitized by Google

ebenso nötig, ja vielleicht noch nötiger als für die Industrie, weil das Vielerlei der landwirtschaftlichen Betätigung oft eine grössere Selbständigkeit und Geschicklichkeit der Arbeit erfordert, als die Teilverrichtungen des industriellen Arbeiters. Wer ernsthaft die Hebung der Landwirtschaft ins Auge fasst, wird deshalb für eine harmonische Ausbildung der Kinder, eine planmässige Entwicklung aller ihrer Fähigkeiten sorgen, aber nicht durch ein Uebermass von schwerer Arbeit die Entfaltung der körperlichen Kräfte hemmen und die geistige Entwicklung, die durch die Abwechslungslosigkeit des Landlebens ohnedies schon genug leidet, noch mehr abstumpfen. „Schutz den Kindern" ist ein Schlagwort nicht gegen, sondern für die Hebung der Bauernschaft.

Ob und welche Mittel es gibt, um den «Zug in die Stadt», die Landflucht einzudämmen, kann im Rahmen dieser Arbeit nicht untersucht werden. Ob man durch eine Förderung des Mittelstandes oder eine Verbesserung des landwirtschaftlichen Arbeiterschutzes oder vermittelst beider die Landwirtschaft zu heben versucht, ist uns hier gleichgültig. Es handelt sich uns nur darum, zu zeigen, dass auch die Ausnutzung der kindlichen Arbeitskräfte dazu beiträgt, die Landflucht zu vermehren. — Die Aufgabe der Erziehung auf dem Lande muss es vor allem sein, in den Kindern die Liebe zum Landleben und zur Landarbeit grosszuziehen. Das Verstehen der Natur, die Liebe zur Heimat wirken dem Wegziehen vom Lande entgegen. Der Landmann wird am meisten an der „Scholle kleben", den die Liebe zur Landarbeit und traute Erinnerungen an die Heimat fesseln. Was untergräbt aber mehr die Liebe zur Landarbeit, als die Ueberanstrengung in der Jugend, die jedes Ge-

fühl für die Schönheit der Arbeit im Keime erstickt? Was zerstört jede Erinnerung an die schönste Zeit unseres Lebens, an die Jugend, mehr als der Gedanke an die Mühsal der schweren Arbeiten und an die Unfreiheit, die uns an diese Arbeit fesselte? Alle Vorstellungen der Landarbeit verknüpfen sich mit denen der Ueberarbeit, der Unfreiheit, des Puffens und Scheltens, — wen nimmt es da wunder, wenn der Erwachsene möglichst bald die Stätte der ersten Leiden verlässt und in der Stadt als freier Lohnarbeiter sein Dasein zu fristen versucht?

Ein grosser Teil der landwirtschaftlichen Kreise ist heute kurzsichtig genug, in einer Unterdrückung der Kinderarbeit eine eminente Schädigung seiner Interessen zu erblicken. Sie nehmen heute dieselbe Stellung ein, wie früher die Fabrikanten, nur noch unvernünftiger, weil sie damit in erster Linie ihren eigenen Kindern den Schaden zufügen. Man greift sich unwillkürlich an den Kopf, wenn man liest, was z. B. der Bayerische Landwirtschaftsrat, als im Interesse der Bauernschaft gelegen, zum Beschluss erhob[1]) (Berichterstatter war ein Herr *v. Welser*):

1. „Massvolle, regelmässige, angemessene Beschäftigung in Haus- und Landwirtschaft ist den Kindern eher nützlich als schädlich; die Kinderarbeit ist bei dem in der Landwirtschaft allgemein herrschenden Mangel an brauchbaren Arbeitskräften nicht zu entbehren."

2. „Das mehrfach in Vorschlag gebrachte allgemeine Verbot der Beschäftigung von schulpflichtigen Kindern oder auch nur solcher unter 10 Jahren ist daher unannehmbar."

[1]) Zitiert nach der ‹Zeitschrift für Schulgesundheitspflege›, Jahrgang 1906, No. 4.

3. „Auch die in Frage stehende Ausdehnung des Gesetzes zum Schutze der Kinder im Gewerbebetriebe auf die Haus- und Landwirtschaft würde zu weit gehen, auf ernstlichen Widerstand stossen und eine ebenso schwierige als lästige Kontrolle bedingen."

4. „Ebenso erregt der weitere Vorschlag polizeilicher Massregeln zur Fernhaltung von Missbräuchen und Ueberanstrengungen (!!) der Kinder schwere Bedenken und würde insbesondere dann, wenn — gerechterweise — auch die nicht entlohnte Kinderarbeit einbezogen würde, weitgehende wirtschaftliche Nachteile im Gefolge haben."

Wenn ein brutaler Junker Ostalbiens derlei in die Welt hinausschreit, so wird man schliesslich sagen, der Mann ist zu beschränkt, um mehr als sein eigenes, nacktes Interesse ins Auge fassen zu können. Wenn aber die Bauern sich solche Forderungen, als in ihrem Interesse gelegen, aufschwatzen lassen, dann muss man sagen, dass die Bauern noch sehr undeutlich die Demagogie von der Vertretung der Volkssache zu unterscheiden vermögen.

Digitized by Google

VI. Abschnitt.

Die Bekämpfung der Kinderarbeit.

I. Kapitel. Erhebung des Umfanges der Kinderarbeit.

Dem Feinde kann man am wirksamsten dann entgegentreten, wenn seine Position, seine starken und schwachen Seiten genau bekannt sind. Die erwerbsmässige Kinderarbeit als Feind der Gesellschaft will ebenfalls gut gekannt sein, bevor es ermöglicht wird, diejenigen Massnahmen gegen sie zu treffen, die am wirksamsten erscheinen. Was vor allem not tut, ist daher eine möglichst genaue Feststellung der Grösse der Kinderarbeit, ihrer Art und Dauer, ihrer Ursachen und die Beschreibung der Verhältnisse, unter denen sie vor sich geht. Nach dem Stande des jetzt vorliegenden Materials kann man nur mutmassen, von einer zuverlässigen Orientierung kann keine Rede sein. Man kann daraus Schlüsse ziehen, allgemeine Grundsätze zur Bekämpfung der Kinderarbeit ableiten, wie dies in den folgenden Kapiteln geschieht, aber man muss sich dessen wohl bewusst sein, dass es sich nur um allgemeine Grundsätze handelt und dass, bei genauer Kenntnis der Tatsachen, der Ausbau des Kinderschutzes vielleicht noch manches erfordern wird, was hier noch nicht berücksichtigt werden konnte.

Digitized by Google

Für die Schweiz liegt bereits eine wertvolle Erhebung der letzten Zeit vor, nämlich die der Gesellschaft für Gemeinnützigkeit. Diese Erhebung, welche gezeigt hat, in welch hohem Masse Kinder zur Erwerbsarbeit herangezogen werden, gab aber keinen vollständigen Ueberblick über die Grösse der Kinderarbeit, schon deshalb, weil in einer Reihe von wichtigen Kantonen überhaupt keine Untersuchungen angestellt werden konnten. Es handelte sich bei dieser Erhebung auch gar nicht darum, die Grösse der Kinderarbeit einwandfrei zu ermitteln, sondern es sollte lediglich gezeigt werden, dass eine Ausbeutung jugendlicher Arbeitskräfte stattfindet und zwar in ausgedehntestem Masse. Aufgabe späterer Untersuchungen muss es sein, erst eingehender festzustellen, wieviel Kinder erwerbstätig sind, wo und unter welchen Verhältnissen sie arbeiten etc.

Es fragt sich nun, auf welche Weise soll man zur möglichst genauen Ermittlung der Kinderarbeit kommen? Die Erhebungen, die bis jetzt gemacht wurden, weisen uns selbst den Weg. Ueberall, wo wertvolles Material zutage gefördert wurde, waren es Lehrer, die diese Arbeit verrichteten. Es wird sich daher empfehlen, neuerdings diesen Weg einzuschlagen und die Lehrer zu den Erhebungen heranzuziehen. Die Lehrer sind es ja, die mit den Kindern in steter Berührung sind, die deren Verhältnisse kennen, etwaige Schädigungen durch die Erwerbsarbeit rascher bemerken und die das Vertrauen der Kinder besitzen.

Der Vorgang sollte etwa folgender sein: Der Bund resp. das eidgenössische statistische Bureau sendet die Erhebungsbogen an die Schulleitungen, diese teilen sie an die Lehrer aus, sammeln sie nach einer festgesetzten Zeit wieder ein und übermitteln

sie dem Bund; die Erhebung selbst soll vollständig den Lehrern überlassen bleiben. Dass ein solches Vorgehen für die Erlangung eines zweckentsprechenden Resultates nicht nebensächlich ist, erhellt daraus, dass eine Erhebung im Jahre 1900 in Oesterreich, bei der die k. k. statistische Zentralkommission sich an die Schulleitungen wandte, vollständig misslang. „Nur der Lehrer, der in stetem Umgang mit den Kindern ist, kann die Verhältnisse erheben, und zur richtigen Ermittlung der Kinderarbeit in vollem Umfange bedarf es einer Individualerhebung von Schüler zu Schüler.“ [1])

Eine schwierigere Frage ist die, welche Erhebungsbogen benutzt werden sollen. Der von der Gemeinnützigen Gesellschaft benutzte Fragebogen entsprach seinem Zwecke nicht. Der Bericht selbst bemerkt: „Nach Eingang der beantworteten Fragebogen zeigte es sich, dass dieselben auf einer zu breiten Basis angelegt waren, dass ein einfacher gehaltenes Frageschema dem Zweck besser entsprochen hätte. Einerseits war die Beantwortung aller Fragen für die Lehrerschaft eine schwierige, oft geradezu unmögliche Aufgabe, was dann zur Folge hatte, dass viele Fragen gar nicht beantwortet oder von den Lehrern verschieden aufgefasst wurden, und die Beantwortung daher kein einheitliches Bild mit Anspruch auf Genauigkeit geben konnte.“ — Ich glaube nicht, dass ein einfach gehaltenes Frageschema bessere Dienste geleistet hätte. In Preussen, wo für die Erhebung im Jahre 1898 ein einfaches Frageschema [2]) benutzt

---

[1]) *Sigmund Kraus:* «Kinderarbeit und gesetzlicher Schutz in Oesterreich», Seite 18.

[2]) Siehe Anlage, Seite 151.

wurde, war die Ermittlung eben deshalb mangelhaft ausgefallen, da Auskünfte fehlten, die für die Beurteilung wichtiger Gebiete der Kinderarbeit unbedingt notwendig gewesen wären. So, ob die Arbeit im Elternhause oder bei Fremden stattfand, wann, d. h. in welcher Tageszeit gearbeitet wurde, welche Schädigungen auftraten, welcher Lohn gezahlt wurde etc. — Der Fragebogen der Gemeinnützigen Gesellschaft leidet meines Erachtens weniger an seiner Kompliziertheit als an einer unzweckmässigen Fragestellung. Einige Fragen sind unklar, andere äusserst breitspurig gehalten, was den Beantwortenden irritiert, während man dasselbe viel einfacher hätte sagen können. Zum Beispiel die Fragen:

II. Wie viele Knaben, Mädchen der betreffenden Klasse werden in der Landwirtschaft beschäftigt? Wie viele zugleich anderweitig?

III. Wie viele Knaben und Mädchen der betreffenden Klasse werden in der Hausindustrie und im Handwerk beschäftigt?

IV. Wie viele Knaben und Mädchen der betreffenden Klasse sind in sonstigen Gewerbsarten tätig?

Landwirtschaft, Hausindustrie, Handwerk, sonstige Gewerbsarten, das sind alles sehr umfassende Begriffe, die über die Art der betreffenden Arbeit zu wenig besagen. Es ist doch nicht dasselbe, ob ein Kind zur Gartenkultur oder zum Hüten, oder zum Kartoffelgraben verwendet wird, alle drei sind aber landwirtschaftliche Beschäftigungen. Oder in der Industrie: Fädeln und Sticken, Strohflechten und Steinbrucharbeiten, etc. — Es ist auch der Aufbau dieser Fragebogen, die vor jede Frage das «Wie viel» setzten, unpraktisch. Für verhältnismässig wenige Kinder treffen die gleichen Beantwortungen zu, so dass Durch-

schnittsangaben gemacht werden müssen, die, wie alle Durchschnittszahlen, das Bild nicht richtig wiedergeben. Dazu kommen die vielen Rechnereien, die dem Beantworter das Ausfüllen der Bogen sauer machen. Viel richtiger scheint es deshalb zu sein, jedes einzelne Kind zu berücksichtigen. Die Fragen können dann einfacher gefasst werden, z. B. anstatt der obigen drei genügte die eine: „Beschäftigungsart“?; Wo mehrere Beschäftigungen auftreten, schriebe man sie dann eben der Reihe nach hin. Das Bild der Kinderarbeit käme bei dieser, von allen Zusammenfassungen absehenden Darstellung, richtiger zum Ausdruck. — Die Fragen nach der Arbeitszeit lauten in dem Schema der Gemeinnützigen Gesellschaft:

V. Wie viele Knaben und Mädchen der betreffenden Klasse arbeiten in Hausindustrie, Handwerk oder sonstwie erwerbend, täglich, mit Ausnahme des Sonntags, 1, 2, 3, 4, 5, 6 oder mehr als 6 Stunden?

VI. Wie viele Knaben, Mädchen der betreffenden Klasse arbeiten nur zeitweise, und zwar wöchentlich ungefähr bis 3, 6, 9, 12, 15 und über 15 Stunden?

VII. Wie viele Knaben und Mädchen der betreffenden Klasse arbeiten Sonntags?

Nach unserem Frageschema würde man fragen:

Zahl der wöchentlichen Arbeitstage?

Zahl der täglichen Arbeitsstunden: an Schultagen?
an Sonn- und Feiertagen?
während der Ferien?
während der Saison?

Im Schema der Gemeinnützigen Gesellschaft fehlen auch die, wie mir scheint, nicht unerheblichen Fragen, seit welchem Jahre die Kinder erwerbstätig sind, ob

Digitized by Google

es sich um eheliche oder uneheliche Kinder handelt und die nach dem Beruf der Eltern. Nachdem es doch Lehrer sind, die die Erhebungen vornehmen, ist es gewiss nicht notwendig, durch allzu grosse Kürze das Resultat der Untersuchung zu beeinträchtigen. Von den Lehrern ist zu erwarten, dass sie, exakte Fragestellung vorausgesetzt, auch eine umfangreichere Untersuchung durchzuführen imstande sein werden. Und besonders bei der ersten allgemeinen Erhebung auf diesem Gebiete erscheint es geboten, ein möglichst umfassendes Material zusammenzubringen zu versuchen.

Die Fragebogen der deutschen [1]) oder der österreichischen [2]) Lehrer konnte ich ebenfalls nicht ohne weiteres benutzen, da mir manche Punkte unklar schienen. So scheint es mir unrichtig zu sein, die Lehrer nach den Motiven der Kinderbeschäftigung zu fragen. Von woher sollen sie das wissen? Schliesslich werden zum grossen Teile die Kinder gefragt werden müssen (da die Lehrer doch nicht die Verhältnisse aller Familien kennen können), und die sind wohl auch nicht imstande, diese oft so heikle Frage richtig zu beantworten. Anstatt dieser Frage habe ich folgende zwei Fragen in dem Entwurfe des Erhebungsformulars aufgenommen: Beruf der Eltern? — Wie viele Kinder haben die Eltern? — Diese beiden Fragen sind leicht zu beantworten und ermöglichen dennoch wertvolle Schlüsse auf das Motiv der Kinderbeschäftigung.

---

[1]) *Agahd:* «Kinderarbeit und Gesetz etc.», Seite 202—204.
[2]) *Kraus:* Seite 6—7.

Digitized by Google

Anlage ....

Amtliches Formular der Erhebungen für 1898.
Königreich Preussen.

Fragebogen
über die gewerbliche Beschäftigung von Schulkindern im Monat Februar 1898.

1. Schulort { Stadtgemeinde .... / Landgemeinde / (bezw. Gutsbezirk) } im Kreise ....
2. Bezeichnung der Schule ....
3. Zahl der aufsteigenden Klasse dieser Schule ....
   Zahl der Unterrichtsklassen dieser Schule ....
4. Klasse, für welche die Angaben hier gemacht sind (bei einklassigen Schulen ist lediglich Schule einzutragen) ....
5. Zahl der Knaben ...., Mädchen ...... der zu No. 4 genannten Klasse.
6. Wieviel Kinder der Klasse zu No. 4 wurden im Monat Februar 1898 gewerblich beschäftigt, und zwar:

In der (genau anzugebenden) gewerblichen Tätigkeit	überhaupt		davon mehr als 3 Stunden am Tage		an wieviel Tagen in der Woche mehr als 3 Stunden	
	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen
1.						
2. (bis 15)						

Ort und Datum:

Der (Klassen-)Lehrer (Lehrerin)
(Unterschrift)

Schülerzahl der Klasse:

Knaben.......... **Mädchen**..........

Beginn des Frühunterrichtes..........

Beginn des Nachmittagsunterrichtes..........

Entwurf

Erhebungsbogen über die Er

			1		für fremde Arbeitgeber				Zahl der täglichen Arbeitsstunden					2	
									an Schultagen						
Name des Kindes	Geburtsjahr	Seit welchem Tage erwerbstätig?	Beschäftigungsart	Stand des Arbeitgebers (bei Beschäftigung der Kinder als Bedienerinnen, Hausknechte u. dgl.)	Im Elternhause	Ausserhalb des Elternhauses	Hilfskraft der Eltern	Zahl der wöchentlichen Arbeitstage	morgens, vor Beginn des Unterrichts	abends, nach dem Unterrichte	in der Mittagspause	an Sonn- und Feiertagen	während der Ferien	während der Saison	Jahreszeit und Dauer der Saison

Erläuterungen

zum Erhebungsbogen über die Erwerbstätigkeit der Schulkinder.

Die Rubriken, deren Tatsachen zutreffen, und wo keine Zahlenangaben zu machen sind, z. B. Hilfskraft der Eltern etc., sind mit „Ja" auszufüllen, die nicht zutreffenden sind leer zu lassen.

1. Als Beschäftigung ist jede Verrichtung anzusehen, mit Ausnahme der im Haushalte oder in der Landwirtschaft beschäftigten Kinder, insofern es sich nicht um eine Beschäftigung von mehr als einer Stunde handelt. Im Falle ein Kind mehreren Beschäftigungen obliegt, soll für jede Beschäftigung eine Zeile ausgefüllt werden. Die persönlichen Verhältnisse werden aber bloss einmal angegeben und die zusammengehörigen Zeilen durch eine Klammer zusammengefasst. Besonders ist auf die verschiedenen Beschäftigungen mit Bezug auf die Jahreszeit zu achten.

Beschäftigungen, welche auftreten können, sind z. B.:

I. Landwirtschaftliche Arbeiten: Hüterdienst, Erntearbeit, Stallarbeit, Verdingen ins Ausland oder in fremde Gemeinden oder an Grossbauern; Ziegelarbeiten, Rübenbau u. s. f.

II. Industrielle Arbeiten: Spulen, Weben, Fransenknüpfen, Fädeln, Perlenarbeiten, Kartonnagearbeiten, Nähen, Häkeln, Polieren, Verpacken u. s. f.; Hilfsarbeiten bei Tischlern, Schuhmachern u. s. f.; Arbeiten in Fabriken, Arbeiten in Steinbrüchen und Bergwerken u. s. f.

Ort ....

eines

Datum ....

werbstätigkeit der Schulkinder.

Art und Umfang der gewährten Schulbesuchserleichterungen ....

3		4	5						6				7				8
Arbeitslohn		Andere Art der Entlohnung (Kost, Geschenke u. a.)	Die Kinder sind				Anzahl der versäumten Schultage in den letzten drei Monaten	Wie oft zu spät gekommen in den letzten drei Monaten?	Eine Gefährdung in bezug auf				Wird das vorgesteckte Lehrziel erreicht?	Beruf der Eltern		Wie viele Kinder haben die Eltern?	Sonstige Bemerkungen
			verwandt						körperliche Entwicklung		die Sittlichkeit						
Per Tag	Per Woche		ganz	halb	Uneheliche	Findlinge und Kostkinder			eingetreten	nicht eingetreten	zu befürchten	nicht z. befürchten		des Vaters	der Mutter		

III. Andere Arbeiten: Strassenhandel, Hausieren, Laufburschen, Kegelaufsetzen, Flaschenspülen, Esszeugputzen, Beschäftigung bei Schaustellungen, Karussellschieben, Sammeln von Lumpen, Knochen, Kohle und Koks, Drehorgel, Kinderaufsicht, Bedienung u. s. f.

2. Die Zahl der täglichen Arbeitsstunden ist im ganzen oder in Bruchteilen von Stunden anzugeben, nicht von — bis.

3. und **4.** Dort, wo die Kinder Hilfskraft der Eltern sind und der auf sie entfallende Lohnbetrag nicht zu ermitteln ist, soll z. B. bemerkt werden: Verdient mit Mutter und Schwester wöchentlich ...... , oder in ähnlicher Weise. Wenn die Kinder Kost erhalten, ist auch darauf zu achten, ob ihnen alkoholische Getränke verabreicht werden. Krasse Fälle gehören in die „Bemerkungen".

5. Bei Findlingen und Kostkindern ist der Stand der Pflegeeltern anzugeben und unter „Bemerkungen" zu notieren, wer für das Kind sorgt und welcher Betrag per Jahr oder Monat erlegt wird. Der Erwerb der Pflegeeltern ist ebenfalls anzugeben.

6. Bei Ausfüllung dieser Rubrik soll der Schularzt zu Rate gezogen werden. Es ist zu notieren, ob dies geschehen ist oder nicht.

7. Inwieweit das Lehrziel erreicht wird, soll durch folgende drei Abstufungen angezeigt werden: 1 = vollkommen, 2 = mittelmässig, 3 = gar nicht.

8. Unter „Bemerkungen" gehören noch: Angaben über die Beschäftigung vorschulpflichtiger Kinder; gedrängte Darstellungen besonders krasser Fälle und, wo Hausindustrie auftritt, allgemeine Schilderung der Arbeitsvorrichtungen.

Digitized by Google

2. Kapitel. Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Kinderarbeit.

a) *Allgemeines.*

Ohne dass erst die Ergebnisse der vorgeschlagenen Enquete abgewartet zu werden brauchen, läge es im Interesse der Gesellschaft, wenn sie bereits diejenigen Massnahmen gegen die Kinderarbeit ergriffe, die sich auf Grund des vorliegenden Materials als hiezu geeignet erweisen. Aus den bis jetzt bekannt gewordenen Misständen ergiebt sich schon eine ganze Reihe von Postulaten, die uns nicht nur die Richtung weisen, in der sich der Kinderschutz bewegen soll, sondern die, durchgeführt, bereits einen grossen, wenn nicht den grössten Teil des Kinderelendes beseitigen würden.

Ein wichtiger Bestandteil des Kinderschutzes ist ein wirksames Gesetz gegen die Ausnutzung der kindlichen Arbeitskräfte. Die Leitsätze eines solchen Gesetzes wären folgende:

Absolutes Verbot der Erwerbsarbeit schulpflichtiger Kinder im Gewerbe und in der Landwirtschaft.[1]) — Gegen die kindliche Erwerbs-

[1]) Die deutsche Lehrerversammlung, Breslau 1898, beschloss: „So sehr die Kinderarbeit an sich bei zweckmässiger Auswahl der Beschäftigung und verständiger Leitung als wertvolles Erziehungsmittel zu empfehlen ist, so sehr ist sie in Form der Erwerbstätigkeit, mit der eine Ausbeutung der Kraft des Kindes fast mit Notwendigkeit verbunden ist, vom pädagogischen Standpunkt aus zu verwerfen. Ihre vollständige Beseitigung während des schulpflichtigen Alters ist zu erstreben."

Sigmund Kraus (a. a. O., Seite 193): „Nachdem die Gefährdung der Jugend durch Heranziehung zur Arbeit erwiesen ist, muss im Interesse der Gesamtheit das Verbot der Kinderarbeit gefordert werden."

Digitized by Google

arbeit im Gewerbe richten sich schon seit langem die Angriffe vieler Lehrer, Nationalökonomen und Politiker. Schule und Erwerbsleben vertragen sich nicht, die Schäden treten zu offensichtlich zutage. Wohl wird noch oft behauptet, dass die gewerbliche Arbeit der Kinder empfehlenswert sei, weil diese dadurch frühzeitig an die Arbeit gewöhnt werden, ihre Finger werden behender, ihre Aufmerksamkeit konzentrierter. Doch ist demgegenüber leicht einzusehen, dass es zweckmässiger wäre, unsere Schulen zu verbessern, den Lehrstoff nach der praktischen Seite hin durch einen gediegenen Handfertigkeitsunterricht auszubauen, als die Kinder stundenlang die monotonsten, geisttötendsten Arbeiten verrichten zu lassen. Was für einen erzieherischen Nutzen bringt es den Kindern, wenn sie jahraus, jahrein an demselben Webstuhl sitzen, oder Schachteln kleben, oder Spielfigürchen rot und schwarz bemalen müssen?

Anders liegen die Verhältnisse in der Landwirtwirtschaft. Wenn wir auch hier davon absehen, dass viele Leute von der Schädlichkeit der landwirtschaftlichen Beschäftigung weniger überzeugt sind, als von der im Gewerbe, so liegt die Schwierigkeit darin, zu bestimmen, wann eine Erwerbsarbeit[1]) vorliegt.

Oberrichter *E. Schwyzer* in Zug: „In jedem Schulgesetz sollte der Passus enthalten sein: Den schulpflichtigen Kindern ist jede Erwerbstätigkeit untersagt."

[1]) Einen Unterschied zwischen Erwerbsarbeit und Arbeit für den eigenen Gebrauch machen wir deshalb, weil die Arbeit für den Eigen- resp. Familiengebrauch unmöglich zu unterdrücken wäre und übrigens, auf ein geringes Mass beschränkt, auch erzieherisch wirken kann, während die Erwerbsarbeit, alle Stachel des Verdienstes entfesselnd, ausbeuterisch und demoralisierend wirkt.

Bei der gewerblichen Arbeit wissen wir sofort, dass das Kind nicht für den Familiengebrauch Spielfiguren malt oder Stroh flechtet; bei der landwirtschaftlichen Betätigung ist das nicht immer so genau zu unterscheiden. Was der Landmann erzeugt, kann er meistens ebensogut für sich behalten als verkaufen. Man wird sich deshalb begnügen müssen, die Beschäftigung fremder Kinder in der Landwirtschaft zu verbieten, da man nur von diesen mit Sicherheit sagen kann, dass sie nicht für den Eigengebrauch arbeiten.

Will man der Kinderarbeit wirksam entgegentreten, so darf man sich nicht damit begnügen, nur einen Zweig ihrer Betätigung zu unterdrücken. Die Folgen wären sonst dieselben, wie wir sie beim Verbot der Kinderarbeit in Fabriken gesehen haben; die Kinder würden von dem geschützten Erwerbszweig verdrängt und in die ungeschützten hineingeschoben werden. Allerdings war der Uebergang von der Fabrik zur Hausindustrie leichter, als es etwa der vom Gewerbe in die Landwirtschaft sein würde. In der Schweiz liegen aber die Verhältnisse so, dass der ungleich grössere Prozentsatz der Kinder ohnedies schon in der Landwirtschaft tätig ist. Würde nun lediglich die Kinderarbeit im Gewerbe unterdrückt, so wäre weniger ein Zuzug in die Landwirtschaft zu befürchten (dieser Zuzug könnte, wie gesagt, nicht allzugross sein), sondern man stünde vor der Tatsache, dass man eben nur einen verhältnismässig geringen Teil der Kinderarbeit unterdrückt habe, während der ungleich grössere und in der Mehrzahl der Fälle kaum minder schädliche Teil derselben noch weiter üppig fortwucherte.

Einschränkung der Nichterwerbsarbeit auf das möglichst Geringste. — Die gewerbliche Nichterwerbsarbeit der eigenen Kinder kann und soll, soweit

sie Erziehungszwecken dient, nicht vollständig unterdrückt werden. Es soll dem Vater auch weiterhin möglich sein, seinem Kinde hie und da ein paar praktische Handgriffe zu zeigen. Sehr darauf zu achten ist aber und wirksame Massnahmen müssen getroffen werden, damit sich aus diesem praktischen Unterrichte nicht eine andauernde Arbeit entwickle. Die Beschäftigung fremder Kinder soll, wenn sie auch nicht dem Erwerbe dient, absolut unterdrückt werden. Wir gestehen, dass diese Massregel auf den ersten Blick etwas hart aussieht, doch wäre ein anderes Vorgehen der Kontrolle wegen nicht zweckmässig. Es würde sich sonst ein jeder bei der Beschäftigung von Kindern Ertappte auf das Nichterwerbsmässige der Arbeit ausreden und die Beschäftigung als einen Unterricht hinstellen. Als Lehrer und Erzieher sollen nur die vom Staate dazu erwählten Personen und die Eltern gelten, nicht aber Fremde, die weder ihre erzieherischen Fähigkeiten erwiesen, noch eine Gewähr für die Nichtausnützung dieser «Erziehungstätigkeit» zu bieten haben.

In der Landwirtschaft und im Haushalte wird eine geringe Beschäftigung der eigenen Kinder oft sogar von wohltätigen Folgen sein. Es gibt für die Jungen so manches Praktische in der Landwirtschaft, das sie erlernen sollen, was aber in keiner Schule gelehrt werden kann. Und noch mehr trifft dies für die Mädchen zu, die im Haushalte beschäftigt werden können. Wie viel vernünftiger wäre es, die Kinder, nachdem sie in der Schule theoretisch nach dieser Richtung hin etwas gelernt haben,[1] zu Hause mit Kochen

[1]) In einer Reihe von Schweizer Kantonen bestehen Haushaltungsschulen, die sich vorzüglich bewähren.

und dergl. hie und da ein Stündchen zu beschäftigen, als sie in das Joch des Erwerbslebens zu spannen. Die Arbeit selbst soll keineswegs unterdrückt werden, aber man muss versuchen, sie so zu gestalten, dass die Kinder sie nicht als Qual empfinden, dass sie Freude und Lust dazu haben, dass sie sich dadurch an eine nützliche Betätigung langsam gewöhnen und nicht zu freudlosen Arbeitsmaschinen erzogen werden. Die Erwerbsarbeit der Kinder und die übermässige Beschäftigung im Haushalte und in der Landwirtschaft sind aber keineswegs diejenigen Mittel, die die Kinder zur Freude an der Arbeit erziehen. Sehr richtig sagt *Henriette Fürth:*[1]) „Es ist ja auch nicht der Tätigkeitstrieb der Kinder, nicht die Arbeit an sich, die bekämpft werden soll, sondern die Arbeit zu Erwerbszwecken, die ungehörige und die übermässige Arbeit. Die Arbeit früh vor der Schule und bis tief in die Nacht hinein, die Arbeit, die die Frische, die Lernlust und Lernfähigkeit des Kindes aufsaugt, die ihm seine Ferien stiehlt und seinen Sonn- und Feiertag; sie ist der Feind und sie muss bekämpft werden und selbst um den Preis energischer und weitgehender Eingriffe in die Sphäre des sogenannten Elternrechtes."

Schutz der älteren Kinder vom eingetretenen 15. bis zum vollendeten 16. Lebensjahre. — Die Kinder nach dem erreichten 14. Lebensjahre sind noch keine erwachsenen Menschen, ihr Organismus ist noch unentwickelt, ihre Kräfte sind schwach. Die Zeit vom 14. bis zum 16. Lebensjahre soll die Uebergangszeit des Kindes zum jugendlichen Arbeiter sein. Während dieser Zeit sollen die Kinder mehr als

---

[1]) *Henriette Fürth:* Weitere Beiträge zu Kinderarbeit und Kinderschutz, Leipzig 1905.

früher arbeiten, aber doch nicht so viel, als ihre älteren, vollwertigen Arbeitsgenossen. Ein Kinderschutz wäre zwecklos, wenn er sich nur darauf beschränkte, die Kinder unter 14 Jahren zu schützen, während er die über 14 bereits allen Gefahren und Anstrengungen des Erwerbslebens schutzlos preisgäbe. Heute sind es aber in vielen Fällen gerade diese jungen Kinder, die Lehrlinge, die mehr ausgenützt werden als die erwachsenen Arbeiter; die Lehrlinge müssen meist früher in der Werkstätte sein als die Erwachsenen, um zur Arbeit herzurichten; sie kommen später weg, weil sie noch nach Feierabend die Werkstätte in Ordnung bringen müssen. Abends aber, anstatt wie die Erwachsenen der Ruhe zu geniessen, müssen sie die Fortbildungsschulen besuchen. Es ist daher dringend geboten, eine zweckentsprechende, den kindlichen Arbeitskräften angepasste Arbeitszeit für die Kinder vor dem vollendeten 16. Lebensjahre festzusetzen, innerhalb welcher die Berufsarbeit und der Schulunterricht stattzufinden haben.

Wirksame Kontrolle des Kinderschutzgesetzes. — Die schönsten Gesetze nützen nichts, wenn nicht auch Vorkehrungen getroffen werden, die deren Durchführung sichern. Man kann wohl ruhig behaupten, dass die Wirksamkeit eines Gesetzes in erster Linie von seinen Kontrollvorschriften abhängig ist; es ist sicher, dass auch das radikalste Kinderschutzgesetz nichts nützen würde, wenn nicht energische Kontrollvorschriften seine Durchführung sichern. Allerdings ist gerade die Kinderarbeit ein Gebiet, in dem es sehr schwer hält, eine gute Kontrolle durchzuführen. Die Arbeit, sei es im Gewerbe oder in der Landwirtschaft, spielt sich innerhalb der Familien ab, und es ist nicht zu leugnen, dass mit den bis jetzt auf anderen

Digitized by Google

Gebieten bewährten Kontrolleinrichtungen, beispielsweise mit Berufsinspektoren allein, hier nichts ausgerichtet werden kann. Die Kenner der Verhältnisse, die diese Möglichkeit ins Auge fassten, betonen sämtlich diese Schwierigkeit. So schreibt Dr. *Schuler:*[1]) „Wer will ermitteln, wann die Stunden der Arbeit begonnen haben, welche Aufsicht, welches Personal wäre erforderlich, um festzustellen, wann die Arbeit abends oder auch in später Nachtstunde eingestellt worden ist? Wer will feststellen, ob Familienglieder einander in der Arbeit abgelöst, also die zugestandene Arbeitszeit nicht überschritten haben? Oder soll gar der Beginn der Tätigkeit oder der Schluss derselben festgestellt werden? Soll ein amtlicher Aufseher in die Wohnstube der Familie oder gar in das Schlafgemach der jungen Arbeiterinnen eindringen, um allfällige Uebertretungen zu konstatieren?" — Nun trifft, wie gesagt, diese Schwierigkeit nicht nur für die Hausindustrie, sondern auch für die Landwirtschaft zu, denn auch in ihr gibt es eine beträchtliche Anzahl von Beschäftigungen, die nicht im Freien, der Beobachtung leichter ausgesetzt, sondern zu Hause, im Stalle, in der Scheune oder in der Stube des Bauern verrichtet werden müssen und wozu man ebenfalls die Kinder heranzieht.

Auf halbem Wege blieb leider die deutsche Gesetzgebung stehen. Man erkannte bei der Schaffung des Kinderarbeitsgesetzes von 1903 gar wohl die Kontrollschwierigkeiten und deutete auch den Weg an, der zur Beseitigung dieses Uebelstandes führen könnte, aber weiter ging man nicht. In der Begrün-

---

[1]) Dr. *F. Schuler:* Die schweizerische Hausindustrie, Zeitschrift f. schw. Stat., Jahrg. 1904, Seite 165.

dung des Entwurfes zu diesem Gesetze, der am 10. April 1902 dem Reichstage vorgelegt wurde, heisst es: „Allein in dieser Beziehung (ausreichende Kontrolle) kam zunächst in Betracht, dass schon dadurch viel gewonnen ist, wenn überhaupt Bestimmungen bestehen, welche eine unzulässige Kinderbeschäftigung für die Folge ausschliessen, da solche Vorschriften den Eltern einen Masstab dafür geben werden, was sie ihren Kindern ohne Gefahr für deren körperliche und geistige Entwicklung zumuten dürfen; auch wird hierdurch das Bewusstsein der Eltern von ihrer ethischen Verantwortlichkeit ihren Kindern gegenüber geweckt und geschärft. Ferner bietet das Interesse der Lehrer, Geistlichen an den zu erlassenden Vorschriften immerhin eine nicht zu unterschätzende Bürgschaft für ihre Innehaltung. Wenn man sich vergegenwärtigt, in wie hohem Masse die Lehrer bereits gegenwärtig ihre Aufmerksamkeit dem vorliegenden Gebiete zuwenden, so erscheint die Annahme wohl berechtigt, dass ihr Interesse noch wachsen wird, wenn die zu erlassenden Vorschriften über die Beschäftigung der Kinder den Lehrern in den Augen der Eltern denjenigen Rückhalt geben, dessen sie bedürfen, wenn sie bei der Beseitigung von Misständen auf diesem Gebiet Erspriessliches erzielen wollen."

Wenn man glaubt, durch das Erlassen eines Gesetzes das ethische Verantwortlichkeitsgefühl in der Weise zu stärken, dass die beteiligten Faktoren in nennenswertem Masse die Kinderarbeit einschränken, ist man sehr optimistischer Meinung hinsichtlich der Popularität der Gesetze. Doch wenn auch die Gesetzesbestimmungen bekannter wären, als sie es sind, so muss man bedenken, dass deren Einhaltung oft gar nicht von dem Willen des einzelnen in der Weise

abhängig sind, als man vielfach meint.[1]) In der Regel ist die Not die Ursache der Kinderarbeit; wenn in einer Branche der Lohn so gedrückt ist, dass ohne Heranziehung aller Kräfte die Familie sich nicht leicht erhalten kann, so ist es für den einzelnen Hausindustriellen oder Landmann schwer, auf die Kinderarbeit zu verzichten, so lange seine Konkurrenten sich ihrer bedienen. Eine Unterdrückung der Kinderarbeit muss eben allgemein sein, einzelne können gegen sie schwer etwas ausrichten.

Der zweite Gedanke, die Heranziehung der Lehrer, ist ungleich wichtiger und fruchtbarer. Leider wurde

---

[1]) In der Schweiz, wo die Gesetze, weil sie vom Volke direkt beschlossen werden, bekannter sind, haben die Behörden dennoch einen beharrlichen Kampf gegen die Versuche der Unternehmer, die Kontrolle der Fabriken zu vereiteln, zu führen. Davon berichtet das eidgen. Fabrikinspektorat im Jahre 1902/03: „Die Praxis, bei der Ankunft des Inspektors die Fädlerkinder zum Fenster hinauszubefördern, wird in der Stickereiindustrie immer noch geübt; aus einer der grössten Stickereien des Landes sind 12 kleine Italienermädchen spazieren geschickt worden, als ein Inspektionsbeamter sich die jüngsten Arbeiterinnen vorstellen lassen wollte.“ . . . „Bei nächtlicher Revision einer Buchdruckerei wurde neben andern ein 15jähriges Mädchen an der Arbeit betroffen, und die Inspektion einer Glasfabrik zur Nachtzeit ergab die Anwesenheit von Knaben und Mädchen.“ — Die Kantonsregierung von St. Gallen meldet in ihrem Berichte vom 14. Januar 1905 (Berichte der Kantonsregierungen über die Ausführung des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken, 1903/04), dass in einer dem Fabrikgesetze unterstellten Damenschneiderei „die polizeiliche Kontrolle betreffend Einhaltung der gesetzlichen Arbeitszeit etc. durch stetes Geschlossenhalten der Flurtüren zur Wohnung, bezw. zum Arbeitslokal wesentlich erschwert“ wurde. Die fabrikpolizeilichen Kontrollorgane wurden dadurch genötigt, zuerst anzuläuten und sich damit in allen Fällen zuerst anzumelden, bevor sie Zutritt erhielten und allfällig vermutete Gesetzwidrigkeiten prüfen konnten.

er nicht systematisch weiter geführt und die Durchführung zu sehr dem Gutdünken der einzelnen Bundesstaaten und Behörden anheimgestellt. Dadurch musste sich natürlich eine verschiedenartige Handhabung ergeben. Preussen begnügte sich (Erlass des Ministers der geistl. usw. Angelegenheiten v. Studt an die Königlichen Regierungen und das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Berlin vom 4. Februar 1904) anzuordnen, „dass sich die Lehrer derjenigen Kinder, die in gewerblichen Betrieben beschäftigt werden und denen zu diesem Zwecke eine Arbeitskarte ausgestellt worden ist, mit besonderer Sorgfalt anzunehmen und ungesäumt dem vorgesetzten Schulinspektor Anzeige zu erstatten haben, sobald bei einer derartigen Beschäftigung eines Kindes erhebliche Misstände zutage treten". — In Hamburg ist nach der Verfügung der Oberschulbehörde die Aufgabe des Lehrers weitergehender, wenn auch der ganze Vorgang zu kompliziert und schwerfällig erscheint. Sobald sich ein Kind in der Schule auffallend müde oder nachlässig zeigt, mit seinen Schularbeiten im Rückstande bleibt, oder aus anderen Gründen die Vermutung besteht, dass es zu stark oder zu unrechter Zeit angestrengt wird, so ist dem Hauptlehrer Mitteilung zu machen. Dieser befragt das Kind, und wenn er hierbei die Ansicht gewinnt, dass es übermässig angestrengt wird, soll er Rücksprache mit dem Vater, der Mutter oder dem Vormunde des Kindes nehmen und diese eventuell auf die Strafbestimmungen des Gesetzes vom 30. März 1903 hinweisen. Ist nach der Lage der Sache hiervon ein Erfolg nicht zu erwarten, so soll der Hauptlehrer, falls es sich um Beschäftigung des Kindes in einem gewerblichen Betriebe handelt, ein mit den Ergebnissen der Ermittlungen ausgefülltes Formular der Oberschul-

Digitized by Google

behörde einreichen, die es dann der Gewerbeinspektion übermitteln soll. — Unzweckmässig ist es, dass die Hamburger Oberschulbehörde auch anordnet, der Hauptlehrer habe das erwerbstätige Kind nicht vor den andern Schülern auszufragen. Solche Details überlässt man doch besser dem Taktgefühl der Lehrer. Oft wird gerade die Gegenwart der anderen Kinder die beste Kontrolle für die Aussagen des befragten Kindes sein.

Energische Massnahmen gegen Uebertretungen. — Es ist leicht einzusehen, dass die Kontrolle allein, als solche, von den Beteiligten wenig beachtet oder gefürchtet wird; was der Kontrolle ihre Wirksamkeit sichert, ist die Möglichkeit, den Gesetzesübertreter der Strafe zuzuführen. Je nach der Höhe der Strafe wird deshalb auch zum grössten Teile die Wirksamkeit der Kontrolle beschaffen sein. Gewiss wirkt auch die öffentliche Meinung auf die Gesetzesübertreter ein und das durch die Kontrolle erfolgte Bekanntwerden der Uebertretung wird mancher unangenehm empfinden, der sich sonst gerne als wohlgesitteten Bürger und Menschenfreund aufspielt. Aber man vergesse nicht, dass auch solchen, denen an der öffentlichen Meinung etwas gelegen ist, der Geldbeutel schliesslich doch mehr am Herzen liegt als diese. Wenn dann das Interesse mit dem äusserlichen Renommée in Konflikt kommt, wird in der Regel das erstere den Sieg davon tragen. Die Kinderarbeit ist auch zu ausgebreitet, als dass die öffentliche Meinung wider sie vorläufig eine grössere Hindernisse überwindende Macht werden könnte. Es bleibt so als wirksamstes Mittel gegen Uebertretungen nichts anderes übrig, als durch empfindliche Strafen das Risiko der Kinderarbeit so gross werden zu lassen, dass man es

eben nicht mehr so leichthin wagt. Bei dem bestehenden Fabrikgesetz, resp. dessen Handhabung, kann jeder Fabrikant ziemlich genau ausrechnen, dass er, falls er einmal ertappt wird, immerhin schon einen so grossen Vorteil aus der Kinderarbeit gezogen hat, dass er sich die Busse leisten kann. Wenn aber bei einer Ausdehnung des Kinderschutzes die anderen Kinderbeschäftiger ebenso rechnen können, dann sind für die Einhaltung des neuen Gesetzes keine sehr idealen Bedingungen geschaffen. Niedrige Strafen müssen dann, wie erwähnt, geradezu als Anreiz zu Uebertretungen wirken.

Aber nicht nur aus Zweckmässigkeitsgründen erscheinen höhere Strafen geboten, sondern auch deshalb, weil durch die Uebertretung des Kinderschutzgesetzes ein wichtiges Gut des Staates verletzt wird. Der Staat beruht auf der Gesundheit und Leistungsfähigkeit seiner Angehörigen, und weil diese zum nicht geringen Teile bedingt ist durch die Entwicklung der geistigen und körperlichen Kräfte seiner Jugend, ist es für den Staat eine Pflicht der Selbsterhaltung, diejenigen Einflüsse energisch zu bekämpfen, welche die Entwicklungsmöglichkeit der Jugend beeinträchtigen. Die gesetzwidrige Beschäftigung von Kindern muss als ein Verstoss gegen das allgemeine Wohl des Staates aufgefasst werden.

* * *

Von grösster prinzipieller Bedeutung ist die Frage, ob der Staat nicht nur die Beschäftigung fremder Kinder zu unterdrücken berechtigt ist, sondern ob er auch die Vorgänge innerhalb der Familien in den Bereich seiner schützenden Massnahmen ziehen kann, ob sein Anspruch auf das Gedeihen des Kindes stärker ist als das Ausnützungsrecht der Eltern. Nun ist

wohl zuzugeben, dass früher das Verhältnis zwischen Eltern und Kind ein privatrechtliches war; wir sehen aber, dass die Entwicklung in den letzten Jahrzehnten immer mehr dazu führt, dieses privatrechliche Verhältnis in ein öffentlich-rechtliches umzugestalten. Der Staat zwingt alle Eltern, ihre Kinder in die Schule zu schicken, er unterwirft sie dem Vormundschaftsrecht etc. Es ist nur logisch, wenn nun danach gestrebt wird, auch die Beschäftigung der Kinder innerhalb der Familien unter seine Obhut zu stellen, um dadurch für deren Entwicklungsmöglichkeit Garantien zu schaffen. Den Pflichten der Eltern wird kein Recht des Kindes, wohl aber ein Anspruch des Staates gegenübergestellt. In interessanter Weise wird dieser Standpunkt u. a. in einer Schrift von *Frieda Duensing* [1]) vertreten. Aber auch Praktiker treten dafür ein, so *Agahd, Schwyzer, Käthe Dunker* [2]) u. a. Treffend sagt *Krauss:* [3]) „Ein Recht der Eltern auf Ausbeutung der Kinder kann nicht anerkannt werden, denn das Kind ist heute nicht mehr wie im alten Rom eine Sache, über die der Vater frei verfügen kann."

Es ist auch falsch, zu meinen, dass durch eine Beschränkung des elterlichen Ausnützungsrechtes das Familienleben gestört würde. Im Gegenteil, dadurch, dass man die elterliche Macht nach ihrer schädlichen Seite hin beschneidet, fördert man eine zweckmässigere, gesündere Kindererziehung und stellt so, indem

---

1) *Frieda Duensing:* Verletzung der Fürsorgepflicht gegenüber Minderjährigen. München 1903.

2) *Käthe Dunker:* Die Kinderarbeit und ihre Bekämpfung. Stuttgart 1906, Seite 49 und 50.

3) *Kraus* a. a. O.

man sie ihrer idealen Bestimmung näher bringt, die Familie auf ein höheres Niveau.

Der Anspruch des Staates auf die Erhaltung der geistigen und körperlichen Kräfte der Jugend muss aber, soll er nicht eine blosse rechtliche Fiktion sein, auf irgendwelche materielle Faktoren gestützt werden können. Dem Anspruche des Staates muss auch eine Pflicht gegenüberstehen. Und diese Pflicht besteht darin, dass der Staat, indem er den Eltern die Ausnützung der Kinder verwehrt, zugleich die Sorge für deren Unterhalt übernimmt. Nur dann, wenn der Staat die Sorge für die Kinder übernimmt, ist er auch befugt, den Eltern die Ausnützung der Kinder, die ihnen einen Zuschuss zum Unterhalte derselben gewährt, zu verwehren. Wenn die Notwendigkeit anerkannt wird, die Kinder vor der elterlichen Ausnützung zu schützen, dann muss auch danach gestrebt werden, Institutionen einzuführen, die den Eltern die Sorge für die Kinder abnehmen. — In dem folgenden Entwurf eines Kinderarbeitsgesetzes sollen alle diese Momente gebührende Berücksichtigung finden.

β) Die einzelnen Bestimmungen des Kinderschutzgesetzentwurfes.

GESETZ BETREFFEND KINDERARBEIT.

a) Einleitung.

Kinder im Sinne dieses Gesetzes.[1]

Art. 1. *Als Kinder* 1) *im Sinne dieses Gesetzes gelten solche vor dem zurückgelegten sechzehnten* 2) *Lebensjahre.*

[1]) Ueber die Definition der verschiedenen Begriffe, wie: Kinder Beschäftigung, Haustand etc., orientieren am besten die Kommentare zum deutschen Kinderschutzgesetze, u. z.:

1) Zwischen Knaben und Mädchen wird kein Unterschied gemacht. — Unter die Kompetenz des Gesetzes fallen alle sich im Bundesgebiete befindlichen Kinder, also auch die von Ausländern.

2) Das deutsche Kinderschutzgesetz vom 30. März 1903 bezeichnet (§ 2) als Kinder nur solche unter 13 Jahren und solche, die noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind. Das schweizer. Fabrikgesetz (Art. 16) hingegen betrachtet als Kinder solche bis zum vollendeten 16. Jahre. Es scheint uns dies auch richtiger, da bei einem Schutze der volksschulpflichtigen Kinder in der Regel nur Kinder bis zum 14. Lebensjahre des Schutzes teilhaftig wären, während die über 14 Jahre alten bereits als jugendliche Arbeiter behandelt würden. Die Kinder zwischen 14 und 16 Jahren brauchen aber mehr Schutz, als die Gesetzgebung den jugendlichen Arbeitern heute oder in nächster Zeit gewähren kann.

Eigene, fremde Kinder. 1)

Art. 2. *Im Sinne dieses Gesetzes gelten als eigene Kinder* 2)*:*

1. Kinder, die mit demjenigen, welcher sie beschäftigt 3) *oder dessen Ehegatten bis zum dritten Gliede verwandt* 3) *sind;*

2. Kinder, die von demjenigen, welcher sie beschäftigt, oder dessen Ehegatten an Kindesstatt angenommen oder bevormundet 5) *sind;*

Dr. jur. *Gustav Rohmer:* Kinderschutzgesetz, Reichsgesetz vom 30. März 1903. München 1903.

Dr. *F. Hoffmann:* Das Kinderschutzgesetz. Berlin 1904.

Konrad Agahd: Gesetz betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. Jena 1903.

3. Kinder, die demjenigen, welcher sie beschäftigt, zur gesetzlichen Zwangs- oder Fürsorgeerziehung (Zieh-, Kostkinder) 6) *überwiesen sind, sofern die Kinder zu dem Hausstande* 7) *desjenigen gehören, der sie beschäftigt. Kinder welche hiernach nicht als eigene Kinder anzusehen sind, gelten als fremde Kinder.* 8)

1) Der Schutz des Gesetzes erstreckt sich auch auf die Beschäftigung von Kindern innerhalb der Familie. Die Bestimmungen für den Schutz der eigenen Kinder weichen aber in einigen Punkten von denen für die fremden ab; deshalb mussten die Begriffe «eigene Kinder» und «fremde Kinder» positiv definiert werden.

2) Die Definition des Begriffes «eigene Kinder» ist dem deutschen Kinderschutzgesetze entnommen. Der Absatz 3 des deutschen Gesetzes musste geändert werden; er lautet dort: „Kinder, die demjenigen, welcher sie zugleich mit Kindern der unter 1) oder 2) bezeichneten Art beschäftigt, zur gesetzlichen Zwangserziehung (Fürsorgeerziehung) überwiesen sind." — Danach müssten also diejenigen Kinder, die zur Zwangserziehung überwiesen sind und nicht zugleich mit leiblichen resp. verwandten oder adoptierten Kindern beschäftigt werden, als fremde Kinder behandelt werden; geschieht dies nicht, sondern werden die Kinder der Zwangserziehung zugleich mit den anderen beschäftigt, so sind sie «eigene Kinder». Man könnte allerdings annehmen, dass das Gesetz nicht wörtlich so gemeint sei und der Sinn vielmehr darauf hinauslaufe, dass die Kinder der Zwangserziehung, die im selben Hausstande mit den anderen leben,

Digitized by Google

als «eigene» zu betrachten seien. Aber auch diese weitherzige Interpretation schüfe das Uebel nicht ganz aus der Welt; denn wie dann, wenn derjenige, der das Kind zur Zwangserziehung überwiesen bekommt, gar keine anderen Kinder in seinem Hausstande hat? Dann wären die Kinder der Zwangserziehung wieder «fremde Kinder». Schliesslich dürfte man denjenigen, die keine leiblichen, verwandten oder adoptierten Kinder im Hausstande haben, keine Kinder zur Zwangserziehung überweisen, obwohl vielleicht gerade sie günstigere Bedingungen böten, damit man verhindere, dass die Kleinen dann dem Gesetze gemäss als «fremde Kinder» betrachtet werden.

3) Derjenige, welcher sie beschäftigt: Es ist dabei nicht an ein bürgerlich-rechtliches Dienstverhältnis gedacht, sondern an eine tatsächliche Benützung der kindlichen Arbeitskraft im Sinne der Art. 3 bis 13. Als Beschäftiger gelten diejenigen, die Kinder zur Erwerbsarbeit heranziehen ebenso, wie die, welche Kinder im Haushalte beschäftigen.

4) Als Verwandte bis zum dritten Gliede gelten: leibliche Kinder, Enkel, Urenkel, Brüder, Schwestern, Neffen und Nichten (Geschwisterkinder). — Das uneheliche Kind nimmt nur im Verhältnisse zur Mutter und zu den Verwandten der Mutter die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes ein; im Verhältnis zum unehelichen Vater dann, wenn die Vaterschaft gesetzlich anerkannt ist.

5) Die Annahme an Kindesstatt muss eine rechtsförmliche sein und es ist einerlei, ob sie im Bundesgebiet oder im Auslande erfolgt ist. Ebenso muss bei der Vormundschaft über Minderjährige eine förmliche Bestellung zum Vormund vorliegen.

6) Im deutschen Kinderschutzgesetze sind die Begriffe Zwangserziehung und Fürsorgeerziehung identisch. Man versteht darunter „jede behördlich angeordnete Erziehung, durch welche ein Kind zur Verhütung der Verwahrlosung in einem fremden Hausstand eingewiesen wird". Wir glauben jedoch, dass diese Definition wohl dem Begriffe «Zwangserziehung» entspricht, aber nicht dem der «Fürsorge». Unter Fürsorge versteht man im allgemeinen doch keine Massnahmen zur Verhütung von Verwahrlosung, sondern einfach eine für das Wohl des Kindes sorgende Erziehung. Wir haben deshalb unter Fürsorgeerziehung die Erziehung von staatlichen oder kommunalen Zieh- und Kostkindern, seien es nun Waisen, Uneheliche oder solche Kinder, die ihren Eltern aus irgendwelchen Gründen behördlich entzogen und dem betreffenden Hausstande eingewiesen wurden, verstanden. Das deutsche Gesetz betrachtet übrigens die Zieh- und Kostkinder nicht als eigene, sondern als fremde Kinder. Wir konnten uns dem nicht anschliessen, da hiedurch die Zieh- und Kostkinder innerhalb der Familie eine andere Stellung als die leiblichen Kinder einnehmen würden, was vom pädagogischen Standpunkte aus nicht zu empfehlen wäre.

7) Unter Hausstand, Haushaltung versteht man die zu einer wohn- und hauswirtschaftlichen Gemeinschaft vereinigten Personen. Es würden also diejenigen Kinder, die zu dem Beschäftiger in einem von den unter Abs. 1—3 bezeichneten Verhältnisse stehen und in der häuslichen Gemeinschaft aufgenommen sind, d. h. mit dem Beschäftiger unter einem Dache essen und schlafen, als eigene Kinder zu behandeln sein.

Digitized by Google

8) Fremde Kinder und als solche nach dem vorliegenden Entwurfe von jeder Beschäftigung ausgeschlossen wären z. B. Kinder, welche in einem fremden Hausstande lebten, ohne von der Behörde eingewiesen worden zu sein. Diese Auffassung richtet sich gegen den in der Landwirtschaft oft vorkommenden Brauch, die Kinder in grössere Bauernhöfe zu verdingen.

b) Beschäftigung fremder Kinder.

Art. 3. *Jede Beschäftigung* 1) *fremder Kinder vor deren zurückgelegtem 14. Lebensjahre* 2) *ist verboten. Eine Ausnahme gilt nur für die Beschäftigung bei Vorstellungen und Schaustellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft obwaltet; es gelten hiefür die Bestimmungen des Art. 9.*

1) Der Begriff «Beschäftigung» ist hier wieder im weitesten Sinne gedacht, es braucht also kein rechtlicher Dienst- oder Arbeitsvertrag vorzuliegen. Die Bestimmungen des Entwurfes sind aber auch da anwendbar, wo der Betriebsunternehmer die Arbeit nicht selbst gibt, sondern sie bloss duldet; z. B. wenn Kinder zu Hilfeleistungen von Arbeitern angenommen werden.

2) Die Festsetzung des 14. Lebensjahres als desjenigen Alters, bis zu welchem die Erwerbsarbeit der Kinder, und darauf läuft ja die Beschäftigung fremder Kinder hinaus, verboten sein soll, entsprang praktischen Erwägungen. Wohl könnte man mit Zuhilfenahme der Hygiene leicht nachweisen, dass die Erwerbsarbeit den Kindern bis zu dem 16. Lebensjahre schwere Schädigungen zufüge und dass deshalb eine Ausdehnung des Verbotes bis zu diesem Alter notwendig erscheine. Es ist aber

zu bedenken, dass ein solch' weitgehender Schutz vorläufig keine Aussicht hat, Gesetz zu werden, und dass es doch besser ist, sich vorerst mit dem zu begnügen, was in absehbarer Zeit erreicht werden kann[1]). Allerdings ist das 14. Lebensjahr dasjenige Alter, das als unterste Grenze angesehen werden muss, soll der Kinderschutz wirksam sein. Von einem zu grossen Radikalismus kann dabei nicht die Rede sein. — Im allgemeinen wird ja angenommen, dass vom Zeitpunkte der Schulentlassung an das Kind aufhört, besonders schutzbedürftig zu sein. Die Absicht der Gesetzgebung bei der Festsetzung eines Schulentlassungsalters ist, die Kinder bis zu dieser Zeit in der Schule, beim Unterrichte festgehalten und nicht dem Erwerbsleben ausgeliefert zu wissen. Das Schulentlassungsalter ist so als symptomatisches Zeichen anzusehen, bis zu welchem Lebensjahre man die Kinder für vollständig unmündig hält und sie vor dem Eintritt in das Erwerbsleben bewahren will.

---

[1]) Zahlreiche Volkswirtschaftler sind überhaupt dagegen, dass das Verbot der Erwerbsarbeit bis über das 14. Jahr hinaus ausgedehnt werde. *Bernstein*, gewiss kein Rückschrittler, sagt: „Wird die Arbeitszeit auf ein Mass beschränkt, wie es der junge Körper ohne Schaden verträgt und das ausreichende Zeit zu Spiel, Erholung und Fortbildung frei lässt, so ist der Beginn produktiven Arbeitens für junge Leute, die das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, kein so grosses Uebel, dass ein allgemeines Verbot gegen sie nötig wäre." . . . „In der Weiterausbildung dieser Regulierungen, sowie in der Vervollkommnung des Unterrichtswesens sehe ich die rationelle Entwicklung des Jugendschutzes und nicht in mechanischer Heraufsetzung der Altersgrenze für die gewerbliche Arbeit." — Die Voraussetzungen des Sozialismus und die Aufgaben der Sozialdemokratie, Stuttgart 1904, Seite 151.

Digitized by Google

Betrachtet man von diesem Gesichtspunkte aus die Schulgesetzgebung der schweizerischen Kantone, so findet man, dass für die Mehrzahl der Kinder schon heute die Absicht besteht, sie länger als bis zum 14. Lebensjahre in der Schule zurückzuhalten. Es ergeben sich folgende Zahlen.[1])

Gesamtschülerzahl der Primar- und Sekundarschulen im Jahre 1904: 536,610.

Entlassungsalter der Alltagsschulen:

12/13	13		14 Jahre	
Schüleranzahl der Alltagsschulen im Kanton:				
Baselland 12,116[2])	Luzern	18,501	Zürich	64,805
	Uri	3,091	Schwyz	8,485
	Obwalden	1,952	Zug	3,471
	Nidwalden	1,909	Baselstadt	15,340
	Glarus	5,399	Appenzell A.-R.	9,909
	Appenzell I.-R.	2,165	Thurgau	19,662
	St. Gallen	41,120	Tessin	19,599
			Neuenburg	22,003
12,116		74,137		163,274
2,25 %		13,81 %		30,42 %

Entlassungsalter der Alltagsschulen:

14/15		15		15/16 Jahre	
Schülerzahl der Alltagsschulen im Kanton:					
Solothurn	17,789[3])	Aargau	36,301	Bern	112,332[2])
Schaffhausen	7,104[2])	Wallis	19,807	Freiburg	22,250[3])
Graubünden	15,014[4])	Genf	11,205	Waadt	45,281[4])
	39,907		67,313		179,863
	7,43 %		12,54 %		33,42 %

[1]) Die Schülerzahlen sind dem Jahrb. d. Unterrichtswesens in der Schweiz für 1904 entnommen.

[2]) Schwache Schüler müssen in Baselland bis zum 13. Jahre, in Schaffhausen bis zum 15. Jahre, in Bern bis zum 16. Jahre die Schule besuchen.

Nachdem nur 16,06 % aller Schulkinder bis zum 12. oder 13. Lebensjahre schulpflichtig sind, während 30,42 % bis zu ihrem 14. und 53,39 %, also mehr als die Hälfte, noch länger die Schule besuchen, so muss man wohl annehmen, dass schon die Mehrzahl der Schweizer Bürger erkannt hat, dass die Tätigkeit der Kinder zumindest vor dem 14. Lebensjahre der Schule und nicht dem Erwerbsleben gehören soll. Es muss nun dahin gestrebt werden, dass diese platonische Anerkennung in die praktische Tat umgesetzt werde, dass neben der gesetzlich festgelegten Schulpflicht die Unterdrückung aller störenden Betätigungen trete, dass den Kindern die Lernmöglichkeit garantiert werde. Die Schulpflicht allein bedeutet sehr wenig, wenn nicht auch Bestimmungen geschaffen werden, die den Kindern die Möglichkeit geben, die Schule mit Nutzen zu besuchen.

c) Beschäftigung eigener Kinder.

Verbotene Beschäftigungen.

Art. 4. *Die Beschäftigung eigener Kinder vor dem zurückgelegten 12. Lebensjahre* 1) *ist in allen Beschäftigungszweigen, die der Kinder bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre* 2) *ist in Fabriken,* 3) *Bergwerken,* 4) *Steinbrüchen,* 5) *Ziegeleien,* 6) *auf Bauten* 7) *und in den Verkehrsgewerben* 8) *verboten.*

1) Vor dem 12. Lebensjahre sollen auch die eigenen Kinder in keinem Falle beschäftigt werden

3) Die Mädchen besuchen in Solothurn bis zum 14., in Freiburg bis zum 15. Jahre die Schule.

4) Bei besonderen, berücksichtigungswerten Umständen können in Graubünden Schüler im 14., in Waadt Schüler im 15. Jahre aus der Schule entlassen werden.

Digitized by Google

dürfen. Dieser Minimalschutz wird von allen Kennern der Verhältnisse (*Kraus, Agahd* etc.) gefordert.

2) In Beschäftigungszweigen, wo infolge der schweren Arbeit den Kindern mannigfache Gefahren drohen, muss die Beschäftigung der Kinder vom 12. bis 14. Jahre ebenfalls unterdrückt werden.

3) Mit dem Verbote der Kinderarbeit in Fabriken wird nur der status quo beibehalten.

4) Unter Bergwerken sind alle unterirdischen Anlagen zur Förderung von Mineralien verstanden.

5) Steinbrüche: Oberirdische Anlagen zur Gewinnung von Mineralien oder Gruben von so geringem Tiefgang, dass keine besonderen Vorrichtungen getroffen werden müssen, um in sie zu gelangen.

6) Ausländische Kinder, z. B. Italiener, dürfen, nachdem aus- und inländische Kinder gleicherweise unter das Gesetz fallen, in Ziegeleien nicht beschäftigt werden.

7) Als Bauten sind nicht nur Hoch-, sondern auch Reparatur-, Tief-, Wege- und Eisenbahnbauten zu betrachten.

8) Zum Verkehrsgewerbe gehören alle Betriebe, die sich mit der Beförderung von Personen oder Sachen befassen, zum Beispiel Eisenbahnunternehmungen, Postdienst, Fuhrwerksbetrieb. Beim Fuhrwesen kommen als Beschäftigungen besonders in Betracht: Fuhrwerkbeaufsichtigen, Stallreinigen, Pferdepflege, Futterholen und -schneiden, Wagenwaschen, Möbeltransportieren etc.

Gewerbliche Beschäftigung eigener Kinder.

Art. 5. *Eigene Kinder zwischen dem zurückgelegten 12. und 14. Lebensjahre dürfen zu gewerblichen Ar-*

beiten im Handwerk oder in der Hausindustrie im Ausmasse von einer Stunde täglich herangezogen werden, insoferne die Arbeit dem Eigengebrauche der Familie und nicht dem Erwerbe dient. 1)

Zum Austragen von Waren oder zu sonstigen Botengängen dürfen diese Kinder ebenfalls herangezogen werden, insoferne die Arbeit nicht mehr als eine Stunde im Tag in Anspruch nimmt. 2)

1) Die Beschäftigung der reiferen, entwickelteren eigenen Kinder soll, soweit sie erzieherischen Zwecken dient, gestattet sein. Wenn aber eine Arbeit den Kindern von Nutzen sein soll, so muss sie kurz sein; jede lange Beschäftigung schadet gesundheitlich wie pädagogisch mehr als sie nützt. Die Kinder brauchen eine anregende Beschäftigung und die kann nur durch eine möglichste Abwechslung erzielt werden. Ebensowenig wie man die Kinder 3 oder 4 Stunden nacheinander rechnen oder zeichnen lässt, darf man sie so lange in der Werkstätte beschäftigen. Wenn sie eine Stunde im Tag gewerblich tätig sind, so ist das hinlänglich genug. Es soll dabei auch darauf geachtet werden, dass die Arbeit der Kinder nicht dem Erwerbe dient, damit die Eltern kein finanzielles Interesse daran haben. Die Arbeit für den Eigengebrauch, d. h. für den Gebrauch im Haushalte oder für Familienangehörige, ist von vornherein beschränkt und wird nur dort zur Anwendung kommen, wo die Eltern dem Kinde wirklich etwas Nützliches lernen wollen.

2) Das Austragen von Waren ist wohl Erwerbsarbeit, doch sollen dazu, sowie zu sonstigen Botengängen, gelegentlich die Kinder herangezogen werden dürfen, weil diese Beschäftigung sie nicht ans Zimmer fesselt. Es wäre auch praktisch unklug, den Kindern

so kleine, unschädliche Verrichtungen — es muss natürlich darauf geachtet werden, dass die Kinder keine schweren Lasten schleppen — verwehren zu wollen, wenn nur dafür gesorgt ist, dass die zeitlichen Beschränkungen eingehalten werden.

Beschäftigung eigener Kinder im Haushalte und in der Landwirtschaft.

Art. 6. *Eigenen Kindern zwischen dem zurückgelegten 12. und 14. Lebensjahre ist eine täglich zweistündige Beschäftigung im Haushalte* 1) *oder in der Landwirtschaft* 2) *gestattet.*

Während der Schulferien dürfen diese Kinder bis zu 4 Stunden im Tage landwirtschaftlich beschäftigt werden. 3)

1) Es gibt eine Menge Verrichtungen im Haushalte, deren Erlernung besonders für die Mädchen sehr nützlich ist. Kochen, Waschen, Reinemachen etc. sind Dinge, deren Kenntnis ihnen später umsomehr zugute kommt, je ärmer sie sind, je mehr sie in ihrer künftigen Hauswirtschaft auf ihre eigenen praktischen Kenntnisse angewiesen sind.

2) Die landwirtschaftliche Beschäftigung ist von der im Haushalte oft schwer zu unterscheiden. Die Arbeit in den Ställen oder Scheunen des Landmannes kann ebensogut land- als hauswirtschaftlich sein. Deshalb war es gerechtfertigt, diese beiden Beschäftigungsarten gleichzusetzen. Wir konnten dies um so eher, als immerhin anzunehmen ist, dass in der Mehrzahl der Fälle die landwirtschaftliche Kinderbeschäftigung doch im Freien stattfindet und als solche den Kindern bei mässiger Ausdehnung gewiss recht nützlich ist.

3) Während bei der gewerblichen Kinderarbeit die Schulferien nicht berücksichtigt zu werden brauchen, soll dies bei der landwirtschaftlichen geschehen. Der gewerbliche Betrieb fesselt die Kinder ans Haus, zwingt sie in dumpfe Werkstätten und enge Stuben; er raubt ihnen die gute Luft und würde, falls eine Betätigung hierin den Kindern während der Ferien gestattet wäre, den Zweck der Ferien, die Erholung, die Kräftesammlung, vereiteln. Die landwirtschaftliche Arbeit hingegen führt die Kinder meist ins Freie und soll deshalb, bei geringer Ausdehnung, nicht untersagt werden.

Beschäftigung eigener Kinder für Dritte.

Art. 7. *Eigene Kinder vor dem zurückgelegten 14. Lebensjahre dürfen in der Wohnung oder Werkstätte einer Person, zu der sie in einem der in Art. 2, Absatz 1—3 bezeichneten Verhältnisse stehen, für Dritte nicht beschäftigt werden.* 1)

1) Diese Bestimmung richtet sich gegen diejenigen Formen der Kinderbeschäftigung, die besonders in der Hausindustrie oft vorkommen und bei denen die Kinder wohl zu Hause arbeiten, aber nicht der elterlichen Beschäftigungsweise nachgehen oder für die Eltern beschäftigt werden, sondern direkt oder indirekt die Arbeit für Dritte verrichten.

d) Eigene und fremde Kinder (Gemeinsame Bestimmungen).

Aufenthalt in Fabriken.

Art. 8. *In Fabriken, die sich im Betriebe befinden, ist Kindern vor dem zurückgelegten 14. Lebensjahre der Aufenthalt verboten.* 1)

Digitized by Google

1) Der Fabrikinspektorenbericht über die Jahre 1898 und 1899 (III. Kreis) klagt, dass in Fabriken immer noch und vornehmlich in den Stickereibezirken spielende Kinder angetroffen werden. „Gewiss hat der Gesetzgeber die Kinder unter 14 Jahren nicht vor dem schädigenden Einfluss der Fabrikarbeit schützen wollen, um sie dann im zartesten Alter allen Betriebsgefahren, die der blosse Aufenthalt in einer Fabrik mit sich bringt, schutzlos auszusetzen." Und im Berichte über die Periode 1902 und 1903 heisst es: „Ein leidiger Unfug besteht auch darin, dass immer wieder kleine Kinder, die zwar nicht arbeiten, in den Fabriken getroffen werden. Bald wollen sie die Eltern besuchen, bald ihnen das Essen bringen, oder es wird sonst eine Ausrede geltend gemacht. Da kann es eben vorkommen, wie dies in einem Elektrizitätswerk einem Kinde geschah, das seinen Vater besuchte und mit dem Starkstrom in Berührung kam. Es wurde zwar nicht getötet, aber so hergerichtet, dass ihm zuerst die Hand, dann die Vorderarme und schliesslich noch die Oberarme amputiert werden mussten. Und da gibt es noch immer Richter, welche einen Fabrikanten von einer Busse freisprechen, die über ihn von der Polizeibehörde wegen Zulassung kleiner Kinder in der Fabrik verhängt worden ist."

Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen, Musikaufführungen oder anderen öffentlichen Schaustellungen.

Art. 9. *Bei öffentlichen* 1) *theatralischen Vorstellungen, Musikaufführungen oder anderen öffentlichen Schaustellungen* 2) *dürfen Kinder vor dem zurückgelegten 14. Lebensjahre in der Regel nicht beschäftigt werden.*

Bei solchen Vorstellungen, Musikaufführungen oder

*Schaustellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft*3) *obwaltet, kann die Schulleitung Ausnahmen zulassen, doch darf die Beschäftigung 2 Stunden im Tag, insgesamt 10 Stunden wöchentlich, nicht übersteigen.*4)

1) Eine öffentliche Veranstaltung liegt vor, wenn sie für jedermann zugänglich ist, gleichgültig, ob an den Eintritt gewisse Bedingungen, die jedermann erfüllen kann, wie z. B. ein Eintrittsgeld, geknüpft sind oder nicht. Veranstaltungen von Vereinen, sofern sie nicht im geschlossenen Kreise stattfinden, gehören hieher.

2) Unter theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen sind alle Veranstaltungen verstanden, bei denen die Personen entweder selbst Gegenstand der Darstellung sind (z. B. Riesen, Zwerge, lebende Bilder, Ballettänze, akrobatische und pantomimische Vorstellungen, Theateraufführungen), oder Veranstaltungen von Personen, um Sachen auszustellen. Hieher gehören: Schaukästen, Bilder, Menagerien, Merkwürdigkeiten, Marionettentheater, aber auch belustigende Produktionen, die einer öffentlichen Schaustellung gleichkommen, wie Karussells, Schiessbuden, Figurenkabinette, Geheimkabinette, Messerwurfspiele, Glücksbuden und dergleichen.

3) Die Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit man annehmen kann, dass ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, sind schwer im voraus zu bestimmen. Es wird das wohl der Einsicht der Schulleitungen anheimgestelt werden müssen, die von Fall zu Fall entscheiden. In erster Linie wird wohl in Betracht zu ziehen sein, ob die Veranstaltung Erwerbszwecken dient, und wäre in

solchen Fällen die Genehmigung in der Regel zu versagen.

4) Die Beschränkung der zu gewährenden Stundenzahl ist deshalb von Wichtigkeit, weil dadurch einesteils der pädagogischen Einsicht von der Schädlichkeit dieser Schaustellungen für die Kindererziehung Rechnung getragen, andererseits eine weitergehende Anspannung der kindlichen Arbeitskräfte verhindert werden soll. Auch ein Kind, das für die Kunst oder Wissenschaft nützlich sein kann, soll ein Kind bleiben dürfen.

Beschäftigung reiferer Kinder.

Art. 10. *Nach dem vollendeten 14. Lebensjahre dürfen die Kinder, mit Ausnahme der im Art. 11 bezeichneten Fälle, im Erwerbsleben beschäftigt werden. Die Arbeitszeit dieser Kinder darf, bis zum zurückgelegten 16. Lebensjahre, die eventuelle Schulzeit miteingerechnet, in den gewerblichen Betrieben nicht länger als acht Stunden, im landwirtschaftlichen oder Gesindedienst nicht länger als neun Stunden täglich andauern.* 1)

1) Die aus der Schule entlassenen 14jährigen Kinder sollen nicht sofort wie Erwachsene behandelt werden, sondern durch eine Uebergangszeit sich auf das Erwerbsleben vorbereiten können. Die Schulzeit, sei es in Sekundarschulen oder Gewerbeschulen, soll in die Arbeitszeit miteingerechnet werden, da sonst die Arbeitszeit dieser Kinder (wie dies heute der Fall ist) die der Erwachsenen übersteigen würde. Dadurch werden dann nicht nur die Kinder überanstrengt, sondern auch der Lehrerfolg wird beeinträchtigt. Ein Kind, das schon 8 oder 10 Stunden gearbeitet hat, ist nicht mehr fähig, dann noch einem Unterrichte mit Aufmerksamkeit zu folgen.

Verbotene Beschäftigungsarten.

Art. 11. *Die Beschäftigung eigener oder fremder Kinder vor deren zurückgelegtem 16. Lebenjahre ist im Hausierhandel* 1) *und im Betriebe von Gast-, Speise- und Schankwirtschaften* 2) *untersagt.*

Der Bundesrat ist befugt, weitere ungeeignete Beschäftigungen für Kinder zu verbieten.

1) Hausierhandel ist das Feilbieten von Gegenständen auf öffentlichen Wegen, Strassen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten, sowie das Feilbieten von Haus zu Haus ohne vorgängige Bestellung.

Die Mehrzahl der schweizerischen Kantone ist über das hier vorgeschlagene Zulassungsalter zum Hausierhandel bereits beträchtlich hinausgegangen. Nur mehr 2 Kantone, Genf und Wallis, haben darüber überhaupt noch keine Bestimmungen, Aargau und Graubünden verlangen das 15., Basel-Land, Neuenburg, Schwyz, Tessin, Wallis das 16., 10 weitere Kantone das 18. und 6 Kantone sogar das 20. Lebensjahr. Wir sind aber trotzdem der Ansicht, dass ein erhöhter Schutz als der vorgeschlagene nicht in den Rahmen dieses Gesetzes gehört, da es sich hier nur um ein Kinderschutzgesetz handelt und der Schutz Jugendlicher anderen gesetzlichen Massnahmen vorbehalten bleiben muss.

2) Gastwirtschaft ist das Halten eines offenen Lokales, um Personen gewerbsmässig zu beherbergen. Das Zimmervermieten gehört, weil es sich nicht um offene Lokale handelt, nicht in diese Kategorie.

Speisewirtschaft: Abgabe von Speisen zum Genusse an der Verkaufsstelle.

Schankwirtschaft: Abgabe von Getränken, auch nicht alkoholhaltiger, zum Genusse an der Verkaufs-

Digitized by Google

stelle. Als Beschäftigungsweisen wären zu nennen: Bier und andere Getränke abfüllen, anzapfen, ausschenken, Gäste bedienen, Flaschen und Gläser spülen, Lampen putzen, Reinigung der Wirtschaftsräume, Kegelaufsetzen. Es ist gleichgültig, ob der Wirt die Kinder selbst beschäftigt, oder ob er, wie dies beim Kegelaufsetzen vielfach der Fall ist, bloss die Inanspruchnahme durch Dritte duldet.

Bis jetzt bestehen in einer Reihe von Kantonen nur Bestimmungen, die vorschreiben, dass die Mädchen vor Erreichung eines gewissen Alters nicht zur Bedienung von Gästen zugelassen werden sollen, u. z. setzen 9 Kantone das 18., Zürich das 20. Lebensjahr fest, 15 Kantone haben noch keine Vorschriften darüber. Wir glauben, dass es ungenügend ist, nur die Mädchen zu schützen und auch diese nur in der Weise, dass man ihnen das Bedienen der Gäste verwehrt. Was nützt es, wenn man den Mädchen das Gästebedienen verbietet, ihnen aber erlaubt, in der Wirtsstube andere Verrichtungen zu besorgen und so doch mit den Gästen in Berührung zu kommen? Es ist auch nicht angezeigt, die Mädchen vom Wirtschaftsbetriebe fernzuhalten, während man die Knaben darin tätig sein lässt. Die Wirtshausatmosphäre ist für die Kinder beiderlei Geschlechtes unpassend und gefährlich. Besonders in den Alkoholwirtschaften — und diese bilden ja die übergrosse Mehrzahl — hören und sehen die Kinder manches, was für Kinderohren nicht bestimmt ist. Das Beisammensein mit Erwachsenen, während diese sich gerade eines nicht sehr anziehenden Vergnügens, des Trinkens, befleissigen, muss demoralisierend auf die Kinder einwirken. In einem Zeitalter, in dem man beginnt, den Kampf gegen den Alkohol auf

allen Linien aufzunehmen, muss man auch versuchen, denjenigen Teil der Jugend, der heute durch seinen Beruf geradezu zum Alkoholgenuss gedrängt wird, davor zu schützen. Man muss bedenken, dass die Kinder, gerade im Uebergangsalter vom Kinde zum Erwachsenen, gerne das, was sie bei den Erwachsenen sehen, nachahmen, um ebenfalls als vollwertig angesehen zu werden. Und wenn sie als Wirtshausangestellte all' die zweifelhaften Gewohnheiten und Untugenden der Trinksitten in nächster Nähe zu Gesichte bekommen, dann ist es kein Wunder, wenn sie frühreif und verdorben werden. Es mag ja sein, dass es auch bessere Wirtschaften gibt, in denen die Kinder nicht all' diesen Einflüssen in solchem Masse ausgesetzt sind, aber der Ausnahmen wegen kann man eine allgemeine Regel nicht umstossen.

Die Beschäftigungszeit.

Art. 12. *Die in den Art. 5, 6 und 10 bezeichneten Beschäftigungen dürfen nur in der Zeit zwischen 6 Uhr morgens und 8 Uhr abends verrichtet werden.* 1)

1) Das Verbot der Nachtarbeit für Kinder, das dieser Artikel enthält, wird von allen Seiten so einmütig gefordert, dass eine nähere Begründung wohl überflüssig erscheint.

Sonn- und Festtagsruhe.

Art. 13. *An Sonn- und Festtagen* 1) *hat jede gewerbliche* 2) *Arbeit zu ruhen.*

1) Welche Tage als Festtage angesehen werden sollen, muss erst von Gesetzeswegen ausdrücklich bestimmt werden.

2) Man muss sich damit begnügen, die gewerbliche Arbeit an Sonn- und Festtagen zu verbieten,

da die haus- oder landwirtschaftliche Betätigung vielfach gerade am Sonntag am Platze sein kann. Viele Proletarierfrauen haben an Festtagen mehr Zeit, sich mit ihrer Hauswirtschaft und ihren Kindern zu befassen; in der Landwirtschaft hingegen muss man sich nach der Witterung richten und kann deshalb oft die Festtage nicht vollständig einhalten. Uebrigens ist die gewährte Beschäftigung gering genug, um Schädigungen der Kinder zu verhüten. Ebenso soll, falls es die Schulleitung gestattet, die Mitwirkung von Kindern bei theatralischen Vorstellungen, Musikaufführungen oder anderen öffentlichen Schaustellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft vorliegt (Art. 9), an Sonn- und Festtagen gestattet sein.

e) Durchführungsbestimmungen.

Ueberwachung durch Inspektionslehrer und Arbeitsinspektoren.

Art. 14. *Mit der Ueberwachung des Kinderarbeitsgesetzes werden, nach Massgabe der ermittelten Kinderarbeit, Lehrpersonen* 1) *(Lehrer und Lehrerinnen) und eigene Arbeitsinspektoren (Inspektorinnen)* 2) *betraut.*

1) Die Kontrolle eines Gesetzes bestimmt dessen Wirksamkeit. In denjenigen Beschäftigungszweigen, in denen die Kinder arbeiten, ist eine Kontrolle in der Weise, wie sie bis jetzt üblich war, nicht durchführbar. Die Arbeit geht meist innerhalb der Familien vor sich, und um sie da wirksam zu kontrollieren, müsste man ein ganzes Heer von Inspektoren anstellen. Selbst abgesehen von den immensen Kosten, wäre eine solche Kontrolle unmöglich, weil sie sich zu einer wahren Landplage auswachsen

Digitized by Google

würde. Die Inspektoren müssten ein System der Spionage einführen, vor dem jedem Schweizer grauen würde. Wer würde es sich gefallen lassen wollen, dass fremde Inspektoren oder Inspektorinnen zu jeder Zeit die Wohnung durchsuchen dürften, dass sie sich in die Familien eindrängen oder, wie das bei solchen Massenkontrollen ja nicht anders sein kann, oft bei Leuten Nachschau hielten, bei denen nie Kinder beschäftigt werden, und dergl. mehr.

Man muss deshalb auf eine andere Art der Kontrolle bedacht sein, die das Familienleben, und besonders das der Unbeteiligten, schont und doch die Kinderarbeit ausfindig macht. Wir glauben, dass eine Kontrolle dieser Art durch die Schule möglich wäre. Die Lehrer, die in ständiger Berührung mit den Kindern sind, kennen deren Verhältnisse, bemerken bald eine eventuelle Uebermüdung und bringen leicht in Erfahrung, worauf diese zurückzuführen ist, ohne dass sie erst Recherchen von Tür zu Tür anstellen müssten. Die Lehrer sind deshalb für eine Kontrolle des Kinderschutzgesetzes wie geschaffen. Sie können durch ihre Beobachtungen in der Schule und durch Befragen der Kinder leicht ausfindig machen, wo eine Kinderarbeit stattfindet, und so die Hauskontrollen auf ein geringes Mass beschränken. — Ueber die Organisation dieser Kontrolle sprechen wir in den Bemerkungen zu Art. 15.

2) Es gibt Fälle, in denen es den Lehrern schwer fallen würde, ihre Kontrollpflicht zu erfüllen, da sie dadurch in Konflikt mit manchen, oft einflussreichen Bürgern kämen. Besonders in kleineren Gemeinden würde dadurch die Stellung des kontrollierenden Lehrers gesellschaftlich und wohl oft

auch beruflich schwer erschüttert werden. Deshalb erscheint es geboten, neben den Inspektionslehrern eigene Inspektoren anzustellen, die, weil sie unabhängig von lokalen Einflüssen sind, dort wirken könnten, wo der Inspektionslehrer sich zu sehr exponieren würde. Die Aufgabe dieser Inspektoren wäre also eine ähnliche wie die der Fabrikinspektoren. Nachdem es sich aber hier meist um die Kontrolle von Vorgängen handelt, die sich innerhalb der Familien abspielen, scheint es angezeigt, auch Inspektorinnen anzustellen, da Frauen mit ihrem grösseren Takt oft mehr ausrichten würden als Männer.

Die Aufgaben der Inspektionslehrer und Arbeitsinspektoren.

Art. 15. *Die Aufgaben der mit der Inspektion betrauten Lehrpersonen ist es, allfällige Gesetzesübertretungen festzustellen und zu diesem Zwecke, falls nötig, auch Werkstätten oder Wohnungen zu kontrollieren. Festgestellte Gesetzesübertretungen haben sie entweder dem Arbeitsinspektorate oder als Strafantrag der zuständigen Behörde mitzuteilen.* 1)

Die Arbeitsinspektoren versuchen entweder von sich aus, oder durch Vermittlung der Inspektionslehrer allfällige Gesetzesübertretungen in Erfahrung zu bringen und haben gegebenenfalls Strafantrag bei der zuständigen Behörde zu stellen.

1) Die Organisation der vorgeschlagenen Kontrolle wäre etwa folgende: Für je 2 oder 3 Knabenschulen wird vom Bund aus ein Lehrer, für ebensoviele Mädchenschulen eine Lehrerin, bestimmt, welche darüber zu wachen haben, dass die ihnen unterstellten Kinder nicht gesetzwidrig beschäftigt

werden. Sie setzen sich zu diesem Zwecke mit den Klassenlehrern ins Einvernehmen, verlangen von ihnen periodisch Berichte ab, berufen nötigenfalls Lehrerkonferenzen ein, besuchen zeitweilig die verschiedenen Klassen und nehmen mit den Kindern selbst Rücksprache. Ebenso haben sie, nötigenfalls, den Schularzt zu Rate zu ziehen, um über event. gesundheitliche Schädigungen Aufklärung zu erhalten. In solchen Fällen, in denen die Inspektionslehrer auf diesem Wege zu keinem sicheren Resultate gelangen, sollen sie in den Wohnungen oder Werkstätten, in denen sie Kinderarbeit vermuten, Nachschau halten. Die ermittelten Gesetzesübertretungen sind vom Inspektionslehrer entweder selbst dem zuständigen Gerichte zur Kenntnis zu bringen, oder, falls er nicht selbst als Ankläger auftreten will, dem Arbeitsinspektorate mitzuteilen.

Das Arbeitsinspektorat soll eine Art Aufsicht über die Tätigkeit der Inspektionslehrer führen. Es soll deren Berichte sammeln, von sich aus Betriebe oder Wohnungen kontrollieren, gegebenenfalls Strafanträge stellen etc. Dort, wo das Arbeitsinspektorat von einem Inspektionslehrer aufgefordert wird, einen Strafantrag zu stellen, wird es natürlich zuerst in geeigneter Weise die Richtigkeit der gemachten Meldung zu untersuchen haben. — Durch das Zusammenwirken der Inspektionslehrer und Arbeitsinspektoren soll im Arbeitsinspektorate eine Sammelstelle für den Kinderschutz geschaffen werden, wo nicht nur alles einschlägige Material gesichtet und aufbewahrt, sondern auch alles, was dazu dienen kann, die Oeffentlichkeit aufzuklären, dieser in geeigneter Weise übermittelt wird.

Digitized by Google

Es fragt sich nun, ob nicht die Heranziehung von Lehrern zu dieser anscheinend der Schule ferner liegenden Tätigkeit eine Verquickung zweier Funktionen bedeutet, die gegenseitig miteinander wenig zu tun haben. Wir glauben jedoch, dass sich diese beiden Betätigungen wohl vereinen lassen. Die Kinderarbeitskontrolle in der oben gezeichneten Weise ist ja keine bureaukratische Arbeit (durch die Heranziehung der Lehrer soll gerade vermieden werden, dass die Kontrolle zur Schaffung einer neuen bureaukratischen Institution führt), sondern eine Betätigung, die neben und in der Schule zum Nutzen des Schulerfolges kräftige Erfolge zeitigen würde. Die Lehrer selbst würden sich dieser Arbeit gewiss mit Freuden annehmen; man hat ja gesehen, dass, wo bisher noch gegen die Kinderarbeit etwas getan wurde, die Lehrer in den ersten Reihen standen, wenn sie nicht, wie es oft der Fall war, überhaupt allein wirkten. Es ist bezeichnend, dass die bekanntesten Vorkämpfer für den Kinderschutz Lehrer sind; ich erinnere nur an *Konrad Agahd* in Deutschland und *Sigmund Kraus* in Oesterreich. Die Lehrer arbeiten gegen die Kinderbeschäftigung auch im wohlverstandenen eigenen Interesse, denn damit stärken sie ihren eigenen Wirkungskreis, die Schule.

Wie hoch würden sich die Kosten dieser Kontrolle stellen? Im Jahre 1904 zählte die Schweiz 4665 Primar- und 598 Sekundarschulen mit insgesamt 536,435 Schülern und Schülerinnen (ungefähr 50% der Kinder dürften mehr oder weniger erwerbstätig sein). Es würden da nach unserer Schätzung zirka 600 Lehrer und Lehrerinnen nötig sein, die als Inspektionslehrer zu fungieren hätten. Auf

eine Lehrperson käme dann die Ueberwachung von ungefähr 8—900 Kindern; in manchen Orten mehr, in manchen weniger, da man bei der Bestellung der Inspektionslehrer auf die ermittelte Kinderarbeit Rücksicht nehmen müsste. — Als Arbeitsinspektorén würden etwa 2 Inspektoren und 4 Adjunkte beansprucht werden. Es ergäben sich demnach folgende Kosten: Für die Inspektionslehrer und Lehrerinnen bei einem Gehalt von 600 Fr. jährlich (dass die Lehrpersonen für die Kinderschutzarbeiten besonders honoriert werden müssen, halten wir für selbstverständlich, da der Zeitaufwand hiefür ein beträchtlicher sein würde) insgesamt . . . . 360,000 Fr.

Für die Arbeitsinspektoren, deren Zahl gering angenommen wurde, weil ihr Eingreifen zum Zwecke der Kontrolle doch nur zu den Ausnahmefällen gehört, während die übrige Arbeit kein grösseres Personal beansprucht	40,000[1] „
Für Reisen und sonstige Spesen der Arbeitsinspektoren	25,000 „
Für Errichtung und Instandhaltung der Inspektorenbureaux, Drucksachen etc.	25,000 „
	450,000 Fr.

Mit diesem verhältnismässig geringen Aufwande würde der Bund die Gewähr schaffen, dass das Kinderschutzgesetz tatsächlich durchgeführt würde, und dem Kinderschutz damit mehr dienen,

[1]) Der Gehalt der schweiz. Fabrikinspektoren ist: 6—8000 Fr., der von Adjunkten I. Klasse 5—6000 Fr.

Digitized by Google

als wenn er einige noch radikalere Bestimmungen in das Gesetz aufnähme.

Revisionen während der Nacht.

Art. 16. *In Privatwohnungen dürfen Revisionen während der Nachtzeit, das ist von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens, nur stattfinden, wenn Tatsachen vorliegen, welche den Verdacht der Nachtbeschäftigung von Kindern begründen.* 1)

1) Um Missgriffen, die in der Behelligung Unbeteiligter liegen, möglichst ihre Härte zu rauben, musste die Bestimmung in den Entwurf aufgenommen werden, dass während der Nachtzeit in Privatwohnungen nur dann kontrolliert werden dürfe, wenn ein begründeter Verdacht vorliegt. Es erscheint diese Massregel schon deshalb geboten, weil bei der grossen Zahl der Kontrollierenden es möglich ist, dass auch einige weniger Geeignete oder Taktlosere damit betraut werden, die dann leicht grobe Verstösse sich zu schulden kommen liessen.

f) Strafbestimmungen.

Strafen wegen gesetzwidriger Kinderbeschäftigung.

Art. 17. *Mit Busse von 200—2000 Franken wird bestraft, wer gegen die Bestimmungen über die Beschäftigung fremder Kinder (Art. 3), oder fremder und eigener Kinder (Art. 8 bis 13) verstösst.* 1)

Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldbusse 2) *oder bei mehr als zweimaliger Zuwiderhandlung im Laufe eines Jahres soll auf Gefängnisstrafe von 10 Tagen bis zu 4 Monaten erkannt werden.*

Mit Busse von 20—1000 Franken wird bestraft, wer den Bestimmungen über die eigenen Kinder (Art. 4 bis 7) zuwiderhandelt. 3)

Digitized by Google

Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldbusse, 2) *oder bei mehr als zweimaliger Zuwiderhandlung im Laufe eines Jahres soll auf Gefängnisstrafe von drei Tagen bis zu zwei Monaten erkannt werden.*

1) Die Uebertretungen des Art. 4, d. i. des Verbotes von Beschäftigung fremder Kinder vor dem zurückgelegten 14. Lebensjahre, sollen empfindlicher bestraft werden, da es sich hiebei in der Regel um eine direkte Erwerbsarbeit der Kinder handelt. Diesen Bussen gleichgesetzt sind die wegen Uebertretungen der Art. 8 bis 13. Es handelt sich dabei um die Bestimmungen über die Beschäftigung fremder und eigener Kinder. Der vorgesehene Schutz muss als eine Art von Minimalschutz angesehen werden, weshalb Uebertretungen durch strengere Strafen möglichst hintangehalten werden sollen. Dazu kommt noch, dass es sich in vielen Fällen wieder nur um fremde Kinder handelt, was ein schärferes Vorgehen rechtfertigt.

Die vorgeschlagenen Minimal- und Maximalbussen sollen das Strafausmass vom Gutdünken des Richters in gewissem Sinne unabhängig machen, resp. wenigstens nach oben und unten zu begrenzen. Einer der Hauptmängel des deutschen Kinderschutzgesetzes scheint uns darin zu liegen, dass es nur Maximal- nicht aber auch Minimalstrafen vorgesehen hat. Dadurch wird bei der Bestrafung von Uebertretungen den Richtern ein so grosser Spielraum gelassen, dass die Wirksamkeit des Gesetzes zu einem unverhältnismässig grossen Teile nur mehr von den Richtern abhängt.

2) Dadurch, dass bei der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe diese in eine Gefängnisstrafe umgeändert werden kann, sind wohl die unbemittelten

Digitized by Google

Volkskreise sehr benachteiligt. Trotzdem waren wir genötigt, diese Bestimmung in den Entwurf aufzunehmen, da sonst in vielen Fällen, wo es sich um ganz Unbemittelte handelt, und das wird besonders bei einem Kinderschutzgesetze oft der Fall sein, eine Bestrafung überhaupt nicht eintreten könnte. Es ist Sache der weiteren Gesetzgebung, Minderbemittelten eine Erleichterung in der Bussenzahlung, eventuell ein Abverdienen zu ermöglichen.

3) Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder, die sich gegen die Bestimmungen des Gesetzes über die Beschäftigung eigener Kinder vergehen, sollen geringer bestraft werden. Es ist dies damit zu begründen, dass Eltern, die ihre Kinder mehr als erlaubt beschäftigen, trotzdem sie dabei gegen das Allgemeininteresse verstossen, doch nur eine Ueberschreitung ihrer Machtvollkommenheit begehen, die zweifelsohne geringer zu bestrafen ist, als wenn sich jemand eine ihm gar nicht gebührende Macht widerrechtlich anmasst.

Strafen wegen Gesundheitsschädigung der Kinder.[1])

Art. 18. *Wer die körperlichen oder geistigen Kräfte eines eigenen oder fremden Kindes aus Eigennutz, Selbstsucht oder Bosheit derart überanstrengt, dass seine Gesundheit dadurch Schaden erleidet oder ernstlich gefährdet ist, wird mit Busse von 300 bis zu 10,000 Franken oder mit Gefängnis von 14 Tagen bis 6 Monaten bestraft.*

---

[1]) Vergl. Vorentwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch. Nach den Beschlüssen der von dem eidgenössischen Justizdepartement mit der Durchsicht des Entwurfes von 1896 beauftragten Expertenkommission. Bern 1903.

Wird die Gesundheit des Kindes zerstört und konnte der Täter dies voraussehen, so ist die Strafe Zuchthaus von 1 bis 5 Jahren.

Der Vorentwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch enthält diesen Artikel (77) in folgender Variation: „Wer die körperlichen oder geistigen Kräfte seines minderjährigen Kindes oder einer Frauensperson oder minderjährigen männlichen Person, die ihm als Angestellter, Arbeiter, Lehrling, Dienstbote, Zögling oder Pflegling unterstellt ist, aus Eigennutz, Selbstsucht oder Bosheit derart überanstrengt, dass ihre Gesundheit dadurch Schaden leidet oder ernstlich gefährdet ist, wird mit Gefängnis oder Busse bis zu 10,000 Franken bestraft.

Wird die Gesundheit der Person zerstört und konnte der Täter dies voraussehen, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu 5 Jahren."

Unsere Abweichung liegt im wesentlichen darin, dass wir an Stelle der Maximalstrafen auch hier Maximal- und Minimalstrafen festsetzten.

Strafen wegen Heranziehung von Kindern zum Bettel. 1)

Art. 19. *Wer eigene oder fremde Kinder, die ihm zur Pflege, Obhut oder Aufsicht anvertraut sind, zum Bettel ausschickt oder das Betteln derselben duldet, wird mit Gefängnis von 14 Tagen bis zu 6 Monaten bestraft.*

1) Es hiesse Gemeinplätze breittreten, wollten wir hier von all den Formen des Bettels und seiner demoralisierenden Wirkung auf die Kinder noch ausführlicher sprechen. Die Notwendigkeit eines Eingreifens der Gesellschaft wird allgemein anerkannt. Allerdings wird die Erlassung eines gesetzlichen Verbotes nicht genügen, und der Bettel, wie

Digitized by Google

alle anderen Formen der Kinderausnützung, werden so lange nicht vollständig unterdrückt werden können, als nicht die Gesamtheit, der Staat, die Fürsorge für alle Kinder übernimmt. (Vergl. Art. 255 des Vorentwurfs zu einem Schweiz. Strafgesetzbuch.)

Entziehung der elterlichen, beziehungsweise vormundschaftlichen Gewalt. 1)

Art. 20. *Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder, die nach den Bestimmungen des Art. 17 bereits zweimal mit Gefängnis gestraft wurden, oder solchen, die bereits einmal eine Strafe nach den Bestimmungen der Art. 18 oder 19 erhielten, kann bei nochmaliger Zuwiderhandlung die elterliche beziehungsweise vormundschaftliche Gewalt aberkannt werden.*

Die Fürsorge für das Kind übernimmt in diesem Falle der Staat. 2) *Bei Unvermögen der Eltern oder des Kindes trägt die öffentliche Armenpflege die Kosten.*

1) Ueber den eventuellen Entzug der elterlichen Gewalt findet sich im «Privatrechtlichen Gesetzbuch für den Kanton Zürich» folgende Stelle:

§ 663. „Die Vormundschaftsbehörden sind berechtigt, von sich aus oder auf eine bei ihnen angebrachte Beschwerde hin, wenn die Rechte und Interessen der Kinder augenscheinlich durch böswillige oder ungereimte Anordnungen oder Massregeln, oder offenbare und arge Vernachlässigung der Eltern in erheblichem Masse verletzt oder gefährdet werden, einzuschreiten und nach freier Prüfung des Falles und auf die Einvernahme der Eltern hin, erforderlichen Falles unter Zuziehung von Anverwandten oder Lehrern der Kinder, das Nötige zu verfügen, insbeson-

dere ausserordentliche Vormundschaft eintreten zu lassen."

Wenn man eine stärkere Ausnützung der kindlichen Arbeitskräfte als „ungereimte Anordnung oder Massregel" betrachten würde, könnte dieser Artikel praktische Bedeutung bekommen. Heute ist dies nicht der Fall. Ein Wunder ist das allerdings nicht; bemerkte doch schon der Redaktor des Gesetzes, Dr. *A. Schneider*, in seinem Kommentar zu diesem Paragraphen: „Die Obervormundschaft darf nicht leicht einschreiten und sich die elterlichen Rechte anmassen. Jede Bevormundung selbständiger und freier Menschen im Privatrecht ist verwerflich, und völlig unerträglich ist es, wenn der Staat mit kalter Hand in das Heiligtum der Familie eingreift, die Eltern lähmt und den Trotz der Kinder stärkt. Aber es gibt Fälle, wo das von den Eltern vernachlässigte oder unnatürlich gezwungene Kind zur Rettung seiner individuellen Entwicklung des obervormundschaftlichen Schutzes bedarf." — Wie sollten die späteren Ausleger weitherzig sein, wenn der Redaktor des Gesetzes sich von einer solchen Engherzigkeit zeigte?

Die Praxis lässt es denn auch nur auf den § 683 des zürcherischen Privatrechtes ankommen. Dieser Paragraph, der vom Entzuge der väterlichen Gewalt handelt, setzt aber ein Verschulden des Vaters voraus, das eben bei der Kinderarbeit nicht immer vorliegt. Ausserdem wird der Entzug noch einem langwierigen Verfahren unterstellt. Es sei in diesem Zusammenhange auch auf eine Bestimmung in der zürcherischen «Verordnung betreffend das Volksschulwesen» vom 7. April 1900 hingewiesen, die, wenn die vorerwähnten Bestimmungen

praktische Bedeutung gewännen, ebenfalls von Wert sein könnte. Der § 40 lautet: „Die Lehrer sind verpflichtet, auf körperliche Reinlichkeit und den Gesundheitszustand der ihnen anvertrauten Kinder ein wachsames Auge zu haben und bei wahrgenommenen Schäden den Eltern bezw. den Besorgern Mitteilung zu machen. Bleiben solche Mitteilungen ohne Erfolg, so ist Anzeige an die Schulpflege zu machen, welche nun ihrerseits auf Anordnung geeigneter Massnahmen zu dringen hat."

Für die Zukunft wird wohl der «Bundesrätliche Entwurf des Schweizerischen Zivilgesetzbuches» vom 28. Mai 1904, der zwischen elterlicher Gewalt und elterlichem Vermögensrechte unterscheidet, Geltung haben. Die betreffenden Artikel, die einen wesentlichen Fortschritt bedeuten, lauten:

§ 294. „Bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern hat die Vormundschaftsbehörde zum Schutze der Kinder die geeigneten Vorkehrungen zu treffen.

§ 295. Ist das leibliche oder geistige Wohl des Kindes infolge des pflichtwidrigen Verhaltens der Eltern dauernd gefährdet oder das Kind sittlich verwahrlost, so kann die Vormundschaftsbehörde das Kind den Eltern wegnehmen und in passender Weise bei einer Familie oder in einer Anstalt unterbringen.

Die gleiche Anordnung trifft die Vormundschaftsbehörde auf Begehren der Eltern, falls das Kind diesen einen hartnäckigen, böswilligen und unüberwindlichen Widerstand leistet und nach den Umständen auf bessere Weise nicht geholfen werden kann.

Die Kosten der Versorgung trägt bei Unvermögen der Eltern und des Kindes unter Vorbehalt

der Unterstützungspflicht der Anverwandten die öffentliche Armenpflege.

§ 296. Sind die Eltern ausserstande, die elterliche Gewalt auszuüben, fallen sie selbst unter Vormundschaft oder haben sie sich eines schweren Missbrauches der Gewalt oder einer groben Vernachlässigung ihrer Pflichten schuldig gemacht, so soll die Vormundschaftsbehörde ihnen die elterliche Gewalt entziehen. Kann nach dem Ermessen der Behörde die Gewalt, wenn sie dem Vater entzogen wird, auch der Mutter nicht überlassen bleiben, so erhält das Kind einen Vormund."

Der Nationalrat brachte insofern eine Verbesserung, indem er beschloss, den Passus „infolge des pflichtwidrigen Verhaltens der Eltern" zu streichen. Dadurch kann auch die Kinderarbeit, der, wie wir schon bemerkt, vielfach kein pflichtwidriges Verhalten der Eltern zugrunde liegt, unter diese Bestimmung gebracht werden.

2. Ueber die Art der Fürsorge siehe VI. Abschn., III. Kap.

g) Schlussbestimmung.

Weitergehende kantonale Beschränkungen.

Art. 21. *Die Bestimmungen dieses Gesetzes stehen weitergehenden kantonalen Beschränkungen der Kinderarbeit nicht im Wege.*

γ) *Die Schulgesetzgebung.*

Wenn für den Bund als Minimalalter der Beschäftigung das 14. Lebensjahr angenommen werden soll, dann muss auch die weitere Verfügung getroffen werden, dass die Kinder mindestens bis zu diesem

Digitized by Google

Alter die Schule besuchen. Der heutige Zustand, wonach in einer Reihe von Kantonen (Baselland, Luzern, Uri, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Appenzell I.-Rh., St. Gallen) die Kinder schon mit dem 12. oder 13. Jahre die Schule verlassen dürfen, ohne dass sie dann eine Beschäftigung antreten könnten, wäre unhaltbar. Diese Kinder trieben sich dann während der Zeit vom 13. bis zum 14. Jahre plan- und ziellos herum, sie gewöhnten sich an den Müssiggang, kämen in schlechte Gesellschaft und wären nur schwer wieder zu einer regelmässigen Beschäftigung heranzuziehen. Es wurde diese Erfahrung schon jetzt in den Kantonen mit geringerer Schulpflicht gemacht, wenn die Kinder warten mussten, bis sie in die Fabriken eintreten durften. „Man hat die Erfahrung gemacht," schreibt Dr. *F. Schuler*, [1] „dass schon infolge des Fabrikgesetzes viele Kinder zwischen 12 und 14 Jahren in Müssiggang sich herumtreiben, und fürchtet die Vergrösserung dieses Uebelstandes. (Bei Ausdehnung des Fabrikgesetzes auf das Handwerk.) Von der Einsicht des Volkes ist aber zu hoffen, dass mit der natürlichsten, selbstverständlichsten und von allen einsichtigen Freunden der Schule verlangten Massregel Abhilfe geschaffen werde, — mit der Ausdehnung der Schulpflicht bis zu dem Zeitpunkt, wo das Gesetz die gewerbliche Arbeit gestattet."

Mit der Verfassungsrevision, die nötig ist, um dem Bund die Berechtigung zur Regelung der Beschäftigung von Kindern bis zu deren 16. Lebensjahre zu geben, soll auch gleichzeitig dem Bunde das Recht einge-

[1] Dr. *F. Schuler:* Entwicklung der Arbeiterschutzgesetzgebung in der Schweiz. — Archiv f. Soz. Gesetzgebung und Statistik v. Dr. *H. Braun*, Jahrg. 1895 Berlin.

räumt werden, ein Minimalschulentlassungsalter festzusetzen. Es wäre unklug, einigen rückständigen Kantonen die Möglichkeit zu lassen, durch die Beibehaltung eines niedrigeren Schulentlassungsalters das Kinderschutzgesetz zu umgehen, während alle anderen Kantone daran gebunden wären.

---

3. Kapitel. **Die Fürsorge.**

a) Die Fürsorgepflicht der Gesamtheit.

Wir haben schon darauf hingewiesen, dass der Anspruch des Staates auf eine zweckentsprechende Kindererziehung nur dann berechtigt ist, wenn zugleich den Eltern die Sorge für die Erhaltung des Kindes abgenommen wird. Zu diesem Schlusse muss man logischerweise kommen, wenn man die Entwicklung der kinderrechtlichen Verhältnisse ins Auge fasst. Die Herrschaft der Eltern über das Kind lockert sich immer mehr, die willkürliche Verfügung wird in einer immer grösseren Zahl von Fällen eingedämmt, der Staat masst sich seinerseits eine grössere Befugnis über das Kind an. Er führt die Oberaufsicht, schafft Rechtsnormen gegen die Uebervorteilung des Kindes durch Angehörige, bestraft die Eltern, die es schlecht behandeln, und verpflichtet sie, das Kind unterrichten zu lassen. Geschieht das des Kindes wegen? Nein, das geschieht des Staatszweckes wegen. Der Staat als Vertreter der Gesamtheit muss, im Interesse des Gesamtwohls, die Rechte der Familien beschränken und ihnen gewisse Pflichten auferlegen, um einen gesunden Nachwuchs, die Grundlage jedweder Wohlfahrt, heranziehen zu können. Berechtigt ihn aber die Sorge für das Gesamtwohl, dem einzelnen gewisse Ver-

pflichtungen aufzuerlegen? Im allgemeinen, ja; nur wird eine kluge Politik stets die Lasten, die es dem einzelnen auferlegt, durch entsprechende Pflichten, die der Staat übernimmt, zu mindern und annehmbarer zu machen versuchen. In unserem Falle: der Staat soll die Kinderarbeit unterdrücken, zugleich aber die Sorge für die Erhaltung der Kinder übernehmen. — Der heutige Zustand ist eine Halbheit und führt von einer Inkonsequenz zur andern.

Man „sorgt“ für den Unterricht, indem man den allgemeinen Schulzwang einführt, ohne aber die Gewähr zu schaffen, dass den Kindern dieser Schulzwang auch nutzbringend sei. Die Schulerfolge bessern sich nicht und man beginnt mit Aenderungen. Auf den Kern der Sache, die Bekämpfung des Elends und der daraus entspringenden Kinderarbeit, wird nicht eingegangen. Der Staat begnügt sich vielmehr damit, neue Schulhäuser zu bauen, die Unterrichtsmethoden zu verbessern u. dgl. mehr. Was nützen aber die schönsten hygienischen Schulhäuser, was die besten Unterrichtsmethoden (obwohl wir natürlich deren Wert damit nicht herabsetzen wollen), wenn die Kinder ausserhalb der Schule verwahrlosen, hungrig oder müde von der Arbeit in die Schule kommen? Auch die beste Methode kann ein abgearbeitetes, unterernährtes Kind nicht vorwärtsbringen. — Unterricht und Erziehung gehören eben zusammen, übernimmt der Staat das eine, so muss er auch für das andere sorgen. Selbst Sozialpolitiker, deren Forderungen sonst nicht besonders radikal sind, erkennen dies an. „Wir werden jedoch,“ sagt Dr. *N. Brückner,*[1] . . . . darauf hin-

[1] Dr. *N. Brückner:* Erziehung und Unterricht vom Standpunkt der Sozialpolitik. Berlin 1895.

zuweisen haben, dass einmal der öffentliche Unterricht keineswegs den Anforderungen, die man an ihn zu stellen hat, Genüge leistet, dann aber auch in der Erziehung und Verpflegung der Kinder noch mancherlei Aufgaben vorhanden sind, die das Elternhaus nicht zu erfüllen imstande ist und die deshalb richtigerweise zugleich mit dem Unterricht der Oeffentlichkeit zu überweisen wären."

In einigen Ländern, wie in Deutschland, wo man einsah, dass es mit der Verbesserung der Schule allein nicht getan sei, ging man daran, die Kinderarbeit, als eines der Haupthindernisse der gesunden Erziehung, durch Kinderschutzgesetze entgegenzutreten. Man strebt danach, den Eltern das Recht, die Kinderarbeit, resp. deren Ergebnis als Beitrag zu den Erziehungskosten zu benützen, wegzunehmen, oder wenigstens zu beschneiden, ohne aber dafür ein entsprechendes Aequivalent zu bieten. Die Folgen davon sind klar: Diese Gesetze — wenn sie wirklich wirksame Bestimmungen enthalten — sind im vornhinein dazu verurteilt, nicht eingehalten zu werden. Die Durchführung von Kinderschutzgesetzen, die einen wirklichen Schutz bedeuten, wird nur dort möglich sein, wo der Staat zugleich die Fürsorge für die Kinder übernimmt.

In der Schweiz geschieht bezüglich der Fürsorge in einer Reihe von Kantonen vieles Nützliche. Es sind dies aber meist Werke der privaten Hilfstätigkeit und nur zum geringeren Teile (Schülerspeisungen u. dgl.) solche der Oeffentlichkeit, obwohl übrigens die staatliche Fürsorgetätigkeit hier besser ausgebildet ist, als anderswo. Von beiden Seiten geschieht aber noch zu wenig, um auch nur im entferntesten daraus ein Recht ableiten zu können, den Eltern den Verdienst

der Kinder zu entziehen. — Für die Uebernahme einzelner Teile der Fürsorge, besonders derjenigen, die direkt der Kinderarbeit entgegenwirken, wie z. B. die Abgabe von Nahrung und Kleidung, treten indes auch schon weitere Kreise ein. Eine Preisarbeit der Sektion Lyss des Schweizerischen Grütlivereins[1]) erklärt: „Als wirksame Mittel und Wege, welche zur Erreichung fraglichen Zweckes (Unterdrückung der hausindustriellen Kinderarbeit) führen, erachten wir die soziale Besserstellung der wirtschaftlich Schwachen als eines der vornehmsten. Und hiebei denken wir in erster Linie an eine ausgiebige staatliche Unterstützung für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder." Aehnlich spricht sich der Oberrichter *Eugen Schwyzer*[2]) in Zug, ein guter Kenner der Verhältnisse, aus: „Es wird schwer, sehr schwer sein, die Erwerbstätigkeit der schulpflichtigen Kinder ganz zu unterdrücken, so lange die Oeffentlichkeit — der Staat — nicht die ärmeren Schulkinder in einem Masse mit Kleidung und Nahrung unterstützt, dass er neben der Pflicht auch das Recht beanspruchen kann, diese Beschäftigungen neben der Schule zu verbieten."

Allerdings ist vom prinzipiellen Standpunkte aus zu betonen, dass es durchaus nicht der idealste Zustand ist, wenn bloss für die ärmeren Schulkinder gesorgt wird. Es bekommt dadurch diese Unterstützung einen almosenähnlichen Charakter, während tatsächlich doch

---

[1]) Die Kinderausbeutung in der Hausindustrie und ihre Bekämpfung. Herausgegeben vom Zentralkomitee des Schweiz. Grütlivereins. Zürich 1899.

[2]) Oberrichter *Eugen Schwyzer*: Die jugendlichen Arbeitskräfte im Handwerk und Gewerbe in der Hausindustrie und in Fabriken etc. — Schw. Zeitschr. f. Gemeinnützigkeit, Jahrg. 1900, Heft I.

eine Pflicht des Staates hiezu vorliegt. Auch vom pädagogischen Standpunkte aus ist es bedenklich, eine Zweiteilung durchzuführen und auf der einen Seite die Unterstütungsempfänger, die Armen, auf der anderen Seite die Wohlhabenderen hinzustellen. Das Gefühl der Ungleichheit wird in den einen Misstrauen, in den anderen Ueberhebung hervorrufen, die Erziehung wird bei beiden leiden. Der idealste Zustand wäre der, wenn die Gesamtheit nicht nur für den Unterricht, sondern auch für die Nahrung und Kleidung aller Kinder sorgte und sie bei eventueller Krankheit oder Erholungsbedürftigkeit in seine Obhut nähme. Wir denken dabei nicht im entferntesten an eine „Auflösung der Familie", — im Gegenteil, das Familienleben würde dabei nur gewinnen —, sondern an eine staatliche Fürsorge, die allen Familien gewisse Lasten nimmt und sie der Oeffentlichkeit überträgt, weil die überwiegende Mehrzahl der Eltern diese Aufgaben nicht erfüllen kann, während es im Interesse des Gemeinwohles liegt, dass es geschehe. Dem Staate [1]) ist es leichter, das Zweckmässigste zur Ernährung, Kleidung, für die Fürsorge Kranker und Rekonvaleszenter zu bestimmen; er sorgt damit für sich, indem er seine Ange-

[1]) Der Begriff Staat ist hier im weitesten Sinne gebraucht und umfasst in seiner öffentlich-rechtlichen Erscheinung Bund, Kanton und Gemeinde.

Aus praktischen Rücksichten, um jede Zersplitterung der vorhandenen Mittel zu vermeiden und eine Uebersicht über die gebotenen Leistungen zu ermöglichen, würde es sich empfehlen, einen gemeinsamen Fonds für die Kinderfürsorge anzulegen, in dem jede der drei Korporationen ihre auf sie entfallenden Beiträge einzahlen. Die einzelnen Gebiete der Fürsorge könnten teils vom Bund direkt, teils von den Kantonen und Gemeinden besorgt werden, während die Bezahlung aller aus dem gemeinsamen Fonds erfolgt.

Digitized by Google

hörigen einerseits vor Verweichlichung, andererseits vor Unterernährung und Degeneration zu bewahren sucht.

Von der praktischen Durchführbarkeit solcher Pläne sind wir aber noch weit entfernt; wir müssen uns deshalb begnügen, vorläufig das zu verlangen, was schon jetzt erreicht werden kann. Bei jeder Verabfolgung von Unterstützungen soll aber auch heute sorgsam darauf geachtet werden, dass ein System der Verteilung Platz greife, dem nicht der Stempel des Almosentums auf die Stirne gedrückt ist.

Es sei hier auf die modernen Worte des Züricher Erziehungsrates in seinem «Kreisschreiben an die Sekundar- und Gemeindeschulpflegen sowie die Lehrerschaft der Volksschule des Kantons Zürich betreffend die Fürsorge für bedürftige Kinder», vom 25. Oktober 1905, hingewiesen. Es heisst dort: Der Erziehungsrat sieht sich veranlasst, „die Sekundar- und Gemeindeschulpflegen einzuladen, zu Beginn des Winters nach Möglichkeit und in schonender Weise festzustellen, wie viele Schulkinder tagsüber auf sich selbst angewiesen sind und für wie viele eine geeignete Abgabe von Nahrung und Kleidung sich als dringlich erweist. Dabei ist in Betracht zu ziehen, dass es sich nicht um eine Armenunterstützung im gewöhnlichen Sinne des Wortes handelt, sondern um eine Pflicht der Oeffentlichkeit gegenüber Gliedern der Gesellschaft, denen zufolge der sozialen Verhältnisse ihrer Ernährer auch beim besten Willen derselben nicht ausreichend Obsorge zuteil werden kann."

a) Speisung und Kleidung der Schulkinder durch die Oeffentlichkeit.

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primar-

schule kommt in der Schweiz jährlich eine grössere Subvention des Bundes an die Kantone zur Verteilung. Ein Teil davon, wenn auch ein verhältnismässig geringer, wird zur Beschaffung von Nahrung und Kleidung für arme Schulkinder verwendet; im Jahre 1904 waren es 168,877 Fr. Auch ein Teil der Kantone verausgabt einiges, u. z. aus dem Ertrage des «Alkoholzehntels», für diesen Zweck. Im Jahre 1903 wurden von den Kantonen Zürich, Luzern, Uri, Nidwalden, Zug, Baselstadt, St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Tessin, Wallis und Genf insgesamt 27,091 Fr., im Jahre 1904 29,828 Fr.[1]) dafür verwendet. Der Kanton Luzern ging etwas weiter. Er bestimmte in seiner Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetz vom 26. September 1879 und 29. November 1898 am 27. April 1904: „Allen Schulkindern, deren Schulweg so weit und beschwerlich ist, dass derselbe während der Mittagspause gar nicht oder nur unter Ermüdung und Ueberhastung der Kinder zurückgelegt werden kann, ist im Schulhause oder einem demselben benachbarten Hause ein einfaches, aber genügendes Mittagessen (Milch und Brot, Milchsuppe, Hafersuppe, Maggisuppe u. dgl.) zu verabfolgen. Für die Winterszeit ist überdies für das Vorhandensein von warmer Fussbekleidung zu sorgen, behufs Ermöglichung der Auswechslung durchnässter Schuhe und Strümpfe während des Unterrichts." — Die Deckung der Kosten liegt, soweit nicht Vergütungen seitens der Eltern und andere freiwillige Beiträge, sowie allfällige Unterstützungen hiefür aufkommen, der Schulkasse ob. Der Staat unterstützt die Gemeinden in der Bestrei-

---

[1]) Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz, Jahrg. 1903, 1904.

Digitized by Google

tung dieser Ausgaben durch Beiträge aus dem Alkoholzehntel und der Schulsubvention. — Die genannten Leistungen der Gemeinden dürfen niemals als Armenunterstützung behandelt werden; die Eintragung derselben in die Armenrechnung ist unzulässig und verwirkt jeden Anspruch auf einen Staatsbeitrag.

Das Vorgehen des Kantons Luzern wäre, die Unterstützung auf noch weitere Kreise ausgedehnt, sehr empfehlenswert. Die Summen, die bis jetzt für die Speisung und Kleidung der Schulkinder aufgewendet wurden, sind viel zu gering, um eine genügende Anzahl von Kindern damit zu versehen. Wenn man der Kinderarbeit entgegentreten will, indem man die Kinder wenigstens mit dem Notwendigsten versorgt und sie so davor behütet, es sich selbst verdienen zu müssen, dann muss vor allem die Oeffentlichkeit allen jenen bedürftigen Kindern Nahrung und Kleidung verabfolgen, die es verlangen. Praktisch wäre das vielleicht so durchzuführen, dass allen bedürftigen Schweizern das Recht zugestanden wird, die Verabfolgung einer bestimmten Menge Nahrung und Kleidung für ihre Kinder zu fordern; Ausländer sollen hingegen nur nach Massgabe der vorhandenen Mittel und der Grösse ihrer Bedürftigkeit berücksichtigt werden. Wir betonen, dass der beste Zustand der wäre, wenn für alle Kinder, ob arm oder reich, in dieser Weise gleichmässig gesorgt würde. Da dies aber vorläufig nicht durchzuführen ist, sollen nur die Bedürftigen unterstützt werden. Um aber dieser Unterstütung den almosenhaften Charakter zu nehmen und gleichzeitig zu dokumentieren, dass der Staat die Verpflichtung anerkennt, in dieser Weise für die Kinder zu sorgen, soll den Eltern ein Recht auf öffentliche Kinder-

fürsorge zustehen, gleicherweise wie die Rechte auf Spitalspflege, Altersversorgung u. dergl. — Damit aber der Gegensatz zwischen Bedürftigen und Wohlhabenderen nicht doch in Erscheinung trete, die staatliche Fürsorge den Kindern der Armen nicht als etwas Minderwertigeres vorkomme, würde es sich empfehlen, etwa ein System anzuwenden, wie es Dr. *Brückner* in seiner schon erwähnten Schrift über Erziehung und Unterricht vorschlägt. Es heisst dort:[1] „Es wäre wohl am richtigsten, wenn man jeweils alle Kinder, deren Eltern es wollen, an der Speisung teilnehmen liesse. Freilich wird man dann teilweise Bezahlung verlangen müssen, zumal wenn die einzelne Schule Kindern aus sehr verschiedenen Bevölkerungsklassen dient; da empfiehlt es sich wiederum, alle Speisen gegen besondere Karten abzugeben, die gekauft werden können. Die Schulverwaltung bezw. der Verein, von welchem die Veranstaltung ausgeht, hätte dafür zu sorgen, dass unvermögende Kinder die Karten umsonst erhielten. Bei der Verabreichung selbst würde dann nicht zu erkennen sein, wer eine geschenkte und wer eine entgeltliche Karte hat. Der Ordnung wegen würden die Kinder regelmässig nicht tagtäglich, sondern wochenweise zur Speisung zuzulassen sein."

Die Kosten einer solchen Institution würden sich für die Schweiz etwa folgendermassen stellen:

Es besuchen 540,000 Kinder die Primar- und Sekundarschulen, wovon zirka 50 % mehr oder weniger erwerbstätig sind. Ein grosser Teil davon ist in der Landwirtschaft tätig, wo die Beschaffung von Nahrung relativ leichter ist, als bei der industriellen Bevölkerung. Von dieser Seite würden daher verhältnismässig weniger

[1] Dr. *Brückner:* a. a. O. Seite 102.

Digitized by Google

Ansprüche auf die Speisung der Kinder, dafür aber mehr auf Kleidung gestellt werden. Wenn man überhaupt zu solchen Schätzungen berechtigt ist, so wäre etwa anzunehmen, dass 20 % aller Schulkinder täglich mit Nahrung versorgt werden müssten, während 30 % vielleicht jährlich einmal mit Kleidung zu versehen wären. Die Kosten wären demnach nicht allzuhoch. Mit geringen Summen lassen sich ja schon eine ganz beträchtliche Anzahl Kinder speisen. Nach *Brückner* wurden in Breslau in einem Winter an über 400 Kinder 49,788 Portionen verabreicht, was 2926 Mk. Kosten verursachte, also per Portion 6 Pfennige; in Kiel speiste eine Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde während zweieinhalb Wintermonaten 500 Kinder mit einem Aufwande von zirka 3000 Mk.

Im Jahre 1895 beliefen sich die Kosten der Kinderhorte, in denen also die Kosten der Lokalitäten, der Aufsicht etc. miteinbezogen sind, in

Bamberg	für	60	Zöglinge	1312	Mk.	(mit Brot)
Mannheim	„	206	„	3857	„	(mit Brot)
Linden	„	50	„	900	„	(ohne Brot)
Zwickau	„	48	„	1720	„	(Brot und Milch)
Würzburg	„	100	„	4410	„	(Mittagessen u. Vesperbrot)
Chemnitz	„	99	„	6497	„	(Morgenbrot, Mittagessen und Vesperbrot).

Aehnliche Zahlen werden in einer jüngst erschienenen Schrift von *Max Quark*[1]) angegeben. Charlottenburg versorgt im Winter 300 Kinder für 3000 Mk. mit Frühstück, Düsseldorf ebenso mit 4000 Mk. 400 Kinder u. s. f. — Eine Schweizer Speisung könnte

[1]) *Max Quark:* **Kommunale Schulpolitik. Berlin 1906.**

etwa 5 Cts. für ein Frühstück (Milch und Brot) und 15 Cts. für ein Mittagessen (Suppe und Fleisch oder dergl.) annehmen. Für die Kleidung eines Kindes würden wir den Betrag von 15 Fr. jährlich veranschlagen. Es ergäben sich demnach folgende Summen, in die sich Bund, Kantone und Gemeinden zu teilen hätten:

Speisung von 110,000 Kindern während 300 Tagen à 20 Cts. .	6,600,000 Fr.
Kleidung von 160,000 Kindern jährlich à 15 Fr.	2,400,000 „
Wartung, Aufsicht und dergl. . .	500,000 „
	9,500,000 Fr.

Für die verhältnismässig nicht allzugrosse Summe von $9^1/_2$ Mill. Fr. — das schweizerische Schulbudget beläuft sich auf 60 Millionen jährlich — könnte ein ganz erheblicher Teil des Kinderelendes beseitigt, der Kinderarbeit der wirksamste Riegel vorgeschoben werden.

Einen weiteren Ausbau erfordert auch die unentgeltliche Verabfolgung von Lernmitteln und Schulmaterialien. Immerhin geschah aber dafür bis jetzt viel mehr als für irgend einen anderen Zweig der öffentlichen Fürsorge. Im Jahre 1904 [1]) wurden dafür ausgegeben:

Zürich	139,766	Fr.	Appenzell	6,158	Fr.
Bern	39,415	„	Graubünden	5,000	„
Luzern	3,902	„	Aargau	11,500	„
Uri	467	„	Thurgau	63,517	„
Zug	11,407	„	Waadt	108,136	„
Baselstadt	107,765	„	Neuenburg	70,745	„
Baselland	44,688	„			

[1]) Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz für 1904. Zürich 1906.

b) Die Fürsorge für kranke und erholungsbedürftige Schulkinder.

Viele tausend arme Kinder wachsen auf, ohne auch nur der primitivsten Pflege und Aufsicht teilhaftig zu werden. Ueberanstrengung und Verwahrlosung schwächen ihre Gesundheit, chronische Unterernährung beschleunigt die aufkeimenden Krankheiten. Niemand kümmert sich darum, die Krankheiten in ihren Anfangsstadien aufzudecken und sie einer rationellen Behandlung zuzuführen. Es wächst so ein Geschlecht heran, dessen Gesundheit geschwächt, dessen Widerstandskraft gelähmt ist. Wie viele Schädigungen des Körpers, wie viele ernste Krankheiten, deren Folgen oft das ganze Leben beeinträchtigen, könnten durch eine blosse regelmässige ärztliche Untersuchung vermieden werden! Die Tätigkeit einer grösseren Anzahl Schulärzte könnte ganz Bedeutendes leisten.

„Durch die allgemeine und gründliche Untersuchung aller eintretenden Kinder und durch Anlegung eines Gesundheitsbogens für jedes Kind," sagt Dr. *Paul Schubert,*[1] „ist die Ueberwachung des körperlichen Befindens der Schüler für die ganze Schulzeit vorbereitet und auf eine sichere Basis gestellt. Jede spätere Untersuchung findet in der gesundheitlichen Skizze, die im Personalbogen enthalten ist, den Grundriss des Körperzustandes, den sie durch Hinzufügung neuer Einzelheiten zu vervollständigen oder umzugestalten berufen ist, bis am Ende der Schulzeit und zugleich am Abschlusse der kindlichen Körperent-

[1] Dr. *Paul Schubert:* Das Schularztwesen in Deutschland. — Zeitschr.: «Der Schularzt», Jahrg. 1904, No. 1.

wicklung ein abgerundetes Bild des leiblichen Wachsens und Gedeihens vor Augen liegt."

Durch das rechtzeitige Aufdecken und die ständige Kontrolle würde besonders der Tuberkulose entgegengewirkt werden können. Aber auch durch Belehrung der Schulkinder über hygienische Lebensweise, durch Raterteilung über das zu erlernende Gewerbe und dergl., können die Schulärzte manchen Misstand beseitigen helfen. — Im Kampfe gegen die Erwerbsarbeit der Kinder würden die Schulärzte durch das Aufdecken deren Schäden auch direkt eingreifen können und Nützliches schaffen. U. a. bemerkt Prof. Dr. *G. Leubuscher:*[1] „... Das Eingreifen der Schulärzte kann so — wie auch immer bereits von den Vorkämpfern für Schulhygiene und Schulärzten betont worden war — auf das Haus zurückwirken. Aufdecken von Schädigungen, besonders der sonst schwer kontrollierbaren Hausindustrie, ist so möglich."

Die Tätigkeit der Schulärzte wird aber nur dann den richtigen Erfolg haben, wenn den Kindern auch die Möglichkeit geboten wird, ihre Anordnungen zu befolgen. Viele Eltern sind aber nicht in der Lage, ihren Kindern im Krankheitsfalle die nötigen Arzneien und Heilmittel zu kaufen, ohne die Befriedigung anderer wichtiger Bedürfnisse einzuschränken. Dadurch wird den Kindern meist erst dann die richtige Pflege zuteil, wenn die Krankheit, die man sonst vielleicht in den Anfangsstadien hätte unterdrücken können, bereits eine solche Gefährlichkeit angenommen, dass ein Darüberhinweggehen unmöglich ist und das Spital die Pflege übernehmen muss. Eine unentgeltliche Verabfolgung von allen Heilmitteln, die der Schularzt

---

[1]) Nach einem Berichte des ‹Schularzt›, Jahrg. 1904, No. 10.

Digitized by Google

vorschreibt, würde dem entgegenwirken. Die Kosten der Unentgeltlichkeit der Heilmittel würden zum nicht geringen Teile wettgemacht durch die Ersparnisse der Spitäler.

An die Fürsorge für kranke Kinder soll sich die für Erholungsbedürftige ergänzend anreihen. Es kommen hier vor allem die Ferienkolonien in Betracht. Ihr Zweck ist es, schwache und erholungsbedürftige Stadtkinder während der Sommerszeit aufs Land hinauszuführen, sie in einer gesunden Gegend mehrere Wochen hindurch in freier, prächtiger Waldesluft sich erholen zu lassen und mit der Stärkung der Gesundheit einen frischen Geist an die Stelle der überreizten Stadtnervosität zu setzen. Diese Kolonien haben von Zürich ihren Ausgang genommen, wo sie durch die Tätigkeit des Pfarrers Bion im Jahre 1876 ins Leben gerufen wurden. Aus den bescheidenen Anfängen hat sich ein achtunggebietendes Institut herausgebildet, das heute schon einer grösseren Zahl armer Kinder Erholung gewährt. Von Zürich aus verbreitete sich dann diese Einrichtung nach Deutschland und den übrigen fortgeschrittenen Ländern. — Die segensreichen Wirkungen der Ferienkolonien kommen in den Berichten aller zum Ausdrucke, die sie daraufhin untersuchten. Von den Züricher Ferienkolonisten konstatierte im Jahre 1893 der damalige Stadtarzt Dr. *Leuch* eine sieben- bis achtfach höhere Körperzunahme, als bei den zu Hause gebliebenen Kindern; ferner zeigte sich eine Zunahme der Hauptbestandteile des Blutes, des Blutfarbstoffes und der roten Blutkörperchen und, was die Hauptsache ist, die Verbesserung in der Zusammensetzung des Blutes erwies sich nicht als eine vorübergehende, sondern als eine andauernde. „Was die erzieherische Seite

anbelangt,“ heisst es weiter, „so kann da der Erfolg selbstverständlich nicht so genau nachgewiesen werden wie bei der gesundheitlichen; indessen werden doch nach den stets neuen Erfahrungen der Kolonieleiter die Kinder an Reinlichkeit und Anstand gewöhnt, lernen verträglich und dienstfertig sein, ein geregeltes Familienleben schätzen, und bringen gute Eindrücke nach Hause, die oft durch nichts mehr verwischt werden können.[1])

Bei den beschränkten Mitteln, die diesen Erholungsheimen als private Wohltätigkeitsinstitute — wenn auch oft mit öffentlicher Subvention — zur Verfügung stehen, ist es leider nicht möglich, mehr als einen Bruchteil der erholungsbedürftigen Kinder zu versorgen, wenn auch die Kosten verhältnismässig gering sind. In der Züricher Kolonie Schwäbrig betragen sie pro Tag und Kind 85 Cts. Früher mussten, in Ermangelung zweckentsprechender eigener Gebäude, die Kinder in Gasthäusern untergebracht werden, was die Kosten erhöhte. — In letzter Zeit tritt man, um die Segnungen der Ferienkolonien weiteren Kreisen zugänglich zu machen, häufig für deren Uebernahme durch die Gemeinden ein. So schreibt Dr. *A. K.* im Züricher «Volksrecht» vom 20. Februar 1906:

„Wir sind somit der Meinung, dass die Ferienkolonien eine städtische Einrichtung sein und dem Schulorganismus angegliedert werden sollten. Zur Zeit beschränken sich Staat und Gemeinde auf Subventionen, allein diese Subventionen sind als ungenügend zu bezeichnen. Schon in dieser Hinsicht dürfte mehr getan werden.

---

[1]) Dr. *C. A. Schmidt* und Pfarrer *A. Wild*: «Zürich, deine Wohltaten erhalten dich». Zürich 1900.

„Die Organisation aber und der Ausbau würden gewinnen, wenn die Ferienkolonien und Ferienversorgung eine städtische Einrichtung wären. Die Stadt wird sich der Frage der Uebernahme dieser Fürsorgeeinrichtung nicht entziehen können.

„Vorerst aber sollte in Erwägung gezogen werden, ob nicht ein städtisches Ferienheim nach Analogie ähnlicher Einrichtungen erstellt werden sollte, das uns gestattete, das Jahr hindurch eine schöne Anzahl besonders bedürftiger Kinder, die rekonvaleszent oder gebrechlich sind, in diesem Ferienheim zu versorgen. Die Stadt besitzt ja Liegenschaften, die sich vorzüglich für ein solches Heim eignen würden. Denken wir nur an unsere Waldungen, in denen wohl ein Platz für eine Heimstätte zu finden wäre.“

Im selben Artikel wird auch für die Einführung von Waldschulen eingetreten, in denen kränkliche Kinder tagsüber verpflegt und auch unterrichtet werden könnten. Es wäre diese Einrichtung um so begrüssenswerter, als manches kränkliche Kind dann unterrichtet werden könnte, ohne an seiner Gesundheit Schaden zu erleiden.

Für eine Reihe von Kindern, deren Gesundheit schwerer erschüttert ist, wird aber weder der Aufenthalt in einer Ferienkolonie, noch der in einer Waldschule genügen; es wird oft die Verschickung in ein Sool- oder Seebad notwendig sein. Andere Kinder, deren Gesundheit wieder weniger angegriffen ist, brauchten hingegen nicht erst in eine Ferienkolonie gebracht zu werden; für sie genügte einfach eine kräftigere Nahrung, z. B. eine regelmässige Verabreichung von Milch, um sie zu kräftigen. Solche Milchkuren würden wohl für sämtliche arme Stadtkinder nötig sein.

Allen diesen Arten der Unterstützung wird von

der privaten Hilfstätigkeit eine mehr oder weniger grosse Aufmerksamkeit gewidmet. Aufgabe der Oeffentlichkeit ist es, sie zu unterstützen,[1]) oder womöglich — und das wäre die befriedigendste Lösung — die Fürsorgetätigkeit in eigene Regie zu übernehmen. Das hätte den finanziellen Vorteil, dass durch die damit verbundene Zentralisation ein nicht unerheblicher Teil der Kosten gespart würde. Viel bedeutender wäre aber das moralische Moment, das in der Ausübung der Fürsorgepflicht seitens der Gesamtheit liegt. Das Zusammengehörigkeitsgefühl würde steigen, das Almosenhafte solcher Unterstützungen schwinden. Natürlich dürften diese Unterstützungen nicht als ein Teil der öffentlichen Armenpflege angesehen werden, durch dessen Annahme sich der Unterstützungsbedürftige Demütigungen, wie dem Entzuge politischer Rechte und dergl., aussetzt. Sehr zweckmässig wäre es, bei allen Unterstützungen ein ähnliches Markensystem einzuführen, wie wir es bei der Verabfolgung von Nahrung an die Schulkinder befürwortet haben. Die staatlichen, kantonalen oder kommunalen Ferienkolo-

---

[1]) Die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule, veröffentlicht am 24. Januar 1906, besagt:

8. Nachhilfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder. Wenn von Gemeinden oder Korporationen, mit oder ohne Zuschuss von seiten des Kantons, Ausgaben für die Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder der Primarschulstufe gemacht werden, so kann aus dem Bundesbeitrag zur Förderung dieser Bestrebungen finanzielle Nachhilfe eintreten. Subventionsberechtigt sind namentlich die Ausgaben zum Zwecke allgemeiner Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder, sodann besondere Veranstaltungen, wie Ferienkolonien, Kurkolonien, Feriénmilchkuren, Ferienhorte für primarschulpflichtige Knaben und Mädchen, Kinderhorte etc. (Art. 21).

Digitized by Google

nien, Sool- und Seebäder, Waldschulen etc. sollten allen Kindern zugänglich gemacht werden. Aermere Kinder bekämen von der Behörde die Benützungsmarken, andere könnten von Wohltätigkeitsvereinen damit beteilt werden, während die wohlhabenderen sie sich selber kaufen würden.

c) Die Fürsorge für staatliche Ziehkinder, Uneheliche und Verwaiste.

Diejenigen Kinder, die nicht von ihren Eltern erzogen werden, sind in der Regel auch die schutzlosesten; der Kinderarbeit und Kinderausbeutung fallen sie am öftesten zum Opfer. Am schlechtesten sind wohl die unehelichen Kinder daran; an sie knüpft sich der Fluch des Vorurteiles, der der Mehrzahl von ihnen das Bisschen Jugendglück, das sonst den Kindern armer Leute vielleicht noch zuteil wird, vergällt. Ihre materielle Lage ist sehr trist, die Mütter, meist Dienstmädchen (sie bilden die Mehrzahl), Ladnerinnen, Fabrikarbeiterinnen, gehören dem ökonomisch schlechtgestelltesten Teile der Bevölkerung an und sind beim besten Willen nicht imstande, viel für das Kind, das sie in der Regel auch nicht bei sich behalten können, aufzuwenden. Die Väter wollen oft von ihrem unehelichen Kinde nichts wissen, müssen eventuell erst im Klagewege zur Leistung der Alimentation gezwungen werden, oder sind selber so schlecht daran, dass sie nicht helfen können. Die Folgen sind die, dass man die Kinder fremden Leuten «in die Kost» gibt, die begreiflicherweise auch nicht den wohlhabenderen Kreisen angehören, sondern selbst die bescheidenen Summen, die sie für die Verpflegung der Kostkinder bekommen, als Verdienst ansehen müssen. Natürlich gibt es auch Kostorte, wo der Verdienst keine oder

eine geringere Rolle spielt, wo etwa Verwandte ein Kind zu sich nehmen, oder bemitteltere Pflegeeltern ein fremdes Kind lieb gewinnen, und ähnliche Fälle; es werden das aber stets nur Ausnahmen sein. In der Regel sind die Pflegeeltern an dem Kostgelde sehr interessiert. Wenn es, wie das oft der Fall ist, niedrig ist oder unregelmässig eingeht oder ganz ausbleibt, so muss das Kostkind es büssen.

In Zürich, wo 25 Fr. als das Minimum einer Kinder-Verpflegsgebühr angesehen werden müssen, wurden im Jahre 1904 folgende Kostgelder bezahlt:

für	378	Kinder	25 Fr. und mehr	per	Monat
„	277	„	20 bis 25 Fr.	„	„
„	123	„	15 „ 20 „	„	„
„	67	„	10 „ 15 „	„	„
„	8	„	5 „ 10 „	„	„

Angesichts dieser Verhältnisse wurde die Frage aufgeworfen, ob es nicht angezeigt wäre, für jedes Kind einen staatlichen Zuschuss zu gewähren, um den grössten Misständen entgegenzutreten. Es erscheint uns aber dieser Gedanke weniger glücklich, da es fraglich ist, ob die Pflegeeltern den Mehrbetrag auch tatsächlich für das Pflegekind aufwenden würden. Allerdings könnte durch eine regelmässige Inspektion eine gewisse Aufsicht darüber geführt werden. Nun würden aber die Kosten dieser beiden Massnahmen bereits erheblich genug sein, um als ein nicht unbeträchtlicher Fonds zu einem planmässigen Erziehungssysteme dienen zu können. Wir denken hier an das Kindergruppen-Familiensystem *Lydia v. Wolfrings.* [1])

---

[1]) *Lydia von Wolfring:* Entwurf einer landwirtschaftlich-gewerblichen Kolonie. Wien 1904. — Was ist Kinderschutz? Wien 1905.

Digitized by Google

Ein verlässliches, arbeitssames, kinderloses Ehepaar wird ausgewählt, dem man, entfernt von Fabrikszentren, eine Wohnung mit Garten mietet, die gross genug ist, um ihm und 10 bis 12 Kindern ein hygienisches Wohnen zu ermöglichen. Das Ehepaar führt die Aufsicht über die Kinder, die die nächstgelegene Schule besuchen. Ihr materieller Vorteil liegt darin, dass sie durch die Verpflegung der Kostkinder ihren eigenen Haushalt gratis mitbestreiten.[1]) Jede solche Gruppe wird von Zeit zu Zeit inspiziert. Die Kosten betrugen bei den Gruppen, die in der Nähe Wiens errichtet wurden, für ein Kind pro Jahr 360 Kronen. Die Ausgaben für Schulrequisiten, Fahrten etc., sowie Ueberschüsse für Heizung und Beleuchtung, die den Pflegeeltern extra vergütet werden, sind in diesem Betrage mit einbezogen.

„Der wesentliche Inhalt der Vorschriften für die Pflegeeltern besagt: Vor allem dürfen sie die Kinder weder durch Schläge noch durch Entziehung der Nahrung bestrafen; jedes Kind bekommt täglich einen Liter Milch für Frühstück und Jause nebst Brot, das Mittagmahl, nämlich Suppe, Fleisch und Gemüse, zweimal wöchentlich Mehlspeise zur Abwechslung und das Abendbrot, aus den Mittagsresten oder einer Milchspeise bestehend. Alle Alkoholica sind strengstens verboten. Jedes Kind hat seine eigene Leib- und Bettwäsche, sein eigenes Bett und muss einmal wöchentlich gebadet werden. Die Pflegeeltern müssen den täglichen Schulbesuch genau überwachen und die Kinder zum Besuche des Gottesdienstes so-

---

[1]) Es ist allerdings fraglich, ob diese Entlohnung für die Dauer genügen wird. Die Mehrkosten werden aber auch bei besserer Entlohnung wohl nicht sehr beträchtlich sein.

wie zur Teilnahme an den religiösen Uebungen anhalten.

In Erkrankungsfällen muss der Arzt verständigt und das Aufsichtsorgan der Gruppe benachrichtigt werden." [1])

Dieses System hat gegenüber dem der Anstaltserziehung den Vorzug der familiären, individuellen Behandlung der Kinder, und gegenüber dem der einfachen Kostgebung die ungleich grössere Sicherung einer gesunden, zweckentsprechenden Ernährung und Aufsicht. [2]) Das Kindergruppen-Familiensystem wird von *Lydia v. Wolfring* noch weiter ausgebaut und soll nach genau detaillierten Vorschlägen zu einer landwirtschaftl.-gewerbl. Kolonie geführt werden. Darunter ist eine in sich abgeschlossene Erziehungsgemeinde verstanden, deren geistiges und ökonomisches Streben dem Wohle der dort weilenden Jugend zu dienen hätte. Bei der praktischen Unmöglichkeit, dieses oder eines ähnlichen System in absehbarer Zeit allgemein durchzuführen, können wir wohl an dieser Stelle von einer Erörterung absehen.

Die Einführung des Kindergruppenfamiliensystems denken wir uns in der Weise, dass es für alle Kinder, die der staatlichen Fürsorge bedürfen, angewandt werde. Für uneheliche Kinder soll, sofern sie nicht bei einem der Eltern bleiben können, in gleicher Weise gesorgt werden wie für die verwaisten. Man sage nicht, dass dadurch die „Unsittlichkeit" gefördert, die Zahl der unehelichen Kinder ins Ungemessene

---

[1]) *Lydia v. Wolfring:* Entwurf etc., Seite 7.

[2]) Die Aufsicht könnte durch die Anstellung von Berufsvormündern, nach Leipziger Muster, noch verbessert werden.

steigen würde u. dgl. Das letztere wird in der Regel übertrieben und gegen die erstere Behauptung ist zu sagen, dass der Kampf gegen eine sogenannte Unsittlichkeit nichts zu tun haben darf mit dem Schutze der Kinder, die an der „Unsittlichkeit" doch sicherlich unschuldig sind. Soll es denn immer so bleiben, dass die armen Kinder für die Eltern büssen,[1]) dass sie der Missachtung, der Not und der Ausbeutung ausgeliefert werden, bloss deshalb, weil sie das Unglück haben, nicht von legitim getrauten Eltern abzustammen?

Neben den Verwaisten und Unehelichen sollen auch die staatlichen Ziehkinder in der Familiengruppe Platz finden, während verwahrloste oder schwachsinnige natürlich in anderen Anstalten unterzubringen sind. — Staatliche Ziehkinder können solche sein, die pflichtvergessenen Eltern entzogen wurden; Verbrechern, notorischen Trinkern, aber auch solchen, die durch fortgesetzter Kinderausbeutung ihre Pflicht gröblich vernachlässigten.

Es soll aber auf Wunsch der Eltern jedes Kind in die staatliche Fürsorge genommen werden, wenn die Eltern für die Kosten aufkommen. Besonders bedürftige Eltern, die sich ausserstande erklären, für ihre Kinder sorgen zu können, sollen Anspruch auf eine kostenlose staatliche Kinderfüsorge haben. Bei einer hinreichen-

[1]) Dr. *Othmar Spann:* «Untersuchungen über die uneheliche Bevölkerung Frankfurts a. M.», Frankfurt a. M. 1905, berichtet, dass bei den in Frankfurt a. M. geborenen Ehelichen auf 100 gelernte Arbeiter 27,18 Ungelernte, bei den Unehelichen 43,13 Ungelernte kamen. Dieser schlechten sozialen Lage der Unehelichen entspricht auch eine grössere Kriminalität. Während von den Ehelichen nur 7,69 % kriminell wurden, waren es bei den Unehelichen 10,88 %.

den Abgabe von Nahrung und Kleidung an die Schulkinder, Versorgung mit Lehrmitteln, Unentgeltlichkeit der Arzneien, Errichtung von Ferienkolonien und ähnlichem, werden diese Fälle bei der natürlichen Liebe der Eltern zu ihren Kindern ohnedies nur zu seltenen Ausnahmeerscheinungen gehören. Wohl kommt es heute manchmal vor, dass Eltern ihre Kinder sogar der Verwahrlosung bezichtigen,[1]) um sie der staatlichen Fürsorgeerziehung überliefern zu können; doch ist daraus weniger den einzelnen Eltern als der Gesamtheit ein Vorwurf zu machen Die Gesamtheit tut so wenig für die Kinder, dass die Eltern, in Sorge für deren Unterhalt, ihren natürlichsten Gefühlen entgegen, alles aufwenden, um die Kinder nur los zu werden; und um, wie manche wohl denken, beiden damit den Existenskampf zu erleichtern. Gleicherweise beschämend ist es ja, wenn, wie *Lydia v. Wolfring* berichtet[2]), dort, wo die Eltern Vorteile von den Kindern haben (Betteln, Hausieren etc.), es immer erst einen erbitterten Kampf kostet, um sie ihnen zu entreissen. In ein und dem anderen Falle ist es ein

---

[1]) „Als neue Art, sich der Kinder aufs bequemste zu entledigen, benutzen die Eltern wissentlich das preussische Fürsorgeerziehungsgesetz; es ist mir in meiner Praxis oft vorgekommen, dass Eltern ihre Kinder der Sittenlosigkeit und der Verwahrlosung bezichtigten, damit dieselben in die staatliche Fürsorge kommen sollen; in 2 Fällen haben die Eltern ihre Kinder plötzlich arg gezüchtigt, haben selbst in unser Bureau anonyme Briefe gesandt, dass ihre Kinder misshandelt würden; .... ja andere lassen ihre Kinder hungern, damit sie das Mitleid ihrer Mitmenschen erregen, oder sie verleiten sie direkt zu unzüchtigen Handlungen. Alles nur, um die Kinder durch das Fürsorgeerziehungsgesetz auf billige Weise los zu werden." (Mitteilungen des Berliner Kinderschutzvereins, Juli 1902).

[2]) *L. v. Wolfring:* Was ist Kinderschutz, Seite 30.

Digitized by Google

trauriges Zeichen unserer Kultur, wenn der roheste Existenzkampf das Mass der Kinderliebe und den Wert des Familienlebens bestimmt.

β) Die Fürsorge durch private Hilfstätigkeit.

Bei der grossen Aufgabe, die wir der öffentlichen Fürsorge zuweisen, bleibt in unseren Zielen für die private Hilfstätigkeit nicht derjenige Raum, der ihr von vielen noch zugedacht wird. Man muss sich darüber klar sein, dass das Ideal des Kinderschutzes nicht in dem Ausbau der privaten Wohltätigkeit, nicht in dem Schenken und Beschenken, sondern in der fortschreitenden Pflichterfüllung der Gesamtheit, des Staates, liegt. Wohl wissen wir, und wir geben uns darüber keiner Täuschung hin, dass die vorgeschlagenen Reformen nicht alle an einem Tage verwirklicht werden können, dass bei manchen Jahrzehnte vergehen werden, bevor sie in greifbare Nähe rücken; das enthebt uns aber nicht der Pflicht, nach dieser Richtung hin zu wirken und Schritt für Schritt das Terrain urbarer zu machen. Weil es aber noch so lange dauert, bis der Staat alle Quellen des Kinderelendes verstopfen kann, die Misstände hingegen auch während dieser Zeit nicht aufhören, so hat auch die private Hilfstätigkeit ihre Berechtigung. Vieles, was die Oeffentlichkeit noch nicht ausführen kann, wird sie wenigstens teilweise tun müssen; manches Werk, das die Oeffentlichkeit dann weiter baut, wird sie zu beginnen haben. Solange Unterricht und Erziehung nicht in allen Teilen verstaatlicht sind, bleibt für die private Hilfstätigkeit noch genug zu tun. Sie kann bedürftige Kinder mit Nahrung und Kleidung versorgen, Ferienkolonien errichten, Milchkuren einführen, Waldschulen erbauen,

für die vorschulpflichtige Jugend durch Kinderkrippen, Kleinkinderschulen, Kindergärten sorgen usw. In denjenigen Fällen, wo der Staat auf dem betreffenden Gebiete noch nichts oder zu wenig leistet, erwächst ihm die Pflicht, zum mindesten diese private Hilfstätigkeit durch ausreichende Subventionen zu unterstützen.

Ueber die private Hilfstätigkeit selbst ist zu sagen, dass sie heute viel zu dezentralisiert und planlos, oft auch parteiisch ausgeübt wird. Auf die Frage: Warum hat die schutzbedürftige Kinderwelt so wenig Nutzen von der privaten Wohltätigkeit? antwortet *von Wolfring:*[1] „Weil es auf dem Gebiete des Kinderschutzes kein einheitliches gemeinschaftliches Vorgehen gibt. Unter den derzeit herrschenden politischen Verhältnissen entwickelt sich auch auf dem Gebiete der Wohlfahrtseinrichtungen der Separatismus. Es teilt sich alles in konfessionelle, nationale und parteipolitische Gruppen, welche nicht geneigt sind, sich gegenseitig zu unterstützen und uneigennützig für eine grosse kulturelle Aufgabe gemeinschaftlich zu wirken." — Das so verdienstliche Institut für Gemeinwohl in Frankfurt a. M. bemerkte schon im Jahre 1892 in der Vorrede zu einer Schrift Dr. *Brückners*[2]), dass man sich doch kaum verhehlen könne, „dass viele Vereine, Stiftungen und sonstige private Veranstaltungen hinsichtlich der Ziele, die sie verfolgen, oder ihrer Organisation und Geschäftsführung, mit der Zeit nicht allein überflüssig, sondern sogar lästig geworden sind, dass alljährlich neue hinzutreten, von

[1]) *L. v. Wolfring:* Was ist Kinderschutz? Seite 9.

[2]) Die öffentliche und private Fürsorge. I. Heft: Erziehung und Unterricht von Dr. *N. Brückner.* Frankfurt a. M. 1892, Seite 4.

denen nur wenige richtig gedacht, organisiert oder mit genügenden Mitteln ausgestattet sind, so dass sie schon aus letzterem Grunde von vornherein den Keim des Siechtums in sich tragen".

Während bei der immer wachsenden Bedeutung des modernen Vereinslebens überall das Bestreben wahrzunehmen ist, die einzelnen Korporationen zusammenzuschliessen und die gemeinsamen Bestrebungen, die einzeln versickern, in einen grossen Strom zu vereinen, treibt der Kinderschutz nach wie vor ziel- und regellos herum. Es ist in der Regel sogar schwer, für ein grösseres Gebiet überhaupt festzustellen, ob und was für die Kinder geschieht. Eine der wichtigsten Aufgaben derjenigen, die sich mit der privaten Kinderfürsorge befassen, wäre die, all diese Vereine und Vereinchen in einen grossen Verband mit klaren Zielen zusammenzuschweissen, um eine Tätigkeit in grösserem Umfange zu ermöglichen. In seiner heutigen Zersplitterung artet der Kinderschutz vielfach in eine Art Vereinsmeierei aus. Zusammengefasst und planvoll geführt, könnte hingegen schon manches Wirksame erreicht werden.

Bis der Staat die wichtigsten Teile der Fürsorge übernommen hat, werden gewiss noch Jahrzehnte vergehen. Die private Hilfstätigkeit hat während dieser Zeit für viele Zweige des Kinderschutzes allein zu sorgen, in anderen sich mit dem Staate darin zu teilen. Von ihrer Arbeit hängt für die nächste Zukunft so vieles ab, — auch die spätere staatliche Fürsorge wird durch die vorhergehende private beeinflusst, — dass das Werk der Uebersichtlichkeit und Zentralisation nicht hoch genug in Anschlag gebracht werden kann.

---

a) Kapitel. **Massnahmen zur Verhütung der Kinderarbeit.**

1. Obligatorische Spiel-, Turn-, Schwimm- und Wanderstunden.

Die Abwehr der Kinderarbeit, der Kampf wider sie wird um so erfolgreicher geführt werden können, je mehr den Kindern die Möglichkeit vermindert wird, sich im Erwerbsleben zu betätigen. Wie bei jeder gesellschaftlichen Krankheit, ist auch hier die Prophylaxe, die Verhütung der Entstehung, nicht minder wichtig als die Heilung selbst. Gegen die Kinderarbeit sind vor allem solche Massnahmen zu treffen, welche die Kinder während der Zeit, die sie sonst bei der Erwerbsarbeit verbringen, in anderer, zweckmässigerer Weise beschäftigen. — Wenn der Schulunterricht aus ist, sollen die Kinder nicht sich selbst überlassen bleiben, sondern nach Möglichkeit, vielleicht zwei- bis dreimal die Woche, durch obligatorische Spielstunden noch weiterhin unter Aufsicht bleiben. Es würde damit zweierlei erreicht werden. Erstens könnte die Erwerbsarbeit der Kinder, die während dieser Zeit wegfällt, erschwert werden; zweitens würden die Kinder unter guter Aufsicht frei sich tummeln und vergnügen können und so ihre körperliche und geistige Gesundheit stärken. Der Einwand, den man noch oft hört, dass durch ein Verbot der kindlichen Erwerbsarbeit diese genötigt würden, müssig herumzubummeln und dadurch sittlich Schaden erlitten, fiele damit weg. Auch von pädagogischer Seite wird der obligatorische Spielnachmittag im Interesse der Schülergesundheit gefordert. Die Versammlung des Zentralausschusses für Jugendspiele in Quedlinburg am 19. Mai 1904 stellte nach Referaten von Studien-

Digitized by Google

direktor *Raydt*, Leipzig, und Prof. *Kohlrausch*, Hannover, das Verlangen: „Für jede Schule (bezw. Schulabteilung) ist ein Spielnachmittag mit allgemein verbindlicher Beteiligung einzurichten, dauernde Befreiung darf nur auf ärztliche Bescheinigung geschehen.“

„Eine Schulaufsicht durch Lehrer ist notwendig. Die Aufsichtsstunden sind als Pflichtstunden anzurechnen oder besonders zu vergüten.“

„Der Spielnachmittag kann gelegentlich zu Turnmärschen, Baden und Schwimmen, Schlittschuhlaufen u. s. w. verwendet werden. Unter dieser Voraussetzung ist der Spielnachmittag durch das ganze Jahr durchzuführen.“

Den gleichen Standpunkt nimmt die Leipziger Sektion des «Deutschen Vereines für Schulgesundheitspflege» in einer Resolution am 21. März 1905 ein. — Ebenso beginnen die Behörden, sich der freien, körperlichen Ausbildung der Jugend freundlicher gegenüberzustellen, wenn auch erst vereinzelt und vorsichtig. Eine bayrische Ministerialverordnung vom 17. Dezember 1903, betreffend die Vermehrung der körperlichen Uebungen in den Schulanstalten Bayerns, betont, dass namentlich in der Veranstaltung von Spielstunden mit freiwilligem Besuch unter Beaufsichtigung mehr, als bisher der Fall war, geschehen solle. Es sei der bestimmte Wunsch und Wille des königlichen Staatsministeriums, dass an allen Mittelschulen auf die geistige Erholung der studierenden Jugend, durch Veranstaltung körperlicher Uebungen ausserhalb der eigentlichen Turnstunden nach Möglichkeit Bedacht genommen wird. — Dass mit der Mittelschuljugend angefangen wird, ist bei der so oft bei ihnen grossgezogenen Stubenhockerei erklärlich; nicht minder nötig wäre es aber für die durch die Erwerbsarbeit

vielfach noch mehr ans Haus gefesselten kleineren und schwächeren Kinder, dass dafür gesorgt werde, sie mehr als bisher ins Freie zu bringen. Neben den Spiel-, Turn- und Schwimmstunden soll die Schule auch für Wanderungen der Schüler in Wald und Feld sorgen.[1]) Auch der beste Unterricht im nüchternen Schulzimmer vermag den Kindern nicht das zu bieten, was zwei, drei Stündchen freien Verkehrs draussen in der Natur an Anregung gewähren.[2]) Und nicht zu vergessen: der gesundheitliche Vorteil, der darin liegt, dass die einen durch diese Wanderungen überhaupt dem Erwerbsleben entzogen werden, die anderen, die nach ihrer Rückkehr doch noch arbeiten müssen, wenigstens gestärkter sind und die Schäden der Erwerbsarbeit leichter ertragen. Wenn es halbwegs angängig ist, sollen diese Wanderungen zu kleinen Reisen

[1]) Siehe den Bericht über den Ferienjugendhort Oberstrass von Lehrer *H. Hiestand* in den Blättern für Schulgesundheitspflege und Kinderschutz. Zürich 1903.

[2]) Am Schulkongress in Nürnberg sagte Dr. med. *M. Jäger* (Schwäb. Hall): „Wir haben doch bei unserer Jugend nicht bloss einen Geist, sondern auch einen Körper zu erziehen und zu entwickeln und für den einstigen Kampf des Lebens zu stählen und auszurüsten, einen Körper, von dessen Leistungsfähigkeit, Frische, Kraft und Gesundheit ganz direkt dieselben Eigenschaften des Geistes abhängen. Dass dazu ein halbstündiger, im Tempo der Erwachsenen ausgeführter Spazierbummel nicht genügt, dass hiezu ein tägliches ausgiebiges Sichtummeln im Freien in Spiel und Lauf, in Gymnastik von Herz und Lunge unerlässliche Bedingung ist, ich glaube, das ist unbestritten. Dass dabei ausserdem noch eine nicht kleine Anzahl geistiger, auch für das spätere Leben und jeden Beruf wertvoller Eigenschaften mitentwickelt und erzogen werden, wie Mut, Entschlossenheit, Geistesgegenwart u. a., mag hier nebenbei kurz erwähnt werden." (Bericht über den I. Intern. Kongress für Schulhygiene. Nürnberg 1904, IV. Bd., Seite 288.)

Digitized by Google

ausgedehnt werden. Es sollen — und das trifft für alle die besprochenen Veranstaltungen zu — aber nicht nur die Knaben, sondern auch die Mädchen dazu herangezogen werden. Der Aufenthalt im Freien, die Möglichkeit, so viel Neues zu sehen, das Kennenlernen von fremden Gegenden, Städtchen und Dörfern wird für die Mädchen ebenso nützlich und anregend sein wie für die Knaben. In den Beilagen zum letzten Jahresbericht der Frankfurter «Zentrale für private Fürsorge» berichtet die Lehrerin *G. Hennermann* über eine zehntägige Wanderung, die sie in den Herbstferien mit 14, meist im Alter von 9—11 Jahren stehenden Schülerinnen der Lersvorschule durch den Spessart unternommen hat.[1]) „Durch die Wanderung ist nicht nur die körperliche, sondern auch die geistige Frische der Kinder gestärkt, sowie das Anschauungsvermögen bereichert worden. Durch die persönliche Anschauung erhielten die Kinder zahlreiche Begriffe, die weder das beste Bild noch das begeistertste Wort des Lehrers den Kindern vermitteln können. Meistens waren die jeweiligen Wanderungen Tagesfahrten von wenigstens sechs Stunden, so dass es erst abends im Nachtquartier richtiges «Mittagbrot» gab. Tagsüber mussten sich die Mädchen mit einem einfachen, aber kräftigen Frühstück begnügen. Der Appetit der Kinder war ausgezeichnet."

„Die Gesundheit der Mädchen, von denen einige recht zart waren, wurde erfreulicherweise gefördert . . . Körperlich gekräftigt, an Kenntnissen reicher, kamen die Mädchen alle wohlbehalten wieder zu ihren Eltern zurück. Der Eindruck, den dieser tagelange, innige

---

[1]) Zitiert nach der Zeitschrift für Schulgesundheitspflege, Jahrgang 1904, Seite 33.

Umgang in und mit der Natur auf ihr Gemüt gemacht hat, wird ihnen unvergesslich sein. Diese Tage sind in dem Leben der Schülerinnen, wie auch ihrer Führerin, Lichtpunkte, die nicht so leicht überstrahlt werden können. Die Kosten der Verpflegung betrugen durchschnittlich Mk. 1.45 täglich für die Person, wozu noch die geringen Kosten der Eisenbahn kamen."

b) Kinderhorte.

Die Eltern der Arbeiterkinder sind oft von früh morgens bis spät abends vom Hause weg in der Arbeit. Die Kinder sind unterdessen ohne Aufsicht, und wenn sie nicht in der Schule sind, treiben sie sich in den Strassen herum. Die Aufsichtslosigkeit und der Verkehr mit älteren Kindern, die an das Strassenleben schon gewöhnt sind, wirken demoralisierend ein. Die Kinder werden ungefügig, verspielt, roh, und verwahrlosen, ohne dass es der Schule möglich wäre, diesen Einflüssen wirksam entgegenzutreten. Man errichtete deshalb an verschiedenen Orten Anstalten, in denen die Kinder nach der Schulzeit bleiben konnten, die Kinderhorte. Dort konnten sie ihre Schulaufgaben erledigen und sich dann, unter der Aufsicht von Lehrern, mit Spielen, Lektüre von kleinen Geschichten, Papp- und Schnitzarbeiten und dergl. beschäftigen. Womöglich sind die Kinderhorte auch mit einem Stück Gartenland versehen, so dass die Kinder während der guten Jahreszeit dazu angehalten werden können, kleine Beete zu pflegen.

Je mehr der Kampf gegen die Kinderarbeit vorschreitet, eine umso nützlichere Einrichtung werden die Kinderhorte, da es gilt, die nun beschäftigungslos gewordenen Kinder nicht dem müssiggängerischen Herumvagieren anheimfallen zu lassen. Auch auf dem

Lande werden sie dann mehr als bis jetzt benötigt werden. Viele Bauern, die ihre Kinder oft nur deshalb mit aufs Feld nehmen, weil sie zu Hause aufsichtslos wären, würden schon jetzt den Kinderhorten nicht unsympatisch gegenüberstehen.

Um eine grössere Wirksamkeit zu entfalten, könnten die Kinderhorte mit anderen Institutionen, die sich die gesunde Jugenderziehung neben der Schule zum Ziele gesetzt haben, vereinigt werden. Im Sommer wären Ausflüge zu machen, Turnspiele zu arrangieren u. s. f., im Winter könnte das Schlittschuhlaufen gepflegt werden. — In den Kinderhorten wäre es möglich, eine Zentralstelle für alle diese Bestrebungen zu schaffen, von wo aus die öffentliche und private Fürsorge einträchtig wirken könnten. Ein Haus (vielleicht Teile des Schulhauses) würde dann genügen, um Räume für das Turnen, Spielen und Lesen der Kinder, sowie solche für die Abgabe von Nahrung zu beherbergen. Die Kosten würden dadurch gewiss geringer sein, während gleichzeitig eine umfassendere, planmässigere Tätigkeit möglich würde.

c) Der Handfertigkeitsunterricht.

Eine der wichtigsten Abteilungen des zentralisierten Kinderhortes wird stets der Handfertigkeitsunterricht sein. Er soll aber auch ausserdem in der Schule mehr als bisher gepflegt werden; seine Einführung als allgemeines, obligatorisches Lehrfach ist zu erstreben. Der Grund, der oft für die Notwendigkeit der Kinderarbeit angeführt wird, die Aneignung einer grösseren Handfertigkeit in der Jugend, fiele damit weg. Umsomehr, wenn es gelingt, den Schulunterricht überhaupt nach der praktischen Seite hin auszudehnen,

so dass es möglich wird, die Jugend in der Schule mehr als bisher für das spätere Leben vorzubereiten. In den Städten und Industrieorten wären da Dinge zu lehren, die dem späteren Arbeiter oder selbständigen Kleinmeister nützlich wären; z. B. Kenntnis der verschiedenen Berufe, der Betriebsformen, der Rohmaterialien, der Maschinen und anderen Produktionsmittel, der Handels-, Industrie- und Arbeiterrechte; auf dem Lande vorwiegend landwirtschaftliche Wissensgebiete: Kenntnis der Krankheiten der Kulturen und Haustiere, sowie deren rationelle Behandlung, die verschiedenen Bodenarten, Düngemittel, landwirtschaftliche Maschinen, Milchwirtschaft, Bienenzucht etc. Der Handfertigkeitsunterricht müsste sich an diese theoretischen Stoffe anschliessen und den Kindern den Gebrauch der einfacheren Werkzeuge und Arbeitsmittel lehren. Ihre Geschicklichkeit würde dadurch steigen, bestimmte Muskeln der Hand und des Oberkörpers, die in den meisten Berufen mehr oder weniger angestrengt werden, würden abgehärtet. — Eine solche allgemeine Vorbildung für das Erwerbsleben scheint uns zu genügen, während wir die oft geforderte Heranbildung zu einem speziellen Gewerbe nicht befürworten können. Die Schule soll eben allgemeines Wissen verbreiten und für später zu erlernende spezielle Gebiete erst vorbereiten. In unserer Zeit der Spezialisierung liegt die grösste Gefahr in der Einseitigkeit. Solange das Kind in der Schule ist, soll es aber wenigstens davor behütet werden — und es wird dadurch gewiss am besten für das Leben mit all' seinen Wechselfällen gewappnet.

In einer Reihe von Schweizer Kantonen (Graubünden, Luzern, Freiburg, Basel, St. Gallen, Aargau) existieren schon Arbeitsschulen für Mädchen und in

anderen (Zürich, Baselstadt, Thurgau) Handarbeitsunterrichte für Knaben. Weiter ausgeführt würde diese Einrichtung auch denjenigen Kantonen, die noch eine geringere als achtjährige Schulpflicht haben, die Verlängerung derselben annehmbarer machen. Aber auch die Lanzierung eines Kinderschutzgesetzes und die damit Hand in Hand gehende grössere Intensität der Schule würde wesentlich erleichtert werden, wenn man gleichzeitig auf einen entsprechenden Handfertigkeitsunterricht und praktischen Ausbau des Lehrplanes überhaupt hinwirkte. In einer der schon erwähnten Preisarbeiten (Sektion Biel) des Schweiz. Grütlivereins[1]) heisst es: „Es liegt auf der Hand, dass man mit der blossen Verlängerung des Schulunterrichtes ohne entsprechende Aenderung desselben überall auf grossen Widerstand stossen würde; dagegen dürften die Sympathien des Volkes noch bald gewonnen werden für die geplante Aenderung, wenn man ihm an Hand eines neuen Unterrichtsplanes den Beweis erbringen könnte, dass der Ausfall an Verdienst, den ihm das längere Verbleiben des Kindes in der Schule verursachte, auf andere Weise gedeckt würde, so nämlich, dass das Kind schon in der Schule auf seine künftige Tätigkeit vorbereitet und in den Stand gesetzt würde, beim Verlassen der Schule sofort, ohne allzulanges Uebergangsstadium, erwerben zu helfen.“

d) Aufklärung des Volkes.

Ein wirksamer Kinderschutz wird sein oder nicht sein, je nachdem das Volk, oder wenigstens grössere Teile desselben, an seinem Bestehen Anteil nehmen. Eine Beamtenschichte, und sei sie noch so pflicht-

---

[1]) a. a. O. Seite 12.

Digitized by Google

eifrig, ist einer Interesselosigkeit des Volkes gegenüber ebenso machtlos wie das schönste Gesetz. Auf die Art des Bestehens eines Gesetzes wirkt aber zum nicht geringen Teil die Art seiner Entstehung mit ein. Je weitere Kreise sich dafür eingesetzt haben, je intensiver die Bewegung dafür war, desto mehr Wahrscheinlichkeit besteht, dass seine Bestimmungen exakt eingehalten werden. Auch der mehr oder weniger weit gehende Inhalt des Gesetzes wird durch den Grad der Intensität der für ihn eintretenden Bewegung bestimmt.

Eine Hauptaufgabe der für den Kinderschutz Eintretenden ist also eine umfassende, rührige Propaganda. Heute geschieht dafür beinahe gar nichts. Wohl treten einzelne politische Parteien, besonders die Sozialdemokratie, für ein Verbot der Kinderarbeit ein; wohl ist auch der radikalere Teil des Bürgertums lebhaft an allen Betätigungen für den Kinderschutz interessiert, aber an jedem planvollen Ausbau der Bewegung mangelt es. Das Eintreten beider Richtungen war bis jetzt mehr ein gelegentliches, demonstratives, dem eine praktische Bedeutung ermangelte. Hier sollte nun Wandel geschaffen werden durch die Schaffung einer politisch neutralen Stelle, von wo aus der Kampf gegen die Kinderausbeutung mit Nachdruck geführt werden kann. Es soll dies keine politisch farblose Institution sein, — denn die wäre von vornherein zur Ohnmacht verdammt, sondern eine von dem Vertrauen der Parteien getragene, durch Vertreter der Parteien gestützte Stelle, von wo aus dieser eine Kampf, der allen gleicherweise am Herzen liegt, mit Intensität zu führen ist. Als Aufklärungsmittel müssten Vorträge, Versammlungen, Flugblätter, Broschüren, Zeitungen u. dergl. dienen, bis es schliesslich gelingt, eine erfolgreiche Gesetzesinitiative zustande

zu bringen. Falls die Bundesregierung dem Volke eine entsprechende Vorlage unterbreitet, würde natürlich diese zu unterstützen sein.

Von manchen Seiten wird der Kinderschutz mit dem Arbeiterschutz in eine Parallele gestellt und mit ihm verquickt. Die Kinderschutzbestimmungen werden in die Fabriks- oder Gewerbegesetze eingeschoben. Wenn dann gegen diese Gesetze oder Gesetzesvorlagen aus irgendwelchen Ursachen eine Misstimmung im Volke entsteht und sie schliesslich abgelehnt werden, so ist auch der Kinderschutz mit verworfen, obwohl gegen ihn sich gewiss die wenigsten kehrten. Aus diesem Grunde ist es vorteilhafter, mit der Forderung nach einem speziellen Kinderschutzgesetze vor das Volk zu treten. Das betont auch der Oberrichter Schwyzer, der sagt: „Wenn Gewerbegesetze, seien es eidgenössische oder kantonale, vom Volk verworfen werden, so liegt schwerlich der Grund in den darin enthaltenen Bestimmungen über Kinderschutz. Man verquicke daher nicht alle möglichen Paragraphen mit diesem uns am Herzen liegenden Postulat; man sage klar und deutlich, wir wollen den Staat schützen, indem wir unsere Jugend schützen, und man unterbreite daher vorerst dem Volk eine Vorlage, welche einzig und allein genügende Schutzbestimmungen für die Kinderarbeit überhaupt enthält, und wir sind überzeugt, dass unser Volk gerne ja dazu sagen wird, dass der Schutz des schweizerischen Fabrikgesetzes in analoger Weise auch auf alle übrigen Kinder ausgedehnt werde.“ — Ein Verband, der mit einem solchen klaren Programm vor die Oeffentlichkeit träte, würde gewiss bald die Schwierigkeiten, die dem Kinderschutze gegenüberstehen, zu beseitigen imstande sein. Seine Tätigkeit ist aber mit der Durchsetzung eines Kinderschutz-

gesetzes nicht erschöpft, sondern er hat nachher dafür zu sorgen, dass die gesetzlichen Bestimmungen genau eingehalten und eventuelle Verbesserungen in wirksamer Weise vertreten werden. Seine Agitation wird auch das soziale Bewusstsein weiterer Volkskreise heben und so der öffentlichen wie der privaten Fürsorge die Wege bahnen.

Von besonderer Wichtigkeit ist es, die Arbeiterkreise über den Kinderschutz aufzuklären. Sie kennen am ehesten alle Formen der Kinderausbeutung und können recht wirksam die Behörden unterstützen, indem sie ihnen die einzelnen Fälle bekanntgeben. Die Organisationen der Arbeiter sind auch ein vorzüglicher Boden, von wo aus die Propaganda betrieben werden kann. Die Eignung der Arbeiter allein würde aber ihre Nützlichkeit im Kampfe gegen die Kinderarbeit noch nicht bezeugen; ausschlaggebend ist, dass die Arbeiterschaft auch das grösste Interesse an der Unterdrückung der Kinderausbeutung hat. Es sind ja ihre Kinder, die dabei zugrunde gehen, es sind ja ihre Söhne und ihre Lebenshaltungen, die durch die Kinderarbeit herabgedrückt werden. Ein Kampf gegen die Kinderarbeit in der Heimindustrie ist ohne die kräftigste Mithilfe der Arbeiterschaft nicht denkbar. Wohl muss aber auch die Behörde das ihrige tun, und nicht wie es oft geschieht, teils aus Lässigkeit, teils aus Vorurteil den klageführenden Arbeitern entgegenwirken. „Da kommt es denn mitunter darauf hinaus," sagt der Gewerbeinspektorenbericht für 1900/01,[1] „dass Zeugen, welche zuerst die Beschwerde schriftlich bestätigt haben, bei der Einvernahme das Gegenteil aussagen, aus leicht begreiflicher Furcht, stellenlos zu werden. Die Untersuchungsbeamten dürfen sich in

[1]) a. a. O. Seite 223.

dieser Hinsicht zum Schutze der Arbeiter die von ihrem Departement und dem Fabrikinspektorate geübte Praxis zunutze machen, wonach ohne Not der Name des Beschwerdeführers nicht genannt wird. Den Mitgliedern eines Arbeitervereins in einer verhältnismässig kleinen Ortschaft, der grobe Gesetzverletzungen seitens eines Fabrikanten zu behördlicher Kenntnis brachte, sind deshalb bedeutende Unannehmlichkeiten erwachsen, weil der untersuchende Statthalter den überführten Beklagten den Verein ausdrücklich als Kläger genannt hat."

Schwieriger als in der Stadt und in Industrieorten wird die Propaganda auf dem Lande sein. Es fehlen hier die Ausgangspunkte, wie sie in den Industrieorten die Arbeitervereine darstellen; es fehlt auch eine andere stärkere Bevölkerungsgruppe, die ein besonderes Interesse an den Kinderschutz hat; während in vielen Orten mehr als die Hälfte der Landbewohner die Kinderarbeit benützen, und so ein mehr oder weniger grosses Interesse an ihr zu haben glauben. Die Propaganda wird hier vor allem damit einzusetzen haben, dass sie nachweist, dass die Kinderarbeit den vermeintlichen Nutzen nicht bringt, dass sie die ländlichen Arbeitskräfte schwächt und in ihrer späteren Leistungsfähigkeit hindert. Auf diese Weise muss es gelingen, auch die Bauern davon zu überzeugen, dass die Unterdrückung der Kinderarbeit im Interesse aller arbeitenden Klassen und damit in dem der Gesamtheit liegt.

Das Volk, zum Kampf gegen die Kinderausbeutung, als einem Kampfe für seine Gesamtwohlfahrt, zu einem Waffengange für seine nationale Gesundheit und Tüchtigkeit aufgerufen, wird in seinem ureigensten Interesse diesen Ruf nicht ungehört verhallen lassen

VII. Abschnitt.

Zusammenfassung der Vorschläge.

1. Kapitel. Die Aufgaben des Staates.

Erhebungen.

1. Periodische, bundesstaatliche Erhebungen über die Grösse der Kinderarbeit, deren Art und Schäden. (Entwurf eines Erhebungsbogens, Seite 152—153.)

Kinderarbeitsgesetz.

2. Bundesstaatliches Gesetz gegen die Kinderarbeit nach folgenden Grundzügen:

a) Einleitung.

Kinder im Sinne dieses Gesetzes.

Art. 1. Als Kinder im Sinne dieses Gesetzes gelten solche vor dem zurückgelegten sechzehnten Lebensjahre.

Eigene, fremde Kinder.

Art. 2. Im Sinne dieses Gesetzes gelten als eigene Kinder:

1. Kinder, die mit demjenigen, welcher sie beschäftigt, oder dessen Ehegatten bis zum dritten Gliede verwandt sind;
2. Kinder, die von demjenigen, welcher sie beschäftigt, oder dessen Ehegatten an Kindesstatt angenommen oder bevormundet sind;

3. Kinder, die demjenigen, welcher sie beschäftigt, zur gesetzlichen Zwangs- oder Fürsorgeerziehung (Zieh-, Kostkinder) überwiesen sind; sofern die Kinder zu dem Hausstande desjenigen gehören, der sie beschäftigt. Kinder, welche hiernach nicht als eigene Kinder anzusehen sind, gelten als fremde Kinder.

b) Beschäftigung fremder Kinder.

Art. 3. Jede Beschäftigung fremder Kinder vor deren zurückgelegtem 14. Lebensjahre ist verboten. Eine Ausnahme gilt nur für die Beschäftigung bei Vorstellungen und Schaustellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft obwaltet; es gelten hiefür die Bestimmungen des Art. 9.

c) Beschäftigung eigener Kinder.

Verbotene Beschäftigungen.

Art. 4. Die Beschäftigung eigener Kinder vor dem zurückgelegten 12. Lebensjahre ist in allen Beschäftigungszweigen, die der Kinder bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre ist in Fabriken, Bergwerken, Steinbrüchen, Ziegeleien, auf Bauten und in den Verkehrsgewerben verboten.

Gewerbliche Beschäftigung eigener Kinder.

Art. 5. Eigene Kinder zwischen dem zurückgelegten 12. und 14. Lebensjahre dürfen zu gewerblichen Arbeiten im Handwerk oder in der Hausindustrie im Ausmasse von einer Stunde täglich herangezogen werden, insoferne die Arbeit dem Eigengebrauche der Familie und nicht dem Erwerbe dient.

Digitized by Google

Zum Austragen von Waren oder zu sonstigen Botengängen dürfen diese Kinder ebenfalls herangezogen werden, sofern die Arbeit nicht mehr als eine Stunde im Tag in Anspruch nimmt.

Beschäftigung eigener Kinder im Haushalte und in der Landwirtschaft.

Art. 6. Eigenen Kindern zwischen dem zurückgelegten 12. und 14. Lebensjahre ist eine täglich zweistündige Beschäftigung im Haushalte oder in der Landwirtschaft gestattet.

Während der Schulferien dürfen diese Kinder bis zu 4 Stunden im Tage landwirtschaftlich beschäftigt werden.

Beschäftigung eigener Kinder für Dritte.

Art. 7. Eigene Kinder vor dem zurückgelegten 14. Lebensjahre dürfen in der Wohnung oder Werkstätte einer Person, zu der sie in einem der in Art. 2, Absatz 1—3 bezeichneten Verhältnisse stehen, für Dritte nicht beschäftigt werden.

d) Eigene und fremde Kinder. (Gemeinsame Bestimmungen.)

Aufenthalt in Fabriken.

Art. 8. In Fabriken, die sich im Betriebe befinden, ist Kindern vor dem zurückgelegten 14. Lebensjahre der Aufenthalt verboten.

Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen, Musikaufführungen oder anderen öffentlichen Schaustellungen.

Art. 9. Bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen, Musikaufführungen oder anderen öffentlichen

Digitized by Google

Schaustellungen dürfen Kinder vor dem zurückgelegten 14. Lebensjahre in der Regel nicht beschäftigt werden.

Bei solchen Vorstellungen, Musikaufführungen oder Schaustellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, kann die Schulleitung Ausnahmen zulassen, doch darf die Beschäftigung 2 Stunden im Tag, insgesamt 10 Stunden wöchentlich, nicht übersteigen.

Beschäftigung reiferer Kinder.

Art. 10. Nach dem vollendeten 14. Lebensjahre dürfen die Kinder, mit Ausnahme der im Art. 11 bezeichneten Fälle, im Erwerbsleben beschäftigt werden. Die Arbeitszeit dieser Kinder darf, bis zum zurückgelegten 16. Lebensjahre, die eventuelle Schulzeit mit eingerechnet, in den gewerblichen Betrieben nicht länger als acht Stunden, im landwirtschaftlichen oder Gesindedienst nicht länger als neun Stunden täglich andauern.

Verbotene Beschäftigungsarten.

Art. 11. Die Beschäftigung eigener oder fremder Kinder vor dem zurückgelegten 16. Lebensjahre ist im Hausierhandel und im Betriebe von Gast-, Speise- und Schankwirtschaften untersagt.

Der Bundesrat ist befugt, weitere ungeeignete Beschäftigungen für Kinder zu verbieten.

Beschäftigungszeit.

Art. 12. Die in den Art. 5, 6 und 10 bezeichneten Beschäftigungen dürfen nur in der Zeit zwischen 6 Uhr morgens und 8 Uhr abends verrichtet werden.

Sonn- und Festtagsruhe.

Art. 13. An Sonn- und Festtagen hat jede gewerbliche Arbeit zu ruhen.

e) Durchführungsbestimmungen.

Ueberwachung durch Inspektionslehrer und Arbeitsinspektoren.

Art. 14. Mit der Ueberwachung des Kinderarbeitsgesetzes werden, nach Massgabe der ermittelten Kinderarbeit, Lehrpersonen (Lehrer und Lehrerinnen) und eigene Arbeitsinspektoren (Inspektorinnen) betraut.

Die Aufgaben der Inspektionslehrer und Arbeitsinspektoren.

Art. 15. Die Aufgabe der mit der Inspektion betrauten Lehrpersonen ist es, allfällige Gesetzesübertretungen festzustellen und zu diesem Zwecke, falls nötig, auch Werkstätten oder Wohnungen zu kontrollieren Festgestellte Gesetzesübertretungen haben sie entweder dem Arbeitsinspektorate oder als Strafantrag der zuständigen Behörde mitzuteilen.

Die Arbeitsinspektoren versuchen entweder von sich aus oder durch Vermittlung der Inspektionslehrer allfällige Gesetzesübertretungen in Erfahrung zu bringen und haben gegebenenfalls Strafantrag bei der zuständigen Behörde zu stellen.

Revisionen während der Nacht.

Art. 16. In Privatwohnungen dürfen Revisionen während der Nachtzeit, das ist von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens, nur stattfinden, wenn Tatsachen vorliegen, welche den Verdacht der Nachtbeschäftigung von Kindern begründen.

f) Strafbestimmungen.

Strafen wegen gesetzwidriger Kinderbeschäftigung.

Art. 17. Mit Busse von 200 – 2000 Franken wird bestraft, wer gegen die Bestimmungen über die Be-

Digitized by Google

schäftigung fremder Kinder (Art. 3), oder fremder und eigener Kinder (Art. 8 bis 13) verstösst.

Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldbusse, oder bei mehr als zweimaliger Zuwiderhandlung im Laufe eines Jahres, soll auf Gefängnisstrafe von 10 Tagen bis zu 4 Monaten erkannt werden.

Mit Busse von 20—1000 Franken wird bestraft, wer den Bestimmungen über die eigenen Kinder (Art. 4—7) zuwiderhandelt.

Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldbusse, oder bei mehr als zweimaliger Zuwiderhandlung im Laufe eines Jahres, soll auf Gefängnisstrafe von 3 Tagen bis zu 2 Monaten erkannt werden.

Strafen wegen Gesundheitsschädigung der Kinder.

Art. 18. Wer die körperlichen oder geistigen Kräfte eines eigenen oder fremden Kindes aus Eigennutz, Selbsucht oder Bosheit derart überanstrengt, dass seine Gesundheit dadurch Schaden erleidet oder ernstlich gefährdet ist, wird mit Busse von 300 bis zu 10,000 Franken oder mit Gefängnis von 14 Tagen bis 6 Monaten bestraft.

Wird die Gesundheit des Kindes zerstört und konnte der Täter dies voraussehen, so ist die Strafe Zuchthaus von 1 bis 5 Jahren.

Strafen wegen Heranziehung von Kindern zum Bettel.

Art. 19. Wer eigene oder fremde Kinder, die ihm zur Pflege, Obhut oder Aufsicht anvertraut sind, zum Bettel ausschickt oder das Betteln derselben duldet, wird mit Gefängnis von 14 Tagen bis zu 6 Monaten bestraft.

Digitized by Google

Entziehung der elterlichen bezw. vormundschaftlichen Gewalt.

Art. 20. Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder, die nach den Bestimmungen des Art. 17 bereits zweimal mit Gefängnis bestraft wurden, oder solchen, die bereits einmal eine Strafe nach den Bestimmungen der Art. 18 oder 19 erhielten, kann bei nochmaliger Zuwiderhandlung die elterliche bezw. vormundschaftliche Gewalt aberkannt werden.

Die Fürsorge für das Kind übernimmt in diesem Falle der Staat. Bei Unvermögen der Eltern oder des Kindes trägt die öffentliche Armenpflege die Kosten.

g) Schlussbestimmung.

Weitergehende kantonale Beschränkungen.

Art. 21. Die Bestimmungen dieses Gesetzes stehen weitergehenden kantonalen Beschränkungen der Kinderarbeit nicht im Wege.

Schulgesetzgebung.

3. Festsetzung eines Minimalschulentlassungsalters von 14 Jahren für alle Kantone.

Staatliche Fürsorge.

4. Allen Unbemittelten ist ein rechtlicher Anspruch auf staatliche Fürsorge für die Kinder — soweit eine solche ausgeübt wird — zuzustehen.

Arten der Fürsorgetätigkeit des Staates (Bund, Kantone, Gemeinden):

a) Speisung und Kleidung der Schulkinder;
b) Unentgeltliche Verabfolgung von Lehrmitteln und Schulmaterialien;

Digitized by Google

c) Regelmässige schulärztliche Untersuchung;
d) Unentgeltliche ärztliche Behandlung im Krankheitsfalle; Verabreichung von Medikamenten, Heilmitteln etc.;
e) Errichtung einer genügenden Anzahl Ferienkolonien, Sool- und Seebäder, Waldschulen, Milchkuren;
f) Ausreichende staatliche Fürsorge für Ziehkinder, Uneheliche und Verwaiste (Kindergruppen-Familiensystem).

Verhütung der Kinderarbeit.

5. Massnahmen zur Verhütung der Kinderarbeit:
a) Allgemeine Einführung obligatorischer Spiel-, Turn-, Schwimm- und Wanderstunden. Förderung von Schülerausflügen und -Reisen;
b) Errichtung von Kinderhorten und Kleinkinderbewahranstalten;
c) Ausbau des Schulunterrichtes nach der praktischen Seite hin, insbesondere Förderung des Handfertigkeitsunterrichtes.

Unterstützung der privaten Hilfstätigkeit.

6. Finanzielle und moralische Unterstützung der auf den Kinderschutz gerichteten Bestrebungen der privaten Hilfstätigkeit.

---

2. Kapitel. Die Aufgaben der privaten Hilfstätigkeit.

Fürsorge- und Verhütungstätigkeit.

1. Bestrebungen im Sinne der unter 5a bis f und 6a bis c genannten Fürsorge- und Verhütungstätigkeit, solange der Staat nicht selbst diese Zweige des Kinderschutzes übernommen hat.

Propaganda.

2. a) Agitation für eine Vermehrung des staatlichen Kinderschutzes;

b) Propaganda für den Kinderschutz überhaupt.

Zu diesem Zwecke: Gründung von Vereinen; Herausgabe von Flugschriften, Broschüren, Zeitungen; Veranstaltung von Agitationsvorträgen und -Versammlungen; Initiativbegehren nach einem Kinderarbeitsgesetze.

Berichtigung der Druckfehler.

Seite	12,	5.	Zeile	von oben,	lies:	verpflichtet eine.
»	82,	11.	»	» »	»	statt Knaben, Mädchen: Mädcben, Knaben.
»	119,	11.	»	» unten,	»	» Schmölla: Schmölln.
»	144,	9.	»	» »	»	» Ostalbien: Ostelbien.
»	166,	1.	»	» »	»	» a. a. O.: a. a. O., Seite 193.
»	188,	15.	»	» oben,	»	» Aufgaben: Aufgabe.

Digitized by Google

Verlag von Rascher & Cie.,

Meyer & Zeller's Nachfolger, in **Zürich.**

Statistik der Stadt Zürich.

Herausgegeben vom **Statist. Amt der Stadt Zürich.**

No. 1. **Arbeits- und Lohnverhältnisse der Arbeiter der Stadt Zürich** . . . . Mk. **1.60**

No. 2. **Statistik der Einbürgerungen und der bürgerlichen Armenpflege 1893–1904** . Mk. **—.80**

No. 3. **Tabellarischer Nachweis der Bevölkerungsvorgänge 1901–1903** . . . . Mk. **1.20**

No. 4. **— im Druck.**

No. 5. **Tabellarischer Nachweis der Bevölkerungsvorgänge 1904** . . . . Mk. **—.80**

No. 6. **Zürichs Bevölkerung seit der Stadtvereinigung,** von Dr. Wolff . . . . Mk. **—.40**

Statist. Jahrbuch der Stadt Zürich 1905 . Mk. **1.60**

Zürcher Wohnungsmarkt . . . . Mk. **—.40**

Cahn, Dr. **Georg.** Gesellschaft m. b. H. . . Mk. **2.50**

Furrer, Dr. **R.,** Haftung des Kommanditisten . Mk. **2.80**

Hafter, Prof. Dr., Schweizer. Eisenbahnrente . Mk. **2.20**

Karo, H., Sozialismus und Landwirtschaft . . Mk. **—.50**

Mamelok, Dr. jur., Juristische Person . . . . Mk. **4.50**

Ott, Dr. jur., Eintreibung an Schuldforderungen in der Schweiz . . . . Mk. **1.—**

Rascher, Dr. jur., Das Contumazial-Verfahren . Mk. **2.—**

Zwei von der Universität Zürich

preisgekrönte Arbeiten

über

Kinderschutz

1. **Deutsch, J.,** Die Kinderarbeit und ihre Bekämpfung. **Preis Mk. 4.50**

Motto: «Das Volk, das seine Jugend schützt, schützt sich selbst.»

2. **Wild,** Pfarrer, **A.,** Die körperliche Misshandlung von Kindern durch Personen, welchen die Fürsorgepflicht für dieselben obliegt. **Preis Mk. 3.50**

Motto: «Betrachtet jedes Kind mit Ehrfurcht, denn geheim Kann sein in jedem ja des neuen Heiles Keim.» (Friedrich Rückert.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google